

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 5. Februar 2024

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	207, 208, 274	Edelhäuser, Ralph (CDU/CSU)	163, 224
Aumer, Peter (CDU/CSU)	155, 156, 157, 158	Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	210, 211
Bachmann, Carolin (AfD)	248	Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	255, 256, 257
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11, 219, 300	Friedhoff, Dietmar (AfD)	13, 14, 72, 191
Beckamp, Roger (AfD)	119	Frohnmaier, Markus (AfD)	40, 41, 42, 43
Benkstein, Barbara (AfD)	159, 220, 221, 275	Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	192, 193, 194
Beyer, Peter (CDU/CSU)	120, 121	Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	15, 195, 196
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	35, 209	Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	125
Birkwald, Matthias W. (fraktionslos)	160, 161	Görke, Christian (fraktionslos)	16, 44, 45
Bleck, Andreas (AfD)	63, 64, 146, 147	Gohlke, Nicole (fraktionslos)	164, 286
Borchardt, Simone (CDU/CSU)	231	Gottfried, Curio, Dr. (AfD)	71
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	291	Gottschalk, Kay (AfD)	46, 47, 48
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	249, 250, 251	Grübel, Markus (CDU/CSU)	197
Breher, Silvia (CDU/CSU)	222, 223	Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	49
Brehm, Sebastian (CDU/CSU)	36	Gürpinar, Ates (fraktionslos)	233
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	37, 38, 65, 162	Gutting, Olav (CDU/CSU)	276
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	66, 67	Hahn, André, Dr. (fraktionslos)	73
Bröhr, Marlon, Dr. (CDU/CSU)	186, 187, 188, 189	Hauer, Matthias (CDU/CSU)	74
Bünger, Clara (fraktionslos)	68	Haug, Jochen (AfD)	292, 293, 294, 295
Bury, Yannick (CDU/CSU)	252	Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	75
Bystron, Petr (AfD)	69, 122, 123, 124	Hess, Martin (AfD)	76, 148
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	253	Hierl, Susanne (CDU/CSU)	225, 226, 227, 234
Cotar, Joana (fraktionslos)	70	Holm, Leif-Erik (AfD)	1
Dağdelen, Sevim (fraktionslos)	190	Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	50, 258, 301
Dietz, Thomas (AfD)	12	Huber, Johannes (fraktionslos)	51, 126
Domscheit-Berg, Anke (fraktionslos)	39, 232	Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	235, 259
Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	254	Hunko, Andrej (fraktionslos)	127, 128, 129

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Huy, Gerrit (AfD)	165, 166, 167	Peterka, Tobias Matthias	
Jacobi, Fabian (AfD)	149, 236, 237	(AfD)	55, 92, 93, 136, 241
Janich, Steffen (AfD)	77, 150	Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	242
Janssen, Anne (CDU/CSU)	305	Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	151, 152
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	17, 287	Pohl, Jürgen (AfD)	94, 95, 177
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	18, 130, 131, 260	Protschka, Stephan (AfD)	213, 214, 280
Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	261, 262, 277	Rainer, Alois (CDU/CSU)	56, 271
Keuter, Stefan (AfD)	2	Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	96, 178, 243
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	78, 79, 168	Reichinnek, Heidi (fraktionslos)	179, 180, 230
Kießling, Michael (CDU/CSU)	302	Renner, Martina (fraktionslos)	97
Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU) ...	169, 170, 228, 229	Rinck, Frank (AfD)	29, 30, 181, 306
Kleinwächter, Norbert (AfD)	19, 80	Rohwer, Lars (CDU/CSU)	297
Knoerig, Axel (CDU/CSU)	296	Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	31, 137
Koeppen, Jens (CDU/CSU)	20, 212	Rouenhoff, Stefan (CDU/CSU)	98, 99, 100, 101
Komning, Enrico (AfD)	81, 82	Rupprecht, Albert (CDU/CSU)	244
Korte, Jan (fraktionslos)	3	Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU) ...	102, 103
Kotré, Steffen (AfD)	132	Schattner, Bernd (AfD)	104, 215
Kuban, Tilman (CDU/CSU)	52, 83	Schenderlein, Christiane, Dr.	
Kubicki, Wolfgang (FDP)	4, 238	(CDU/CSU)	7, 8, 9, 10
Lange, Ulrich (CDU/CSU)	263	Schimke, Jana (CDU/CSU)	281, 282
Lay, Caren (fraktionslos)	53, 303	Schnieder, Patrick (CDU/CSU)	272
Lehmann, Jens (CDU/CSU)	198	Schön, Nadine (CDU/CSU)	199, 200
Leikert, Katja, Dr. (CDU/CSU)	21	Schulz, Uwe (AfD)	105, 106
Lenkert, Ralph (fraktionslos)	22, 23, 264	Seidler, Stefan (fraktionslos)	201, 202
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	84, 278	Simon, Björn (CDU/CSU)	273, 283
Leye, Christian (fraktionslos)	24, 265	Sorge, Tino (CDU/CSU)	107, 245, 288
Lötzsch, Gesine, Dr. (fraktionslos)	133, 134, 266	Staffler, Katrin (CDU/CSU)	57, 58, 289, 290
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	304	Stefinger, Wolfgang, Dr.	
Mayer-Lay, Volker (CDU/CSU)	171	(CDU/CSU)	138, 139, 298
Meiser, Pascal (fraktionslos)	25, 26, 54, 172	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	216
Middelberg, Mathias, Dr. (CDU/CSU)	85, 86	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	108, 246
Mörseburg, Maximilian (CDU/CSU)	5, 173	Stöcker, Diana (CDU/CSU)	109, 110, 111, 112
Mohamed Ali, Amira		Storch, Beatrix von (AfD)	113, 140, 153, 182
(fraktionslos)	27, 174, 175, 267	Stracke, Stephan (CDU/CSU)	183, 184
Moncsek, Mike (AfD)	268, 269, 279	Stumpp, Christina (CDU/CSU)	217
Müller, Carsten (Braunschweig)		Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	32, 59, 218, 284
(CDU/CSU)	239, 240	Throm, Alexander (CDU/CSU)	114, 115
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	6	Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU)	285
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	135, 176	Vieregge, Kerstin	
Naujok, Edgar (AfD)	28, 87	(CDU/CSU)	141, 203, 204, 205, 299
Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	88, 89, 90, 91	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	116
Perli, Victor (fraktionslos)	270	Wagenknecht, Sahra, Dr. (fraktionslos)	185, 206

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Weyel, Harald, Dr. (AfD)	117, 118	Wulf, Mareike Lotte (CDU/CSU)	154
Widmann-Mauz, Annette (CDU/CSU)	142, 143	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	247
Winkelmeier-Becker, Elisabeth (CDU/CSU)	144	Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	33, 34, 145
Wissler, Janine (fraktionslos)	60, 61, 62		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes		
Holm, Leif-Erik (AfD)	1	
Keuter, Stefan (AfD)	3	
Korte, Jan (fraktionslos)	3	
Kubicki, Wolfgang (FDP)	3	
Mörseburg, Maximilian (CDU/CSU)	4	
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	4	
Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU)	5, 6, 7, 8	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz		
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9	
Dietz, Thomas (AfD)	10	
Friedhoff, Dietmar (AfD)	10, 11	
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	11	
Görke, Christian (fraktionslos)	12	
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	12	
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	13	
Kleinwächter, Norbert (AfD)	14	
Koeppen, Jens (CDU/CSU)	15	
Leikert, Katja, Dr. (CDU/CSU)	15	
Lenkert, Ralph (fraktionslos)	16	
Leye, Christian (fraktionslos)	18	
Meiser, Pascal (fraktionslos)	18, 19	
Mohamed Ali, Amira (fraktionslos)	20	
Naujok, Edgar (AfD)	22	
Rinck, Frank (AfD)	23	
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	24	
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	24	
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	25	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	26	
Brehm, Sebastian (CDU/CSU)	26	
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	27	
Domscheit-Berg, Anke (fraktionslos)	28	
Frohnmaier, Markus (AfD)	29, 32	
Görke, Christian (fraktionslos)	33	
Gottschalk, Kay (AfD)	34, 35, 36	
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	36	
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	36	
Huber, Johannes (fraktionslos)	37	
Kuban, Tilman (CDU/CSU)	38	
Lay, Caren (fraktionslos)	39	
Meiser, Pascal (fraktionslos)	40	
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	41	
Rainer, Alois (CDU/CSU)	41	
Staffler, Katrin (CDU/CSU)	42	
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	44	
Wissler, Janine (fraktionslos)	44, 45	
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat		
Bleck, Andreas (AfD)	46	
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	47	
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	47, 48	
Bünger, Clara (fraktionslos)	50	
Bystron, Petr (AfD)	55	
Cotar, Joana (fraktionslos)	56	
Friedhoff, Dietmar (AfD)	58	
Gottfried, Curio, Dr. (AfD)	57	
Hahn, André, Dr. (fraktionslos)	58	
Hauer, Matthias (CDU/CSU)	59	
Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	60	
Hess, Martin (AfD)	60	
Janich, Steffen (AfD)	61	
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	62, 63	
Kleinwächter, Norbert (AfD)	64	

	<i>Seite</i>
Komning, Enrico (AfD)	64, 65
Kuban, Tilman (CDU/CSU)	65
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	66
Middelberg, Mathias, Dr. (CDU/CSU)	66, 67
Naujok, Edgar (AfD)	68
Oellers, Wilfried (CDU/CSU)	69, 70
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	70, 71
Pohl, Jürgen (AfD)	72, 73
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	75
Renner, Martina (fraktionslos)	77
Rouenhoff, Stefan (CDU/CSU)	78, 79, 80
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	80
Schattner, Bernd (AfD)	81
Schulz, Uwe (AfD)	81, 82
Sorge, Tino (CDU/CSU)	83
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	84
Stöcker, Diana (CDU/CSU)	86, 87
Storch, Beatrix von (AfD)	88
Throm, Alexander (CDU/CSU)	88, 89
Vries, Christoph de (CDU/CSU)	89
Weyel, Harald, Dr. (AfD)	90

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Beckamp, Roger (AfD)	91
Beyer, Peter (CDU/CSU)	91, 92
Bystron, Petr (AfD)	93
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	94
Huber, Johannes (fraktionslos)	94
Hunko, Andrej (fraktionslos)	95, 96, 97
Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	98
Kotré, Steffen (AfD)	99
Lötzsch, Gesine, Dr. (fraktionslos)	99, 100
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	100
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	101
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	102
Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU)	102, 103
Storch, Beatrix von (AfD)	104
Vieregge, Kerstin (CDU/CSU)	104
Widmann-Mauz, Annette (CDU/CSU)	105
Winkelmeier-Becker, Elisabeth (CDU/CSU)	106
Zippelius, Nicolas (CDU/CSU)	106

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Bleck, Andreas (AfD)	107
Hess, Martin (AfD)	108
Jacobi, Fabian (AfD)	109
Janich, Steffen (AfD)	109
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	109, 110
Storch, Beatrix von (AfD)	110
Wulf, Mareike Lotte (CDU/CSU)	111

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Aumer, Peter (CDU/CSU)	112, 114, 115, 116
Benkstein, Barbara (AfD)	116
Birkwald, Matthias W. (fraktionslos)	117, 118
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	118
Edelhäuser, Ralph (CDU/CSU)	119
Gohlke, Nicole (fraktionslos)	119
Huy, Gerrit (AfD)	120, 123, 124
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	124
Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	125, 126
Mayer-Lay, Volker (CDU/CSU)	126
Meiser, Pascal (fraktionslos)	127
Mörseburg, Maximilian (CDU/CSU)	131
Mohamed Ali, Amira (fraktionslos)	131
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	132
Pohl, Jürgen (AfD)	132
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	134
Reichinnek, Heidi (fraktionslos)	134, 135
Rinck, Frank (AfD)	136
Storch, Beatrix von (AfD)	137
Stracke, Stephan (CDU/CSU)	137, 138
Wagenknecht, Sahra, Dr. (fraktionslos)	139

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Bröhr, Marlon, Dr. (CDU/CSU)	141, 142
Dağdelen, Sevim (fraktionslos)	142

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Friedhoff, Dietmar (AfD)	143	Gürpinar, Ates (fraktionslos)	168
Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	144, 145	Hierl, Susanne (CDU/CSU)	169
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	145, 146	Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	170
Grübel, Markus (CDU/CSU)	147	Jacobi, Fabian (AfD)	171
Lehmann, Jens (CDU/CSU)	148	Kubicki, Wolfgang (FDP)	172
Schön, Nadine (CDU/CSU)	148, 149	Müller, Carsten (Braunschweig)	
Seidler, Stefan (fraktionslos)	149, 150	(CDU/CSU)	172, 173
Vieregge, Kerstin (CDU/CSU)	150, 151	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	173
Wagenknecht, Sahra, Dr. (fraktionslos)	152	Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	174
 		Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	175
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft		Rupprecht, Albert (CDU/CSU)	176
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	152, 153	Sorge, Tino (CDU/CSU)	176
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	153	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	177
Engelhard, Alexander (CDU/CSU)	154	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	177
Koepfen, Jens (CDU/CSU)	155	 	
Protschka, Stephan (AfD)	156	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Schattner, Bernd (AfD)	157	Bachmann, Carolin (AfD)	178
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	158	Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	178, 179, 180
Stumpp, Christina (CDU/CSU)	158	Bury, Yannick (CDU/CSU)	180
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	159	Connemann, Gitta (CDU/CSU)	181
 		Durz, Hansjörg (CDU/CSU)	182
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	182, 183
Bayram, Canan		Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	184
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	159	Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	184
Benkstein, Barbara (AfD)	161	Kaufmann, Michael, Dr. (AfD)	185
Breher, Silvia (CDU/CSU)	162	Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	185
Edelhäuser, Ralph (CDU/CSU)	163	Lange, Ulrich (CDU/CSU)	186
Hierl, Susanne (CDU/CSU)	163, 164	Lenkert, Ralph (fraktionslos)	186
Klein, Ottilie, Dr. (CDU/CSU)	165	Leye, Christian (fraktionslos)	187
Reichinnek, Heidi (fraktionslos)	166	Lötzsch, Gesine, Dr. (fraktionslos)	187
 		Mohamed Ali, Amira (fraktionslos)	188
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Moncsek, Mike (AfD)	188, 189
Borchardt, Simone (CDU/CSU)	167	Perli, Victor (fraktionslos)	189
Domscheit-Berg, Anke (fraktionslos)	168	Rainer, Alois (CDU/CSU)	190
		Schnieder, Patrick (CDU/CSU)	191
		Simon, Björn (CDU/CSU)	192

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Auernhammer, Artur (CDU/CSU)	192
Benkstein, Barbara (AfD)	193
Gutting, Olav (CDU/CSU)	193
Kemmer, Ronja (CDU/CSU)	194
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	195
Moncsek, Mike (AfD)	195
Protschka, Stephan (AfD)	195
Schimke, Jana (CDU/CSU)	196, 197
Simon, Björn (CDU/CSU)	197
Thies, Hans-Jürgen (CDU/CSU)	198
Ullrich, Volker, Dr. (CDU/CSU)	198
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Gohlke, Nicole (fraktionslos)	199
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	199
Sorge, Tino (CDU/CSU)	200
Staffler, Katrin (CDU/CSU)	201, 202
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	203
Haug, Jochen (AfD)	204
Knoerig, Axel (CDU/CSU)	205
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	208
Stefinger, Wolfgang, Dr. (CDU/CSU)	208
Vieregge, Kerstin (CDU/CSU)	209
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	210
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	211
Janssen, Anne (CDU/CSU)	214
Kießling, Michael (CDU/CSU)	211
Lay, Caren (fraktionslos)	212
Luczak, Jan-Marco, Dr. (CDU/CSU)	213
Rinck, Frank (AfD)	214

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Wann und aus welchem Anlass haben sich seit 2017 Vertreter von Bundesministerien und -behörden mit Journalisten des Correctiv-Netzwerks zu Gesprächen bzw. zum Gedankenaustausch getroffen (bitte nach Einladenden, Teilnehmern, Thema und Datum aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Steffen Hebestreit vom 7. Februar 2024

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf die in dieser Frist ermittelbaren Informationen beschränkt. Umfassende Ressortabfragen durch die Bundesregierung unter Einbeziehung der jeweiligen Geschäftsbereichsbehörden, die umfangreiche Recherchen (über vorhandene Daten hinaus) erfordern würden, sind in dieser Frist grundsätzlich nicht leistbar. Im vorliegenden Fall waren daher in der Bearbeitungsfrist lediglich Daten zu den Bundesministerien, dem Bundeskanzleramt, der Beauftragten für Kultur und Medien sowie dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung ermittelbar.

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen.

Für die Bundesregierung ist unabhängiger, faktenbasierter Journalismus die Grundlage eines lebendigen und demokratisch verfassten Gemeinwesens. Auch die Faktenprüfung durch unabhängige Forschungseinrichtungen und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) als wichtiger Baustein im Kampf gegen Desinformationen begrüßt die Bundesregierung ausdrücklich. Daher steht die Bundesregierung auch mit Nichtregierungsorganisationen, so genannten Faktencheckern, Journalistinnen und Journalisten in einem regelmäßigen Austausch.

Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher stattgefundenen Treffen besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu u. a. die Vorbemerkung der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174). Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert.

Nicht öffentliche bzw. nicht veröffentlichte Gespräche, die Journalistinnen und Journalisten in Ausübung ihrer durch die Pressefreiheit geschützten Redaktions- oder Recherchetätigkeit mit Vertreterinnen und Vertretern von Behörden führen, unterliegen dem durch Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) geschützten Recherche- und Redaktionsgeheimnis. Der Schutz der Pressefreiheit reicht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen. Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG schützt dabei jede Tätigkeit medienpezifischer In-

formationsbeschaffung. Vor diesem Hintergrund gibt die Bundesregierung grundsätzlich keine Auskunft zu derartigen Kontakten.

Im Lichte der vorstehenden Ausführungen können daher die nachfolgenden Angaben auf der Grundlage vorliegender Erkenntnisse, vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen gemacht werden:

Auf Einladung von des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber und des Staatssekretärs a. D. Steffen Seibert: Gedankenaustausch am 2. Juni 2020 zu Verbreitung von Fehl-, Falsch- und Desinformation auf sozialen Netzwerken unter Teilnahme von unter anderem der Staatssekretärin Juliane Seifert, Staatssekretär Dr. Thomas Steffen, einem Vertreter des Auswärtigen Amts, Staatssekretärin a. D. Dr. Margaretha Sudhof sowie eines Vertreters von Correctiv und weiteren Vertreterinnen und Vertretern von Plattformen, aus der Zivilgesellschaft sowie der Wissenschaft.

Staatssekretär a. D. Steffen Seibert, Austausch mit dem Geschäftsführer des Recherchezentrums Correctiv, David Schraven und anderen Faktencheckern im Rahmen eines Gesprächs zum Thema Desinformation am 15. Juli 2020.

Staatssekretär a. D. Steffen Seibert: Interview auf Einladung von Correctiv mit dem Jugendprogramm „Salon 5“ von Correctiv am 11. September 2020 (öffentlich abrufbar).

Dr. Andreas Görge, Leitender Beamter BKM, Austausch mit dem Geschäftsführer des Recherchezentrums Correctiv, David Schraven zum Thema russische Exiljournalisten am 28. November 2022.

Staatssekretär Steffen Hebestreit: Teilnahme an einer Podiumsdiskussion zum Thema „Presse, Medien und wir?!“ mit Justus von Daniels (Recherchezentrum Correctiv) weiteren Podiumsteilnehmenden am 28. November 2023.

Über den eingangs bezeichneten Personenkreis hinaus können noch folgende Angaben gemacht werden:

Ehem. Stellvertretende Regierungssprecherin Ulrike Demmer: Teilnahme am Panel „Schutz der Wahlen vor Desinformation“ am 12. April 2019 mit dem Geschäftsführer des Recherchezentrums Correctiv, David Schraven, Lutz Güllner (Leiter Strategische Kommunikation, Europäischer Auswärtiger Dienst) und Rebecca Harms (Grüne/EFA).

Ehemalige Stellvertretende Regierungssprecherin Ulrike Demmer: Teilnahme an der Gesprächsrunde „Kommunikation in der digitalen Welt“ beim Tag der offenen Tür der Bundesregierung am 17. August 2019 mit dem Geschäftsführer des Recherchezentrums Correctiv, David Schraven und Marie-Teresa Weber, Public Policy Managerin von Facebook.

Stellvertretende Regierungssprecherin Christiane Hoffmann: Teilnahme am Podiumstark zum Thema „Desinformation und Fake News – wie gehen wir damit um?“ am Stand der Bundesregierung auf der Frankfurter Buchmesse am 22. Oktober 2022 mit dem Geschäftsführer des Recherchezentrums Correctiv, David Schraven (Angaben öffentlich abrufbar auf www.bundesregierung.de).

Stellvertretender Regierungssprecher Wolfgang Büchner: Teilnahme an einem Talk im Rahmen des Tages der offenen Tür der Bundesregierung am 21. August 2022. Thema: „Desinformation und Fake News erkennen. Wie werde ich Faktenchecker/-in?“ Weitere Teilnehmende: David Schraven (Geschäftsführer des Recherchezentrums Correctiv), Henriette Löwisch (Deutsche Journalistenschule) und Josephine Ballon (HateAid) (Angaben öffentlich abrufbar auf www.bundesregierung.de).

2. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Anhaltspunkte oder gar Kenntnis davon, dass die dienstlichen Kalender (digital und/oder analog) von Dr. Angela Merkel aus den Jahren 2020 und 2021 noch im Büro der Bundeskanzlerin a. D. vorhanden sind, und hätte die Bundesregierung das Recht, diese Kalender beizuziehen sowie das Büro der Bundeskanzlerin a. D. die Pflicht, diese Kalender auch herauszugeben?

**Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski
vom 9. Februar 2024**

Nein.

Zur zweiten Teilfrage wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung zu hypothetischen Rechtsfragen grundsätzlich nicht Stellung nimmt.

3. Abgeordneter
Jan Korte
(fraktionslos)
- Ist der Bunderegierung der Beitrag von Prof. Dr. Richard Schröder, dem Vorsitzenden des Fördervereins Berliner Schloss, im Berliner Extrablatt Nummer 97 von Mai 2022 („Aufforderung zum Rechtsbruch durch die Stiftung: Wir sollen die Gesinnung unserer Spender überprüfen“, S. 6) bekannt, in dem er das Verbot der Holocaustleugnung als eine Frage von Meinungsfreiheit dargestellt hat, und wenn ja, wie positioniert sie sich dazu, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 6. Februar 2024**

Die Bundesregierung kommentiert publizistische Meinungsbeiträge nicht. Die Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss hat den Förderverein Berliner Schloss e. V. öffentlich dazu aufgerufen, sich klar zu den Werten unserer demokratischen Grundordnung zu bekennen und sich von demokratiefeindlichen Positionen zu distanzieren.

4. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Welche anderen Medienhäuser bzw. Redaktionen erhalten neben Correctiv finanzielle Mittel aus dem Bundeshaushalt?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 8. Februar 2024**

Für Schriftliche Fragen ist nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf die in dieser Frist ermittelbaren Informationen beschränkt. Umfassende

Ressortabfragen durch die Bundesregierung, die umfangreiche Recherchen über vorhandene Daten hinaus erfordern, sind in dieser Frist nicht leistbar.

Die Frage enthält weder eine zeitliche noch eine inhaltliche Einschränkung. Theoretisch denkbar ist eine Bandbreite von Zahlungen aus dem Bundeshaushalt, unter anderem finanzielle Mittel für die Deutsche Welle, oder aber für Projekte, die beispielsweise der Verfolgung außerjournalistischer, gemeinnütziger Zwecke dienen, aber auch Zahlungen für Anzeigen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung.

Die Frage des Abgeordneten beantworte ich daher wie folgt: Die Bundesregierung leistet aus dem Bundeshaushalt einen jährlichen Zuschuss an die Auslandsrundfunkanstalt Deutsche Welle. Weitere Informationen im Sinne der Fragestellung können nicht übermittelt werden, da diesbezügliche Recherchen, insbesondere ressortübergreifende Abfragen innerhalb der Antwortfrist nicht durchgeführt werden können.

5. Abgeordneter **Maximilian Mörseburg** (CDU/CSU) Gibt es von Seiten der Staatsministerin für Kultur und Medien Claudia Roth und ihres Ministeriums Unterstützung für das finanziell bedrohte Kurt-Tucholsky-Literaturmuseum der Stadt Rheinsberg, und wenn ja, wie sieht diese aus, und steht Kulturstaatsministerin Claudia Roth im Austausch mit dem Träger des Museums, der Gemeinde Rheinsberg?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 8. Februar 2024**

Das Kurt-Tucholsky-Literaturmuseum im Schloss Rheinsberg erhielt aus verschiedenen Förderprogrammen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) seit 2010 Projektmittel in Höhe von 76.000 Euro. Außerdem ist das Museum an den Einnahmen aus Ticketverkäufen beteiligt, die es im Schloss Rheinsberg durch die vom Bund mitgeförderte Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin Brandenburg erhält. Schloss Rheinsberg ist zudem in den Jahren 1995 bis 2017 mit über 14 Mio. Euro öffentlicher Gelder saniert worden, wovon ein Großteil aus Bundesmitteln stammte.

BKM ist in Kontakt mit dem Bürgermeister der Stadt Rheinsberg.

6. Abgeordneter **Sebastian Münzenmaier** (AfD) Welche Finanzmittel hat die Bundesregierung in den Jahren 2017 bis 2022 für die Schaltung von Informationsspots in Kinos, Filmtheatern, Autokinos und ähnlichen öffentlichen Filmvorführungsstätten verausgabt (bitte nach den abgefragten Jahren aufschlüsseln und darüber hinaus für das Jahr 2022 nach den einzelnen Bundesministerien, dem Bundeskanzleramt, der Beauftragten für Kultur und Medien sowie des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung aufschlüsseln und die Gesamtsumme angeben)?

**Antwort des Staatssekretär Steffen Hebestreit
vom 8. Februar 2024**

Für Kosten, die in den Jahren 2017 bis 2019 für Schaltungen von Informationsspots in Kinos, Filmtheatern oder Autokinos angefallen sind, wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/21280 verwiesen. Im Jahr 2020 beliefen sich die Kosten auf 485.352,10 Euro; im Jahr 2021 auf 52.432,00 Euro. Sofern Kosten für die im Jahr 2022 durchgeführten Schaltungen von Informationsspots in Kinos, Filmtheatern oder Autokinos angefallen sind, können diese der nachfolgenden Übersicht entnommen werden. Sie belaufen sich insgesamt auf rund 1.557.754,33 Euro. Die für das Bundesministerium der Verteidigung angegebenen Ausgaben umfassen ausschließlich Kosten zur Personalgewinnung.

Bei allen angegebenen Kosten handelt es sich um die reinen Schaltkosten inklusive Mehrwertsteuer, ohne Agenturhonorare und ohne Kreativkosten.

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

678.334,33 Euro

Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

749.700,00 Euro

Bundesministerium der Verteidigung:

129.720,00 Euro

7. Abgeordnete **Dr. Christiane Schenderlein** (CDU/CSU) Wie viele 18-Jährige haben das Angebot „KulturPass“ bis zum Stichtag 31. Dezember 2023 eingelöst (bitte jeweils in absoluten Zahlen und prozentual bezogen auf die Zahl der 18-Jährigen nach Bundesländern auflisten)?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 7. Februar 2024**

Deutschlandweit haben fast 40 Prozent 18-Jährige des Jahrgangs 2005 ihr KulturPass-Budget durch die Identifikation mit der Online-Ausweisfunktion freigeschaltet (in absoluten Zahlen: 285.445). Von diesen haben wiederum 83,5 Prozent, d. h. 239.013 Nutzende, eine freiwillige Ortsangabe gemacht, auf der die regionale Verteilung der Nutzenden beruht und aus der sich die Verteilungsquote auf die Bundesländer ergibt. Rechnerisch wurden die 16,5 Prozent der Nutzenden, die keine Ortsangabe gemacht haben, entlang des sich aus den Angaben der Nutzenden ergebenden Schlüssels hinzuaddiert, so dass sich folgende Zahlen ergeben:

Baden-Württemberg	39.706
Bayern	42.731
Berlin	11.457
Brandenburg	7.076
Bremen	2.061
Hamburg	6.896
Hessen	23.156
Mecklenburg-Vorpommern	4.278
Niedersachsen	28.649
Nordrhein-Westfalen	67.929
Rheinland-Pfalz	14.658
Saarland	3.105
Sachsen	13.105
Sachsen-Anhalt	5.403
Schleswig-Holstein	9.457
Thüringen	5.779

Gemessen an der geschätzten Anzahl der im jeweiligen Bundesland lebenden 2005 geborenen Personen ergibt sich daraus unter Hinzuziehung des sich aus den Ortsangaben der Nutzenden ergebenden Schlüssels folgende Nutzungsquote pro Bundesland:

Baden-Württemberg	38,22 %
Bayern	36,86 %
Berlin	37,57 %
Brandenburg	32,04 %
Bremen	33,52 %
Hamburg	42,90 %
Hessen	39,59 %
Mecklenburg-Vorpommern	31,62 %
Niedersachsen	38,24 %
Nordrhein-Westfalen	40,82 %
Rheinland-Pfalz	40,09 %
Saarland	37,87 %
Sachsen	38,05 %
Sachsen-Anhalt	30,85 %
Schleswig-Holstein	35,35 %
Thüringen	33,02 %

8. Abgeordnete **Dr. Christiane Schenderlein** (CDU/CSU) Wie viele 18-Jährige haben das Angebot „KulturPass“ bis zum Stichtag 31. Dezember 2023 im Landkreis Nordsachsen eingelöst (bitte jeweils in absoluten Zahlen und prozentual bezogen auf die Zahl der 18-Jährigen nach Postleitzahlen auflisten)?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 7. Februar 2024**

Die regionale Zuordnung der Nutzenden beruht auf einer freiwilligen Ortsangabe, die bundesweit 83,5 Prozent der identifizierten Jugendlichen gemacht haben. Zum Stichtag 31. Dezember 2023 haben im Landkreis Nordsachsen 434 18-Jährige ihr KulturPass-Budget durch die

Identifikation mit der Online-Ausweisfunktion freigeschaltet und eine Ortsangabe gemacht. Rechnerisch entfallen zusätzlich 85 Personen, die keine Ortsangabe gemacht haben, auf den Landkreis Nordsachsen, sodass sich insgesamt für den Landkreis Nordsachsen 519 KulturPass-Nutzende ergeben. Dies entspricht 38,05 Prozent der im Landkreis Nordsachsen lebenden, 2005 geborenen Personen.

Die 519 Nutzenden verteilen sich wie folgt auf die Postleitzahlen im Landkreis Nordsachsen:

Arzberg, Beilrode	8
Bad Dübén	33
Belgern-Schildau	24
Dahlen	6
Delitzsch, Krostitz u. a.	105
Dommitzsch	10
Eilenburg u. a.	78
Mockrehna	8
Mügelín	29
Oschatz	37
Rackwitz	13
Schkeuditz	48
Taucha	51
Torgau	5
Torgau, Dreiheide	55
Wermsdorf	8

Ein prozentualer Anteil der identifizierten Nutzenden an der Anzahl der 2005 geborenen Personen kann nicht angegeben werden, da auf PLZ-Ebene keine Daten zur Zahl der dort lebenden 2005 geborenen Personen vorliegen.

9. Abgeordnete **Dr. Christiane Schenderlein** (CDU/CSU) Wie viele 18-Jährige haben das Angebot „KulturPass“ bis zum Stichtag 31. Dezember 2023 im Freistaat Sachsen eingelöst (bitte jeweils in absoluten Zahlen und prozentual bezogen auf die Zahl der 18-Jährigen nach Landkreisen auflisten)?

**Antwort der Staatsministerin Claudia Roth
vom 7. Februar 2024**

Die regionale Zuordnung der Nutzenden beruht auf einer freiwilligen Ortsangabe, die bundesweit 83,5 Prozent der identifizierten Jugendlichen gemacht haben. Die 16,5 Prozent der Nutzenden, die keine Ortsangabe gemacht haben, wurden entlang des sich aus den Angaben der Nutzenden ergebenden regionalen Schlüssels hinzuaddiert. Daraus ergeben sich für Sachsen die folgenden Zahlen. Zum Stichtag 31. Dezember 2023 haben in Sachsen 10.973 18-Jährige ihr KulturPass-Budget durch die Identifikation mit der Online-Ausweisfunktion freigeschaltet und eine Ortsangabe gemacht. Rechnerisch entfallen zusätzlich 2.132 Personen, die keine Ortsangabe gemacht haben, auf Sachsen, sodass sich insgesamt für Sachsen 13.105 KulturPass-Nutzende ergeben. Dies entspricht 38,05 Prozent der in Sachsen lebenden, 2005 geborenen Personen.

Die 13.105 Nutzenden verteilen sich wie folgt auf die Landkreise in Sachsen:

Kreisfreie Stadt Chemnitz	786
Kreisfreie Stadt Dresden	2.356
Kreisfreie Stadt Leipzig	2.122
Landkreis Bautzen	952
Landkreis Erzgebirgskreis	856
Landkreis Görlitz	779
Landkreis Leipzig	799
Landkreis Meißen	863
Landkreis Mittelsachsen	810
Landkreis Nordsachsen	519
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	727
Landkreis Vogtlandkreis	617
Landkreis Zwickau	926

Gemessen an der geschätzten Anzahl der im jeweiligen Landkreis lebenden, 2005 geborenen Personen ergibt sich daraus folgende Nutzungsquote pro Landkreis:

Kreisfreie Stadt Chemnitz	39,07 %
Kreisfreie Stadt Dresden	49,94 %
Kreisfreie Stadt Leipzig	46,33 %
Landkreis Bautzen	35,79 %
Landkreis Erzgebirgskreis	29,30 %
Landkreis Görlitz	35,75 %
Landkreis Leipzig	34,65 %
Landkreis Meißen	39,47 %
Landkreis Mittelsachsen	32,17 %
Landkreis Nordsachsen	30,75 %
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	32,29 %
Landkreis Vogtlandkreis	33,11 %
Landkreis Zwickau	36,23 %

10. Abgeordnete **Dr. Christiane Schenderlein** (CDU/CSU) Wie ist der konkrete Umsetzungs- und Beratungsstand der Strukturreform der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK), insbesondere hinsichtlich der zukünftigen Zusammensetzung des Stiftungsrates sowie einer angedachten Integration des Humboldt-Forums in die SPK?

Antwort der Staatsministerin Claudia Roth vom 8. Februar 2024

Grundlage für den aktuellen Reformprozess sind die von Bund und Ländern im Stiftungsrat der Stiftung Preußischer Kulturbesitz am 5. Dezember 2022 beschlossenen zentralen Eckpunkte der Reform.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion CDU/CSU zum Thema „Halbzeitbilanz der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien“ auf Bundestagsdrucksache 20/9848 verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

11. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass es unter anderem in Berlin, insbesondere wenn Fernwärme über „Tochterunternehmen“ von großen Immobilienfirmen bezogen werden muss, zu stark überhöhten Preisen und damit Nachforderungen kommt (siehe dazu: www.tagesspiegel.de/berlin/berliner-wirtschaft/hohe-nachzahlung-fur-die-fern-warme-deutsche-wohnen-mieter-aus-berlin-vermutet-abzocke-11098729.html), und wie positioniert sich die Bundesregierung zu einer „bundeseinheitlichen systematischen Preisaufsicht, die dazu beitragen könnte, den Wärmemarkt und die Preisgestaltung der Versorger transparenter zu machen“, wie Mietervereine, Verbraucherschutzbünde und andere fordern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 7. Februar 2024**

Im Zusammenhang mit dem durch den russischen Angriffskrieg bedingten Anstieg der Energiepreise ist auch das Niveau der Fernwärmepreise gestiegen.

Nach den Vorgaben der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) passen Wärmeversorgungsunternehmen ihre Preise im Rahmen von Preisänderungsklauseln an die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme sowie an die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt an. Dabei orientieren sie sich oft an Preisindizes für Gas. Im Regelfall führt die Ermittlung der Indizes und deren Übernahme für Wärmepreisänderungen systembedingt zu einer Verzögerung der Weitergabe steigender oder sinkender Gaspreise für den Wärmesektor von bis zu einem Jahr. Dementsprechend sind die Wärmepreise seit Beginn des russischen Angriffskrieges in der Ukraine im Schnitt erst nach und nach gestiegen und fallen im Zuge fallender Gaspreise ebenfalls mit zeitlicher Verzögerung. Dabei sind auch Fälle stark erhöhter Wärmepreisforderungen bekannt geworden.

Zur Abwehr überhöhter Preisanpassungen und Überprüfung der durch § 24 AVBFernwärmeV gestellten Anforderungen steht den Kundinnen und Kunden der Rechtsweg zu den Zivilgerichten offen.

Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Wettbewerbsverfälschungen bei der Preisbildung unterliegen Fernwärmepreise der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht. Mit der Änderung von § 29 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hat die Regierungskoalition die Möglichkeiten der Kartellbehörden im Rahmen der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht über Fernwärmeunternehmen durch die Umkehr der Beweislast ausgeweitet. Auf der Grundlage dieser neuen Gesetzeslage hat das Bundeskartellamt Verfahren zu sechs Wärmeversorgungsunternehmen eröffnet.

Darüber hinaus ist in dieser Legislatur die Möglichkeit einer Verbandsklage in Form einer kollektiven Leistungsklage (Abhilfeklage) eingeführt worden. Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hat diesen neuen Rechtsbehelf bereits aufgegriffen und entsprechende Sammelklagen gegen Preiserhöhungen der E.ON und Hansewerk Natur eingereicht.

Des Weiteren plant das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) derzeit eine Novelle der AVBFernwärmeV. Im Rahmen der Novelle strebt das BMWK insgesamt für Kundinnen und Kunden sowie Versorger attraktive Rahmenbedingungen für eine günstige Versorgung der Verbraucherinnen und Verbraucher mit Fernwärme und eine weitere Stärkung des Verbraucherschutzes an.

12. Abgeordneter **Thomas Dietz** (AfD) Wie gestaltete sich der Import-/Exportsaldo bei der Stromproduktion im Vergleich der Jahre 2022 und 2023, jeweils in Megawattstunden und im wirtschaftlichen Exportüberschuss in Euro?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 2. Februar 2024

Im Jahr 2022 wurden im kommerziellen Strom-Außenhandel netto rund 26,8 Terawattstunden mehr Strom exportiert als importiert. Der Nettogeldwert dieser Exporte betrug rund 3 Mrd. Euro.

Im Jahr 2023 wurden im kommerziellen Strom-Außenhandel netto rund 11,6 Terawattstunden mehr Strom importiert als exportiert. Der Nettogeldwert dieser Importe betrug rund 2,3 Mrd. Euro.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der kommerzielle Strom-Außenhandel von einer Vielzahl an Faktoren beeinflusst wird, die sich in unterschiedlichen Zeithorizonten niederschlagen.

So unterliegt der kommerzielle Strom-Außenhandel beispielsweise bestimmten Schwankungsmustern im Zeitverlauf. So ist z. B. Frankreich aufgrund seines eher inflexiblen Kraftwerksparks und seines relativ stark temperaturabhängigen Stromverbrauchs im Sommer tendenziell Exporteur, im Winter Importeur, was dementsprechend auch die Strom-Außenhandelsbilanz von Deutschland beeinflusst.

Darüber hinaus ist u. a. zu berücksichtigen, dass der Stromhandel auf stündlicher und viertelstündlicher Basis erfolgt. Das heißt, die Nettohandelsrichtung kann sich innerhalb eines Tages – gegebenenfalls auch mehrfach – ändern (abhängig z. B. von Verbrauchs- und/oder Erzeugungsspitzen).

Im konkreten Fall des Jahres 2022 spielen darüber hinaus weitere Faktoren eine Rolle, u. a. die in diesem Jahr sehr geringe Verfügbarkeit französischer Kernkraftwerke aufgrund technischer Schäden sowie (im Sommer) hitzebedingter Defizite an Kühlwasser. Die langanhaltende Dürre auch in anderen Teilen Süd- und Südwesteuropas hatte im Jahr 2022 einen relevanten Einfluss auf den europäischen Stromhandel.

13. Abgeordneter **Dietmar Friedhoff** (AfD) Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus der Ankündigung des US-Präsidenten, keine weiteren LNG-Zulassungen auszustellen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 5. Februar 2024**

Die Entscheidung der US-Regierung, vorübergehend keine Exportgenehmigungen für geplante LNG-Exportterminals mehr zu erteilen, lässt den Terminmarkt bislang unbeeindruckt. Diese Maßnahme dürfte einzelne Vorhaben verzögern, hätte gegebenenfalls erst nach dem Jahr 2027 Einfluss auf das weltweite LNG-Angebot. Zu diesem Zeitpunkt wird aufgrund anderer Projekte voraussichtlich ein Angebotsüberschuss herrschen.

Die Bundesregierung steht im engen Austausch mit der US-Regierung zu diesem Thema.

14. Abgeordneter **Dietmar Friedhoff** (AfD) Wie bewertet die Bundesregierung den Nachfragerückgang im Bereich der E-Mobilität und die steigende Nachfrage nach Fahrzeugen mit Verbrennermotoren?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 7. Februar 2024**

Nach den Zulassungszahlen des Kraftfahrtbundesamtes (KBA) erreichten rein elektrisch angetriebene Pkw einen Anteil von 18,4 Prozent an allen Pkw-Neuzulassungen im Jahr 2023 (2022: 17,7 Prozent). Im Januar 2024 erreichten rein elektrisch angetriebene Pkw einen Zulassungsanteil von 10,5 Prozent (Januar 2023: 10,1 Prozent).

Danach ist im Jahresvergleich 2023/2022 und im Vergleich Januar 2024 zu Januar 2023 kein Rückgang der Zulassungsanteile von rein elektrisch angetriebenen Pkw festzustellen.

Eine steigende Nachfrage von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren besteht, auf Grundlage der zuvor dargestellten steigenden Nachfrage nach Elektrofahrzeugen, nicht.

15. Abgeordneter **Dr. Thomas Gebhart** (CDU/CSU) Weshalb hat Deutschland die Umsetzung der neuen Bestimmungen der Richtlinie über das EU-Emissionshandelssystem in nationales Recht der EU-Kommission nicht bis zum 31. Dezember 2023 mitgeteilt und damit in Kauf genommen, dass ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet wurde?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 7. Februar 2024**

Die beiden Änderungsrichtlinien zur EU-Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG, Richtlinie 2023/958/EU über den Beitrag des Luftverkehrs zum gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionsziel der Union und die angemessene Umsetzung eines globalen marktbasierenden Mechanismus sowie Richtlinie 2023/959/EU über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und über die Einrich-

tung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union, waren jeweils bis zum 31. Dezember 2023 in nationales Recht umzusetzen. Wegen nicht erfolgter Mitteilung der vollständigen Umsetzung hat die EU-Kommission mit Mahnschreiben vom 25. Januar 2024 zwei Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Mit Ausnahme von Dänemark gingen auch allen anderen Mitgliedstaaten entsprechende Mahnschreiben zu.

Ursachen für die Verfristung liegen zum einen in den sehr kurzen Umsetzungsfristen von jeweils nur sieben Monaten und zum anderen in der Komplexität der Materie. Die nationale Umsetzung soll durch eine Novelle des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) mit Folgeänderungen im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) erfolgen. Derzeit befindet sich der Referentenentwurf innerhalb der Bundesregierung in der Abstimmung. Die Umsetzung soll so schnell wie möglich abgeschlossen werden, um die Richtlinienbestimmungen in innerstaatliches Recht zu integrieren und die Voraussetzung für eine Einstellung der beiden Vertragsverletzungsverfahren zu schaffen.

16. Abgeordneter
Christian Görke
(fraktionslos)
- In welcher Höhe hat die KaDeWe Group die im Jahr 2020 ausgereichte Kreditbürgschaft des Bundes und der Bundesländer Berlin und Hamburg in Anspruch genommen, und welche Folgen erwartet die Bundesregierung durch die Insolvenz des Unternehmens (vgl. www.tagesspiegel.de/berlin/warum-berlin-fur-einen-millionenkredit-fur-das-kadewe-burgt-6858208.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 8. Februar 2024**

Die Frage bezieht sich auf eine mögliche Bürgschaft des Bundes und somit auf eine konkrete Finanzierungsmaßnahme zugunsten eines Unternehmens. Insofern sind verfassungsrechtlich geschützte Geschäftsgeheimnisse und Grundrechte der beteiligten Unternehmen und Personen berührt. Diese nicht öffentlich verfügbaren Angaben ermöglichen Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation der beteiligten Unternehmen und Personen. Sie könnten zu Beeinträchtigungen im unternehmerischen Wettbewerb sowie bei laufenden Vertrags- und Finanzierungsverhandlungen führen.

Unter Abwägung zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Geschäftsgeheimnissen einerseits und dem Informationsanspruch des Deutschen Bundestages andererseits hat die Bundesregierung die erfragten Informationen als Verschlussache „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.* Sie können dort eingesehen werden.

17. Abgeordneter
Thomas Jarzombek
(CDU/CSU)
- Wie viele Mittel sind im KfW-Programm Venture Tech Growth Financing (VTGF) bisher zugesagt und abgeflossen?

* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 9. Februar 2024**

Das Zusagevolumen des KfW-Programms Venture Tech Growth Financing (VTGF), das aus den Komponenten VTGF 1 mit einem Zusagezeitraum von 2018 bis 2022 und VTGF 2 mit einem Zusagezeitraum von 2022 bis 2030 besteht, beläuft sich mit Stand vom 31. Dezember 2023 auf insgesamt 318,7 Mio. Euro (davon VTGF 1.0 = 148,1 Mio. Euro und VTGF 2.0 = 170,6 Mio. Euro) bei einem ausgezahlten Volumen in Höhe von 209,9 Mio. Euro.

Das ausgezahlte Volumen stellt die Inanspruchnahme der Kredite mit Stand vom 31. Dezember 2023 (Zeitpunkt Betrachtung) dar.

Dieses schwankt über den Zeitablauf, da es sich zum großen Teil um Betriebsmittellinien handelt. Grundsätzlich können die Unternehmen den gesamten zugesagten Betrag jederzeit abrufen.

Das Planvolumen VTGF 2.0 lag für 2022 (Start) und 2023 bei insgesamt 130 Mio. Euro. Das korrespondierende IST-Volumen belief sich auf 170,6 Mio. Euro.

18. Abgeordneter **Dr. Michael Kaufmann** (AfD)
- Auf welche Erkenntnisse stützt sich die Aussage des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck in der Befragung der Bundesregierung am 17. Januar 2024 (Plenarprotokoll 20/146, S. 18502), dass Putin „das nächste Land und das nächste Land“ überrennen würde, wenn die Ukraine einfach aufgäbe, d. h. welche Aussagen des russischen Präsidenten oder welche nachrichtendienstlichen Erkenntnisse belegen die Behauptung, dass die Russische Föderation über den lokalen Konflikt in der Ukraine hinaus konkrete Expansionspläne verfolgt?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 6. Februar 2024**

Russlands völkerrechtswidriger Angriffskrieg gegen die Ukraine ist ein eklatanter Bruch mit der Charta der Vereinten Nationen und der kooperativen europäischen Sicherheitsordnung. Er zielt darauf ab, die staatliche Souveränität, territoriale Integrität, kulturelle Identität und politische Existenz eines friedlichen Nachbarn zu zerstören und eine imperiale Politik der Einflussphären durchzusetzen.

Mit diesem epochalen Bruch der europäischen Friedensordnung bedroht Russland unsere Sicherheit und die unserer Verbündeten und Partnern in NATO, Europäischer Union und deren Nachbarschaft direkt. Durch Ausbau rüstungsindustrieller Kapazitäten will sich Russland in die Lage versetzen, seine Verluste in der Ukraine nicht nur auszugleichen, sondern seine militärischen Fähigkeiten weiter auszubauen. Präsident Putin sprach im Juni 2022 von der „Heimholung russischer Gebiete“, wozu er explizit auch von russischsprachigen Menschen bewohnte Gebiete anderer souveräner Staaten zählt.

19. Abgeordneter
**Norbert
Kleinwächter**
(AfD)

Macht sich die Bundesregierung das frühere Konzept des heutigen Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck eines „Patriotismus ohne Deutschland“ zu eigen, und wenn ja, wie lässt sich dieses Konzept mit dem neuen Konzept eines „Standortpatriotismus“ vereinbaren (vgl.: „Mit seinem neuen Buch, Patriotismus. Ein linkes Plädoyer“ will [Dr. Robert Habeck] die Linke anregen, sich den Begriff zurückzuerobern. [...] WELT ONLINE: Sie reden in Ihrem Buch auch von Patriotismus ohne Deutschland. Was heißt das? Habeck: Die Verschränkung des Begriffs mit dem Nationalstaat war historisch. Also kann sie überwunden werden. Heute ist es nicht mehr möglich, die Probleme – Klimaschutz, Finanzkrise, Kriege – nationalstaatlich zu lösen. Heute geht es um Einsatz für das Gemeinwesen, in dem man lebt, unabhängig vom aufgeladenen Begriff der deutschen Nation.“, www.welt.de/kultur/literarischewelt/article7099471/Gruener-verlangt-Patriotismus-ohne-Deutschland.html [zuletzt abgerufen am 29. Januar 2024], sowie: „Wirtschaftsminister Habeck (Grüne) fordert von den Unternehmen mehr Investitionen in Deutschland – also mehr Standortpatriotismus. Damit offenbart er nicht nur fehlende ökonomische Kenntnisse. Er widerspricht auch seiner eigenen Haltung zum Thema Patriotismus.“, www.welt.de/wirtschaft/plus249745192/Robert-Habeck-Sein-Patriotismus-Appell-ist-unredlich-und-oekonomischer-Unfug.html [zuletzt abgerufen am 29. Januar 2024])?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 6. Februar 2024**

Der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck hat im Januar 2024 zu größerem „Standortpatriotismus“ aufgerufen vor dem Hintergrund, dass viele junge Unternehmen nur Investitionen aus dem Ausland erhalten. Der Bundesminister appellierte an die deutsche Wirtschaft, mehr Mut für Investitionen im eigenen Land aufzubringen. Der in der Fragestellung konstruierte Zusammenhang mit im Jahr 2010 getätigten Aussagen ist für die Bundesregierung nicht nachvollziehbar.

20. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)
- Wann wird mit der Genehmigung der Förderung für die Pipeline-Ertüchtigung zwischen Rostock und Schwedt durch die EU-Kommission gerechnet (vgl. Antwort auf meine Schriftliche Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 20/8636), und welche Risiken wurden der Bundesregierung von der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Fortführung der Treuhand über die Rosneft-Anteile an der PCK-Schwedt vorgetragen (www.focus.de/finanzen/news/mehrheitseigner-an-raffinerie-in-schwedt-habeck-soll-enteignung-des-russischen-energiekonzerns-rosneft-planen_id_259628707.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 9. Februar 2024**

Die Bundesregierung steht mit der Europäischen Kommission in konstruktiven Gesprächen über die Beihilfe zur Finanzierung der Ertüchtigung der Ölpipeline Rostock-Schwedt. Zur zeitlichen Perspektive lässt sich derzeit keine Aussage treffen.

Die Bundesnetzagentur ist als Treuhänderin zur Wahrnehmung der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der Rosneft Deutschland GmbH und der RN Refining & Marketing GmbH eingesetzt. Die Risikobewertung möglicher Maßnahmen erfolgt durch die Bundesregierung.

Dabei ist jede Maßnahme naturgemäß auch mit Risiken verbunden, was eine sorgsame Risikoabwägung erfordert. Bezüglich des Instruments der Treuhandverwaltung ist zu beachten, dass diese grundsätzlich nur für einen begrenzten Zeitraum konzipiert wurde, woraus sich auch juristische Risiken ergeben können. Deshalb hat die Bundesregierung die Anhörung zu einer Enteignung eingeleitet. Eine Vorentscheidung über die anzuwendende Maßnahme ist damit aber noch nicht gefallen.

21. Abgeordnete
Dr. Katja Leikert
(CDU/CSU)
- Um wieviel wurde die Produktion von Artilleriemunition innerhalb Deutschlands seit 2021 gesteigert, und welche Pläne hat die Bundesregierung für weitere Produktionssteigerungen von Artilleriemunition bis 2027?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 7. Februar 2024**

Für den Zeitraum liegen der Bundesregierung keine Informationen zu Produktionssteigerungen vor.

Die Bundesregierung plant, durch langfristig angelegte, kontinuierliche Abrufe über entsprechende Rahmenverträge in den nächsten Jahren die wirtschaftliche Grundlage für die deutsche Rüstungsindustrie zum Auf- bzw. Ausbau von Fertigungskapazitäten in Deutschland zu schaffen.

22. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(fraktionslos)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Kapazitäten zur Weiterleitung von Methan von West nach Ost innerhalb Deutschlands (bitte angeben in Kapazität pro Stunde und Jahreskapazität), und auf welche Angaben, Studien oder Untersuchungen bezieht sich die Bundesregierung hierfür?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 7. Februar 2024**

Nach Auskunft der Bundesnetzagentur ist eine genaue Angabe zur Kapazität beim Transport von Methan innerhalb Deutschlands von West nach Ost nicht möglich, da die Transportkapazität entlang eines Leitungssystems stark abhängig ist von der Vermaschung in einem Netzgebiet sowie dem Verbrauchsverhalten bei den angeschlossenen Endkunden. Dies führt dazu, dass die Transportkapazität stetigen Schwankungen unterliegt, deren Betrachtung sich bei der Netzplanung sowie -steuerung daher auch nicht übergreifend als ein Wert bestimmen lässt.

Entsprechende Studien oder Untersuchungen, die zu der konkreten Fragestellung eine explizite Aussage treffen, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

23. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(fraktionslos)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die bisherigen Verfahrenskosten der aktuell offenen Schiedsgerichtsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland, und mit welchen weiteren Kosten rechnet die Bundesregierung aktuell bis zum Abschluss der Verfahren (bitte Kosten je Verfahren angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 7. Februar 2024**

Die vorliegende Antwort beschränkt sich auf anhängige Investor-Staat-Schiedsverfahren, die auf Basis des Energiecharta-Vertrags in Kombination mit der ICSID-Konvention gegen die Bundesrepublik Deutschland betrieben werden. Andere Schiedsverfahren, die gegen die Bundesrepublik Deutschland aus anderen Rechtsgründen geführt werden, sind von dieser Antwort nicht erfasst.

Im Zusammenhang mit dem seit dem 20. September 2019 laufenden Schiedsgerichtsverfahren ARB/19/29 (Strabag wegen Offshore-Windenergie) sind auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland Rechtsverteidigungskosten von bislang 12.869.602,11 Euro entstanden.

Nach Ausgabenart aufgeschlüsselt stellen sich die Kosten wie folgt dar:

Gerichtskosten:	479.026,67 Euro
Anwaltskosten:	6.912.150,01 Euro
Kosten für Forensic Accountants:	4.012.885,47 Euro
Kosten für sachverständige Gutachter:	811.081,29 Euro
Personalkosten:	623.481,33 Euro
Reisekosten der Behörden:	17.023,05 Euro
Übersetzungen:	23.954,29 Euro
Gesamt:	12.879.602,11 Euro

Im Zusammenhang mit dem seit dem 13. Mai 2021 laufenden Schiedsgerichtsverfahren ARB/21/26 (Mainstream wegen Offshore-Windenergie) sind auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland Rechtsverteidigungskosten von bislang 8.794.263,28 Euro entstanden.

Nach Ausgabenart aufgeschlüsselt stellen sich die Kosten wie folgt dar:

Gerichtskosten:	586.039,68 Euro
Anwaltskosten:	4.363.402,54 Euro
Kosten für Forensic Accountant:	2.096.616,40 Euro
Kosten für sachverständige Gutachter:	648.423,15 Euro
Prozessvertreter vor nationalen Gerichten:	456.220,06 Euro
Personalkosten:	309.167,95 Euro
Reisekosten der Behörden:	29.136,44 Euro
Übersetzungen:	10.570,97 Euro
Anderes (nationales Gerichtsverfahren Kammergericht):	294.686,09 Euro
Gesamt:	8.794.263,28 Euro

Im Zusammenhang mit dem seit dem 20. Oktober 2023 laufenden Schiedsgerichtsverfahren ARB/23/47 (Azienda Elettrica Ticinese wegen Kohleausstieg) sind auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland Rechtsverteidigungskosten von bislang 329.190,41 Euro entstanden.

Nach Ausgabenart aufgeschlüsselt stellen sich die Kosten wie folgt dar:

Anwaltskosten:	250.000,00 Euro
Personalkosten:	79.190,41 Euro
Gesamt:	329.190,41 Euro

Im Zusammenhang mit dem seit dem 24. Oktober 2023 laufenden Schiedsgerichtsverfahren ARB/23/49 (Klesch wegen EU-Notfallverordnung) sind auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland Rechtsverteidigungskosten von bislang 294.945,41 Euro entstanden.

Nach Ausgabenart aufgeschlüsselt stellen sich die Kosten wie folgt dar:

Anwaltskosten:	250.000,00 Euro
Personalkosten:	44.945,41 Euro
Gesamt:	294.945,41 Euro

Die Kosten der Rechtsverteidigung der Bundesrepublik Deutschland in den o. g. Schiedsgerichtsverfahren werden aus dem Haushaltstitel 0903 526 01 „Gerichts- und ähnliche Titel“ beglichen. Hierfür sind im Haushaltsjahr 2024 insgesamt 12 Mio. Euro vorgesehen.

Die Personalkosten für die Arbeitseinheit im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beruhen auf der Anwendung der vom Bundesministerium der Finanzen festgesetzten Personalkostensätze und

Sachkostenpauschalen und betragen seit 2017 insgesamt 1.056.785,10 Euro.

24. Abgeordneter
Christian Leye
(fraktionslos)
- Hat die Bundesregierung bereits oder plant sie noch, auf den Brandbrief von über 50 namhaften Unternehmen zu reagieren, in welchem die Geschwindigkeit der Transformation beklagt und eine Transformationskommission gefordert wird (mehrere Medien berichteten am 29. Januar 2024, vgl. www.fr.de/politik/umbau-klima-deutschland-wirtschaft-schwergewichte-brandbrief-politik-thyssenkrupp-pumpa-telekom-zr-92801032.html), und wenn ja, wie hat sie reagiert oder wie plant sie zu reagieren?

**Antwort des Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 8. Februar 2024**

Die Bundesregierung steht mit Blick auf Fragen der Transformation bereits in engem Austausch mit Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft.

Die Bundesregierung wird im Jahreswirtschaftsbericht 2024 ausführlich insbesondere auch zu den wirtschaftspolitischen Maßnahmen und Impulsen im Sinne einer erfolgreichen Transformation berichten.

25. Abgeordneter
Pascal Meiser
(fraktionslos)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung das jährliche Vergabevolumen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bzw. Konzessionen entwickelt (bitte Daten für die beiden letzten verfügbaren Jahre ausweisen; bitte sowohl die Gesamtzahl der Vergaben als auch das finanzielle Gesamtvolumen ausweisen; bitte das finanzielle Gesamtvolumen auch differenziert für Bund, Länder und Kommunen ausweisen; bitte das finanzielle Gesamtvolumen auch differenziert nach den Leistungsarten Bauen, Lieferungen und Dienstleistungen ausweisen; bitte das finanzielle Gesamtvolumen auch gesondert nach Vergaben oberhalb der Schwellenwerte für EU-weite Ausschreibungen ausweisen; bitte sowohl die Anzahl der Vergaben als auch das finanzielle Gesamtvolumen auch gesondert nach Vergaben ausweisen, bei denen Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt wurden)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 7. Februar 2024**

Die Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) verpflichtet alle öffentlichen Auftraggeber, dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beauftragten Statistischen Bundesamt bestimmte Daten zu Beschaffungsvorgängen zu übermitteln.

Seit Oktober 2020 erfasst die Vergabestatistik in Deutschland erstmals die grundlegenden Daten zu öffentlichen Aufträgen flächendeckend.

Die angeforderten Daten sind in der Vergabestatistik aufgeführt und öffentlich zugänglich (siehe hierzu www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html sowie www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Vergabestatistik/_inhalt.html).

In der Vergabestatistik stehen bisher nur Daten für das Jahr 2021 zur Verfügung. Für diese Daten wird auf die Berichte der Vergabestatistik für das erste und zweite Halbjahr 2021 verwiesen (siehe obige Verlinkungen). Für das vierte Quartal 2020, dem Start der Vergabestatistik, stehen keine Daten zur Verfügung. Für Daten zu den Quartalen ersten bis dritten im Jahr 2020 wird auf weiterführende Informationen unter www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eu-statistik.html verwiesen. Die Daten für das erste Halbjahr 2022 werden voraussichtlich noch im Februar 2024 in der Datenbank des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht.

Für die Methodik der Vergabestatistik sowie insbesondere ihrer noch bestehenden Einschränkungen wird ebenfalls auf die Berichte der Vergabestatistik für das erste und zweite Halbjahr 2021 verwiesen. Insbesondere ist die Vergabestatistik eine sehr junge Statistik, wodurch die Datengrundlage und die Methodik noch nicht voll ausgereift sind. Mit den künftigen weiteren Zeitreihen und Folgeberichten werden die Ergebnisse und die sich daraus ableitenden Rückschlüsse immer belastbarer.

26. Abgeordneter
Pascal Meiser
(fraktionslos)
- Hat die Bundesregierung Regelungen getroffen, dass Beratungsunternehmen, die im Auftrag der Bundesregierung an der Prüfung von Anträgen für Staatsbürgerschaften beteiligt sind, nicht zeitgleich auch als Berater oder anderweitig für die jeweiligen Antragsteller tätig sind oder anschließend werden dürfen (bitte darstellen, welche Konsequenzen im Fall von Zuwiderhandlung folgen), und wie viele Fälle hat es nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2018 gegeben, in denen Beratungsunternehmen, die im Auftrag der Bundesregierung an der Prüfung von Anträgen für Staatsbürgerschaften beteiligt sind, und zeitgleich auch als Berater oder anderweitig für die jeweiligen Antragsteller tätig waren oder anschließend wurden (bitte jährlich ausweisen)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 9. Februar 2024**

Für die Prüfung und Begleitung der Vergabe von Großbürgerschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen im Inland hat der Bund die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH (PwC) mandatiert.

Der bestehende Mandatarvertrag sieht umfassende Regelungen zur Prüfung und Vermeidung von Interessenkonflikten bei dem beauftragten Mandatar vor.

So wird vor jedem Tätigwerden des Mandatars eine Prüfung möglicher Interessenkonflikte durchgeführt und es gelten entsprechende Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten während der gesamten Dauer der Fallbegleitung durch PwC. Insbesondere erbringt der Mandatar nach Ausreichung einer Bürgschaft bzw. Garantie keine Leistungen im Zusammenhang mit der Verhandlung einer Restrukturierungslösung, welche Auswirkung auf das verbürgte Kreditengagement hätte, und erstellt keine Sanierungsgutachten für das durch eine Gewährleistung des Bundes unterstützte Unternehmen.

Der Mandatar ist somit verpflichtet, für die gesamte Dauer der Fallbegleitung, also der Laufzeit einer Bürgschaft oder Garantie von Antragstellung bis zur Rückgabe der Urkunde, jegliche Interessenkollision zu vermeiden.

Es sind der Bundesregierung keine Fälle von Zuwiderhandlungen gegen die genannten Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bekannt.

27. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(fraktionslos)
- Welchen konkreten Rückgang der Nachfrage nach Elektro-Pkw erwartet die Bundesregierung durch den Wegfall der staatlichen Förderung, und mit welchen konkreten Maßnahmen will die Bundesregierung verhindern, dass es dadurch zu einem Kahlschlag bei den Arbeitsplätzen in der Autoindustrie in Deutschland kommt, vor dem Hintergrund, dass die Hersteller bereits zahlreiche Werke auf die ausschließliche Produktion von Elektroautos ausgelegt haben (z. B. das Volkswagenwerk in Emden) (Quelle: www.nwzonline.de/emden/vw-emden-und-das-aus-fuer-die-foerderung-von-e-autos-entscheidung-vom-bund-koennte-unternehmen-hart-treffen_a_4,0,3611123496.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 8. Februar 2024**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 15. November 2023 zum zweiten Nachtragshaushalt 2021 die Aufstockung des Klima- und Transformationsfonds (KTF) mit nicht genutzten Krediten aus der Corona-Pandemie für unzulässig erklärt. Zur Beachtung des Urteils einigte sich die Bundesregierung im Dezember 2023 auf erhebliche Sparanstrengungen und Umschichtungen, um eine Konsolidierung im KTF zu erreichen.

Im Zuge dessen wurde am 13. Dezember 2023 beschlossen, die Förderung durch den Umweltbonus vorzeitig zu beenden. Mit Ablauf des 17. Dezember 2023 konnten keine neuen Anträge mehr für den Umweltbonus beim Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden. Seit 2016 wurden insgesamt etwa 10 Mrd. Euro im Rahmen des Umweltbonus für die Anschaffung von circa 2,1 Millionen Elektrofahrzeuge ausgezahlt.

Das Förderprogramm war sehr erfolgreich und hat die Elektromobilität in Deutschland entscheidend vorangebracht. Laut der geltenden Förderrichtlinie sollte der Umweltbonus ohnehin in diesem Jahr auslaufen.

Die Forschungsförderung für die Elektromobilität war seit 2009 installiert und läuft ebenfalls aus. Bestehende Rechtsverpflichtungen werden weiter bedient, so dass alle Projekte bis deren Laufzeitende im Jahr 2027 ausgeführt werden können. Aber konkrete Leitplanken für den weiteren Hochlauf der Elektromobilität geben insbesondere die für Hersteller geltenden CO₂-Flottenzielwerte, die die Durchdringung der Fahrzeugflotten der Hersteller mit Elektrofahrzeugen anreizt.

Als weitere Grundvoraussetzung für den Hochlauf der Elektromobilität unterstützt die Bundesregierung den vorauslaufenden Ausbau einer flächendeckenden, bedarfsgerechten und nutzerfreundlichen Ladeinfrastruktur. Mittlerweile sind über 100.000 öffentlich zugängliche Ladepunkte in Betrieb. Seit Amtsantritt der Bundesregierung hat sich diese Zahl bereits verdoppelt. Mit dem Deutschlandnetz intensiviert der Bund den flächendeckenden Aufbau von Schnellladeinfrastruktur und stellt eine Grundversorgung in den Regionen und an Autobahnen sicher. Mit dem Masterplan Ladeinfrastruktur II hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) gemeinsam mit den beteiligten Ressorts, den Ländern und Kommunen sowie der Industrie Handlungsfelder identifiziert und eine Gesamtstrategie entwickelt, um den Ausbau der Ladeinfrastruktur noch weiter zu beschleunigen.

Maßnahmen zum Aufbau neuer Wertschöpfung wie die Batteriezellfertigung werden nahezu unverändert fortgeführt.

Ziel des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ist es, eine nachhaltige und innovative Batteriezellproduktion als Kernelement der Elektromobilität und mit hoher Relevanz für viele weitere Branchen entlang der gesamten Wertschöpfungskette in Deutschland aufzubauen. Die Förderung wurde wesentlich unter dem beihilferechtlichen Instrument des „Important Project of Common European Interest (IPCEI)“ angeschoben. Beide IPCEIs zusammen umfassen mehr als 50 Unternehmen aus zwölf Mitgliedstaaten. In den IPCEIs arbeiten die Projekte an Aktivitäten entlang der gesamten Batteriewertschöpfungskette, was sich in den vier Schwerpunkten widerspiegelt: Rohstoffe und moderne Werkstoffe, Zellen und Module, Batteriesysteme und Umnutzung, Recycling und Nachhaltigkeit.

Die Förderung im Bereich der Batteriezellfertigung wird aktuell vor allem unter den neuen beihilferechtlichen Rahmenbedingungen des Temporary Crisis and Transition Frameworks (TCTF) verfolgt. Das BMWK hat im Herbst die Förderrichtlinie „Resilienz und Nachhaltigkeit des Ökosystems der Batteriezellfertigung“ veröffentlicht, Einreichfrist für Skizzen war der 9. November 2023, Bewilligungen erfolgen voraussichtlich ab dem zweiten Quartal 2024.

Zusätzlich zur oben genannten Förderung der Batteriezellfertigung wird die Automobil- und Zulieferindustrie bei der Umstellung in die Elektromobilität auch durch die vom BMWK geförderten regionalen Transformationsnetzwerke und Transformationshubs unterstützt. Bundesweit werden 27 regionale Transformationsnetzwerke vom BMWK gefördert, die mit ihren wettbewerbsneutralen Angeboten u. a. im Bereich der Weiter- und Ausbildung einen wichtigen Beitrag leisten, um die kleinen und mittleren Unternehmen der automobilen Wertschöpfungskette bei der Qualifizierung der Beschäftigten für die neuen Themen der Elektrifizierung des Antriebsstrangs zu stärken. Darüber hinaus werden zwei Transformationshubs mit Fokus auf den elektrischen Antriebsstrang (Projekte TuWas und ScaleUp-eDrive) und ein Transformationshub mit dem Schwerpunkt „Wertschöpfungskette Batterie“ (Projekt TraWeBa) aus

den Mitteln des BMWK finanziert, um vor allem die kleineren und mittleren Unternehmen der Automobil- und Zulieferindustrie bei der Transformation zur Elektromobilität durch den Transfer von wichtigen Erkenntnissen aus der Forschung und Entwicklung zu unterstützen.

Da die Maßnahmen seit vielen Jahren ihre Wirkung entfalten konnten und die Elektromobilität in Deutschland inzwischen technologisch ausgereift ist, wird mit dem Wegfall des Umweltbonus und dem Fortbestand anderer Förderinstrumente nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Branche gerechnet.

Basierend auf den umfangreichen bisherigen und bestehenden Förderungen ist es Aufgabe der Privatwirtschaft, u. a. Fahrzeugherstellern (OEMs) und Zulieferer, den Kundenbedarf und die bestehenden sowie kommenden Anforderungen an Umweltstandards erfüllende Fahrzeuge bereitzustellen.

28. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Hat die Bundesregierung die Veröffentlichung des Branchenverbands Bitkom vom 17. Januar 2024 zur Kenntnis genommen, wonach die Abhängigkeit deutscher Unternehmen vom Import digitaler Technologien bzw. Leistungen aus dem Ausland auf 95 Prozent angestiegen ist (www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Souveraenitaet-Abhaengigkeit-Digitalimporten-waechst), und wenn ja, sieht sie das Ziel der digitalen Souveränität Deutschlands hierdurch gefährdet, und welche Maßnahmen sollen aufgrund dessen aus Sicht der Bundesregierung ggf. ergriffen bzw. nachgebessert werden?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 4. Februar 2024**

Die Bundesregierung hat die Veröffentlichung des Bitkom zur Kenntnis genommen und bezieht die Ergebnisse in ihre Arbeit ein.

Gemäß der Bitkom-Veröffentlichung beziehen 95 Prozent der 604 im Auftrag von Bitkom befragten Unternehmen digitale Technologien oder Leistungen aus dem Ausland. Allein durch diesen Befund ist das Ziel der digitalen Souveränität Deutschlands und Europas nach Auffassung der Bundesregierung nicht gefährdet.

Die Bundesregierung betrachtet die Stärkung der digitalen Souveränität aus europäischer Perspektive. Bei der Bewertung der Ergebnisse der Bitkom-Veröffentlichung ist daher unter anderem zu berücksichtigen, dass die Europäische Union laut der Ergebnisse zu den größten Herkunftsregionen digitaler Technologien bzw. Leistungen zählt.

Gleichzeitig arbeitet die Bundesregierung kontinuierlich an der Stärkung der digitalen Souveränität Deutschlands und Europas. Zur Erreichung technologischer und digitaler Souveränität setzt die Bundesregierung auf eine zielgerichtete Innovationsförderung, den Ausbau von Kompetenzen in Schlüsseltechnologien wie Softwareentwicklung und Mikrochips, Sensoren, Künstlicher Intelligenz, Quantencomputern, Kommunikationstechnologien, den Ausbau einer fortschrittlichen digitalen Infrastruktur, die konsequente Förderung von Open Source-Ansätzen und daneben

auf die Schaffung der regulatorischen Rahmenbedingungen. Darüber hinaus haben die strategischen Themen Cybersicherheit, Desinformation und Plattformregulierung besondere Priorität.

29. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD) Unter welchen Bedingungen sind in Zukunft Stromabschaltungen nach Wissen der Bundesregierung per Fernabschaltungen möglich, und gibt es dazu Vorwarnungen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 5. Februar 2024**

Grundsätzlich gibt es verschiedene Gründe, weshalb es zu einer Abschaltung der Stromversorgung kommen könnte. Eine „Fernabschaltung“ setzt eine entsprechende Steuerbarkeit voraus. Die Frage wird dahingehend interpretiert, dass sie auf die technischen Möglichkeiten zur Umsetzung einer solchen Abschaltung bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zielt.

Nach geltendem Recht dürfen Stromnetzbetreiber auf der Niederspannungsebene im Rahmen der netzorientierten Steuerung nach § 14a EnWG über intelligente Messsysteme unter strengen Voraussetzungen den netzwirksamen Leistungsbezug von bestimmten steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (private Ladepunkte für Elektromobilität, Wärmepumpen, Klimaanlage, Stromspeicher) anpassen. Nach der am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Festlegung der Bundesnetzagentur (Aktenzeichen BK6-22-300) dürfen Netzbetreiber ausschließlich zur Abwehr von Gefährdungen für die Netzsicherheit den netzwirksamen Leistungsbezug von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen vorübergehend dimmen. Dabei ist stets eine Mindestleistung für die steuerbare Verbrauchseinrichtung zu gewährleisten. Der übrige Stromverbrauch im Haushalt bzw. Gewerbe unterliegt keiner Steuerung durch den Netzbetreiber, ist also stets gewährleistet. Der Netzbetreiber hat den Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung über die Steuerung zu informieren.

Soweit es im Zusammenhang mit der Systemverantwortung der Übertragungsnetzbetreiber oder den Vorschriften der Niederspannungsanschlussverordnung zu Abschaltungen der Stromversorgung kommen könnte, unterscheiden die entsprechenden Regelungen in Bezug auf Informationspflichten nicht nach der Art der Durchführung einer Abschaltung.

30. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD) Wie viele Stromabschaltungen hat es nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen dem 1. Juni 2023 bis zum 30. Dezember 2023 in Deutschland gegeben?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 5. Februar 2024**

Die Bundesregierung hat derzeit noch keine Erkenntnisse über entsprechende Zahlen des Jahres 2023. Die Datenerhebung für das Monitoring

der Bundesnetzagentur zum Berichtsjahr 2023 wird im Frühjahr 2024 erfolgen.

Die Daten werden nach Auswertung im Monitoringbericht 2024 veröffentlicht.

31. Abgeordneter **Dr. Rainer Rothfuß** (AfD) Wieviel LNG-Flüssiggas aus den USA wurde im Januar 2024 bis zum Stichtag am 31. Januar 2024 an Deutschland über die verschiedenen Transportwege geliefert, und um wieviel Prozent ist der Durchschnittspreis pro Kubikmeter Gas (nicht flüssig) oder aus dem Gas generierbaren kWh (Angabe je nach Wunsch der Bundesregierung) dieser Januar-LNG-Lieferungen (inklusive Transport, Hafengebühren, Änderung Aggregatzustand) aus den USA im Vergleich zu einem Kubikmeter Erdgas (nicht LNG) aus Russland im Rahmen der langfristigen Lieferverträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Russland aus der Zeit vor Beginn des Krieges in der Ukraine teurer?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 5. Februar 2024

Im Januar 2024 erreichten 986.005 Kubikmeter Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas, LNG) aus den USA die deutsche LNG-Importinfrastruktur (Brunsbüttel, Wilhelmshaven, Lubmin). Darüber hinaus wird Flüssigerdgas aus den USA an weiterer europäischer LNG-Infrastruktur angelandet.

Die Menge, die wiederum auch das deutsche Erdgasnetz erreicht, ist aufgrund der Binnenmarktbestimmungen statistisch nicht erfassbar.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die Bezugspreise von Flüssigerdgas aus den USA vor.

32. Abgeordneter **Hans-Jürgen Thies** (CDU/CSU) Wie bewertet die Bundesregierung die aktuellen Entwicklungen zum EU Carbon Removal Certification Framework, und wie plant sie Beginn und Ablauf eines Umsetzungsprozesses in Deutschland?

Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 7. Februar 2024

Mit der Verordnung zum EU Carbon Removal Certification Framework (CRCF) wird ein EU-weiter freiwilliger Zertifizierungsrahmen für die nachhaltige Entnahme von CO₂ aus der Atmosphäre geschaffen. Aus Sicht der Bundesregierung stehen die Trilogverhandlungen kurz vor dem Abschluss. Auf allen Seiten scheint es aktuell ausreichend Kompromissbereitschaft zu geben, so dass eine Einigung bis März 2024 zu erwarten ist, was die Bundesregierung unterstützt.

Da es sich um eine EU-Verordnung handelt, ist keine Umsetzung in nationales Recht notwendig. Fragen, die deutsche Behörden betreffen, beispielsweise zur Überwachung der Zertifizierungssysteme, müssen geklärt werden, sobald der finale Rechtstext vorliegt.

33. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Wie schätzt die Bundesregierung die Bedeutung der „China Compulsory Certification“ als alternativen Standard am Weltmarkt konkret ein, und welche Gefahren ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung daraus für den Wirtschaftsstandort Deutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 6. Februar 2024**

In vielen Fällen erschwert die „China Compulsory Certification“ das Tätigwerden ausländischer Unternehmen auf dem chinesischen Markt. Unternehmen fällt es dabei schwer, den komplexen und teilweise wechselnden Durchführungsbestimmungen und spezifischen Anforderungen gerecht zu werden. Insoweit ist eine „China Compulsory Certification“ ein technisches Handelshemmnis für freien Warenverkehr. Die Bundesregierung verfolgt mit ihrer internationalen Normungs- und Standardisierungspolitik das Ziel, dass Anforderungen an Produkte in international harmonisierten Normen festgelegt werden.

Dazu wirken Akteure aus Deutschland in internationalen Normungs- und Standardisierungsgremien mit und die Bundesregierung beteiligt sich an multilateralen und bilateralen Dialogformaten. Ziel ist dabei auch, China stärker in die internationale Gremienarbeit einzubinden, um den Abbau technischer Handelshemmnisse zu unterstützen.

34. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Schritte unternimmt die Bundesregierung bezüglich der „China Compulsory Certification“, und mit welchen Staaten und Gremien kooperiert sie zu diesem Thema?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 6. Februar 2024**

In vielen Fällen erschwert die „China Compulsory Certification“ das Tätigwerden ausländischer Unternehmen auf dem chinesischen Markt. Unternehmen fällt es dabei schwer, den komplexen und teilweise wechselnden Durchführungsbestimmungen und spezifischen Anforderungen gerecht zu werden. Insoweit ist eine „China Compulsory Certification“ ein technisches Handelshemmnis für freien Warenverkehr. Die Bundesregierung verfolgt mit ihrer internationalen Normungs- und Standardisierungspolitik das Ziel, dass Anforderungen an Produkte in international harmonisierten Normen festgelegt werden. Dazu wirken Akteure aus Deutschland in internationalen Normungs- und Standardisierungsgremien mit, und die Bundesregierung beteiligt sich an multilateralen und bilateralen Dialogformaten.

Ziel ist dabei auch, China stärker in die internationale Gremienarbeit einzubinden, um den Abbau technischer Handelshemmnisse zu unterstützen. Ein Austausch zu „China Compulsory Certification“ findet zu punktuellen Aspekten im Rahmen der Deutsch-Chinesischen Dialoge im Bereich Qualitätsinfrastruktur statt, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz seit 2008 mit relevanten Stakeholdern und Fachinstitutionen auf beiden Seiten führt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

35. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung eine weitere Anzeige der „Steuerbegünstigung Agrardiesel“ bei der EU-Kommission, und wann wird dieser Schritt formell erfolgen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 5. Februar 2024

Bei der sogenannten „Agrardiesellentlastung“ nach § 57 des Energiesteuergesetzes für in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieselmotoren handelt es sich um eine staatliche Beihilfe, die nach den Vorschriften der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung einer Anzeige der Bundesregierung bei der EU-Kommission bedarf. Die aktuelle Anzeige für diese Beihilfe ist bis zum 30. Juni 2024 befristet.

Eine Anpassung und Verlängerung der erforderlichen beihilferechtlichen Anzeige durch die Bundesregierung wird zu gegebener Zeit erfolgen.

36. Abgeordneter
Sebastian Brehm
(CDU/CSU)
- Wann wurde die Bundesregierung über die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens in Bezug auf DAC7 (Einführung neuer Steuertransparenzregeln für Transaktionen auf digitalen Plattformen im Rahmen der Richtlinie über die Verwaltungszusammenarbeit) gegen Deutschland und Polen konsultiert bzw. welche Informationen liegen der Bundesregierung über diesen Sachverhalt und besonders über die betroffenen Regelungen vor, und wie gedenkt die Bundesregierung diesen Verfahrensmangel zu heilen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 8. Februar 2024

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 hat die Europäische Kommission die Bundesregierung über die Eröffnung des Vertragsverletzungsverfahrens INFR(2024)0028 gegen Deutschland wegen der ausstehenden Mitteilung über die Umsetzung aller Regelungen der Richtlinie (EU)

2021/514 des Rates vom 22. März 2021 (DAC 7) informiert und sie um Stellungnahme gebeten.

Die DAC 7 enthält Bestimmungen über die Durchführung gemeinsamer Prüfungen. Diese Regelungen waren nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie bis zum 31. Dezember 2023 in nationales Recht umzusetzen. Die rechtzeitige Umsetzung dieser Bestimmungen sollte mit dem Wachstumschancengesetz (vgl. Artikel 42 des Regierungsentwurfes auf Bundestagsdrucksache 20/8628) erfolgen, welches sich derzeit im Vermittlungsverfahren befindet.

Die Europäische Kommission wurde durch das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 26. Januar 2024 über die Verzögerung in der rechtlichen Umsetzung und ihre Hintergründe informiert. Die Bundesregierung verfolgt weiterhin die Umsetzung der DAC 7 mit dem Wachstumschancengesetz.

Die Kenntnis der Bundesregierung über ein Vertragsverletzungsverfahren im Zusammenhang mit DAC 7 gegen Polen beschränkt sich auf die hierzu im Internet veröffentlichten Angaben der Europäischen Kommission.

37. Abgeordnete **Heike Brehmer** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung für die von Hochwasser wiederholt betroffenen und potentiell gefährdeten Regionen zusätzliche Investitionen oder Sonderhilfen, die über die bestehenden Programme zum Hochwasserschutz hinausgehen?
38. Abgeordnete **Heike Brehmer** (CDU/CSU) Welche konkreten Maßnahmen folgen aus Sicht der Bundesregierung auf die von Bundeskanzler Olaf Scholz bei seinem Besuch in den Hochwassergebieten Sachsen-Anhalts am 4. Januar 2024 getätigten Aussage „Wir werden niemanden alleinlassen“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 8. Februar 2024

Die Fragen 37 und 38 werden zusammenfassend wie folgt beantwortet.

Das Grundgesetz weist die Aufgabenwahrnehmung und die Finanzierungsverantwortung in den Bereichen Katastrophenschutz und -hilfe grundsätzlich den Ländern zu. Der Bund kann sich nach geltender Staatspraxis nur dann und ausnahmsweise an den Kosten der Länder beteiligen, wenn Naturkatastrophen eine nationale Dimension erreichen und die Länder bei deren Bewältigung überfordert wären. Dies war zum Beispiel bei der Hochwasserhilfe 2021 mit einem geschätzten Schadensvolumen von rund 30 Mrd. Euro der Fall.

Der Bund hilft dennoch in vielfältiger Weise vor Ort, zum Beispiel mit dem Technischen Hilfswerk und der Bundeswehr. Zudem werden Hochwasserschutzmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gefördert.

Mit dem zitierten Satz hat der Bundeskanzler vor Ort sein Mitgefühl für die vom Hochwasser Betroffenen und seine Zuversicht ausgedrückt, dass die mit dem Hochwasser entstehenden Herausforderungen gemeis-

tert werden. Die durch das Hochwasser entstandenen Schäden sind noch nicht bezifferbar. Wenn das Schadensbild bekannt ist, wird der Bund im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten die Lage abschließend bewerten.

39. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (fraktionslos) Welche Haushaltsmittel für die Umsetzung von OZG-Maßnahmen (OZG: Onlinezugangsgesetz) sind in den Haushalten aller übrigen Ressorts außer dem BMI für 2024 enthalten (bitte je Ressort auflisten), und welche Haushaltsmittel sind im Haushalt 2024 insgesamt je Ressort für die Digitalisierung der Verwaltung vorgesehen (bitte tabellarisch je Ressort aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 8. Februar 2024

Die in den Ressorts außer BMI für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) im Haushalt 2024 veranschlagten Mittel sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Ressort	Soll (HH 2024) in TEuro
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	600
Bundesministerium der Finanzen	7.688
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	5.397
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	625
Bundesministerium für Gesundheit	190
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	500
Bundesministerium für Bildung und Forschung	500

Die Angaben beruhen auf einer Ressortabfrage. Ressorts, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind, haben Fehlanzeige erstattet.

Im Hinblick auf die Frage nach den „für die Digitalisierung der Verwaltung“ im Haushalt 2024 vorgesehenen Haushaltsmitteln bemerke ich Folgendes:

Im haushalterischen Kontext werden die Begriffe „OZG-Umsetzung“ und „Digitalisierung der Verwaltung“ synonym gebraucht. Dies geht zurück auf die Bezeichnung der Titelgruppe 07 im Kapitel 0602 des Einzelplans des BMI, in der bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2023 ausschließlich und zentral alle Ausgaben für die OZG-Umsetzung unter anderem der Ressorts veranschlagt waren. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Begriff „Verwaltungsdigitalisierung“ nicht um einen Terminus technicus, der eine einheitliche und eindeutige Abgrenzung zu anderen Ausgaben erlauben würde. Die Ermittlung entsprechender etwaiger Sollansätze im Haushaltsplan wäre daher auch nicht im Wege einer Ressortabfrage möglich.

40. Abgeordneter
Markus Frohnmaier
(AfD) Im Rahmen welcher Programme und Projekte welcher Bundesministerien hat die Bundesregierung das Recherchenetzwerk Correctiv mit Bundesmitteln in welcher Höhe in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 unterstützt (vgl. [correctiv.org/ueber-uns/finanzen/](https://www.correctiv.org/ueber-uns/finanzen/), zuletzt geprüft am 26. Januar 2024)?
41. Abgeordneter
Markus Frohnmaier
(AfD) Aus welchen Gründen und zu welchem Zweck hat die Bundesregierung das Recherchenetzwerk Correctiv mit Bundesmitteln in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 unterstützt (vgl. [correctiv.org/ueber-uns/finanzen/](https://www.correctiv.org/ueber-uns/finanzen/), zuletzt geprüft am 26. Januar 2024)?
42. Abgeordneter
Markus Frohnmaier
(AfD) Plant die Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt, das Recherchenetzwerk Correctiv im Haushaltsjahr 2024 mit Bundesmitteln zu unterstützen, und wenn ja, im Rahmen welcher Programme und Projekte und in welcher Höhe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 6. Februar 2024

Die Fragen 40 bis 42 werden gemeinsam beantwortet.

Zur Erhebung der für die Beantwortung der Fragen erforderlichen Angaben wurden die Ressorts beteiligt. Es ist darauf hinzuweisen, dass trotz größtmöglicher Sorgfalt wegen der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit Unsicherheiten beziehungsweise Unschärfen sowie Lücken beim Ergebnis der Ressortabfrage nicht ausgeschlossen werden können und bei der Interpretation der Antworten von einer Heterogenität der Antwortbeiträge der Ressorts auszugehen ist.

Die Ressortabfrage hat ergeben, dass aus dem Bundeshaushalt in den Jahren 2022 und 2023 folgende Bundesmittel an das Recherchenetzwerk CORRECTIV ausgereicht wurden:

Jahr	Federführendes Ressort, Kapitel	Betrag (in TEuro)	Förderzweck/ sonstige Verwendung	Grund der Unterstützung
2022	BKM, 0452	199	Projekt „Lokaljournalismus qualifizieren, Demokratie stärken“	Förderung eines Projekts zur Weiterbildung und Vernetzung von Lokaljournalisten im Rahmen des Förderprogramms zum Schutz und zur strukturellen Stärkung journalistischer Arbeit.
2022	BMI, 0635	0,8	Honorare für Teilnahme an Veranstaltung Jugendkongress und im Rahmen der Workshopreihe „Unprejudiced“	Die Bundeszentrale für politische Bildung (BpP) hat die Aufgabe, durch Maßnahmen der politischen Bildung Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu festigen und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken. Dieser Aufgabe kommt sie unter anderem auch durch die Förderung von Maßnahmen der politischen Bildung zivilgesellschaftlicher Akteure wie zum Beispiel Correctiv im Rahmen der Modellprojektförderung oder eines entgeltlichen Bedarfsdeckungsgeschäftes für Zwecke der BpB wie in diesem Fall nach.
2022	BMI, 0635	8	Ankauf Publikation Özcan Mutlu, Wie Deutschland zur Heimat wurde: 60 Jahre Deutsch-Türkisches Anwerbeabkommen	Die BpP hat die Aufgabe, durch Maßnahmen der politischen Bildung Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu festigen und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken. Dieser Aufgabe kommt sie u. a. auch durch die Förderung von Maßnahmen der politischen Bildung zivilgesellschaftlicher Akteure wie zum Beispiel Correctiv im Rahmen der Modellprojektförderung oder eines entgeltlichen Bedarfsdeckungsgeschäftes für Zwecke der BpB wie in diesem Fall nach.
2022	BMFSFJ, 1703	117	Projektförderung Jugendredaktion Greifswald	Im Rahmen des Förderprogramms ZukunftsMUT der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt.
2022	BMBF, 3004	102	Forschungsprojekt „KI-unterstütztes Assistenzsystem für die Crowdsourcing-basierte Erkennung von über digitale Plattformen verbreiteter Desinformation“ (noFake)	Forschungsförderung
2023	BMI, 0635	1,8	Honorare für Teilnahmen am Jugendkongress, an Leipziger Buchmesse (inklusive Reisekosten), an Buchpräsentation	Die BpP hat die Aufgabe, durch Maßnahmen der politischen Bildung Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu festigen und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Jahr	Federführendes Ressort, Kapitel	Betrag (in TEuro)	Förderzweck/ sonstige Verwendung	Grund der Unterstützung
2023	BMFSFJ, 1702	61	Pocket Spanien und am Bundeskongress politische Bildung	Dieser Aufgabe kommt sie u. a. auch durch die Förderung von Maßnahmen der politischen Bildung zivilgesellschaftlicher Akteure wie zum Beispiel Correctiv im Rahmen der Modellprojektförderung oder eines entgeltlichen Bedarfsdeckungsgeschäftes für Zwecke der BpB wie in diesem Fall nach.
2023	BMFSFJ, 1703; BMI, 0601; BMEL, 1010 ²	98	„Demokratie leben!“ (Projekttitel: „Schulungstutorials zum Aufdecken von Fake News bei TikTok“).	Auswahl im Rahmen eines öffentlichen Interessenbekundungsverfahrens als förderfähiges und förderwürdiges Projekt für den Innovationsfonds 2023–2024 im Bundesprogramm „Demokratie leben!“.
2023	BMBSF, 3004	164	Projektförderung Jugendredaktion Salon5 Forschungsprojekt „KI-unterstütztes Assistenzsystem für die Crowdsourcing-basierte Erkennung von über digitale Plattformen verbreiteter Desinformation“ (noFake)	Im Rahmen der Förderlinie für die Allgemeine Projektförderung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt. Forschungsförderung

1 Mittel wurden im Jahr 2022 zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen und im Jahr 2023 ausgereicht.

2 Der jährliche Zuschuss an die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt ist drittelparitätisch in den Einzelplänen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft etatiziert.

Im Haushaltsjahr 2024 sind nach Informationen der Bundesressorts Bundesmittel in folgender Höhe für konkrete Programme/Projekte des Recherchenetzwerks CORRECTIV vorgesehen:

Federführendes Ressort, Kapitel	Betrag (in TEURO), SOLL 2024	Förderzweck/sonstige Verwendung
BMBF, 3004	163	Forschungsprojekt „KI-unterstütztes Assistenzsystem für die Crowdsourcing-basierte Erkennung von über digitale Plattformen verbreiteter Desinformation“ (noFake)
BMFSFJ, 1702	69	Modellprojekte im Handlungsfeld „Innovationsfonds“ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“: Schulungstutorials zum Aufdecken von Fake News bei TikTOK.

43. Abgeordneter **Markus Frohnmaier** (AfD) Welche E-Mails wurden in den letzten drei Jahren von obersten Bundesbehörden an E-Mail-Adressen mit der Endung „@correctiv.de“ abgesandt, gegliedert nach Bezeichnung der obersten Bundesbehörde, E-Mail-Betreff und Absendedatum?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 6. Februar 2024

Mit Email von 30. Januar wurde die Fragestellung durch den Fragesteller auf die Emailadresse „@correctiv.org“ abgeändert.

E-Mailverkehr mit Journalistinnen und Journalisten, soweit dieser die Ausübung ihrer durch die Pressefreiheit geschützten Redaktions- oder Recherchetätigkeit betrifft, unterliegt dem durch Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) geschützten Recherche- und Redaktionsgeheimnis. Der Schutz der Pressefreiheit reicht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen. Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG schützt dabei jede Tätigkeit medienpezifischer Informationsbeschaffung. Vor diesem Hintergrund gibt die Bundesregierung grundsätzlich keine Auskunft zu derartigen Kontakten.

Zudem ist für Schriftliche Fragen nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Antwortfrist von einer Woche vorgesehen. Der Antwortumfang bei Schriftlichen Fragen ist daher auf die in dieser Frist ermittelbaren Informationen beschränkt. Umfassende Ressortabfragen durch die Bundesregierung, die umfangreiche Recherchen über vorhandene Daten hinaus erfordern, sind in dieser Frist nicht leistbar.

Zur Beantwortung dieser Frage wäre eine umfassende ressortübergreifende Erhebung der geforderten Informationen aus E-Mail-Protokolldaten erforderlich. Dies ist innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist nicht möglich. Für die Beantwortung der Frage wäre eine aufwändige Recherche erforderlich, die nur zum Teil automatisiert durchgeführt werden kann und bei der Prüfung der E-Mails von über 10.000 Bediensteten der obersten Bundesbehörden einen sehr hohen begleitenden manuellen Aufwand verursachen würde.

44. Abgeordneter
Christian Görke
(fraktionslos)
- Wie hoch ist nach Kenntnis oder Schätzung der Bundesregierung seit 2015 der jährliche Gesamtbetrag aller Rücküberweisungen aus Deutschland, der auf Personen zurückgeht, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, und in welcher Höhe schätzt die Bundesregierung, dass diese Rücküberweisungen durch das Einführen einer Bezahlkarte vermieden werden (vgl. www.sueddeutsche.de/politik/bezahlkarte-fluechtlinge-1.6341519)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 8. Februar 2024

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Daten vor. Die Bundesregierung hat hierzu auch keine eigenen Schätzungen vorgenommen.

45. Abgeordneter
Christian Görke
(fraktionslos)
- Ist im finanziellen Rahmen des jetzigen Verwaltungsabkommens von Bund und Ländern für den Zeitraum 2023 bis 2027 eine Sanierung des Helenesees (Realisierungszeitraum laut LGBR-Präsident Sebastian Fritze 2025/2026), möglich, ohne bei anderen Projekten, beispielsweise in der Lausitz, Mittel zu streichen, und wenn nicht, wird der Bund zusätzliche Mittel für die Sanierung des Helenesees bereitstellen, um im Anschluss an das kürzlich erschienene Standsicherheitsgutachten kurzfristig eine verbindliche Finanzierungszusage zur Sanierung zu erreichen (www.moz.de/lokales/frankfurt-oder/helenesee-bei-frankfurt-_oder_-_gutachten-liegt-vor-_was-es-fuer-die-sanierung-bedeutet-72863139.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 7. Februar 2024

Der Bund sowie die Länder Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beteiligen sich an der Finanzierung der Sanierung der Hinterlassenschaften der Braunkohlenindustrie der früheren DDR auf der Grundlage fortgesetzter Verwaltungsabkommen, konkret des Verwaltungsabkommens über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten vom 1. Dezember 1992 (VA Altlastenfinanzierung) in der Fassung vom 10. Januar 1995, sowie der ergänzenden Verwaltungsabkommen über die Finanzierung der Braunkohlesanierung. Im Rahmen des aktuell geltenden Sechsten ergänzenden Verwaltungsabkommens Braunkohlesanierung (VA VII BKS) stellen der Bund und das Land Brandenburg für die Jahre 2023 bis 2027 Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 78,8 Mio. Euro für Maßnahmen nach § 3 VA VII BKS in Brandenburg bereit. Über die Verteilung der Mittel auf einzelne Projekte entscheidet der Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlesanierung (StuBA) auf Antrag der als Projektträgerin eingesetzten Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV).

Die Ergebnisse des vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) in Auftrag gegebenen Standsicherheitsgutachtens für die Sanierungsplanung des Helenesees wurden den an der Finanzierung beteiligten Körperschaften am 22. Januar 2024 vorgestellt.

Es ist beabsichtigt, über einen ersten Antrag zur Finanzierung von vorbereitenden Leistungen der geotechnischen Sicherung des Uferbereichs des Helenesees in der 144. Sitzung des StuBA am 20. März 2024 zu beraten.

46. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Welcher Umsetzungsbedarf besteht nach Ansicht bzw. Kenntnis der Bundesregierung nach Finalisierung der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (Änderungen des präventiven und korrektiven Arms, etc.), beispielsweise bezüglich der „unabhängigen nationalen finanzpolitischen Institutionen“ (vgl. EU-Sachstand vom 16. Januar 2024, Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes [Europäische Fiskalregeln] – Aktueller Stand 2024)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 7. Februar 2024

Der Umsetzungsbedarf wird nach Finalisierung der Reform abschließend zu beurteilen sein.

47. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Sollten die Schulden, welche die EU-Kommission für den Coronawiederaufbaufonds aufgenommen wurden und von den EU-Mitgliedstaaten nach festen Regeln über zusätzliche Eigenmittelabführungen an die EU getilgt werden sollen, nach Auffassung der Bundesregierung, ähnlich der Auffassung des Stabilitätsrates (Stabilitätsrat, Stellungnahme vom 14. Dezember 2020 zur Einhaltung der Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit, S. 7), der Bundesbank (Bundesbank Monatsbericht August 2020, S. 87) und des Bundesrechnungshofes (Bundesrechnungshof, 11. März 2021, Bericht nach § 99 BHO zu den möglichen Auswirkungen der gemeinschaftlichen Kreditaufnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf den Bundeshaushalt [Wiederaufbaufonds], Satz 24ff; www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/sonderberichte/langfassungen-ab-2013/2021/moegliche-auswirkungen-der-gemeinschaftlichen-kreditaufnahme-der-mitgliedstaaten-der-europaeischen-union-auf-den-bundeshaushalt-wiederaufbaufonds-pdf; Bundesrechnungshof, 11. Februar 2021, EU-Wiederaufbaufonds darf keine Dauereinrichtung werden; www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/sonderberichte/2021/eu-wiederaufbaufonds-darf-keine-dauereinrichtung-werden), in die Bewertung der nationalen Staatsfinanzen, beispielsweise durch Anrechnung auf die nationale Schuldenquote gemäß EU-Fiskalregeln, einbezogen werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 8. Februar 2024**

Das temporäre Aufbauinstrument „Next Generation EU“ (NGEU) war Teil der Gesamteinigung zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027. Mit NGEU wird insbesondere die Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert. Außerdem werden in den ersten Jahren die Mittel für bestimmte EU-Ausgabeprogramme verstärkt. Die Europäische Kommission wurde für NGEU ermächtigt, im Namen der Union an den Kapitalmärkten Mittel in Höhe von bis zu 750 Mrd. Euro (in Preisen von 2018) aufzunehmen.

Die statistische Erfassung der Kreditaufnahme der EU-KOM im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität und NGEU insgesamt als Schulden der Europäischen Union und nicht als Schulden der Mitgliedstaaten ist Angelegenheit des Europäischen Statistischen Systems (ESS) und geht auf eine Entscheidung von Eurostat zurück (Vergleiche Leitlinien von Eurostat: „Guidance Note on the Statistical Recording of the Recovery and Resilience Facility“, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/10186/10693286/GFS-guidance-note-statistical-recording-recovery-resilience-facility.pdf>). Das ESS ist unabhängig. Seine Entscheidung zur Behandlung der Schulden der EU im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität und NGEU ist für die Bundesregierung maßgeblich.

Sofern Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus der Aufbau- und Resilienzfazilität Darlehen von der Europäischen Union erhalten, werden diese als Schulden des Mitgliedstaates gegenüber der EU gebucht.

48. Abgeordneter
Kay Gottschalk
(AfD)
- Inwiefern wäre es nach Erkenntnissen der Bundesregierung möglich die Target-2-Forderungen der Bundesbank zu „monetarisieren“ und sie, ähnlich Devisenreserven, in Aktien, Gold oder andere Vermögenswerte anzulegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 7. Februar 2024

TARGET-Forderungen entstehen bei der systeminternen Verrechnung von Zahlungen im Eurosystem. Die Deutsche Bundesbank kann diese nicht anlegen. Die TARGET-Forderungen werden mit dem jeweiligen Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank verzinst (Stand zum 5. Februar 2024: 4,50 Prozent).

49. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Wann beabsichtigt die Bundesregierung der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 28. November 2023 (Aktenzeichen 2 BvL 8/13 „Der Gesetzgeber hat rückwirkend für Übertragungsvorgänge nach dem 31. Dezember 2000 eine Neuregelung zu treffen.“) nachzukommen und einen Gesetzentwurf mit einem Änderungsvorschlag mit welchen konkreten Regelungen für den § 6 Absatz 5 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes vorzulegen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 5. Februar 2024

Die genaue Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Beschluss vom 28. November 2023 (2 BvL 2/13) wird aktuell zusammen mit den obersten Finanzbehörden der Länder geprüft. Das Bundesministerium der Finanzen wird dem Gesetzgeber in einem der nächsten geeigneten Gesetzgebungsverfahren einen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechenden Regelungsvorschlag unterbreiten.

50. Abgeordnete
Franziska Hoppermann
(CDU/CSU)
- Wie viele Haushaltsmittel hat die Bundesregierung im Jahr 2024 für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) eingeplant, und welche Haushaltstitel der jeweils betroffenen Einzelpläne sind für die Finanzierung der OZG-Umsetzung vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 8. Februar 2024**

Ressort	etatisiert bei Kapitel, Titel	Soll (HH 2024) in T Euro
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	0452, 532 01	600
Bundesministerium des Innern und für Heimat	0602, Tgr. 07	3.330
Bundesministerium der Finanzen	0812, 532 01; 0815, 532 01	7.688
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	0910, 544 03	5.397
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	1017, 511 01	625
Bundesministerium für Gesundheit	1512, 53 201; 1515, 53 201; 1516, 511 01	190
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	2312, 532 01	500
Bundesministerium für Bildung und Forschung	3002, 685 21	500

Die Angaben beruhen auf einer Ressortabfrage. Ressorts, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind, haben Fehlanzeige erstattet.

51. Abgeordneter **Johannes Huber** (fraktionslos) Wie hoch waren die Goldreserven der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2023 nach Kenntnis der Bundesregierung, und wie viel davon lagert jeweils im Inland und Ausland (bitte nach Tonnen und Wert in Euro aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 5. Februar 2024**

Die Goldreserven, nach denen Sie fragen, gehören zu den Währungsreserven. Nach Artikel 127 Absatz 2, 3. Anstrich des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und nach § 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (BBankG) obliegt die Haltung und Verwaltung der deutschen Währungsreserven der Deutschen Bundesbank. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Deutsche Bundesbank nach Artikel 130 AEUV und nach § 12 BBankG von Weisungen der Bundesregierung unabhängig.

Der Bundesregierung liegen für das Jahr 2023 noch keine Angaben über die Höhe und Verteilung der Goldreserven auf die in- und ausländischen Lagerstellen vor. Wir erwarten, dass die Deutsche Bundesbank diese Angaben in ihrem Geschäftsbericht 2023 veröffentlicht, der voraussichtlich am 23. Februar 2024 publiziert wird. Die Angaben für das Jahr 2022 finden sich im Geschäftsbericht 2022, welchen die Deutsche Bundesbank unter dem Link: www.bundesbank.de/resource/blob/905556/3b904d1cd26995b6ebfa4638f8b6fe07/mL/2022-geschaeftsbericht-data.pdf zur Verfügung stellt.

52. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU)

Warum ist die Zahl der Beamtenstellen gegenüber dem letzten Haushaltsjahr der vorherigen Bundesregierung im Jahr 2021 bis zum aktuellen Haushalt 2024 um 11.507 gewachsen (+6,3 Prozent; in Bundesministerien sogar +8,4 Prozent; Quelle: INSM), und gibt es Pläne, in welchen Bereichen die mit dem Stellenaufwuchs verbundenen Mehrkosten in Höhe von 7 Mrd. Euro bis zum Ende der Legislaturperiode eingespart werden sollen (www.insm.de/insm/presse/pressemeldungen/in-sm-studie-stellenexplosion-in-der-regierung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 9. Februar 2024

Bei den Personalveränderungen seit Beginn der Legislaturperiode handelt es sich weit überwiegend um neue Planstellen und Stellen für die Sicherheitsbehörden des Bundes wie den Zoll und die Bundespolizei.

Mit dem Bundeshaushalt 2024 wurden 1.000 Stellen bei der Bundespolizei und 1.157 Stellen beim Zoll zur Übernahme zusätzlich ausgebildeter Anwärtinnen und Anwärter sowie für die Geldwäschebekämpfung ausgebracht. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erhielt – entsprechend der Vereinbarung mit den Ministerpräsidenten der Länder vom 6. November 2023 – insgesamt 388 Planstellen zur Beschleunigung und Digitalisierung von Asylverfahren. Darüber hinaus wurden neue Planstellen und Stellen nur gegen vollständige Kompensation bewilligt. Gleichzeitig sind über 3.300 Planstellen und Stellen durch die haushaltsgesetzliche Stelleneinsparung weggefallen, auch in den Bundesministerien. In Summe sinkt die Zahl der Stellen des Bundes 2024 erstmals seit dem Jahr 2014 wieder.

Der Mittelbedarf für die Besoldung und Vergütung der Beschäftigten ist Gegenstand der Aufstellungsverfahren zum Bundeshaushalt. Über die bedarfsgerechte Veranschlagung wird im Rahmen der Haushaltsverhandlungen unter Berücksichtigung auch von Konsolidierungsbedarfen zu entscheiden sein. In den Daten, die in der Studie der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM) genannt werden, sind auch Personalverstärkungsmittel des Einzelplans 60 in Höhe von über 6 Mrd. Euro für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 enthalten. Im Jahr 2023 wurden allerdings lediglich für rund 0,2 Prozent des Vorsorgebetrages Anträge auf Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln aus dem Einzelplan 60 gestellt. Daher weist die Studie die tatsächliche Personalausgabe zu hoch aus. Im Übrigen ist anzumerken, dass der Hauptgrund für seit 2021 gestiegene Personalkosten, anders als vom Fragesteller insinuiert, in den gewöhnlichen Tarif- und Besoldungsanpassungen zu finden ist.

53. Abgeordnete
Caren Lay
(fraktionslos)

Inwiefern hat die Bundesregierung die Risiken von Investitionen, Darlehen und Bürgschaften an die Signa-Gruppe überprüft, und wie beurteilt die Bundesregierung die Investitionen, Darlehen und Bürgschaften mit Beteiligung der Bundesregierung in die mittlerweile insolventen Unternehmensteile vor dem Hintergrund zahlreicher persönlicher Kontakte und Doppelfunktionen – wie in der RAG-Stiftung, deren Kuratoriumsmitglied Olaf Scholz bis Dezember 2021 war und seitdem Christian Lindner als Bundesminister der Finanzen ist sowie bis Ende 2021 Peter Altmaier war und seitdem Dr. Robert Habeck als Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz ist und deren RAG-Stiftungsfinanzchef und Signa Prime Aufsichtsratsmitglied Jürgen-Johann Rupp Investitionen in Signa Prime und Signa Development tätigte, oder die Gewährung von Darlehen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds noch nach dem Erscheinen von kritischen Analysen der Signa-Bewertungen, die Zahlungsschwierigkeiten vorhersagten (www.zeit.de/2024/04/signa-insolvenz-rag-stiftung-essen; www.abgeordnetenwatch.de/recherchen/informationsfreiheit/nicht-vorhanden-oder-vertraulich-regierung-haelt-unterlagen-zu-lobbygesprachen-mit-rene-benko-geheim; www.institutional-money.com/drucken/news/marke/headline/selfmade-milliardaer-rene-benko-beim-hochseilakt-bleibt-er-oben-205920)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 6. Februar 2024

Die Bewertung und Prüfung von Risiken sowie Entscheidungen zu einzelnen Investitionen der privatrechtlich organisierten RAG-Stiftung gehören weder zu den Aufgaben der Bundesregierung noch zu den Aufgaben des Kuratoriums der RAG-Stiftung. Investitionsentscheidungen trifft die Geschäftsführung der RAG-Stiftung im Rahmen der Vorgaben der Kapitalanlagerichtlinie in eigener Verantwortung.

Hinsichtlich der in der Corona-Pandemie gewährten Stabilisierungsmaßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) ist klarzustellen, dass die vorliegend angesprochenen WSF-Maßnahmen nicht der SIGNA-Gruppe, sondern der Galeria Karstadt Kaufhof GmbH mit Sitz in Essen gewährt wurden. Die Maßnahmen dienen dem Ziel, dem zweitgrößten Warenhauskonzern Europas und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der pandemiebedingten schwierigen Lage zu helfen. Insbesondere waren die Warenhäuser in besonderem Maße von den staatlichen Schließungsanordnungen betroffen. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung der WSF-Stabilisierungsmaßnahmen waren erfüllt. Der WSF ist seiner Aufgabe als letzter Rettungsanker der staatlichen Hilfsprogramme gerecht geworden und hat einen Beitrag geleistet, dem Unternehmen und seinen Beschäftigten in der pandemiebedingten Notlage eine Perspektive zu geben. Im weiteren Verlauf blieben die wirtschaftliche Erholung und Entwicklung des Konzerns hinter den Erwartungen zurück.

54. Abgeordneter
Pascal Meiser
(fraktionslos)

Wie viele Kontrollen hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Zoll nach Kenntnis der Bundesregierung 2023 in der Kurier-, Express- und Paketbranche (KEP-Branche) durchgeführt (bitte zudem Anzahl und Umfang sogenannter branchenbezogener Schwerpunktkontrollaktionen gesondert ausweisen; falls keine gesonderten Daten für KEP-Branche vorliegen, bitte hilfsweise für das gesamte Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe ausweisen; falls Daten bisher nur teilweise für das Jahr 2023 vorhanden sein sollten, bitte bis zum letzten erfassten Stichtag ausweisen), und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren bzw. Strafverfahren hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit nach Kenntnis der Bundesregierung 2023 in der Kurier-, Express-, und Paketbranche (KEP) eingeleitet (bitte die jeweiligen Rechtsgrundlagen angeben; bitte die Höhe der insgesamt verhängten Bußgelder bzw. der erwirkten Freiheitsstrafen ausweisen; bitte die zehn bei diesen Verfahren jeweils am häufigsten angegebenen Gesetzesverstöße angeben; wo keine gesonderten Daten für die KEP-Branche vorliegen, bitte hilfsweise für das gesamte Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe ausweisen; falls Daten bisher nur teilweise für das Jahr 2023 vorhanden sein sollten, bitte bis zum letzten erfassten Stichtag ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 6. Februar 2024**

In der Arbeitsstatistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung wird die Kurier-, Express- und Paketbranche (KEP) nicht gesondert, sondern als Teil des Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbes (STL) erfasst.

Der Begriff „Kontrollen“ ist im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz nicht vorgesehen. Bei Kontrollen handelt es sich nach dem Verständnis der FKS um Arbeitgeberprüfungen. Im Jahr 2023 hat die FKS im STL insgesamt 3.041 Arbeitgeberprüfungen durchgeführt.

In der KEP wurde im Jahr 2023 eine bundesweite Schwerpunktprüfung durchgeführt. Bei dieser waren 3.004 Bedienstete der Zollverwaltung sowie 170 Bedienstete anderer Behörden beteiligt. Zusätzlich wurde 2023 durch das Hauptzollamt München in der STL eine regionale Schwerpunktprüfung durchgeführt.

Die von Ihnen darüber hinaus erbetenen Auswertungen zu den durch die FKS im Jahr 2023 wegen Verdachts auf Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten eingeleiteten Ermittlungsverfahren in der STL können, ebenso wie die Höhe der Verwarnungs-, Bußgelder, Einziehungs-, Verfallbeträge sowie die Höhe der verhängten Freiheitsstrafen, der Anlage 1 entnommen werden.*

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/10292 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Die Arbeitsstatistik der FKS unterscheidet bei der Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren nicht zwischen Verfahren, denen eine Arbeitgeberprüfung vorangegangen ist, und Verfahren, welche beispielsweise auf Grund konkreter Hinweise oder sonstiger Erkenntnisse eingeleitet worden sind. Daher kann die Anzahl der eingeleiteten Verfahren nicht mit der Anzahl der Arbeitgeberprüfungen ins Verhältnis gesetzt werden.

Die zehn häufigsten Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbestände wurden in der Anlage farblich hervorgehoben.

Die statistische Erfassung der verhängten Freiheitsstrafen erfolgt auf Basis der Rückmeldungen der Justiz.

55. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung im Lichte des aktuell bekanntgewordenen Umstandes, dass im Jahr 2023 525,7 Mio. Euro Kindergeld ins Ausland abgeflossen sind, gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um diese Zahlungen einzudämmen (vgl. NI-US www.nius.de/gesellschaft/so-viel-wie-nie-zuvor-kindergeld-zahlungen-ins-ausland-steigen-auf-ueber-eine-halbe-milliarde-euro/cf1ee2f2-7773-4b17-a8ab-0bcc06423f42, zuletzt abgerufen am 1. Februar 2024)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 8. Februar 2024

Nein. Die Bundesregierung bekennt sich zur Freizügigkeit in Europa und beachtet die unionsrechtlichen Vorschriften zur grenzüberschreitenden Gewährung und Koordinierung von Familienleistungen.

Hat eine Familie Wohnsitz und Beschäftigungsort in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten, ist eine zwischenstaatliche Koordinierung notwendig, um zu vermeiden, dass Familienleistungen gar nicht oder doppelt gezahlt werden. In der Regel sieht das Unionsrecht in solchen grenzüberschreitenden Fällen die Zahlung der Familienleistungen durch den Beschäftigungsstaat und in bestimmten Fällen eine Differenzzahlung durch den Wohnsitzstaat vor. Diese Vorschriften sind Teil der Regelungen zum freien Personenverkehr. Durch sie wird sichergestellt, dass alle zu- und abwandernden Personen und ihre Familienangehörigen nach den verschiedenen nationalen Rechtsvorschriften gleichbehandelt werden und von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen können.

56. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU)
- Setzt sich die Bundesregierung im Vermittlungsausschuss zum Wachstumschancengesetz für eine Verschiebung des Inkrafttretenszeitpunkts der Streichung des § 39b Absatz 3 Satz 9 EStG auf den 1. Januar 2026 ein, wonach künftig die Anwendung der Fünftelregelung im Lohnsteuerabzugsverfahren ersatzlos entfällt, um für die betroffenen Steuerpflichtigen und Arbeitgeber eine vertrauensschützende Übergangsregelung zu gewährleisten und falls nein, warum nicht?

Der Vermittlungsausschuss ist ein gemeinsames Gremium des Deutschen Bundestages und des Bundesrates. Die Bundesregierung nimmt keinen Einfluss auf die Entscheidungen des Vermittlungsausschusses.

57. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU)
- In wie vielen Fällen und in jeweils welcher Höhe gewährte die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zwischen 2019 und 2024 bayrischen Kommunen beim Kauf von Grundstücken, auf denen sich Sportanlagen befinden, einen Kaufpreisnachlass?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 7. Februar 2024

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) hat in drei Fällen zwischen 2019 und 2024 bayrischen Kommunen beim Kauf von Grundstücken, auf denen sich Sportanlagen befinden, einen Kaufpreisnachlass gewährt.

Darüber hinaus möchte ich darauf hinweisen, dass das Verkaufsportfolio der BImA sehr heterogen ist. Im Eigentum der BImA befindliche Sportanlagen sind meist Teil größerer Konversionsflächen. Diese Konversionsflächen haben nach Aufgabe der militärischen Nutzung kein Planungsrecht. Sie sind daher Gegenstand von städtebaulichen Entwicklungen, die in der Regel mit einer Beseitigung der militärischen Infrastruktur und einer Neubebauung entsprechend den jeweiligen städtebaulichen Zielen der Kommune einhergehen. Da es für das Verkaufsgeschäft der BImA insoweit nicht erforderlich ist, solche Sportanlagen gesondert zu erfassen, werden entsprechende Daten bei der BImA statistisch nicht erfasst.

58. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU)
- Wie stellt sich bei allen, zwischen 2019 und 2024 von der BImA gegenüber bayrischen Kommunen beim Kauf von Grundstücken, auf denen sich Sportanlagen befinden, gewährten Kaufpreisnachlassen die Höhe des jeweiligen Preisnachlasses im Verhältnis zur Gesamtkaufpreissumme dar (bitte jeweils Anteil in Prozent angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 7. Februar 2024

Die erbetenen Angaben zu Höhe der Verbilligungen sowie das prozentuale Verhältnis der Kaufpreisnachlässe zu den Gesamtpreisen können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Die Tabelle zeigt zu drei Verkaufsfällen aufgeschlüsselt nach Verkaufsjahr, Kommune, Liegenschaft und zukünftiger Nutzung den unverbilligten Kaufpreis, den Kaufpreisnachlass, den tatsächlich gezahlten Kaufpreis sowie den prozentualen Anteil der Verbilligung am unverbilligten Kaufpreis.

Verkaufsfälle im Sinne der Fragestellung:

Verkaufs- jahr	Kommune	Liegenschaft	Sportanlage (künftige Nutzung)	Kaufpreis unverbilligt	Kaufpreis- nachlass	gezahlter Kaufpreis	Anteilige Verbilligung
2020	München	ehemalige Technik- räume BND, München- Perlach	Sporthalle Mittelschule Perlacher Forst	5.845 €	5.845 €	0 €	100 %
2023	Maisach	ehem. Flieger- horst Fürstenfeld- bruck/Verkehrsfläche	Bogensportplatz	128.300 €	14.880 €	113.420 €	11,59 %
2023	Dettelbach	Dettelbach, Flurstücke 1392/2 und 1392/3	Sport- und Erholungs- fläche mit Skulpturen- weg	20.700 €	20.700 €	0 €	100 %

59. Abgeordneter
Hans-Jürgen Thies
(CDU/CSU)
- Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Einsparungen im Bundeshaushalt 2024 ein, sollte die ab dem 1. März 2024 geplante Kürzung der Steuerentlastung gemäß § 57 des Energiesteuergesetzes auf 128,88 Euro pro 1.000 l Gasöle beschlossen werden (vgl. Kabinettsache; Datenblatt-Nr.: 20/08136), oder ist es nicht viel mehr so, dass sich die geplante Kürzung der Steuerentlastung gemäß § 57 des Energiesteuergesetzes (Agrardiebselrückvergütung) überhaupt nicht auf den Bundeshaushalt 2024 auswirkt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 6. Februar 2024**

Auf die Bundestagsdrucksache 20/9999 wird verwiesen.

60. Abgeordnete
Janine Wissler
(fraktionslos)
- Wie hoch ist der relative Anteil der Steuerfälle von Erbschaften und Schenkungen von Betriebsvermögen, bei denen im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuererklärungen der „gemeine Wert“ per vereinfachtem Ertragswertverfahren (gemäß § 11 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes (BewG) i. V. m. §§ 199 bis 203 BewG) ermittelt wurde, an allen erklärten Erbschaften und Schenkungen von Betriebsvermögen (bitte angeben für die Jahre von 2009 bis 2015), differenziert nach dem in der Erbschaft- und Schenkungsteuererklärung angegebenen „Gesamtwert“ des Betriebsvermögens (bitte nach folgenden Größenkategorien: 0 bis <5 Mio. Euro, 5 bis <100 Mio. Euro, 100 bis <750 Mio. Euro, 750 Mio. Euro und mehr, oder nach anderen Größenkategorien, wenn die genannten Größenkategorien statistisch nicht ermittelbar sind, aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 7. Februar 2024**

In der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik gibt es keine Informationen darüber, nach welchem Verfahren der Wert des Betriebsvermögens ermittelt wurde.

61. Abgeordnete
Janine Wissler
(fraktionslos)
- Wie hoch ist der relative Anteil der Steuerfälle von Erbschaften und Schenkungen von Betriebsvermögen, bei denen im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuererklärungen der „gemeine Wert“ per vereinfachtem Ertragswertverfahren (gemäß § 11 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes (BewG) i. V. m. §§ 199 bis 203 BewG) ermittelt wurde, an allen erklärten Erbschaften und Schenkungen von Betriebsvermögen (bitte angeben für die Jahre von 2016 bis 2022), differenziert nach dem in der Erbschaft- und Schenkungsteuererklärung angegebenen „Gesamtwert“ des Betriebsvermögens (bitte nach folgenden Größenkategorien: 0 bis <5 Mio. Euro, 5 bis <100 Mio. Euro, 100 bis <750 Mio. Euro, 750 Mio. Euro und mehr, oder nach anderen Größenkategorien, wenn die genannten Größenkategorien statistisch nicht ermittelbar sind, aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 7. Februar 2024**

In der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik gibt es keine Informationen darüber, nach welchem Verfahren der Wert des Betriebsvermögens ermittelt wurde.

62. Abgeordnete
Janine Wissler
(fraktionslos)
- Hat die Bundesregierung (unter Aufzählung etwaiger Vor- und Nachteile) Überlegungen angestellt oder Diskussionen geführt hinsichtlich des im Jahr 2022 im Rahmen des Inflation Reduction Acts in den USA eingeführten Instruments zur Besteuerung von Aktienrückkäufen, die Excise Tax on Repurchase of Corporate Stock, oder gab es sonstige Aktivitäten (z. B. Modellrechnungen) seitens der Bundesregierung hinsichtlich einer Einführung einer solchen Steuer in Deutschland?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 6. Februar 2024**

Die in den USA eingeführte 1-Prozentige-Steuer auf Anteilsrückkäufe (excise tax on stock-buybacks) findet seit 1. Januar 2023 Anwendung. Grundsätzlich erfasst die Steuer nach dem Gesetzeswortlaut nur Anteilsrückkäufe von börsennotierten US-Unternehmen und zur Verhinderung von Umgehungsgestaltungen in sehr beschränktem Umfang auch Anteilsrückkäufe ausländischer Unternehmen. Sie soll die Ausnutzung der begünstigten Besteuerung von Veräußerungsgewinnen gegenüber Dividendenausschüttungen und damit vor allem die Bevorteilung ausländischer Investoren, die keiner Besteuerung auf share-buybacks unterliegen, unterbinden.

Eine vergleichbare Steuer gibt es in Deutschland nicht.

Es gibt keine Pläne zur Einführung einer Steuer auf Anteilsrückkäufe und dementsprechend auch keine Modellrechnungen der Bundesregierung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

63. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Welche rechtlichen Möglichkeiten der staatlichen Verwertung gibt es für die 50.000 dem Bundeskriminalamt übertragenen Bitcoins im Wert von etwa 2 Mrd. Euro, die mutmaßlich aus Einnahmen des illegalen Streamingportals movie2k.to erworben wurden (www.welt.de/vermischtes/kriminalitaet/article249819540/Maenner-uebergeben-Bitcoins-im-Wert-von-zwei-Milliarden-Euro-ans-BKA.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 8. Februar 2024

Im vorliegenden Fall übergab einer der Beschuldigten die Bitcoins freiwillig dem Bundeskriminalamt (BKA), das sie vorläufig sicherstellte. Eine endgültige Verwertung im Wege der Einziehung kommt erst nach Durchführung eines gerichtlichen Strafverfahrens in Betracht. Ordnet das zuständige Gericht die Einziehung an, sieht das Gesetz vor, dass der Staat die Möglichkeit hat, die Bitcoins zu verwerten, d. h. zu verkaufen, zu vernichten oder anderweitig zu verwerten. Die Verwertung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft, die auch für die Vollstreckung der Einziehung zuständig ist.

64. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Welcher staatlichen Ebene würden die Einnahmen aus der staatlichen Verwertung der übertragenden 50.000 Bitcoins im Wert von etwa 2 Mrd. Euro, die mutmaßlich aus Einnahmen des illegalen Streamingportals movie2k.to erworben wurden, zufließen (www.welt.de/vermischtes/kriminalitaet/article249819540/Maenneruebergeben-Bitcoins-im-Wert-von-zwei-Milliarden-Euro-ans-BKA.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 8. Februar 2024

Wenn die Bitcoins, wie in der Antwort zu Frage 63 beschrieben, in einem Strafverfahren eingezogen wurden, geht die tatsächliche Verfügungsgewalt über sie grundsätzlich auf das Land über, dessen Gericht im

ersten Rechtszug entschieden hat (§ 60 Sätze 1 und 5 der Strafvollstreckungsordnung).

65. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Wie rechtfertigt die Bundesregierung die Kürzungen im Bundeshaushalt 2024 für das Technische Hilfswerk, das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und bei der Förderung des Ehrenamtes im Bevölkerungsschutz, obwohl vor dem Hintergrund des Klimawandels zukünftig verstärkt mit wetterbedingten Großschadenslagen zu rechnen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 7. Februar 2024

Der Bevölkerungsschutz ist von hoher Priorität für die Bundesregierung. Der Bundeshaushalt 2024 stellt für das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) eine solide Basis für die weitere Arbeit dar. Die geringeren Haushaltsansätze des Technischen Hilfswerks (THW) und des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) im Haushalt 2024 im Vergleich zu früheren Haushaltsjahren stellen keine Kürzungen dar. Vielmehr waren die Jahre 2020 bis 2022 durch zusätzliche Konjunkturprogramme außerhalb der regulären THW- und BBK-Haushalte geprägt, die im Jahr 2022 planmäßig ausgelaufen sind. Im Vergleich zu dem relevanten Haushaltsansatz des Jahres 2019 mit 427 Mio. Euro für den Bevölkerungsschutz seitens THW und BBK (ohne Konjunkturmittel), weist der Haushalt 2024 einen deutlichen Zuwachs auf. Davon ist auch der Bereich des Ehrenamtes im Bevölkerungsschutz gleichermaßen erfasst.

66. Abgeordneter
Michael Breilmann
(CDU/CSU)
- Welche Informationen (Auswertungszeitraum 2022 und 2023) hat die Bundesregierung, vor dem Hintergrund, dass im Hinblick auf vorsätzliche Handlungen mit terroristischem oder kriminellem Hintergrund laut Sicherheitsbehörden eine Zunahme bei Attacken auf die kritische Infrastruktur zu verzeichnen ist (https://rp-online.de/nrw/landespolitik/kritische-infrastruktur-in-nrw-warnung-vor-russischen-cyberangriffen_aid-105870063), über diesbezügliche Straftaten in der Region Recklinghausen (vom LKA in Düsseldorf als ein regionaler Schwerpunkt in NRW identifiziert), und welche Täter/Tätergruppen mit welcher Motivlage konnten in der Region dabei bisher ermittelt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. Februar 2024**

Der in dem Artikel der Rheinischen Post vom 26. Januar 2024 zitierte „interne Auswertebereich“ wurde – wie auch im Artikel ausgeführt – vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen erstellt.

Für weitergehende Informationen zu diesem Bericht muss sich der Fragesteller an die zuständige Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen wenden.

Der Bundesregierung liegen im benannten Auswertzeitraum 2022/2023 keine Erkenntnisse zu Cyberangriffen auf kritische Infrastrukturen in der Region Recklinghausen vor.

Grundsätzlich hat die Bundesregierung festgestellt, dass die gemeldeten Cyber-Vorfälle auf Kritische Infrastruktur in den Jahren 2022/2023 gegenüber den beiden Jahren davor um 25 Prozent angestiegen sind. Diese Steigerung ist aber sehr wahrscheinlich nicht nur in vermehrten Angriffen begründet, sondern auch mit einem besseren Meldeverhalten bzw. auch mit mehr Verpflichteten.

67. Abgeordneter
Michael Breilmann
(CDU/CSU)
- Bis wann setzt die Bundesregierung den Wunsch der Innenministerkonferenz (Beschluss der 220. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 6. Dezember bis 8. Dezember 2023 in Berlin – TOP 2: Nahost-Konfrontation und Auswirkungen auf Deutschland, Punkt 6b) (www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2023-12-08-06/beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=3) um, die Nationale Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben (NASAS) auf zusätzliche Handlungsbedarfe zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben, und wird sie, wie von der IMK dort angeregt, zusätzliche konkrete Handlungsansätze sinnvollerweise in einem „nationalen Aktionsplan gegen Antisemitismus“ zusammenfassen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Februar 2024**

Mit der Ende 2022 von der Bundesregierung verabschiedeten Nationalen Strategie gegen Antisemitismus und für Jüdisches Leben (NASAS) wurde ein starkes Instrument etabliert, das dabei unterstützen soll, laufende Maßnahmen und Programme im Sinne der Strategie zu überprüfen, ggf. anzupassen und anzuregen. Mit der Strategie kann bestimmt werden, was fehlt, um optimale Bedingungen für die Prävention und Bekämpfung von Juden Hass zu schaffen und Jüdinnen und Juden bestmöglich einzubeziehen und zu unterstützen. Die NASAS liefert Orientierung und zeigt auf, welche Handlungsfelder einbezogen werden müssen, um

Judenhass als gesellschaftliches Querschnittsphänomen angemessen breit zu bekämpfen und ihm vorzubeugen.

Wie eine Matrix kann sie auf den Status Quo gelegt werden, um bestimmen zu können, was noch fehlt, um optimale Bedingungen für die Bekämpfung und die Verhinderung von Judenhass zu schaffen und Jüdinnen und Juden bestmöglich einzubeziehen und zu unterstützen.

Im Gegensatz zu einem Aktionsplan, der einzelne erforderliche Handlungsschritte zur Erreichung von Zielen auflistet, benennt die NASAS eher abstrakte, übergeordnete Ziele und weniger konkrete Maßnahmen – letztere können die Akteure – und das sind neben Bund und Ländern die vielen engagierten Kräfte in der Zivilgesellschaft – auf den entsprechenden Ebenen nach ihrer jeweils eigenen Bestandsaufnahme zielgerichtet selbst festlegen oder anpassen.

So haben einzelne Länder beispielsweise „Gesamtkonzepte“, „10-Punkte“-Pläne oder eigene „Landeskonzepte“ gegen Antisemitismus, Israelhass und zur Antisemitismusprävention verabschiedet, die auch den jeweiligen regionalen Bedürfnissen und Herausforderungen in besonderer Weise Rechnung tragen sollen und wichtige Grundlage ihrer Arbeit sind. Vor dem Hintergrund, dass angesichts der föderalen Struktur Deutschlands ebenso eine enge Zusammenarbeit der staatlichen Ebenen notwendig ist, kann auf die enge und erfolgreiche Zusammenarbeit und den fachlichen Austausch zwischen Bund und Ländern im Rahmen der im Jahre 2019 ins Leben gerufenen „Gemeinsame Bund-Länder-Kommission zur Bekämpfung von Antisemitismus und zum Schutz jüdischen Lebens“ hingewiesen werden, zudem hat eine eigens ins Leben gerufene Geschäftsstelle für die Bund-Länder-Kommission beim Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus im August 2023 ihre Arbeit aufgenommen.

Da infolge des barbarischen Terrorüberfalls der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 die Zahl der antisemitischen Straftaten und Vorfälle in Deutschland deutlich zugenommen hat, hat die Innenministerkonferenz, die bereits im Jahr 2021 vor dem Hintergrund der damaligen Zunahme antisemitischer und antiisraelischer Hetze eine Bund-Länder Arbeitsgruppe (BLAG) mit dem Ziel ins Leben gerufen hatte, den Handlungsbedarf bezüglich einer stärkeren Prävention und der Weiterentwicklung von Handlungsansätzen zu prüfen, diese Arbeitsgruppe auf ihrer letzten Sitzung reaktiviert, um die Erkenntnisse aus deren letzten Bericht im Lichte der aktuellen Entwicklungen und hinsichtlich zusätzlichen Handlungsbedarfs zu überprüfen. Die Bundesregierung arbeitet in dieser Arbeitsgruppe mit. Bis zur nächsten Innenministerkonferenz ist das Ergebnis dieses Prozesses zu erwarten.

68. Abgeordnete
Clara Bünger
(fraktionslos)

Was kann die Bundesregierung zum Stand der Umsetzung des „Aktionsplans gegen Rechtsextremismus“ mitteilen (www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2022/aktionsplan-rechtsextremismus.pdf;jsessionid=E428CE5B1A4A035BE20BDF4D8459E8AB.2_cid350?__blob=publicationFile&v=3; bitte nach den einzelnen Punkten des Aktionsplans getrennt darstellen und jeweils den Beginn der Maßnahmen und den Umsetzungsstand nennen), und ist der Bundesregierung die Kritik von Beratungsstellen für Opfer rechter Gewalt bekannt, dass bislang wenige bis gar keine Verbesserungen beim Opferschutz für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt festgestellt werden könnten (Punkt 10), was damit einhergehe, dass viele Betroffene sich nach wie vor „vom Rechtsstaat im Stich gelassen“ fühlten (www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2023-11/nancy-faeser-opferschutz-rechtsextremismus-aktionsplan, bitte erläutern)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Februar 2024**

Der Aktionsplan gegen Rechtsextremismus setzt wichtige Schwerpunkte. Er umfasst ein effektives Bündel kurzfristiger repressiver sowie eher mittel- bis langfristiger präventiver Maßnahmen. Unmittelbar nach der Vorstellung des Aktionsplans hat die Phase der Umsetzung begonnen. Hierzu steht das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) im engen Austausch mit den eigenen Geschäftsbereichsbehörden. Zusätzlich werden die Länder und kommunalen Spitzenverbände sowie weitere zivilgesellschaftliche Partner einbezogen.

Wichtige Umsetzungsschritte wurden erreicht:

1. Rechtsextreme Netzwerke zerschlagen

Ein Schwerpunkt bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus liegt auf der Zerschlagung rechtsextremistischer Netzwerke. Ein wesentliches Element hierbei ist die Aufklärung von deren Finanzaktivitäten. Flankiert durch einen Ausbau entsprechender struktureller Kapazitäten hat das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) daher die Aufklärung und Analyse rechtsextremistischer Finanzaktivitäten deutlich ausgeweitet, um wesentliche Netzwerke, Akteure und Geschäftsfelder zu identifizieren.

Neben der fallorientierten Analyse untersucht das BfV verbreitete Geschäftsfelder von Rechtsextremisten und analysiert deren Bedeutung. Zudem wurde der Austausch zwischen den Sicherheitsbehörden und nationalen sowie internationalen Finanzbehörden weiter intensiviert. Die Analyse von Transfers, die getätigt werden, ist dabei ebenso entscheidend wie die Aufklärung sonstiger Finanzaktivitäten.

2. Rechtsextremisten konsequent entwaffnen

Der Entwurf zur Änderung des Waffengesetzes, der auch Regelungen zu den im Koalitionsvertrag vereinbarten Änderungen des Waffenrechts enthalten wird, befindet sich in regierungsinternen Beratungen.

Die Einrichtung eines Bund-Länder-Forums zum Themenkomplex „Entwaffnung von Rechtsextremisten“ mit dem Ziel einer Verbesserung verwaltungspraktischer Abläufe unter Einbeziehung der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und der statistischen Erfassung der entzogenen waffenrechtlichen Berechtigungen und Waffen ist abgeschlossen. Die Auftaktsitzung mit Vertretern der Innenministerien/-senatsbehörden sowie der Verfassungsschutz- und Waffenbehörden hat im Juli 2022 stattgefunden, eine Folgesitzung auch mit Impulsen aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit am 12./13. September 2023 im BMI Berlin. Mitte 2024 wird, mit Hessen als voraussichtlichem Gastgeber, die dritte Sitzung des Forums stattfinden. Auf der Sitzung im September 2023 ist eine Matrix zur bundesweiten Erfassung waffenrechtlicher Erlaubnisse und entsprechender Entzüge/Versagungen entlang einheitlicher Kriterien zwischen Bund und Ländern abgestimmt worden und wird nun rückwirkend für das Jahr 2022 auf die Phänomenbereiche Rechtsextremismus und verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates angewendet; „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ werden ab 2023 einbezogen.

Zudem werden in den Sitzungen modellhafte best practices aus dem Länderkreis zu einer effektiveren Entwaffnung diskutiert.

3. Hetze im Internet ganzheitlich bekämpfen

Zu Ziffer 3 des Aktionsplans gegen Rechtsextremismus, der auch den Ausbau der Zentralen Meldestelle für strafbare Internetinhalte beim BKA vorsieht, sind die konzeptionellen Arbeiten an der Umsetzung abgeschlossen

4. Verfassungsfeinde aus dem öffentlichen Dienst entfernen

Mit dem „Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ (Bundesgesetzblatt 2023 I Nr. 389) wurde der im Aktionsplan benannte Punkt, durch eine Änderung des Bundesdisziplinargesetzes Disziplinarverfahren zu beschleunigen, umgesetzt.

Das Gesetz wird zum 1. April 2024 in Kraft treten. Statusrelevante Disziplinarmaßnahmen, wie die Entfernung aus dem Dienst, die Zurückstufung und die Aberkennung des Ruhegehalts, können künftig nach Abschluss des behördlichen Disziplinarverfahrens durch die Behörden selbst ausgesprochen werden. Insbesondere mit Blick auf Verstöße gegen die Verfassungstreue kann damit nach einem Disziplinarverfahren deutlich schneller als bislang auch eine Entfernung aus dem Dienst ausgesprochen werden.

Mitte Mai 2022 wurde der zweite Lagebericht „Rechtsextremisten, ‚Reichsbürger‘ und ‚Selbstverwalter‘ in Sicherheitsbehörden“ vorgestellt. Auf der Basis bundesweit einheitlicher standardisierter Erhebungsprozesse zeichnet dieser Bericht ein umfassendes Bild in Bezug auf Verdachtsfälle in den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern hinsichtlich Aktivitäten aus dem rechtsextremistischen bzw. „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Milieu und analysiert mögliche Kennlinien zwischen einschlägigen Akteuren. Der Lagebericht wird turnusmäßig fortgeschrieben und sukzessive ausgeweitet. Der nächste Bericht wird

den Phänomenbereich der verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates mit einbeziehen, seine Veröffentlichung ist im zweiten Quartal 2024 geplant.

5. Verschwörungsideologien entkräften – Radikalisierung vorbeugen

Auf Bundesebene wird ein zentrales Beratungsangebot für Menschen geschaffen, die in ihrem persönlichen Umfeld eine Radikalisierung aufgrund eines wachsenden Verschwörungsglaubens beobachten bzw. vermuten. Es soll damit als Anlaufstelle für das (soziale) Umfeld von Betroffenen (insb. Angehörige, Lehrkräfte, Sportvereine, Freundeskreis, kommunale Akteure) dienen und diesen Hilfestellung bieten. Ziel der Beratungs- und Koordinierungsstelle ist es, als bundesweit bekanntes zentrales Angebot für Hilfesuchende zu fungieren und innerhalb einer Erst- und/oder Verweisberatung Betroffene zu unterstützen. Die Errichtung der Beratungsstelle soll dabei die vorhandenen Angebote der Länder berücksichtigen, zur fachlichen Weiterentwicklung der Prävention von Verschwörungsglauben beitragen und den Austausch zwischen zivilgesellschaftlichen Trägern und Sicherheitsbehörden beim Umgang mit sicherheitsrelevanten Fällen stärken. Dazu erfolgt eine enge Abstimmung mit anderen handelnden Akteuren auf Bundes- und Landesebene. Ergebnis dieses umfangreichen Abstimmungsprozesses ist u. a. die gemeinsame Projektumsetzung durch das BMI und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Die zwischen den beiden Ressorts abgestimmte Ausschreibung wurde durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) bereits veröffentlicht, derzeit läuft der Vergabeprozess. Die Gesamtfinanzierung soll paritätisch erfolgen. Die Aufnahme des Wirkbetriebs soll im ersten Quartal 2024 erfolgen, die Laufzeit des Projekts ist vorerst bis Ende 2025 vorgesehen.

Die Ausweitung des Aussteigerprogramms des BfV auf den Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ wurde erfolgreich abgeschlossen (https://www.verfassungsschutz.de/DE/ser vice/buerger-und-betroffene/aussteigerprogramm-fuer-rechtsextremisten/aussteigerprogramm-rechtsextremisten_node.html).

Das Konzept des ebenfalls unter Maßnahme 5 des Aktionsplans gegen Rechtsextremismus genannten Vorhabens „Beauftragung eines Forschungsprojekts“ wurde finalisiert. Die Ausschreibung ist veröffentlicht.

Die Zielstellung wurde erweitert, Gegenstand des Projekts sollen nun über die ursprüngliche Fragestellung hinaus auch Radikalisierungsprozesse sein, welche beispielsweise im Zuge sogenannter „Energieproteste“ und weiterer Protestformen erfolgt sind. Insgesamt soll das Forschungsprojekt Erkenntnisse über eine Radikalisierung im Spektrum des Phänomenbereichs „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ liefern, um hieraus möglichst konkrete und praxisrelevante Schlussfolgerungen ableiten zu können.

6. Prävention gegen Extremismus – demokratische Streitkultur fördern

2022 hat die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) mit einer bundesweiten Ausschreibung einen Ideenwettbewerb im Rahmen des Programms „Miteinander Reden“ veröffentlicht. Ziel ist es, eine demokratische Streitkultur zu fördern, kontroverse Positionen und Meinungen zusammenzubringen, aber auch Radikalisierungen und extremistischen

Tendenzen in der politischen Meinungsäußerung zu begegnen. Es wurden 100 relevante Projekte ausgewählt, um diese bei ihrer Arbeit mit finanzieller Förderung, kollegialer Beratung, Prozessbegleitung und Weiterqualifizierung zu unterstützen. Die Projekte werden bis Ende 2024 umgesetzt. Im Dezember 2022 wurde eine digitale Qualifizierungsplattform vorgestellt, die allen bisher durch „Miteinander Reden“ geförderten Akteuren unter <https://werkstatt-mr.net/> zur Verfügung steht. Vom 6. bis 8. Oktober 2023 fand in Jena das Miteinander-Reden-Festival statt, welches die Projektträger aus allen drei Förderrunden zusammenbrachte. Informationen zum Programm sind unter www.miteinanderreden.net erhältlich.

7. Politische Bildung im Kampf gegen Rechtsextremismus stärken

Die neue Förderlinie „Stärkung politischer Bildung zur Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Verschwörungsideologien“ richtet sich gezielt an anerkannte Träger der politischen Bildung. Im Rahmen einer Ausschreibung im Jahr 2022 sind insgesamt zwölf Anträge auf Förderung eingegangen. Am 26. September 2022 traf sich in Hannover ein sechsköpfiger Beirat – paritätisch besetzt aus BpB-internen Beiratsmitgliedern und externen Vertretern aus der Praxis der politischen Bildung, der Fachdidaktik und der Wissenschaft – zur Besprechung und Auswahl der Projektanträge.

Die Umsetzung der ausgewählten zehn Projekte hat mehrheitlich ab 1. Januar 2023 begonnen. In den geförderten Projekten werden die Mitarbeitenden der Organisationen sowie Netzwerke und Multiplikatoren in deren Umfeld im Umgang mit Verschwörungserzählungen insbesondere im Kontext Rechtsextremismus geschult und qualifiziert. So werden in den Projekten u. a. Konzepte für Weiterbildungen sowie Materialien und Methoden entwickelt. Einige Projekte haben die ursprünglich geplante Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023 um zwei bis drei Monate kostenneutral verlängert. Das Förderprogramm wird begleitend evaluiert. Am 31. August 2023 fand ein Netzwerktreffen der in der ersten Förderausschreibung geförderten Projekte statt.

Im Frühjahr 2023 wurde eine zweite Ausschreibung zur Stärkung politischer Bildung im Kontext rechtsextremer Verschwörungsideologien aufgesetzt, die sich an Träger der politischen Bildung in Transformationsregionen oder strukturschwachen Räumen, insbesondere im ostdeutschen Raum, richtet (www.bpb.de/519160). Bis zum Stichtag am 25. April 2023 sind 30 Anträge bei der BpB eingegangen. Nach der formellen und inhaltlichen Sichtung konnten sechs hiervon zur Förderung ausgewählt werden. Die Träger haben seit Oktober 2023 ihre Arbeit aufgenommen. Das Förderprogramm endet am 31. Dezember 2024.

8. Medienkompetenz im Umgang mit Desinformation, Verschwörungsideologien und Radikalisierung stärken

Mit dem Förderprogramm „Demokratie im Netz“ der BpB sollen Leerstellen beseitigt werden, die sowohl in der politischen Bildung als auch in der allgemeinen öffentlichen Debatte existieren. Die Förderlinie nimmt dabei digitale Kommunikationsräume wie Soziale Medien in den Blick, in denen Prävention und Intervention gegenüber Rechtsextremismus, Rassismus und Desinformation notwendig sind.

Als Erweiterung des Förderprogramms wurden im Rahmen des Aktionsplans gegen Rechtsextremismus drei weitere Träger der politischen Bildung identifiziert, die über einschlägige Kenntnisse im Themenfeld und

im Bereich der digitalen politischen Bildung verfügen. Die Projekte werden dabei eng von der BpB begleitet und erfahren bei ihrer Umsetzung Unterstützung durch ein wissenschaftliches Beratungsangebot und durch von der BpB organisierte Koordinierungstreffen.

Die drei Projekte bearbeiten zentrale Phänomene digitaler rechtsradikaler Mobilisierung ab. So wird mit dem Projekt „Pre:Bunk“ ein digitales Streetworkprojekt mit Fokus auf TikTok und potenziell gefährdeten Nutzern umgesetzt. Das Projekt „Stop right here“ hat anhand intensiver Zielgruppenbefragungen bedarfsgerechte Angebote für Gruppenadministratoren auf Facebook entwickelt und spielt diese auf einer eigenen Projektseite aus. Ziel dieser Angebote ist es, die Moderatoren dieser Communities auf den Umgang mit Verschwörungsnarrativen vorzubereiten.

Das Projekt „Der Elefant im Raum“ hat im Verlauf des Jahres 2023 eine Social-Media-Kampagne zu rechtsradikalen Radikalisierungs- und Mobilisierungsmethoden entwickelt und umgesetzt. Die Kampagne fußt dabei auf einem aktivierenden Instagram-Kanal, der um einen Podcast herum gestaltet ist und sich mit zentralen Themen der radikalen und extremen Rechten befasst. Alle drei Projekte befinden sich bis Ende 2024 in der Umsetzung und werden von der BpB weiterhin intensiv begleitet.

9. Schutz von Mandatsträgern

Die Allianz zum Schutz kommunaler Amts- und Mandatsträger und -trägerinnen (kAM) hat unmittelbar nach Bekanntgabe des Aktionsplanes ihre Arbeit aufgenommen. Der Allianz gehören Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Kommunalpolitischen Vereinigungen der Länder sowie der BpB, des BKA und der Körber Stiftung sowie des Netzwerks Junge Bürgermeister*innen an.

Die Allianz hat ihre Arbeit nunmehr abgeschlossen und Vorschläge zum Schutz kommunal Aktiver unterbreitet. Ein Vorschlag die Einrichtung einer bundeszentralen Ansprechstelle wird bereits umgesetzt. Für die Durchführung wird die Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK) vom BMI mittels Zuwendung bis Ende 2027 gefördert und hat bereits mit der Etablierung der Ansprechstelle begonnen.

10. Opfer von Rechtsextremismus nicht allein lassen

Die Bedarfe zur Sensibilisierung von Polizeibeamtinnen und -beamten im Themenfeld Interkulturelle Kompetenz wurden durch das BKA erkannt und entsprechend in der Aus- und Fortbildung der zuständigen Abteilung IZ im BKA berücksichtigt. Den Studierenden der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Kriminalpolizei, werden zahlreiche Inhalte zu den Themen „Interkulturelle Kompetenz“ sowie „Umgang mit Opferzeugen“ vermittelt. Diese Inhalte werden mit Blick auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen und deren polizeiliche Relevanz regelmäßig weiterentwickelt. Zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz bietet das BKA-Lehrgänge für Beamtinnen und Beamte des gehobenen und höheren Dienstes an. Um der hohen Bedeutung des polizeilichen (Erst-)Kontaktes mit Betroffenen (z. B. Verletzte, unmittelbar Betroffene, Zeugen, Angehörige, Erben), auch unter Berücksichtigung, dass diese ggf. aus anderen Kulturkreisen stammen, nachzukommen, wurde in ausgewählten Lehrgängen der allgemeinen kriminalpolizeilichen Fortbildung die Thematik „Erstkontakt/Umgang mit Betroffenen“ aufgenommen. Ziel ist es, zu sensibilisieren und zu verdeutlichen, wie wichtig und unumkehrbar ein professionelles und da-

mit verbundenem empathischem sowie verständnisvollem Auftreten der Einsatzkräfte für die Betroffenen in persönlichen Ausnahmesituationen ist.

Das Sachgebiet „Koordinierung der Betreuung (KoBe)“ im BKA befasst sich mit der Koordination der Betreuung von Betroffenen bei Anschlägen.

Die unmittelbare Betreuung wird vom jeweiligen Bundesland gewährleistet, das BKA unterstützt in unmittelbaren Anschlagslagen koordinierend. Als langfristiges Format der Zusammenarbeit initiierte BKA-Ende 2021 ein Netzwerk mit den Ländern sowie weiteren Partnern (Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof – GBA, Bundesopferbeauftragter, Auswärtiges Amt – AA), das in verschiedenen Formaten regelmäßige und anlassbezogene Austausche und Informationen ermöglicht. Von Seiten des BKA erfolgten in diesem Rahmen zahlreiche Maßnahmen zur Etablierung und Stärkung des Netzwerkes zur Opferfürsorge, wie die Durchführung, Unterstützung und Teilnahme an mehreren Seminaren, Arbeitsgruppen, Expertentagungen und Fachgesprächen zu Themen wie Polizeiliche Betreuung und effektive Opferidentifizierung. Alle Maßnahmen zielen darauf ab, das nationale Netzwerk vor dem Eintritt eines Schadensfalles zu stärken. Ziel ist es dabei, insbesondere die Zusammenarbeit zwischen polizeilichen und nichtpolizeilichen Akteuren zu vertiefen sowie die Schnittstellen zwischen Bund und Ländern zu stärken.

Zudem leistet das BKA einen wichtigen Beitrag bei der bundesweiten Verstärkung und Weiterentwicklung der polizeilichen Aus- und Fortbildung im Bereich Interkulturelle Kompetenz, Demokratieförderung und Extremismusresilienz durch die Ansiedlung der Geschäftsstelle „DemoPolis – Bundesweites Netzwerk der Polizei für Diversität und Demokratie“ beim Fachbereich Kriminalpolizei der Hochschule des Bundes. Der Ansprechpartner für Interkulturelle Kompetenz des Fachbereichs fungiert in verantwortlicher Position im Lenkungsgremium des Netzwerkes. Die Mitglieder von „DemoPolis“, deren Zahl auch im Jahr 2023 stetig gewachsen ist und aktuell bei 200 liegt, repräsentieren einen Querschnitt aus einschlägiger Forschung, hochschulischer Lehre sowie polizeipraktischer Aus- und Fortbildung zum Thema „Interkulturelle Kompetenz/ Diversität“ und vertreten nunmehr alle Polizeien des Bundes und der Länder.

Über die Presseberichterstattung hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse zur Kritik der Opferberatungsstellen vor.

69. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)

Wie viele der Bundesmittel aus der Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 52 (Plenarprotokoll 20/146, S. 18597 bis 18598), sind jeweils zur Bekämpfung des islamistischen, linksextremistischen bzw. rechtsextremistischen Antisemitismus geflossen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Februar 2024**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Antisemitismus sich nicht allein islamistisch, links- bzw. rechtsextremistisch äußert, sondern ein gesamtgesellschaftliches Phänomen darstellt.

Deshalb lassen sich die verschiedenen Elemente und Formen von Antisemitismus nicht auf spezifische gesellschaftliche Gruppen reduzieren. So finden sich beispielsweise Elemente von israelbezogenem Antisemitismus sowohl in rechtsextremen, islamistischen, linksextremen Kontexten aber auch in grundsätzlich weiteren Teilen der Bevölkerung. Antisemitische Stereotype und Ressentiments treten meist nicht isoliert auf, sondern nehmen vielmehr aufeinander Bezug und sind miteinander verstrickt.

Unabhängig davon, dass einzelne Präventionsvorhaben sich auf bestimmte Zielgruppen oder auch spezifische Ausprägungen von Antisemitismus konzentrieren können, verfolgen die Aktivitäten und geförderten Projekte der Bundesregierung im Bereich der Maßnahmen und Projekte zur Bekämpfung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, zu denen auch Antisemitismus gehört, in der Regel einen phänomenübergreifenden bzw. gesamtgesellschaftlichen Ansatz. Eine klare Gruppenabgrenzung im Sinne der Fragestellung ist daher, aufgrund der vielgestaltigen Themenausrichtungen der einzelnen Projekte und der Projektbestandteile nicht möglich.

Wenn beispielsweise im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ Maßnahmen unterstützt werden, die der Sensibilisierung sowie der interkulturellen und interreligiösen Begegnung dienen oder Empowerment-Maßnahmen für von Antisemitismus Betroffene gefördert werden oder andere Fördermaßnahmen u. a. des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wie die Respekt Coaches, Gedenkstättenfahrten im Rahmen des Programms „Jugend erinnert“, der Deutsch-Israelische Jugendaustausch sowie das Projekt „Sichtbar Handeln! Gegen Antisemitismus“ arbeiten, zeigt dies anschaulich den phänomenübergreifenden Ansatz, der die Bekämpfung von Antisemitismus in all seinen Erscheinungsformen zum Ziel hat.

Es lässt sich daher nicht differenzieren, wie sich die Bundesmittel im Sinne der Fragestellung verteilen.

70. Abgeordnete **Joana Cotar** (fraktionslos) Wie viele EU-Bürger sind derzeit mit einem Einreiseverbot nach Deutschland belegt, außer schon einmal abgeschobenen Asylbewerbern (bitte nach EU-Ländern aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 5. Februar 2024**

Angaben zu Abschiebungsgründen im Sinne der zweiten Teilfrage werden nicht erhoben. Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) waren zum Stichtag 31. Dezember 2023 insgesamt 8.965 Personen aus Staaten der Europäischen Union mit einem zum genannten Stichtag gültigen Einreiseverbot in die Bundesrepublik Deutschland belegt. Die

Differenzierung nach Staatsangehörigkeiten kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
Belgien	45
Bulgarien	776
Dänemark u. Färöer	7
Estland	30
Finnland	1
Frankreich	173
Griechenland	196
Irland	4
Italien	494
Kroatien	315
Lettland	213
Litauen	668
Luxemburg	6
Malta	1
Niederlande	453
Österreich	96
Polen	1.803
Portugal	97
Rumänien	2.612
Schweden	20
Slowakische Republik	151
Slowenien	44
Spanien	159
Tschechische Republik	316
Tschechoslowakei (ehemals)	1
Ungarn	281
Zypern	3
Gesamt	8.965

71. Abgeordneter **Dr. Curio Gottfried** (AfD) Welches Einbürgerungspotential sieht die Bundesregierung vor und nach Inkrafttreten des gerade verabschiedeten Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts bezogen auf EU-Ausländer (bitte insgesamt angeben), EU-Beitrittskandidaten-Ausländer (aufgegliedert nach Staatsangehörigkeiten) und Ausländer mit einem Aufenthaltsstatus als Asylberechtigter (großes und kleines Asyl) oder subsidiärem Schutz?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 6. Februar 2024

Die Bundesregierung hat in der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (vgl. Bundestagsdrucksache 20/9044) ausführlich dargelegt, dass nicht vorhergesagt werden kann, wie sich die Anzahl der jährlichen Einbürgerungsverfahren nach der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts tatsächlich entwickeln wird.

Im Hinblick auf die allgemeine Entwicklung der Einbürgerungszahlen wird auf die Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes verwiesen.

72. Abgeordneter **Dietmar Friedhoff** (AfD) Hat die Bundesregierung eine Bewertung zu der Ankündigung der Gründung einer Erdoğan nahen Partei DAVA in Deutschland, und wenn ja, welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 8. Februar 2024

Nach Artikel 21 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) ist die Gründung politischer Parteien in Deutschland frei. Die Bundesregierung bewertet grundsätzlich keine einzelnen Neugründungen.

73. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (fraktionslos) Wie ist die aktuelle Materiallage beim Technischen Hilfswerk (THW) und allen an der Hochwasserlage im Dezember 2023 beteiligten Hilfsorganisationen, um binnen der nächsten vier, acht und zwölf Wochen mit einem vergleichbaren Einsatzumfang auf ähnliche Katastrophenlagen reagieren zu können, und welche Materialergänzungen wurden vorgenommen (z. B. Sandsäcke, Flutschutzwände, Pumpen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 5. Februar 2024

Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) ist die Einsatzorganisation des Bundes und verfügt mit seinen 89.000 ehrenamtlichen Helfern in bundesweit 668 Ortsverbänden über Jahrzehnte lange Erfahrung im Bereich der Hochwasserbekämpfung. Im Rahmen der Amtshilfe der Behörden der örtlichen Gefahrenabwehr kann das THW eine Vielzahl von Unterstützungsleistungen sofort entsenden. Dazu gehören im Schwerpunkt die Fachgruppen Wasserschaden/Pumpen, die jeweils über eine kumulierte Pumpleistung von bis zu 25.000 Liter in der Minute verfügen, welche durch weitere Fachgruppen in der Pumpfähigkeit zusätzlich verstärkt werden können. Sandsackverbau, Transportlogistik, mobile Pegelmessung, Energieversorgung sowie die Bereitstellung von Verbrauchsstoffen und die Versorgung mit Verpflegung von Einsatzkräften gehört ebenso zu den möglichen Einsatzoptionen des THW. Abgerundet werden diese Einsatzoptionen durch eine stete Fachberatung der Einsatzleitungen, so dass ein optimaler Einsatz der Fähigkeiten des THW in den Hochwassergebieten gewährleistet werden kann.

Durch die bundesweit einheitliche Ausstattung und Ausbildung der Ortsverbände kann das THW schnell und unkompliziert seine Kräfte einsetzen und die Einsatzstellen mit ausgeruhten Kräften über einen langen Zeitraum versorgen.

Aufgrund von Sturm und Starkniederschlägen in mehreren Teilen des Bundesgebietes wurden seit dem 21. Dezember 2023 von mehr als 5.500 ehrenamtlichen Helfern insgesamt über 15.773 Einsatztage geleistet.

Alle übertragenen Einsätze wurden abgeschlossen und das Material aus den Einsatzgebieten in die jeweiligen Ortsverbände des THW zurückgeführt. Es wurde umgehend mit der Nachbereitung des Einsatzes begonnen. Dazu gehört die Wiederherstellung der materiellen Einsatzbereitschaft der entsandten Einheiten.

Beschädigtes Material wurde kurzfristig repariert oder nachbeschafft. Ebenso verhält es sich mit eingesetzten Verbrauchsgütern. Vereinzelt Nachbeschaffungen müssen aufgrund der vorherrschenden vorläufigen Haushaltsführung und der derzeitigen Marktlage noch durchgeführt werden. Das THW verfügt dennoch über eine ausreichende Reserve an Personal und Material, um vergleichbare Einsatzlagen bewältigen zu können.

Die materielle Ausstattung des THW ist durch den Stärke- und Ausrüstungsnachweis für die notwendigen Aufgaben vordefiniert. Sandsäcke und Flutschutzwände werden vom THW jedoch nicht vorgehalten, da dies den zuständigen Behörden der örtlichen Gefahrenabwehr obliegt.

Über die Ausstattung anderer Hilfsorganisationen kann weder das THW noch die Bundesregierung eine Aussage treffen.

74. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Wie viele Beamte der Besoldungsordnung B sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in den Bundesministerien (inklusive Bundeskanzleramt) tätig, ohne dass ihnen ihrer Einweisung entsprechende Dienstposten übertragen wurden (bitte die jeweilige Anzahl nach Ministerien und Besoldungsgruppen aufschlüsseln), und wie viele Stellen der Besoldungsordnung B wurden seit Amtsantritt der Bundesregierung in den Bundesministerien (inklusive Bundeskanzleramt) neu geschaffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 7. Februar 2024**

In den Bundesministerien (inklusive Bundeskanzleramt) waren zum Stichtag 1. Februar 2024 zwölf Beamtinnen und Beamte ohne Übertragung eines der Bundesbesoldungsordnung B entsprechenden konkret funktionellen Amtes tätig. Ergänzend werden folgende Hinweise zur Erhebung der Angaben gegeben:

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass sie – in Abwägung mit dem parlamentarischen Informations- und Fragerecht – bei der Beantwortung auch verfassungsrechtliche Vorgaben zugunsten der Beschäftigten zu beachten hat. Zum Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes – GG) dürfen über Beschäftigtendaten allenfalls in anonymisierter Form zusammengefasste Angaben gemacht werden, die keine Rückschlüsse auf die Identität einzelner Beschäftigter beziehungsweise deren Daten zulassen. Um mögliche Rückschlüsse auf Einzelpersonen zu vermeiden, erfolgt die Beantwortung daher ohne Angabe von Besoldungsgruppe und Ministerium.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Beantwortung der Schriftlichen Frage keine offiziellen Statistiken verwendet werden konnten, da die er-

fragten Informationen nicht statistisch bzw. systematisch erfasst werden. Die Daten mussten daher im Rahmen einer Ressortabfrage erhoben werden. Nach Artikel 65 Satz 2 GG leitet jede Bundesministerin und jeder Bundesminister seine Personalverwaltung selbständig und unter eigener Verantwortung. Die Angaben beruhen daher auf den Beiträgen der Ressorts, soweit diese mit zumutbarem Aufwand erhoben werden konnten. Die angefragten Daten unterscheiden sich dabei je nach Ressort sowohl in der Art der Erhebung als auch vom Datenumfang her.

Die Daten zu dem Planstellen- und Stellenbestand sind in den Übersichten zum Bundeshaushalt des jeweiligen Jahres, Teil V (Personalübersicht) veröffentlicht. Die Daten können den Übersichten getrennt nach obersten Bundesbehörden und nachgeordnetem Bereich sowie nach Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen entnommen werden.

75. Abgeordneter
Dr. Stefan Heck
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht vom 13. Dezember 2000 und die Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 1. Juni 2015 angesichts des neu gefassten Staatsangehörigkeitsgesetzes nunmehr zeitnah zu aktualisieren, um den völlig überlasteten Einbürgerungsbehörden die dringend notwendige Unterstützung zukommen zu lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 5. Februar 2024

Die Bundesregierung beabsichtigt, im zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts die Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 1. Juni 2015 zu aktualisieren und nachfolgend neue Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Staatsangehörigkeitsrecht zu erarbeiten.

76. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie viele deutschfeindliche Straftaten im Bereich der politisch motivierten Kriminalität wurden im Jahr 2023 registriert und auf welche maßgeblichen Ursachen sind diese zurückzuführen (bitte die Gewalttaten gesondert ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 9. Februar 2024

Im Berichtsjahr 2023 wurden phänomenübergreifend insgesamt 337 Straftaten erfasst, die dem Unterthemenfeld „Deutschfeindlich“ des Oberthemenfeldes „Hasskriminalität“ zugeordnet werden konnten (Stichtag: 31. Januar 2024). Bei 35 dieser 337 Straftaten handelte es sich um Gewaltdelikte.

Die Fallzahlen der Politisch motivierten Kriminalität aus dem Jahr 2023 mit Abfragedatum 31. Januar 2024 haben vorläufigen Charakter und

sind durch Nach- und Änderungsmeldungen teilweise noch deutlichen Veränderungen unterworfen.

Zu den konkreten Ursachen der deutschfeindlichen Straftaten kann die Bundesregierung keine Angaben machen. Die Ermittlungskompetenz liegt bei den Ländern. Allgemein lässt sich jedoch sagen, dass zu den Ursachen von Straftaten eine Vielzahl von wissenschaftlichen Ansätzen wie z. B. der Entwicklungs-, Sozialisations-, Lern-, Frustrations-Aggressions- oder Anomie-Theorie sowie dem Etikettierungsansatz (vgl. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/kriminalitaet-und-strafrecht-306/268217/ursachen-von-kriminalitaet/>) bestehen.

77. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD)
- Welche Informationen hat der Präsident des Bundesamts für Verfassungsschutz (BfV) Thomas Haldenwang in der vierten Kalenderwoche des Jahres 2024 gegenüber Journalisten im Hinblick auf das Potsdamer Treffen am 25. November 2023 bekanntgegeben, und trifft es zu, dass das BfV schon seit Anfang November über die Gruppe der Eingeladenen zu diesem Treffen in Kenntnis war (bitte ausführlich darlegen, vgl. www.tichyseinblick.de/daily-es-sentials/verfassungsschutz-treffen-landhaus-adlon/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. Februar 2024**

Der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), Thomas Haldenwang, hat in der vierten Kalenderwoche des Jahres 2024 gegenüber Journalisten im Hinblick auf das Potsdamer Treffen am 25. November 2023 keine Informationen bekanntgegeben.

Nach sorgfältiger Abwägung ist das BfV zu der Auffassung gelangt, dass die Antwort auf die zweite Teilfrage aufgrund entgegenstehender überwiegender Belange des Staatswohls nicht erfolgen kann, auch nicht in eingestufte Form. So können aus der Beantwortung, ob bzw. wann der Bundesregierung und den ihr nachgeordneten Behörden Informationen zu der genannten konkreten Veranstaltung vorlagen, Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des BfV und ggf. die nachrichtendienstlichen Methodiken und Arbeitsweisen ermöglicht werden, wodurch die zukünftige Erkenntnisgewinnung des BfV aufgrund entsprechender Abwehrstrategien nachhaltig beeinträchtigt oder in Einzelfällen sogar unmöglich gemacht wird. Ist eine Frage – wie im Falle der dieser Beantwortung zugrundeliegenden Frage – auf eine bestimmte Veranstaltung mit einem bestimmtem Teilnehmerkreis sowie einem bestimmtem Kreis an Personen, die vorab Kenntnis von einer bestimmten Veranstaltung gehabt haben, bezogen, so könnten aus einer Beantwortung stets Rückschlüsse auf geheimhaltungsbedürftige Informationen gezogen werden. Diese drohende nachhaltige Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit könnte einen gravierenden Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Ar-

beitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Eine Stellungnahme zum Erkenntnisstand des BfV auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern wird dem Schutzbedarf nicht gerecht. Dies gilt umso mehr, als bei einem Bekanntwerden die ggf. betroffenen nachrichtendienstlichen Methoden und Werkzeuge nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr eingesetzt werden können. Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsinteresse überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zurückstehen.

78. Abgeordneter
Roderich Kieseewetter
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, dass die Maßnahmen der Notfallrettung bzw. Maßnahmen der Erste Hilfe künftig nach Vorgaben des BLS (Basic Life Support) und des ALS (Advanced Life Support) als Vorgabe für Vollzugs- und Rettungskräfte zu erfolgen haben, wie dies bereits in anderen EU-Ländern und der Schweiz erfolgt, anstatt wie bisher gemäß der BGV (Berufsgenossenschaftliche Vorschriften) bzw. DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung), da immer mehr angebotene Kurse auch in deutschen Schulen nach dem BLS/ALS-Prinzip erfolgen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. Februar 2024**

Innerhalb der Bundespolizei bilden die Leitlinien des European Resuscitation Council, welche die Vorgaben „Basic Life Support“ (BLS) sowie „Advanced Life Support“ (ALS) festlegen, bereits seit längerem die Grundlage in der medizinischen Aus- und Fortbildung.

Der „Basic Life Support“ ist ein fester Bestandteil für die verpflichtende Erste Hilfe Schulung von Polizeivollzugsbeamten. Die Vorgaben des „Advanced Life Support“ werden in der Aus- und Fortbildung für medizinisches Fachpersonal als Grundlage verwendet und angewandt.

Das Bundeskriminalamt (BKA) plant nicht, die Maßnahmen der Notfallrettung nach den Vorgaben des BLS/ALS für Vollzugskräfte einzuführen. Als Einstellungsvoraussetzung im BKA wird für den gehobenen kriminalpolizeilichen Vollzugsdienst des Bundes der Führerschein der Klasse B gefordert. Dies impliziert die grundlegende „Erste Hilfe“-Ausbildung gemäß den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung, die durch einsatzspezifische Inhalte im Rahmen des internen Notfalltrainings ziel führend ergänzt wird. Die entsprechenden Ausbildungsinhalte werden dabei halbjährlich evaluiert und ggf. an interne Bedarfe oder allgemeine Entwicklungen angepasst. Im Ergebnis entspricht die Zertifizierung nach dem BLS/ALS-System nicht den Bedarfen der Einsatzkräfte im BKA.

Aufgrund der speziellen Anforderungen erhalten die Waffenträgerinnen/Waffenträger und die Vollzugsbeamtinnen/Vollzugsbeamten der Zollverwaltung eine zollinterne Erste-Hilfe-Ausbildung. Die Inhalte basieren auf dem ERC-Standard und den Vorgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe und implementieren die BLS/ALS Standards. Die Ausbildung wird bei Änderungen der Standards regelmäßig angepasst.

In der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) wird der notwendige Ausbildungsbedarf der ehrenamtlichen Helfer in dem Stärke- und Ausrüstungsnachweis (StAN) festgeschrieben, wie zum Beispiel die Position des Sanitätshelfers. Zudem gehört das Vorhalten einer gültigen Erste-Hilfe-Ausbildung zur Einsatzbefähigung einer ehrenamtlichen Einsatzkraft und ist somit Bestandteil der Grundausbildung für jeden Helfer im THW. Das THW unterwirft sich dabei der betrieblichen Ersthelferausbildung nach DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung), somit ist diese Ausbildung durch ein Erste-Hilfe Training alle zwei Jahre aufzufrischen.

Hierzu greifen die ehrenamtlich getragenen Ortsverbände auf die Partnerorganisationen des Katastrophenschutzes, wie das Deutsche Rote Kreuz e. V., Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser, Deutsche Lebens-Rettung-Gesellschaft e. V. oder externe Dritte zurück und kaufen sich die Leistung zur Durchführung des Erste-Hilfe-Trainings ein.

79. Abgeordneter
**Roderich
Kiesewetter**
(CDU/CSU)

Wann plant Deutschland den neuen Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrag, den die Schweiz nach seiner Revision im April 2022 bereits ratifizierte, zu ratifizieren, um dem deutschen Zoll als eine tragende Säule der Sicherheitsarchitektur Deutschlands eine unkomplizierte grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu ermöglichen, und was sind die Gründe der Verzögerung der Umsetzung in deutsches Recht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Februar 2024**

Der Deutsch-Schweizerische Polizeivertrag wurde am 5. April 2022 unterzeichnet; die Inkraftsetzung des Vertrags setzt auf deutscher Seite die Zustimmung des Bundesgesetzgebers durch ein Vertragsgesetz nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1, 2. Alternative des Grundgesetzes sowie das Einverständnis der Länder nach Ziffer 3 der Lindauer Absprache voraus. Auf schweizerischer Seite ist eine weitere Zustimmung des Parlaments nicht mehr erforderlich. Nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens wurde das Vertragsgesetz am 14. Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt verkündet. Der Vertrag tritt gemäß seinem Artikel 64 Absatz 1 am ersten Tag des zweiten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Der Antrag auf Einholung der Ratifikationsurkunde wurde am 15. Januar 2024 durch das zuständige Auswärtige Amt gestellt, sodass mit einem Inkrafttreten des Vertrags voraussichtlich im zweiten Quartal des Jahres 2024 zu rechnen ist.

80. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Seit wann ist es nach Kenntnisstand der Bundesregierung in Deutschland üblich (bitte ersten derartigen Diskurs eines Bundesministers zeitlich verorten), dass Bundesminister – um „beides“ nicht vollständig gleichzusetzen – nur Einzelparallelen zwischen dem nationalsozialistischen Unrechtsstaat und aktuellen Ereignissen ziehen, wenn sie diese in aller Öffentlichkeit analysieren, und trifft meine Ansicht zu, dass sich diese Praxis der Bundesregierung im Bereiche einer teilweisen Relativierung des Holocausts bewegt (wenn die Bundesregierung einer anderen Auffassung ist, bitte begründen; vgl.: „Bundesinnenministerin Nancy Faeser rückt das Geheimgespräch der AfD mit Rechtsextremen in die Nähe der Wannseekonferenz, wo die Nazis die Auslöschung der Juden planten. Sie wolle beides nicht gleichsetzen, sagt die SPD-Politikerin. Und doch gebe es gefährliche Parallelen.“; in: „Faeser erinnert das Geheimgespräch der AfD an „Wannseekonferenz“, www.welt.de/politik/deutschland/article249639846/Faeser-erinnert-das-Geheimgesprach-der-AfD-an-Wannseekonferenz.html, zuletzt abgerufen am 24. Januar 2024)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. Februar 2024**

Die Einordnung der Bundesministerin des Innern und für Heimat zum in der Schriftlichen Frage in Bezug genommenen Sachverhalt ist dem Fragesteller bereits bekannt. Diese in der Fragestellung indirekt zitierte Äußerung steht für sich und beinhaltet ausdrücklich keine Gleichsetzung aktueller Vorgänge mit der historischen Wannseekonferenz und auch keine – auch nicht teilweise – Relativierung des Holocaust in anderer Weise. Infolgedessen bietet der zitierte Äußerungssachverhalt keinen Anlass für Ausführungen zu einer vom Fragesteller unterstellten – jedoch vermeintlichen – diesbezüglichen Praxis der Bundesregierung.

81. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Hat nach Kenntnis der Bundesregierung am 16. Januar 2024 im Gemeindesaal in Ahrensfelde eine Schulung von Führungskräften der Bundespolizeiabteilung Blumberg stattgefunden, und wenn ja, durch wen (Name der Organisation und der Referenten) wurde diese Schulung durchgeführt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. Februar 2024**

Im Gemeindesaal in Ahrensfelde hat am 16. Januar 2024 eine Fortbildung für Führungskräfte der Bundespolizei stattgefunden, bei der eine

Referentin/ein Referent der Friedrich-Ebert-Stiftung referiert hat. Die Veranstaltung war nicht öffentlich, Medienvertreter waren nicht vor Ort.

82. Abgeordneter
Enrico Komning
(AfD)
- Was war nach Kenntnis der Bundesregierung das genaue Thema dieser (in der vorstehenden Frage abgefragten) Veranstaltung und welche genauen Inhalte wurden unter diesem Thema vermittelt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. Februar 2024**

Diese Fortbildungsmaßnahme fand im Rahmen der Fortbildungen zum „Umgang mit Radikalisierung und Extremismus“ statt, in denen verschiedene Phänomenbereiche (z. B. Links- und Rechtsextremismus, Islamismus) vermittelt werden.

Thema der hier in Rede stehenden Schulung war „Die distanzierte Mitte“ mit Inhalten aus dem Bereich Rechtsextremismus.

83. Abgeordneter
Tilman Kuban
(CDU/CSU)
- Wie passt aus Sicht der Bundesregierung der im Januar 2024 bekanntgewordene geplante Umbau des Zivilschutzbunkers unter dem westlichen Teil des Ernst-August-Platzes am Hauptbahnhof Hannover zu einer Fahrradgarage (Förderantrag beim Bund gestellt) zu den Aussagen von Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser aus dem April 2022, den Rückbau öffentlicher Schutzräume in Deutschland zu stoppen (www.n-tv.de/politik/Faeser-will-mehr-zivile-Schutzraeume-einrichten-article23258138.html) sowie zu den Aussagen des damaligen niedersächsischen Innenministers Boris Pistorius aus dem April 2022, Bunker seien für den Zivilschutz der Bevölkerung weiterhin wichtig (www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.spd-politiker-fordert-mehr-zivilschutz-es-braucht-ein-bewusstsein-fuer-gefahren.f8b8046d-cff3-4495-a26f-6f023cce7ccd.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 7. Februar 2024**

Der öffentliche Schutzraum Hauptbahnhof/Ernst-August-Platz in Hannover wurde mit einer Aufhebungsvereinbarung bereits im Januar 2022 entwidmet und unterliegt seitdem nicht mehr der Zivilschutzbindung. Die Entscheidung, die Anlage zu entwidmen, wurde bereits lange vor Beginn des Ukraine-Kriegs getroffen.

Hintergrund war die im Zuge der Friedensdividende im Jahr 2007 im Einvernehmen mit den Ländern getroffene Entscheidung des Bundes, das Schutzbaukonzept aufzugeben, die funktionale Erhaltung der öffentlichen Schutzräume einzustellen und diese sukzessive aus der Zivilschutzbindung zu entlassen. (Von ursprünglich 2.000 öffentlichen

Schutzräumen, die überwiegend in Privateigentum sowie im Eigentum von Kommunen standen, gibt es in der Bundesrepublik Deutschland aktuell noch 579 Anlagen, die formal dem Zivilschutz gewidmet sind.)

Aufgrund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) im März 2022 entschieden, sämtliche noch nicht durch Vereinbarungen abgeschlossenen Entwidmungsverfahren zu stoppen und das Rückabwicklungskonzept zu überprüfen. Der Schutzraum Hauptbahnhof/Ernst-August-Platz in Hannover war zu diesem bereits rechtskräftig entwidmet. Für eine „Rückwidmung“ gibt es keine gesetzliche Grundlage.

84. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Wenn aufgrund der Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechtes mit einer signifikanten Erhöhung der Einbürgerungsanträge für das Jahr 2024 im Vergleich zum Jahr 2023 zu rechnen ist, mit welchen Gesamtkosten für die Verwaltung wird nach Kenntnisstand der Bundesregierung zu rechnen sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 5. Februar 2024

Die Bundesregierung hat im Begründungsteil ihres Gesetzentwurfs (vgl. Bundestagsdrucksache 20/9044) und ergänzend im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates (vgl. Bundestagsdrucksache 20/9044) den durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts für die Verwaltung voraussichtlich entstehenden Erfüllungsaufwand dargelegt.

85. Abgeordneter
Dr. Mathias Middelberg
(CDU/CSU)
- Bezieht sich nach Ansicht der Bundesregierung die „historische Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihren Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens [...]“, zu denen sich Einbürgerungsbewerber nach dem am 19. Januar 2024 vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts zukünftig bekennen müssen (Bundestagsdrucksache 20/10093, S. 2), nur auf das jüdische Leben in Deutschland oder auch auf das (in sehr erheblichem Ausmaß von der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft betroffene) jüdische Leben jenseits von Deutschland, und wenn Letzteres der Fall ist, warum hält die Bundesregierung ein explizites Bekenntnis zum Existenzrecht Israels im o. g. Gesetz für überflüssig?

86. Abgeordneter
**Dr. Mathias
Middelberg**
(CDU/CSU)

Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass nach Inkrafttreten des am 19. Januar 2024 vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts der Maßgabe des Innenausschusses des Deutschen Bundestages Rechnung getragen wird, dass „sich die Staatsangehörigkeitsbehörde und gegebenenfalls das Verwaltungsgericht die erforderliche Gewissheit davon zu verschaffen hat, ob das von Kenntnis getragene Bekenntnis [des Einbürgerungsbewerbers zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes] auch der inneren Überzeugung entspricht“ (s. Bundestagsdrucksache 20/10093, S. 11; bitte insbesondere in Bezug auf das erweiterte Bekenntnis „zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihren Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges“ [ebd., S. 2] beantworten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 7. Februar 2024**

Die Fragen 85 und 86 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auffassung der Bundesregierung gehört jüdisches Leben zur Bundesrepublik Deutschland und die Sicherheit Israels ist Teil der deutschen Staatsräson.

Mit dem neuen Bekenntnis gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) zur besonderen historischen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihren Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges, wird der Grundsatz gestärkt, dass nur eingebürgert werden darf, wer sich zu den im Grundgesetz verankerten Werten einer freiheitlichen Gesellschaft bekennt.

Der Inhalt des Bekenntnisses gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a StAG bildet einen elementaren in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Grundsatz ab: Das Grundgesetz ist als Grundlage des Zusammenlebens in der Bundesrepublik Deutschland Gegenentwurf zu dem Totalitarismus des nationalsozialistischen Regimes.

Ein wirksames Bekenntnis gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a StAG setzt, wie auch das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StAG, voraus, dass es inhaltlich richtig ist, d. h. von einer inneren Überzeugung getragen sein muss. Rechtfertigen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme, dass die abgegebenen Bekenntnisse inhaltlich unrichtig sind, ist die Einbürgerung ausgeschlossen (§ 11 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 1a StAG).

Stellt eine Antragstellerin oder ein Antragsteller beispielsweise das Existenzrecht Israels in Frage, können die Staatsangehörigkeitsbehörden im Einbürgerungsverfahren hinterfragen, ob solchen Äußerungen eine antisemitische Einstellung zugrunde liegt. Ein wirksames Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur besonderen historischen Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland und eine antisemitische Einstellung schließen einander aus.

Die Bundesregierung beabsichtigt, im zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts die Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 1. Juni 2015 zu aktualisieren und nachfolgend neue Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Staatsangehörigkeitsrecht zu erarbeiten, die einer sachgerechten und bundeseinheitlichen Auslegung und Verfahrensweise bei der Anwendung der vorgenommenen Rechtsänderungen Rechnung tragen werden.

87. Abgeordneter
Edgar Naujok
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung gesetzgeberischen und ggf. weiteren Handlungsbedarf angesichts der Tatsache, dass bislang unter den 1,1 Millionen Ukraine-Flüchtlingen ca. 40.000 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist sind (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/9973), und wenn ja, welchen, und bis wann will sie diesen umsetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 5. Februar 2024

Sowohl die Richtlinie 2001/55/EG vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten als auch der Durchführungsbeschluss 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 -und damit akzessorisch auch § 24 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) – sehen einen vorübergehenden Schutz unter bestimmten Voraussetzungen auch für Drittstaatsangehörige vor. Dementsprechend wird Schutz auch Drittstaatsangehörigen gewährt, deren sichere und dauerhafte Rückkehr ins Herkunftsland nicht möglich ist. Für den Umgang mit Drittstaatsangehörigen, deren sichere und dauerhafte Rückkehr ins Herkunftsland möglich ist, bestehen ausreichende Verfahren und Mechanismen.

88. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Welche deutschen und niederländischen Behörden sollten aus Sicht der Bundesregierung in einem Gemeinsamen Zentrum der Polizei- und Zollzusammenarbeit vertreten sein, und welche organisatorischen Strukturen sind erforderlich, um die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit zwischen Deutschland und den Niederlanden in der deutsch-niederländischen Grenzregion tatsächlich stärken zu können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. Februar 2024**

Das Gemeinsame Zentrum der Polizei- und Zollzusammenarbeit soll nach Auffassung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat nach Möglichkeit alle deutschen und niederländischen Polizei- und Zollbehörden mit Zuständigkeiten im deutsch-niederländischen Grenzgebiet umfassen.

89. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, ob und inwieweit die niederländische Regierung bzw. die niederländischen Polizeibehörden (u. a. Koninklijke Marechaussee und NL Politie) die Einrichtung eines Gemeinsamen Zentrums der Polizei- und Zollzusammenarbeit zwischen Deutschland und den Niederlanden unterstützt, um die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit in der deutsch-niederländischen Grenzregion auszubauen, und wenn ja, wie wollen die niederländische Regierung bzw. die niederländischen Polizeibehörden dies ganz konkret unterstützen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. Februar 2024**

Mit den Niederlanden befindet sich das Bundesministerium des Innern und für Heimat zurzeit in einem ersten Austausch zur Einrichtung eines Gemeinsamen Zentrums der Polizei und Zollzusammenarbeit und dessen möglicher Ausgestaltung.

90. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Wie viele grenzüberschreitenden Polizeiteams (GPTs) sind an der deutsch-niederländischen Grenze in den jeweiligen Abschnitten im Einsatz, und wie bewertet die Bundesregierung die Arbeit der bestehenden deutsch-niederländischen grenzüberschreitenden Polizeiteams?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. Februar 2024**

Die Bundespolizei beteiligt sich an drei grenzüberschreitenden Polizeiteams (GPT) an den Standorten bzw. in den Regionen Bad Bentheim, Bad Nieuweschans und Rhein-Waal-Maas. Diese Teams haben sich als effektives Mittel zur gemeinsamen Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie zur Verhinderung und Bekämpfung von Straftaten in der Grenzregion bewährt.

91. Abgeordneter
Wilfried Oellers
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden der Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen und den niederländischen Polizeibehörden Koninklijke Marechaussee und NL Politie weitere grenzüberschreitenden Polizeiteams im deutsch-niederländischen Grenzgebiet zum Einsatz zu bringen, und wenn ja, ab wann sollen diese in den jeweiligen Abschnitten zum Einsatz kommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. Februar 2024**

Die Bundesregierung prüft laufend, ob bestehende Formen der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit ausgebaut oder neue Formen geschaffen werden sollen. Im Verhältnis zu den Niederlanden verfolgt die Bundesregierung zurzeit insbesondere das Ziel, ein gemeinsames Zentrum der Polizei- und Zollzusammenarbeit einzurichten.

92. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Zieht die Bundesregierung mit Blick auf die jüngst vorgenommenen Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts daraus, dass laut aktueller Umfrage der Evangelischen Nachrichtenagentur IDEA eine absolute Mehrheit der Deutschen die erleichterte Einbürgerung von Ausländern ablehnt, Konsequenzen, und wenn ja, welche (vgl. Junge Freiheit – <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2024/umfrage-nur-moslems-und-migranten-fuer-schnell-einbuengerungen/>, zuletzt abgerufen am 1. Februar 2024)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 8. Februar 2024**

Die Bundesregierung nimmt die Ergebnisse der Umfrage des Markt- und Sozialforschungsinstituts INSA-Consulere (Erfurt) im Auftrag der Evangelischen Nachrichtenagentur IDEA zur Kenntnis.

Das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 148. Sitzung am 19. Januar 2024 verabschiedet.

93. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Wird die Bundesregierung, vor dem Hintergrund einer aktuellen und repräsentativen Erhebung, ausweislich derer 86 Prozent der Befragten islamistische Gruppierungen und 81 Prozent Clans und arabische Großfamilien für die größte Gefahr in Deutschland halten, neue konkrete Maßnahmen zu ergreifen bzw. bereits in-Gang-gesetzte Maßnahmen auszuweiten, um diesen Gefahrenquellen entgegenzuwirken (vgl. Junge Freiheit – <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2024/sicherheit-sgefuehl-sinkt-rapide-islamisten-als-groesste-bedrohung-wahrgenommen/>, zuletzt abgerufen am 1. Februar 2024), und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Februar 2024**

Das Bundeskriminalamt beobachtet und analysiert die Gefährdungslage fortwährend.

Für den Phänomenbereich des islamistischen Terrorismus stimmen sich die Sicherheitsbehörden des Bundes mit den Bundesländern u. a. im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) ab, um entsprechende Vorkehrungen treffen und ggf. erforderliche Maßnahmen durchführen zu können. Polizeiliche Konzepte und Maßnahmen werden in diesem Kontext ebenfalls fortlaufend geprüft und optimiert. In ihrer Summe bewirken sie eine stetige und wirkungsvolle Weiterentwicklung der ganzheitlichen Terrorismus- und Extremismusbekämpfung zur Verhinderung terroristischer Anschläge in Deutschland, aber auch zur reaktionsschnellen und erfolgreichen Lagebewältigung.

Für den Phänomenbereich der „Clankriminalität“ wurden im Sommer 2019 mit der Einrichtung der „Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Clankriminalität“ (BLICK) die Voraussetzungen für eine deutliche Intensivierung der länderübergreifenden Zusammenarbeit und die Verfolgung eines bundesweit einheitlichen Vorgehens im Sinne eines behördenübergreifenden, ganzheitlichen Ansatzes zur Bekämpfung der Clankriminalität geschaffen. Die Bekämpfung der Clankriminalität ist bereits seit mehreren Jahren Gegenstand der Arbeit der Sicherheitsbehörden und bildet einen priorisierten Bekämpfungsschwerpunkt in Bund und Ländern.

Das Bundeskriminalamt unterstützt im Rahmen seiner Zentralstellenfunktion die zuständigen Behörden von Bund und Ländern im Kontext der Clankriminalität durch das Sammeln und Auswerten der hierfür erforderlichen Informationen mit dem Ziel der Initiierung und Durchführung von Ermittlungsverfahren. Mit Einrichtung der BLICK hat sich ein auf Bund-Länder-Ebene konstant agierendes Expertennetzwerk zur Bekämpfung von Clankriminalität etabliert. Durch das stetige Zusammenwirken der verschiedenen Sicherheitsbehörden wird die Bekämpfung

des Phänomens weiterhin nachhaltig vorangetrieben. Die Bekämpfung der Clankriminalität ist darüber hinaus ein wesentlicher Bestandteil der OK (Organisierte Kriminalität) Strategie des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

94. Abgeordneter
Jürgen Pohl
(AfD)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell die durchschnittliche Beamtenpension, und wie viele Versicherungsjahre muss nach Kenntnis der Bundesregierung ein vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer mit Durchschnittseinkommen aktuell nachweisen, um einen Rentenanspruch in Höhe der aktuellen Durchschnittspension zu erwerben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 5. Februar 2024

Vorbemerkung der Bundesregierung

Soweit von den Fragestellern Daten mit Bezug zur gesetzlichen Rentenversicherung erbeten werden, ist darauf hinzuweisen, dass ein Vergleich der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Beamtenversorgung nicht sachgerecht ist. Es handelt sich um zwei unterschiedliche historisch gewachsene Alterssicherungssysteme, die sich eigenständig entwickelt haben und die daher in ihren Einzelregelungen nicht miteinander vergleichbar und damit nicht ohne weiteres aufeinander übertragbar sind. Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes [GG]) gehört demgegenüber auch das Lebenszeitprinzip (ununterbrochene Beschäftigungszeit). Die gesetzliche Rente erfüllt die Funktion einer Regelsicherung (erste Säule der Altersvorsorge), die Beamtenversorgung deckt hingegen zusätzlich die betriebliche Zusatzsicherung als zweite Säule ab (Bifunktionalität der Versorgung). Es ist daher systemimmanent, dass höhere Zahlbeträge in der Beamtenversorgung häufiger Vorkommen als in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in den Antworten auf die Anfragen der Fraktion der AfD auf den Bundestagsdrucksachen 19/15036, 19/17019, 19/21616, 19/29691 sowie 20/3911 und 20/6133 verwiesen.

Seit Inkrafttreten der Föderalismusreform im Jahr 2006 obliegt dem Bund nur noch die Ausgestaltung der Versorgung für seine eigenen Bundesbeamtinnen und -beamten. Die Daten zu den Versorgungsbezügen von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten beschränken sich daher ausschließlich auf den Bundesbereich.

Die durchschnittlichen Brutto-Versorgungsbezüge im Monat Januar 2023 von Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern der Kategorie „Beamte und Richter des Bundes“ betragen 2.630 Euro. Es handelt sich dabei um einen monatlichen Bruttobetrag für den Monat Januar 2023 vor Abzug der Lohnsteuer sowie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen.

Bei einem rentenversicherungspflichtigen Einkommen in Höhe des Durchschnittsentgeltes nach Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch ergeben sich rechnerisch 73 Jahre der Beitragsentrichtung zur ge-

setzlichen Rentenversicherung für einen Bruttorentebetrag in Höhe von 2.630 Euro.

Bei der erbetenen Berechnung, wie viele Beitragsjahre ein vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer mit Durchschnittseinkommen aktuell nachweisen muss, um einen Rentenanspruch in Höhe der aktuellen Durchschnittspension zu erhalten, ist zu berücksichtigen, dass die Beamtenpension als bifunktionales Versorgungssystem auch die betriebliche Alterssicherung mit abdeckt, während die gesetzliche Rente nur die obligatorische Basisabsicherung umfasst. Zudem ist das Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung kein geeigneter Maßstab, um Vergleiche zu den Bezügen und Ruhegehältern von Beamtinnen und Beamten abzubilden.

95. Abgeordneter
Jürgen Pohl
(AfD)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell Anzahl und Anteil der Beamtenpensionen, die über 2.000 Euro liegen (bitte dabei differenzieren nach über 3.000 Euro und über 4.000 Euro), und wie hoch sind aktuell Anzahl und Anteil der Altersrenten, die zwischen 850 und 1.000 Euro, zwischen 1.000 und 1.500 Euro, zwischen 1.500 und 2.000 Euro, 2.000 und 2.500 Euro, zwischen 2.500 und 3.000 Euro sowie über 3.000 Euro liegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 5. Februar 2024

Vorbemerkung der Bundesregierung

Soweit von den Fragestellern Daten mit Bezug zur gesetzlichen Rentenversicherung erbeten werden, ist darauf hinzuweisen, dass ein Vergleich der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Beamtenversorgung nicht sachgerecht ist. Es handelt sich um zwei unterschiedliche historisch gewachsene Alterssicherungssysteme, die sich eigenständig entwickelt haben und die daher in ihren Einzelregelungen nicht miteinander vergleichbar und damit nicht ohne weiteres aufeinander übertragbar sind. Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes [GG]) gehört demgegenüber auch das Lebenszeitprinzip (ununterbrochene Beschäftigungszeit). Die gesetzliche Rente erfüllt die Funktion einer Regelsicherung (erste Säule der Altersvorsorge), die Beamtenversorgung deckt hingegen zusätzlich die betriebliche Zusatzsicherung als zweite Säule ab (Bifunktionalität der Versorgung). Es ist daher systemimmanent, dass höhere Zahlbeträge in der Beamtenversorgung häufiger Vorkommen als in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in den Antworten auf die Anfragen der Fraktion der AfD auf den Bundestagsdrucksachen 19/15036, 19/17019, 19/21616, 19/29691 sowie 20/3911 und 20/6133 verwiesen.

Seit Inkrafttreten der Föderalismusreform im Jahr 2006 obliegt dem Bund nur noch die Ausgestaltung der Versorgung für seine eigenen Bundesbeamtinnen und -beamten. Die Daten zu den Versorgungsbezügen von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten beschränken sich daher ausschließlich auf den Bundesbereich.

Die erbetenen Werte können den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger des Bundes* am 1. Januar 2023 nach Größenklassen der monatlichen Ruhegehaltsbezüge.

Monatliche Ruhegehaltsbezüge ¹ von ... bis unter... Euro	Bundesbereich zusammen	
	Anzahl	Anteil in Prozent
unter 2.000	98.420	27,1
2.000 bis 3.000	174.775	48,2
3.000 bis 4.000	56.060	15,4
über 4.000	33.635	9,3
insgesamt	362.895	100

* ehemalige Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter; ohne Berufssoldatinnen und Berufssoldaten und ohne G131 Kap. 1.

¹ Bruttobezüge, nach Anwendung der Ruhensregelung, vor Abzug der Lohnsteuer und Beträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen. Bei Auswertungen aus der Versorgungsempfängerstatistik sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus § 16 des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch generelle Anwendung der deterministischen 5er-Rundung in Tabellen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, Versorgungsempfängerstatistik.

Anzahl und Anteil der Renten wegen Alters nach Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) nach Zahlbetragsklassen, Rentenzahlbeträge, Rentenbestand am 31. Dezember 2022

Rentenzahlbetrag von ... bis unter... Euro	Anzahl	Anteil in Prozent
850 bis 1.000	1.676.813	9,0
1.000 bis 1.500	5.357.021	28,8
1.500 bis 2.000	3.056.487	16,5
2.000 bis 2.500	1.132.583	6,1
2.500 und höher	147.059	0,8

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Beim Vergleich der Werte in den Tabellen ist zu beachten, dass die monatlichen Ruhegehaltsbezüge als Bruttobezüge ausgewiesen werden, während die Renten nach Rentenzahlbetragsklassen in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nicht für die Brutto-Rentenbeträge, sondern die Rentenzahlbeträge, d. h. nach Abzug des Beitrags des Rentners/der Rentnerin zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung vorliegen. Die Rentenzahlbetragsklassen liegen bis zur Klasse 2.500 Euro und höher vor.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch Renten an Versicherte ausgezahlt werden, bei denen auch Ansprüche in anderen (inländischen oder ausländischen) Sicherungssystemen bestehen können, über die jedoch in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung keine Informationen vorliegen. Aus einer niedrigen Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung kann daher grundsätzlich nicht auf ein niedriges Alterseinkommen geschlossen werden. Dies bestätigt auch der Alterssicherungsbericht 2020 der Bundesregierung (vgl. Bundestagsdrucksache 19/24926), der aufzeigt, dass geringe Renten der gesetzlichen Renten-

versicherung viel häufiger in Haushalten mit hohen Einkommen vorkommen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

96. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung zur Validierung und Vernetzung verschiedener Register für juristische Personen wie beispielsweise des Handelsregisters und des Transparenzregisters, um der Einführung von Organisationsidentitäten Vorschub zu leisten, und welche Priorisierung haben diese Register bei der Umsetzung der Registermodernisierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 7. Februar 2024

Ziel der Registermodernisierung sind für das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) Nachweisdatenübermittlungen nach dem Once-Only-Prinzip. Der IT-Planungsrat hat hierfür im Frühjahr 2021 ein Zielbild der Registermodernisierung verabschiedet (IT-PLR-Beschluss 2021/05*). Darin heißt es u. a.:

„Weiterhin erfordert die erfolgreiche und zügige Umsetzung von Once-Only-Funktionalitäten, die nicht durch eine Erweiterung bestehender Komponenten umgesetzt werden können, die Entwicklung neuer Komponenten.

- Optimierte Identitätsmanagement: Die Einführungen der Steueridentifikationsnummer als bereichsübergreifendes Ordnungsmerkmal für Personen (zentraler Bestandteil des RegMoG) sowie einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer als bereichsübergreifendes Ordnungsmerkmal für Unternehmen schaffen die Grundlage für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement. Verantwortliche Stellen können Basisdaten von Personen und Unternehmen auf Inkonsistenzen prüfen, verlässlich pflegen und bereitstellen.“**

Der IT-Planungsrat hat in diesem Zielbild einige Register priorisiert (sogenannte „Top-Register“). Im Beschluss 2022/29*** hat der IT-Planungsrat das Handelsregister als zusätzliches Top-Register in die Liste aufgenommen.

Neben der Schaffung der rechtlichen und technischen Grundlagen für Once-Only-Nachweisabrufe fokussiert sich das BMI aktuell auf den sog. Roll-out der Identifikationsnummer als Zuordnungsmerkmal nach dem Identifikationsnummerngesetz in die in der Anlage zu dem Gesetz genannten Register.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz verfolgt konsequent den Aufbau des Basisregisters für Unternehmen, das Voraussetzung zur Realisierung des „Once-Only“-Prinzips im Unternehmensbereich ist. Es soll die aktuell verfügbaren Stammdaten (beispielsweise Name, Anschrift, Sitz, Rechtsform und Wirtschaftszweig) der wirtschaftlich Tätigen qualitätsgesichert für die Verwaltung verfügbar machen und in Verbindung mit der bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer

* <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2021-05>

** Nach § 2 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes (UBRegG) soll als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer (beWiNr.) die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung verwendet werden.

*** <https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2022-29>

perspektivisch die Identifikation von Unternehmen und den sicheren Datenaustausch auch über die Stammdaten hinaus zwischen angebotenen Verwaltungsregistern und Behörden (derzeit u. a. geplant Finanzbehörden, Sozialversicherungen, Handelsregister) ermöglichen. Dadurch werden Unternehmen perspektivisch von unnötigen Berichtspflichten entlastet und Mehrfachmeldungen der Stammdaten an unterschiedliche Register vermieden.

Die Betriebsreife der ersten Ausbaustufe des Basisregisters soll nach gegenwärtiger Planung voraussichtlich ab dem vierten Quartal 2024 begonnen werden. Parallel zur Umsetzung der 1. Ausbaustufe haben bereits die Vorbereitungen für die ab 2025 geplante 2. Ausbaustufe begonnen. Dies betrifft vor allem die Anbindung weiterer Register, die sich in den letzten zwei Jahren seit Beginn des Projektes Basisregister als mehrwertstiftende Kandidaten für das Projekt herausgestellt oder auch aktiv Interesse an einer Anbindung an das Basisregister bekundet haben. Damit wird nach Schaffung der technischen Voraussetzungen nun sukzessive die Realisierung tangibler Mehrwerte und Einsparungen im Kontext des Basisregisters in den Fokus rücken. Jedes weitere angebundene Register ist ein Schritt in Richtung der Realisierung des Once-Only-Prinzips und schafft Bürokratieabbau für Verwaltung und Unternehmen.

Im Hinblick auf das Handelsregister liegt im Rahmen der Einführung von Organisationsidentitäten der Fokus darauf, dass die Organisationsidentität an die jeweils aktuell im Handelsregister eingetragenen Unternehmensdaten geknüpft wird. Aufgrund der besonderen Eintragungsvoraussetzungen besteht eine hohe Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Handelsregister. Zudem kommt den Eintragungen im Handelsregister öffentlicher Glaube zu. Der Rechtsverkehr kann sich also in besonderem Maße auf die Eintragungen im Handelsregister verlassen. Dies soll auch im Rahmen von Organisationsidentitäten gewährleistet sein. Eine unmittelbare Zusammenführung von Handelsregister und etwa Transparenzregister wäre hingegen abzulehnen; die Register dienen unterschiedlichen Zwecken, unterliegen unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen und speichern unterschiedliche Informationen.

Das Transparenzregister ist bereits umfassend mit den Justizregistern (zur Vereinfachung im Folgenden: HR) verknüpft. Die registerführende Stelle des Transparenzregister ist an den Indexdatenstrom der HR angeschlossen. Aus diesem ergibt sich der aktuelle Bestand der Rechtseinheiten im HR. Insofern wird dem Transparenzregister technisch und unmittelbar mitgeteilt, wenn eine neue Rechtseinheit eingetragen oder eine bestehende gelöscht wird. Weiterhin sind die Informationen und Daten aus dem HR gemäß § 22 des Geldwäschegesetzes (GwG) auch über das Transparenzregister zugänglich. Es können also die gleichen Dokumente wie auf handelsregister.de über das Transparenzregister durch die jeweiligen Nutzer abgerufen werden. Für diese Funktion werden die gleichen technischen Schnittstellen wie für das gemeinsame Registerportal der Länder (www.handelsregister.de) genutzt. Zusätzlich stehen dem Transparenzregister die Informationen aus dem HR für die eigenen Prüfungsaufgaben zur Verfügung.

97. Abgeordnete
Martina Renner
(fraktionslos)
- Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, welche Immobilien (Häuser, Wohneinheiten, Veranstaltungsräume, Gewerberäume, Grundstücke etc.), bei denen Rechtsextremisten über eine uneingeschränkte grundsätzliche Zugriffsmöglichkeit verfügen, etwa in Form von Eigentum, Miete, Pacht (d. h. Eigentums- oder Besitzverhältnis) oder durch ein Kenn- und Vertrauensverhältnis zum Objektverantwortlichen, Personen, Parteien, Vereinen, Organisationen oder Gewerben, die der Identitären Bewegung zugeordnet werden, zugeordnet können (bitte nach Ort inklusive Bundesland, Zeitpunkt des Erwerbs, derzeitiger Nutzung, Besitzerin/Besitzer und Betreiberin/Betreiber auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. Februar 2024**

Die Gründung von Hausprojekten stellt für die Identitäre Bewegung Deutschland (IBD) ein wichtiges strategisches Instrument zur Etablierung einer neurechten „Gegenkultur“ dar und dient der Schaffung von „Freiräumen“ für Aktivistinnen und Aktivisten der IBD sowie Akteuren der Neuen Rechten.

Im Juli 2021 wurde in Steyregg bei Linz (AUT) ein „identitäres“ Hausprojekt gegründet, das unter dem Namen „Castell Aurora“ firmiert und als Vernetzungs- und Begegnungsstätte der deutschsprachigen neurechten Szene fungiert. Ebenfalls im Jahr 2021 formierte sich in Sachsen-Anhalt ein gemeinschaftliches Wohnprojekt von Führungskadern der IBD.

Im November 2023 wurde in Chemnitz (Sachsen) ein weiteres Hausprojekt offiziell eingeweiht. Das sogenannte „Zentrum Chemnitz“ versteht sich als Ort neurechter Zusammenkünfte und erhebt den Anspruch, zweimal im Monat offene Veranstaltungen auszurichten.

Nach sorgfältiger Abwägung der im hiesigen Fall involvierten Belange gelangt die Bundesregierung zu der Einschätzung, dass eine konkretere Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung nicht erfolgen kann.

Die Antwortpflicht der Bundesregierung wird im vorliegenden Fall durch die Grundrechte der an den Hausprojekten Beteiligten, namentlich deren Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Eigentum und informationelle Selbstbestimmung, beschränkt. Eine weitergehende Antwort ließe Rückschlüsse auf die Identität der hinter den Hausprojekten stehenden Einzelpersonen zu, wodurch diese Bedrohungen oder Angriffen ausgesetzt werden könnten. Aufgrund der Hochwertigkeit dieser Rechtsgüter und der weiteren konkreten Umstände der Sachverhalte kann auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden, weshalb auch eine Übermittlung einer eingestuften Antwort an die Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages unterbleiben muss.

98. Abgeordneter
Stefan Rouenhoff
(CDU/CSU)
- Wie ist die Aussage von Bundesministeri des Innern und für Heimat Nancy Faeser in der Rheinischen Post vom 3. Juni 2023 zu verstehen, dass die „Kriminalität aus den Niederlanden [...] nicht zu uns überschwappen“ darf, und welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um ein „Überschwappen“ der Kriminalität aus den Niederlanden nach Deutschland zu verhindern (rp-online.de/nrw/panorama/nancy-faeser-warnt-vor-kriminalitaet-aus-den-niederlanden-v1_aid-91444423)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 6. Februar 2024**

Strukturen der organisierten Kriminalität (OK) weisen ein erhebliches Gefahren- und Bedrohungspotenzial auf, welches sich unter anderem in der Unterwanderung von Staaten und Gesellschaften widerspiegelt. Die Mitglieder dieser Gruppierungen sind zunehmend bereit, mit teils drastischer Gewalt bzw. Einschüchterung gegen Personen innerhalb der Strukturen vorzugehen. Diesen Entwicklungen, wie sie gerade in den Niederlanden, daneben gleichwohl auch in Belgien und Schweden zu beobachten sind, gilt es auf nationaler und internationaler Ebene gemeinsam und entschlossen zu begegnen und eine Verdrängung in weitere Nachbarstaaten, auch und gerade nach Deutschland, zu verhindern.

Über 70 Prozent aller OK-Verfahren weisen eine internationale Tatbegehung auf. Eine der größten Einnahmequellen der OK ist der international organisierte Rauschgifthandel, der unter anderem über die Häfen Rotterdam, Antwerpen und Hamburg erfolgt. Insofern stellt die Bekämpfung der internationalen Rauschgiftkriminalität einen wesentlichen Schwerpunkt in Bund und Ländern dar. Die Niederlande sind Europas bedeutendster Drogenumschlagplatz und Drogenproduktionsstaat. Nahezu alle Drogenarten werden in hoher Frequenz und großen Mengen aus oder über die Niederlande nach Deutschland geschmuggelt.

Das Bundeskriminalamt registriert zudem seit dem Jahr 2015 einen rapiden Anstieg der Fallzahlen von Geldautomatensprengungen. Ein deutlicher regionaler Schwerpunkt von Geldautomatensprengungen durch Täter aus den Niederlanden liegt insbesondere in Nordrhein-Westfalen.

Um die Arbeit der Sicherheitsbehörden des Bundes noch enger mit den politischen Bestrebungen auf Ebene der Länder sowie auf europäischer und internationaler Ebene zu verzahnen, hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) bereits im Herbst 2022 seine Strategie zur Bekämpfung der Schweren und Organisierten Kriminalität vorgelegt. Mit dieser Strategie zeigt das BMI Handlungsfelder auf, um kriminelle Strukturen nachhaltig zu zerschlagen, inkriminierte Gewinne konsequent abzuschöpfen und die Rahmenbedingungen in den Sicherheitsbehörden weiter zu verbessern.

Im Rahmen der Kooperation der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder wurden diese Leitlinien in der polizeilichen OK-Bekämpfungsstrategie mit den Handlungsfeldern konsequent aufgegriffen.

99. Abgeordneter
Stefan Rouenhoff
(CDU/CSU)
- Unterstützt die Bundesregierung nach wie vor die Einrichtung eines Gemeinsamen Zentrums der Polizei- und Zollzusammenarbeit zwischen Deutschland und den Niederlanden, um die operative grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit in der deutsch-niederländischen Grenzregion zu stärken, und wenn ja, welche Schritte hat die Bundesregierung bereits unternommen, um einem solchen Gemeinsamen Zentrum näher zu kommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. Februar 2024**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat ein besonderes Interesse an einer Intensivierung der grenzüberschreitenden Kooperation der Sicherheitsbehörden mit unseren Anrainerstaaten, insbesondere auch mit den Niederlanden. Es hält an der Idee der Einrichtung eines Gemeinsamen Zentrums der Polizei- und Zollzusammenarbeit (GZ) mit den Niederlanden fest. Hierzu hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat bereits erste Gespräche mit den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie mit dem Bundesministerium der Finanzen geführt. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Gespräche ist es für einen ersten Austausch auf die Niederlande zugegangen. Dieser Austausch dauert zurzeit noch an.

100. Abgeordneter
Stefan Rouenhoff
(CDU/CSU)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, ob und inwieweit die niedersächsische und nordrhein-westfälische Landesregierung bzw. das niedersächsische und nordrhein-westfälische Innenministerium die Einrichtung eines Gemeinsamen Zentrums der Polizei- und Zollzusammenarbeit zwischen Deutschland und den Niederlanden unterstützen, um die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit in der deutsch-niederländischen Grenzregion auszubauen, und wenn ja, in welcher Form und mit welchen konkreten Maßnahmen unterstützen die Bundesländer die Einrichtung eines Gemeinsamen Zentrums der Polizei- und Zollzusammenarbeit?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. Februar 2024**

Mit den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat vereinbart, im Anschluss an den ersten Austausch mit den Niederlanden weitere Gespräche zu führen. In diesen wird geklärt werden, welche konkrete Form die Mitwirkung der beiden Bundesländer im GZ annehmen soll und welche konkreten Maßnahmen sie ergreifen werden.

101. Abgeordneter
Stefan Rouenhoff
(CDU/CSU)
- Hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat bereits Sondierungsgespräche mit dem Bundesministerium der Finanzen und den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen sowie mit den niederländischen Stellen bezüglich der Einrichtung eines Gemeinsamen Zentrums der Polizei- und Zollzusammenarbeit zwischen Deutschland und den Niederlanden aufgenommen, und wenn ja, wie weit sind diese fortgeschritten, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. Februar 2024**

Es wird auf die Beantwortungen zu den Fragen 98 und 99 verwiesen.

102. Abgeordnete
Catarina dos Santos-Wintz
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung einen Bedarf für eine Analyse- oder Rechercheplattform bei der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich, welches statt der bereits entwickelten Software-Programms VeRA („verfahrenübergreifende Recherche- und Analyseplattform“) angewendet werden soll, angemeldet, und wenn ja, wann plant die Bundesregierung eine solche Meldung, wenn nein, warum nicht (bitte erläutern)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 8. Februar 2024**

Die Bundesregierung hat keinen Bedarf für eine Analyse- oder Rechercheplattform bei der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich, welches statt der bereits entwickelten Software-Programms VeRA („verfahrenübergreifende Recherche- und Analyseplattform“) angewendet werden soll, angemeldet. Die Bundesregierung sieht zum aktuellen Zeitpunkt keine Veranlassung für eine Anmeldung im Sinne der Frage.

103. Abgeordnete
Catarina dos Santos-Wintz
(CDU/CSU)
- Hat die bis Ende 2023 angekündigte Testphase für das „initiale Datenhaus“ des P20 (Programm Polizei 2020) zur Verbesserung der polizeilichen Recherche- und Analysefähigkeit begonnen, und wenn nein, warum nicht, oder wann ist mit einem Beginn zu rechnen (Bundestagsdrucksache 20/6951)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Februar 2024**

Das sogenannte initiale Datenhaus (iDH) des Programms P20 wurde bis Ende des Jahres 2023 plangemäß vollständig entwickelt (siehe auch Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 20/6951). Dementsprechend ist die Testphase für das iDH bereits beendet. Mit den nun folgenden Ausbaustufen des Datenhauses erfolgt die Weiterentwicklung hin zum Zielbild von P20, dem sogenannten Datenhausökosystem, welches auch Fachservices zur Unterstützung der Recherche- und Analysefähigkeit enthalten wird.

104. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Sieht die Bundesregierung die Neutralitätspflicht als Regierungsorgane durch die Anwesenheit von Bundeskanzler Olaf Scholz und der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock auf den Demos gegen Rechts verletzt (www.bundestag.de/resource/blob/836404/3048bbf257f14a16a2336af67d37dd72/WD-3-029-21-pdf-data.pdf)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 5. Februar 2024**

Nein.

105. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Hat das Bundesamt für Verfassungsschutz in der Vergangenheit Abgeordnete der AfD im Europäischen Parlament oder in Landtagen beobachtet, und wenn ja, wie viele (bitte pro Legislaturperiode angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Februar 2024**

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage nach einer in der Vergangenheit vorgenommenen Beobachtung von Abgeordneten der AfD im Europäischen Parlament oder in Landtagen aufgrund entgegenstehender überwiegender Belange des Staatswohls nicht erfolgen kann. So können aus der Beantwortung der Frage, ob und wenn ja, wie viele Einzelpersonen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) beobachtet worden sind und wenn ja, wie viele Abgeordnete pro Legislaturperiode beobachtet worden sind, Rückschlüsse auf eine ggf. chronologische Entwicklung der Bearbeitungsschwerpunkte und den Erkenntnisstand des BfV und ggf. die nachrichtendienstlichen Methodiken und Arbeitsweisen ermöglicht werden, wodurch die zukünftige Erkenntnisgewinnung des BfV aufgrund entsprechender Abwehrstrategien nachhaltig beeinträchtigt oder in Einzelfällen sogar unmöglich gemacht wird. Letztendlich könnte dies dazu führen, dass Arbeitsweisen des BfV der breiten

Öffentlichkeit bekannt werden. Diese drohende nachhaltige Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV würde einen gravierenden Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellen.

Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Eine Stellungnahme zum Erkenntnisstand des BfV auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern wird dem Schutzbedarf nicht gerecht. Dies gilt umso mehr, als bei einem Bekanntwerden die ggf. betroffenen nachrichtendienstlichen Methoden und Werkzeuge nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr eingesetzt werden können.

Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsinteresse überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zurückstehen.

106. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Wurden oder werden nach Kenntnis der Bundesregierung von den Landesämtern für Verfassungsschutz oder vom Bundesamt für Verfassungsschutz V-Personen bei der Alternative für Deutschland angeworben bzw. aktiv eingesetzt, und wenn ja, wie viele (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern, angeworbenen bzw. aktiv eingesetzten V-Personen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Februar 2024**

Die Beantwortung der Frage nach dem Ob und dem Umfang des Einsatzes von V-Personen muss aus Gründen des Staatswohls unterbleiben.

Im vorliegenden Fall überwiegt das Geheimschutzinteresse des Staates das parlamentarische Informationsrecht. Das Bundesverfassungsgericht gesteht der Bundesregierung zu, dass sie sich in der Regel auf die Gefährdung des Staatswohls und der Grundrechte verdeckt handelnder Personen berufen kann, wenn deren Identität bei der Erteilung der begehrten Auskünfte offenbart würde oder ihre Identifizierung möglich erscheint. Das Bekanntwerden des etwaigen Einsatzes von V-Personen verletzt nicht nur diese potentiell zu identifizierenden Personen in ihren Grundrechten, sondern lässt Rückschlüsse auf den Einsatz von V-Personen und damit die Arbeitsweise der Nachrichtendienste zu. Dies begründet die Gefahr, dass Fähigkeiten, Methoden und Quellen der Nachrichtendienste bekannt würden, was zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung ihrer Funktionsfähigkeit führen würde.

Das berechnigte Interesse an der Antwortverweigerung besteht unabhängig davon, ob V-Personen eingesetzt werden oder nicht, da ansonsten aus einer Antwortverweigerung im Umkehrschluss gefolgert werden kann, dass V-Personen eingesetzt werden. Der Schutz insbesondere von V-Personen ist für die Arbeitsweise und Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste von erheblicher Bedeutung, da die Informationsbeschaffung durch V-Personen ein unverzichtbares Mittel zur Aufklärung extremistischer Bestrebungen darstellt. Der Schutz der Arbeitsfähigkeit und Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste gehört wiederum zum verfassungsrechtlich geschützten Staatswohl.

Die Auskunft kann auch nicht eingestuft, unter Anwendung der Geheimschutzordnung, erteilt werden. Gerade im Bereich verdeckt handelnder Personen, deren Einsatz für das Staatswohl von großer Bedeutung und zugleich in hohem Maße geheimhaltungsbedürftig ist, besteht gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich bestimmter Informationen ein legitimes Interesse, den Kreis der Geheimnisträger auf das notwendige Minimum zu beschränken. Je größer dieser Kreis ist, umso höher die Wahrscheinlichkeit, dass Geheimnisse – sei es absichtlich oder versehentlich – weitergegeben oder ausgespäht werden. Dieses Risiko muss und darf aufgrund der möglichen Enttarnung von V-Personen, der damit einhergehenden Gefährdung des Staatswohls und der Grundrechte dieser Personen nicht in Kauf genommen werden. Besonders geheimhaltungsbedürftige Informationen aus dem Bereich des Quellenschutzes können dem Parlament daher auch dann vorenthalten werden, wenn beiderseits Vorkehrungen gegen ihr Bekanntwerden getroffen worden sind.

Soweit es um die Tätigkeit der Landesbehörden für Verfassungsschutz geht, erfolgt diese Tätigkeit in Wahrnehmung eigener Zuständigkeiten auf der Grundlage der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen und fällt in den alleinigen Verantwortungsbereich der jeweiligen Landesregierung. Dementsprechend wird die parlamentarische Kontrolle ausschließlich von den Landesparlamenten ausgeübt. Mit einer Auskunft über die Tätigkeit einzelner Landesbehörden für Verfassungsschutz würden die ausschließlichen Kontrollrechte der Länderparlamente unterlaufen. Vor diesem Hintergrund gebietet auch der Grundsatz bundestreuen Verhaltens, dass eine Auskunft nicht erfolgen kann.

107. Abgeordneter
Tino Sorge
(CDU/CSU)

Welche aktuellen wissenschaftlichen Ausarbeitungen (beispielsweise Gutachten, Studien), die aus innen- und sicherheitspolitischer Sicht die Potenziale zur Eindämmung des Cannabis-Schwarzmarktes im Zusammenhang mit der geplanten Cannabis-Legalisierung untersuchen, liegen der Bundesregierung vor (bitte Autoren bzw. Urheber aufführen), und wie werden darin die Erfolgsaussichten im Hinblick auf die beabsichtigte Eindämmung des Schwarzmarktes durch das von der Bundesregierung geplante Cannabisgesetz bewertet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. Februar 2024**

Das vom Bundesministerium für Gesundheit in Auftrag gegebene Forschungsprojekt „Effekte einer Cannabislegalisierung“ (kurz: ECaLe) hat den aktuellen Forschungsstand zusammengetragen. Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass ein gut regulierter legaler Markt dazu beitragen kann, den illegalen Cannabis-Markt zu verdrängen (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/details/technical-report-effects-of-legalizing-cannabis.html>).

108. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU) In welcher Form sammeln die Sicherheitsbehörden aktiv Informationen zu verfassungsfeindlichen Aufrufen auf Social Media-Plattformen (vgl. zum Beispiel <https://apollo-news.net/radikalislamischer-tiktok-hetzer-reist-problemlos-in-deutschland-ein-und-verhoehnt-polizei/>; www.youtube.com/watch?v=D4kchPX12Fk), und welche Maßnahmen zu Einreiseverboten bzw. Aufenthaltsbeendigung der Täter ergreifen die Bundesregierung bzw. ihre nachgeordneten Behörden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. Februar 2024**

Gemäß § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder die Sammlung und Auswertung von Informationen insbesondere über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben. Einen Großteil seiner Informationen gewinnen die Verfassungsschutzbehörden dabei aus allgemein zugänglichen Quellen.

Dabei werden einschlägige Seiten des Internets durch die Analytiker des Verfassungsschutzes systematisch und kontinuierlich beobachtet und ausgewertet. Das Internet wird unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch für die verdeckte Informationsbeschaffung, etwa in den sozialen Medien, genutzt. Um der wachsenden Bedeutung des Internets und der Sozialen Netzwerke Rechnung zu tragen, erfolgte zudem im Jahr 2007 die Einrichtung des Gemeinsamen Internetzentrums (GIZ) in Berlin. Das GIZ ist keine eigenständige Behörde, sondern eine Kooperations- und Kommunikationsplattform von Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), Bundesnachrichtendienst, Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst und dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof. Darüber hinaus steht das GIZ in ständigem Austausch mit den zuständigen Landesbehörden.

Ergänzende Detailinformationen können dem jährlichen Verfassungsschutzbericht des BfV entnommen werden, so zum Beispiel im Berichtsjahr 2022 auf Seite 196 [Salafistische Influencer] oder Seite 197 [Jihadistische Propaganda im Internet], dem Internetauftritt des BfV – insbe-

sondere das GIZ betreffend unter https://www.verfassungsschutz.de/DE/verfassungsschutz/auftrag/zusammenarbeit-im-in-und-ausland/gemeinsames-internetzentrum-giz/gemeinsames-internetzentrum-giz_artikel.html#doc679126bodyText2 sowie im Abschlussbericht eines Forschungsprojektes zum Thema „Online-Radikalisierung – Mainstreaming und Radikalisierung in Sozialen Medien“, das vom Zentrum für Analyse und Forschung (ZAF) beim BfV an die Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU München) vergeben wurde (abrufbar unter https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/zaf/2023-02-16-zaf-abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=7&bcsi_scan_6dfde44891f17c0f=q/NE7wYQz0SPqDTKqgPFfy79QRAGAAAAkAs5CQ==&bcsi_scan_filename=2023-02-16-zaf-abschlussbericht.pdf%3f__blob%3dpublicationFile%26v%3d7)).

Wenn den Sicherheitsbehörden Erkenntnisse vorliegen, die die Voraussetzung für eine Einreiseverweigerung erfüllen, werden die entsprechenden Personen in der Folge in den Fahndungssystemen der Polizei ausgeschrieben. Visumpflichtige Drittstaatsangehörige müssen im Zusammenhang mit der Beantragung eines Visums und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch in die Visadatei und das Visa-Informationssystem auf Grundlage von Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) eingetragen werden.

Sofern im Rahmen des Abgleichs durch die Sicherheitsbehörden Sicherheitsbedenken im Sinne des § 73 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie Versagungsgründe nach § 5 Absatz 4 AufenthG geltend gemacht werden, kann die jeweils zuständige Behörde auf deren Grundlage oder auf Grund von anderweitig bekanntgewordenen Erkenntnissen aufenthaltsbeendende oder aufenthaltsverhindernde Maßnahmen durchführen.

Ein Ausländer, der die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wird gemäß § 53 Absatz 1 AufenthG ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt. Rechtsfolge der Ausweisung ist, dass der Aufenthaltstitel erlischt, vgl. § 51 Absatz 1 Nummer 5 AufenthG.

Bei Freizügigkeitsberechtigten, also dem in § 1 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU genannten Personenkreis, sind Verweigerungen der Einreise im Rahmen von Grenzkontrollen nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 Satz 2 des Freizügigkeitsgesetzes möglich, wenn also von dem Aufenthalt der Person im Bundesgebiet eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit ausgeht, die also tatsächlich, gegenwärtig und erheblich ist und sich auf ein Grundinteresse der Gesellschaft bezieht. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Ein nachhaltiges Einreise- und Aufenthaltsverbot kann nur nach § 7 des Freizügigkeitsgesetzes/EU durch eine zuständige Landesbehörde infolge einer sogenannten Verlustfeststellung nach § 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU erfolgen; zur Durchsetzung eines derart verhängten Verbots kann dann eine Fahndungsausschreibung erfolgen.

109. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung Überarbeitungsbedarf bei der Muster-Feuerwehrdienstvorschrift 100 in Bezug auf die Fassung vom Jahr 1999, die vom „Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ (AFKzV) des Arbeitskreises V der Innenministerkonferenz beschlossen und zur Einführung empfohlen wurde, und wenn ja, welchen, und wie möchte die Bundesregierung sicherstellen, dass ggf. im Überarbeitungsprozess aktuelles Wissen aus der Forschung einfließen kann und Hilfsorganisationen und Verbände adäquat eingebunden werden können (www.sfs-w.de/projektgruppe-feuerwehr-dienstvorschriften/feuerwehr-dienstvorschriften)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 9. Februar 2024**

Das Bevölkerungsschutzsystem in Deutschland besteht aus der örtlichen Gefahrenabwehr in der Zuständigkeit der Kommunen, dem Katastrophenschutz in der Verantwortung der Länder und Landkreise sowie dem Zivilschutz in Bundesrechtsetzungszuständigkeit. Auf Grund der Kompetenzverteilung zwischen Bund (Zivilschutz) und Ländern (Katastrophenschutz) obliegt die Entscheidung über die Notwendigkeit etwaiger Änderungen der Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) den Ländern.

Die FwDV werden von der Projektgruppe Feuerwehr-Dienstvorschriften (PG FwDV) des Ausschusses für Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) regelmäßig beraten. Die Projektgruppe empfiehlt den Ländern ggf. Änderungsbedarfe zur Einführung auf Grundlage ihrer entsprechenden Feuerwehrgesetze. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wirkt als Gast im AFKzV, der Teil der Gremienstruktur der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) ist, beratend mit.

110. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung eine Neuentwicklung von Katastrophenschutz-Dienstvorschriften als gemeinsame Klammer im Sinne einer sektorenübergreifenden Regelung bzw. eines integrierten Hilfsystems, und wie wird ein solcher Ansatz im Hinblick auf die Erarbeitung des „Operationsplans Deutschland (OPLAN DEU)“ und neue hybride Bedrohungslagen berücksichtigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 6. Februar 2024**

Die Bundesregierung plant keine Neuentwicklung von Katastrophenschutz-Dienstvorschriften.

111. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um ein dynamischeres Verfahren zur Weiterentwicklung des Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes zu erreichen (ähnlich dem der Bundesländer-Arbeitsgruppen der Polizei), und wie möchte die Bundesregierung zukünftig sicherstellen, dass sich das System des Bevölkerungsschutzes in Bezug auf Einsätze schneller weiterentwickeln kann als bisher?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 6. Februar 2024**

Das Bevölkerungsschutzsystem in Deutschland besteht aus der örtlichen Gefahrenabwehr in der Zuständigkeit der Kommunen, dem Katastrophenschutz in der Verantwortung der Länder sowie dem Zivilschutz, für den die Zuständigkeit der Rechtsetzung auf Bundesebene besteht. Auf strategischer Ebene wurde durch den Bund das Programm „Unser Land gegen Krisen und Klimafolgen wappnen – Neustart im Bevölkerungsschutz“ im Jahre 2022 verabschiedet, in dessen Rahmen der Bevölkerungsschutz neu ausgerichtet und Deutschland in seiner föderalen Struktur krisenfester und resilienter aufgestellt werden soll. So wurde unter anderem 2022 das Gemeinsame Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz (GeKoB) ins Leben gerufen. Hier zeigt sich der Wille von Bund und Ländern, entschlossen konkrete gemeinsame Lösungen zu entwickeln und somit zukünftigen Krisen adäquat entgegenzutreten.

Daher unterstützt und berät das GeKoB die für den Bevölkerungsschutz zuständigen Behörden in Bund und Ländern, ohne die gesetzliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern zu verschieben. Als zentrale, leistungsstarke Kooperationsplattform ergänzt es so das Hilfeleistungssystem in Deutschland.

112. Abgeordnete
Diana Stöcker
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung Maßnahmen zu ergreifen, damit bestimmte Schnittstellen, vor allem technischer Art, zur Sicherstellung der Kompatibilität von Software zur Einsatzführung vonseiten des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) genormt oder standardisiert werden sollen, damit über unterschiedliche Stab-Softwares zwischen den in der Beschaffung freien Stadt- und Landkreisen miteinander kommuniziert werden kann, und wenn ja, welche, und wenn keine Standardisierung vorgesehen ist, mit welchen Folgen für künftige gebietskörperschaftsübergreifende Einsätze rechnet die Bundesregierung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 7. Februar 2024**

Das Bevölkerungsschutzsystem in Deutschland besteht aus der örtlichen Gefahrenabwehr in der Zuständigkeit der Kommunen, dem Katastro-

phenschutz in der Verantwortung der Länder und Landkreise sowie dem Zivilschutz in Bundesrechtsetzungszuständigkeit. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) ist die zentrale Stelle des Bundes für den Bevölkerungsschutz. Es ist die Fachbehörde des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, zudem berät es die anderen Bundes- sowie Landesbehörden. Auf Grund der Kompetenzverteilung zwischen Bund (Zivilschutz) und Ländern (Katastrophenschutz) obliegt die Beschaffung von Software zur Einsatzführung und deren Leistungsanforderung den Ländern. Ebenso die Standardisierung von Softwareschnittstellen der freien Städte und Landkreise fällt in die Kompetenz der Länder. Eine Standardisierung von Schnittstellen ist somit durch das BBK nicht vorgesehen, wengleich es hier in seiner beratenden Funktion den Ländern zur Verfügung stehen kann.

113. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung auf der Grundlage der am 27. Juni 2019 beschlossenen Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes die deutsche Staatsbürgerschaft verloren, weil sie einer terroristischen Organisation beigetreten sind, und welche Zweitstaatsbürgerschaften haben diese besessen (www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw26-de-staatsangehoerigkeitsgesetz-646338)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 6. Februar 2024

Der Bundesregierung ist bisher noch kein Fall bekannt, in dem der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 28 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 5, 3. Alternative StAG festgestellt wurde.

114. Abgeordneter **Alexander Throm** (CDU/CSU) Wie war in den Jahren 2022 und 2023 jeweils die durchschnittliche Verfahrensdauer der gerichtlichen und behördlichen Asylverfahren?
Die durchschnittlichen Verfahrensdauer für behördliche sowie gerichtliche Asylverfahren sind den folgenden Tabellen zu entnehmen.

BAMF*	in Monaten
2022	7,6
2023	6,8

* Hinweis: Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren zum 1. Januar 2023 wurden unionsrechtliche Vorgaben zu Verfahrensfristen im Asylverfahren umgesetzt. Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensdauer ist nunmehr der Zeitpunkt, zu dem Deutschland für das Verfahren zuständig wurde. Ein Vergleich mit Berechnungen, die vor dem Inkrafttreten erfolgten, ist daher nur bedingt möglich.

Verwaltungsgerichte	in Monaten
2022	26,0
2023 (Januar bis November)**	20,9

** Hinweis: Aufgrund eines sechswöchigen Nacherfassungszeitraums liegen für die Verwaltungsgerichte Daten nur bis November 2023 vor.

115. Abgeordneter **Alexander Throm** (CDU/CSU) Wie viele unerlaubte Einreisen hat die Bundespolizei zwischen dem 1. und dem 31. Januar 2024 aus welchen Nachbarstaaten festgestellt (bitte nach den neun Staaten aufschlüsseln, die eine Landgrenze mit Deutschland teilen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Februar 2024**

Die nachstehenden statistischen Daten beruhen auf dem Sondermeldedienst der Bundespolizei und sind nicht qualitätsgesichert.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis einschließlich 31. Januar 2024 stellte die Bundespolizei an den Landgrenzen zu den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 4.945 unerlaubt eingereiste Personen fest. Die im Sinne der Fragestellung erbetene Aufschlüsselung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Unerlaubte Einreisen
Österreich	1.343
Schweiz	1.279
Polen	811
Tschechische Republik	583
Frankreich	492
Belgien	190
Niederlande	135
Luxemburg	80
Dänemark	32

Qualitätsgesicherte statistische Daten der Polizeilichen Eingangsstatik der Bundespolizei liegen gegenwärtig noch nicht vor.

116. Abgeordneter **Christoph de Vries** (CDU/CSU) Wie viele ausreisepflichtige Personen hatten 2022 und 2023 zum Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung über die Anordnung von Abschiebungshaft nach § 62 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und von Ausreisegewahrsam nach § 62b AufenthG nach Kenntnis der Bundesregierung noch keinen anwaltlichen Vertreter, so dass die nach dem sog. Rückführungsverbesserungsgesetz geplante Regelung zur Bestellung eines anwaltlichen Vertreters als Bevollmächtigtem von Amts wegen Anwendung gefunden hätte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 5. Februar 2024**

Die Ausführung des Aufenthaltsgesetzes ist Aufgabe der Länder. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

117. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Auf welcher Rechtsgrundlage und durch Beamte welcher Behörde erfolgte die Grenzkontrolle am 29. Januar 2024, bei der Martin Sellner bei der Überquerung der deutsch-österreichischen Grenze kontrolliert wurde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 7. Februar 2024**

Die bundespolizeiliche Kontrolle erfolgte im Zuge der an der deutsch-österreichischen Landgrenze vorübergehend wiedereingeführten Binnen-grenzkontrollen auf der Grundlage von § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Bundespolizeigesetzes.

118. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Wie viele Personenstunden wurden im Jahr 2023 nach Kenntnis der Bundesregierung für Polizeieinsätze aufgewendet im Zusammenhang mit Klimaprotesten (wenn der Bundesregierung keine Daten der Bundesländer vorliegen, bitte Daten der Bundespolizei und/oder anderer dem Bund unterstehenden Behörden angeben und nach Behörde/Instanz aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Februar 2024**

Die Bundespolizei hat für Polizeieinsätze im Zusammenhang mit den Klimaprotesten im Jahr 2023 insgesamt rund 55.000 Einsatzstunden aufgewendet. Dabei fielen rund 53.000 Einsatzstunden für die originäre Aufgabenwahrnehmung und rund 2000 Einsatzstunden für die Unterstützung der Polizeien der Länder an.

Angaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Polizeien der Länder fallen, obliegen den dort zuständigen Behörden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

119. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Ist der Bundesregierung die Ankündigung des kanadischen Immigrationsministers Marc Miller bekannt, dass Kanada die Visavergabe 2024 für Studenten im Vergleich zu 2023 um 35 Prozent reduzieren werde, da das System der Zuwanderung ausländischer Studenten „wirklich außer Kontrolle geraten“ sei und es Zeit werde, „dieses Chaos einzuhegen“, weil die „Studentenschwemme“ „zu einer Preisexplosion im Wohnsektor beigetragen“ habe, und wenn ja, sieht die Bundesregierung ebenso wie der kanadische Minister einen Zusammenhang zwischen einer starken Zuwanderung und deutlich steigenden Mieten, und wenn nein, warum ggf. nicht (bitte begründen) (<https://jungefreiheit.de/politik/ausland/2024/kanada-reduziert-visa/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 8. Februar 2024**

Der Bundesregierung ist die Ankündigung des kanadischen Ministers für Einwanderung, Flüchtlinge und Staatsbürgerschaft, Marc Miller, föderal festgesetzte Einreisequoten für ausländische Studierende für die kommenden zwei Jahre einzuführen, bekannt.

Die Bundesregierung weist mit Blick auf Deutschland grundsätzlich darauf hin, dass Zuwanderung nur einer von vielen Einflussfaktoren auf die Nachfrage nach Wohnraum ist. Insbesondere Metropolen, Großstädte und Universitätsstädte verzeichnen in der Regel eine hohe Wohnraumnachfrage, die häufig mit steigenden Mieten und Preisen einhergeht. Weitere Faktoren sind unter anderem Binnenwanderungen, die wirtschaftliche Situation, die Infrastrukturausstattung und die Anbindung an Arbeitsmarkt- und Ausbildungszentren.

Auch die Angebotsseite spielt grundsätzlich eine Rolle: Bautätigkeit in verschiedenen Preissegmenten, gestiegene Neubaupreise und seit 2022 global gestörte Lieferketten bestimmen die Situation auf lokalen Wohnungsmärkten ebenso wie möglicherweise ein regional unterschiedlich ausfallender Bestand an bezahlbarem Wohnraum. Wohnungsmarktlage und Mietpreisentwicklungen werden folglich von einer Vielzahl unterschiedlicher Einflussfaktoren bestimmt.

120. Abgeordneter
Peter Beyer
(CDU/CSU)
- Wie hat die Bundesregierung in den palästinensischen Gebieten bislang sichergestellt, dass Mittler und/oder Empfänger von Leistungen des Bundes keine antisemitischen Bekundungen abgegeben haben, und in wie vielen Fällen seit 2021 wurden aufgrund solcher Bekundungen Finanzierungszusagen zurückgenommen bzw. gewährte Finanzmittel zurückgefordert (bitte jahresweise aufschlüsseln und Volumina angeben)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 8. Februar 2024**

Sämtliche Projektanträge und Projektpartner vor Ort wurden und werden durch die Bundesregierung unter Einbindung des Vertretungsbüros in Ramallah, u. a. im Rahmen der außenpolitischen Unbedenklichkeitsprüfung wie auch durch die Zuwendungsempfänger bzw. Mittlerorganisationen selbst intensiv geprüft. Im Rahmen der Prüfung wird auch untersucht, ob es mögliche Terrorismusbezüge gibt. Alle Zuwendungsempfänger von Bundesmitteln sind rechtlich verpflichtet, auszuschließen, dass Mittel an durch die Europäische Union und/oder die Vereinten Nationen sanktionierte Personen und Institutionen gelangen. Es werden weder Projektpartner noch Mittlerorganisationen unterstützt, die das Existenzrecht Israels bestreiten oder sich im Rahmen der BDS-Bewegung („Boycott, Divest, Sanction“) engagieren.

Seit 2021 wurden der Bundesregierung zwei Fälle im Sinne der Fragestellung bekannt; in beiden Fällen wurden Zahlungen des Zuwendungsempfängers aus deutschen Projektmitteln an die betreffende Partnerorganisation umgehend eingestellt. Ein Fall betraf eine gewaltlegitimierende Stellungnahme einer lokalen Partnerorganisation und in einem Fall bekannte sich eine lokale Partnerorganisation eines Zuwendungsempfängers auf Nachfrage zur Unterzeichnung eines israelfeindlichen gewaltlegitimierenden Statements.

121. Abgeordneter
Peter Beyer
(CDU/CSU)
- Welche Organisationen mit Verbindung zu den palästinensischen Gebieten stehen auf der Sanktionsliste, nach der Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und Auswärtiges Amt prüfen, und wie wird sichergestellt, dass Unterorganisationen von terroristischen Vereinigungen oder andere Empfänger, die zur Verschleierung eingesetzt werden, ebenfalls nicht Leistungen des Bundes empfangen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 8. Februar 2024**

Die in den besetzten palästinensischen Gebieten gemäß geltender VN- und EU-Sanktionsrichtlinien sanktionierten Organisationen umfassen Hamas und ihren bewaffneten Arm (Izz al-Din al-Qassem Brigaden), die Abu Nidal Organisation, ANO (auch bekannt als Fatah Revolutionary Council, Arab Revolutionary Brigades, Black September oder Revolutionary Organisation of Socialist Muslims), die Al-Aqsa-Märtyrerbrigade, Al-Aqsa e. V., die Vereinigung Palästinensischer Islamischer Jihad (PIJ), die Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP) sowie das PFLP General Command.

Sämtliche Mittelempfänger werden mit den geltenden VN- und EU-Sanktionslisten abgeglichen, um eine Zweckentfremdung von Mitteln zu verhindern. Die Verpflichtung, dies sicherzustellen, bindet alle Organisationen, die Mittel der Bundesregierung umsetzen.

122. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Hat sich die Bundesregierung zu dem Tod des Selenskyj-kritischen chilenisch-amerikanischen Bloggers Lira in einem ukrainischen Gefängnis eine Meinung gebildet, und wenn ja, was bedeutet dieser Vorfall für die deutsch-ukrainischen Beziehungen (vgl. <https://weltwoche.ch/story/tod-eines-selenskyj-kritikers/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 8. Februar 2024**

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen, über Medienberichterstattung hinausgehende Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

123. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Wie erklärt sich die für das Jahr 2018 ausgewiesene niedrigere Förderungssumme für die European Platform for Democratic Elections (EPDE) als in den Vor- und Nachjahren, und in welcher Höhe wurde die EPDE im Jahr 2023 gefördert (vgl. meine Schriftliche Frage 80 auf Bundestagsdrucksache 20/3429)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 8. Februar 2024**

Der Förderbedarf lag im Jahr 2018 niedriger als in den Vor- und Folgejahren.

Die Zusammenarbeit mit dem Zuwendungsempfänger beruht auf Vertraulichkeit. Um die Projekte und das Personal nicht zu gefährden, werden diese Informationen nur dem Deutschen Bundestag im Rahmen seines privilegierten Auskunftsrechts zur Verfügung stellt. Daher wird die Angabe der gezahlten Mittel als Verschlussache „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und separat übermittelt.*

124. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Trifft nach Kenntnis der Bundesregierung der vom russischen Präsidenten Wladimir Putin geäußerte Vorwurf (in seiner Rede auf dem BRICS-Gipfeltreffen) zu, wonach die EU durch Sanktionen den unentgeltlichen Export von Düngemitteln in Entwicklungsländer verhindert habe (vgl. <https://iz.ru/1562600/2023-08-22/vystuplenie-putina-na-na-sammite-briks-transliatciia> [Minuten 10–11])?

* Das Auswärtige Amt hat einen Teil der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 8. Februar 2024**

Für russische Düngemittelexporte in Drittstaaten bestehen keine EU-Sanktionen. Es ist vielmehr erklärtes Ziel der Bundesregierung, Sanktionen so auszugestalten, dass sie die humanitäre Situation in Drittstaaten, insbesondere die Ernährungssituation in Entwicklungsländern, nicht beeinträchtigen. Die Bundesregierung hat die Schwarzmeergetreideinitiative (BSGI) der Vereinten Nationen und der Türkei stets unterstützt und setzt sich für eine freie Schifffahrt im Schwarzen Meer ein. Russland hat eine Verlängerung des Getreideabkommens über den 17. Juli 2023 hinaus verhindert und zerstört systematisch ukrainische Exportinfrastruktur.

125. Abgeordneter
Dr. Jonas Geißler
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Gespräche mit den USA geführt, um die mit Stickstoff vollzogene Todesstrafe von Kenneth Smith am 25. Januar 2024 zu verhindern und zu verurteilen, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht, und sind Gespräche hierzu geplant?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 6. Februar 2024**

Die Bundesregierung lehnt die Todesstrafe unter allen Umständen ab, unabhängig von der Art der Vollstreckung. Sie ist nicht nur mit ihrem Verständnis der Menschenwürde und der Menschenrechte unvereinbar, sondern steht auch im Gegensatz zum unveräußerlichen Recht auf Leben.

Deutschland setzt sich daher gemeinsam mit seinen EU-Partnern weltweit gegen die Todesstrafe ein. Das gilt auch gegenüber engen Verbündeten wie den Vereinigten Staaten, wo knapp die Hälfte der Bundesstaaten die Todesstrafe noch nicht abgeschafft haben.

Die Bundesregierung unternimmt im EU-Kreis regelmäßig Interventionen gegenüber Bundesstaaten der Vereinigten Staaten anlässlich konkreter Hinrichtungen und allgemein zur Abschaffung der Todesstrafe. Zu vertraulichen Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern ausländischer Regierungen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

126. Abgeordneter
Johannes Huber
(fraktionslos)
- Wie viele Dienstreisen per Flugzeug (www.fokus.de/finanzen/news/baerbocks-privattaxi-wie-oft-sie-die-flugbereitschaft-nutzt-und-was-das-kostet_id_259617819.html) unternahmen die Bundesaußenministerin Annalena Baerbock und der Bundeskanzler Olaf Scholz im Jahr 2023, und wie viele der Reisen wurden durch die Flugbereitschaft der Bundeswehr ausgeführt?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 8. Februar 2024**

Bundeskanzler Olaf Scholz unternahm im Jahr 2023 insgesamt 78 Dienstreisen per Flugzeug. Bei allen angegebenen Dienstreisen wurde die Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung genutzt.

Die Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, unternahm im Jahr 2023 insgesamt 76 Dienstreisen per Flugzeug. Die Flugbereitschaft der Bundeswehr wurde dabei in 75 Fällen genutzt.

127. Abgeordneter
Andrej Hunko
(fraktionslos)

Inwieweit hält die Bundesregierung auch nach der Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs (IGH), welcher die Klage gegen Israel wegen Verstößen gegen die Völkermordkonvention für grundsätzlich zulässig erklärt und Israel u. a. dazu verpflichtet hat, Gewalt gegen palästinensische Zivilisten einzudämmen (vgl. z. B. www.zeit.de/politik/ausland/2024-01/igh-fordert-israel-zu-besserem-schutz-von-palaestinensern-auf), auch weiterhin an ihrer Nebenintervention vor dem IGH fest, die von Regierungssprecher Steffen Hebestreit u. a. mit der Äußerung begründet wurde, der Vorwurf eines Genozids im Gaza-Streifen „entbehrt jeder Grundlage“ (siehe www.lto.de/recht/nachrichten/n/igh-israel-suedafrika-bundesregierung-nebenintervention-drittpartei-voelkermord-amas/), und welche konkreten Schritte wird die Bundesregierung unternehmen, um der Forderung des IGH nach einem besseren Schutz von Palästinensern zur Umsetzung zu verhelfen (z. B. durch diplomatischen Druck auf die israelische Regierung oder durch ein Moratorium auf alle Waffenlieferungen nach Israel, solange die Vorwürfe eines möglichen Genozids vom IGH weiter untersucht werden)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 7. Februar 2024**

Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat am 26. Januar in dem in der Fragestellung genannten Verfahren eine Anordnung vorsorglicher Maßnahmen im vorläufigen Rechtsschutz getroffen. Diese dienen der Sicherung der verfahrensgegenständlichen Rechtsgüter, ohne dass hierdurch eine Entscheidung in der Hauptsache vorweggenommen wird. Die abschließende Entscheidung, ob Israel gegen Verpflichtungen aus der Völkermordkonvention verstoßen hat, bleibt dem Hauptsacheverfahren vorbehalten.

In diesem Hauptsacheverfahren beabsichtigt die Bundesregierung, wie sie das bereits in anderen nach der Völkermordkonvention vor dem IGH eingeleiteten Verfahren getan hat, dem Gericht im Rahmen einer sogenannten Intervention nach Artikel 63 des IGH-Statuts ihre Rechtsansicht zur Auslegung der relevanten Normen der Völkermordkonvention dar-

zulegen. Vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte sieht die Bundesregierung sich in einer besonderen Verantwortung, für die Integrität der Völkermordkonvention einzutreten.

Die Anordnung des IGH ist völkerrechtlich verbindlich. Die Bundesregierung geht daher davon aus, dass Israel sich an die Anordnung hält. Als größter humanitärer Geber für die besetzten palästinensischen Gebiete hat die Bundesregierung diese Erwartung sowohl bilateral gegenüber Israel als auch öffentlich kommuniziert.

128. Abgeordneter
Andrej Hunko
(fraktionslos)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung von Menschenrechtsverletzungen durch protürkische Milizen in der syrischen Region Afrin, die dort im Auftrag der Türkei eine Terror- und Willkürherrschaft errichtet haben (vgl. taz.de vom 29. Januar 2024 „De-facto-Protectorat der Türkei“, <https://taz.de/Menschenrechtler-ueber-Nordsyrien/15985550/>), und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die erneuten Angriffe der Türkei auf Nordost-Syrien im Januar 2024 und deren humanitäre Auswirkungen (taz.de vom 15. Januar 2024 „Hunderte Dörfer ohne Strom“, <https://taz.de/Tuerkische-Angriffe-auf-Nordsyrien/15986168/>; medico.de vom 19. Januar 2024 „Blinde Zerstörungswut“, www.medico.de/blog/blinde-zerstoerungswut-19361)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 8. Februar 2024**

Hinsichtlich der jüngsten Angriffe in Nordost-Syrien sind der Bundesregierung Meldungen bekannt, denen zufolge auf Grund der Beschädigungen an Kraftwerken und anderen Anlagen die Strom- und Wasserversorgung in großen Teilen der Region beeinträchtigt oder ausgefallen sein sollen. Die Bundesregierung verfolgt die Auswirkungen der türkischen Luftschläge auf die Versorgungslage der Bevölkerung in Nordostsyrien mit besonderer Aufmerksamkeit. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 49 der Abgeordneten Gökay Akbulut auf Bundestagsdrucksache 20/10022 verwiesen.

Zur Frage nach Menschenrechtsverletzungen in der syrischen Region Afrin wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/2274, S. 2 verwiesen. Die Lage hat sich seither nicht substantiell verändert.

129. Abgeordneter
Andrej Hunko
(fraktionslos)
- Welche konkreten Pläne verfolgt die Bundesregierung nach dem Stopp der Zahlungen an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) infolge der mutmaßlichen Beteiligung von zwölf UNRWA-Mitarbeitern am Terroranschlag der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023, um eine Hungersnot (cnn.com vom 31. Januar 2024 „‘We are dying slowly:’ Palestinians are eating grass and drinking polluted water as famine looms across Gaza“, <https://edition.cnn.com/2024/01/30/middleeast/famine-looks-in-gaza-israel-war-intl/index.html>) und den drohenden Zusammenbruch des humanitären Systems im Gazastreifen (un.org vom 6. Dezember 2023 „Gaza: Guterres invokes „most powerful tool“ Article 99, in bid for humanitarian ceasefire“, <https://news.un.org/en/story/2023/12/144447>) abzuwenden, und konnte die Bundesregierung die Anschuldigungen gegen die zwölf der insgesamt 13.000 UNRWA-Mitarbeiter aus dem von Israel übermittelten Dossier verifizieren (tagesschau.de vom 29. Januar 2024 „UNRWA-Mitarbeiter als Geiselnnehmer?“, www.tagesschau.de/ausland/asien/israel-gaza-unrwa-100.html; nytimes.com vom 28. Januar 2024 „Details Emerge on U.N. Workers Accused of Aiding Hamas Raid“, www.nytimes.com/2024/01/28/world/middleeast/gaza-unrwa-hamas-israel.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 9. Februar 2024**

Die Bundesregierung wurde erstmalig am 26. Januar 2024 von UNRWA-Generalkommissar Philippe Lazzarini informiert, dass Mitarbeitende am Terrorangriff der Hamas vom 7. Oktober 2023 beteiligt gewesen seien.

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen, António Guterres, umgehend nach Bekanntwerden der Vorwürfe den Leiter des unabhängig operierenden Office of Internal Oversight Services (OIOS) gebeten hat, ein Untersuchungsverfahren zur vollständigen und transparenten Aufklärung durchzuführen.

Am 5. Februar 2024 wurde parallel eine unabhängige Untersuchungsgruppe unter der Leitung der ehemaligen französischen Außenministerin, Catherine Colonna, von Generalsekretär Guterres eingesetzt. Die Gruppe wird am 14. Februar ihre Arbeit aufnehmen, ein erster Zwischenbericht der Gruppe wurde für den 20. März angekündigt. Der finale Bericht soll dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 20. April vorgelegt werden.

Im Lichte des Fortgangs dieser Prozesse wird die Bundesregierung in enger Abstimmung mit anderen Geberländern über neue Mittelauszahlungen an UNRWA entscheiden.

Die Bundesregierung wird die humanitäre Hilfe für Gaza mit anderen humanitären Organisationen fortsetzen bzw. ausweiten. Dafür arbeitet die Bundesregierung eng mit humanitären Partnern wie dem Welternäh-

rungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP), dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), dem Büro des Nothilfekoordinators der Vereinten Nationen (OCHA), dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) und humanitären Nichtregierungsorganisationen zusammen. Am 27. Januar wurden 7 Mio. Euro zusätzliche Mittel für UNICEF und IKRK bereitgestellt.

130. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)
- Welche Berechnungen und gesicherten Erkenntnisse liegen der Aussage des Staatsministers im Auswärtigen Amt Dr. Tobias Lindner in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 17. Januar 2024 (Plenarprotokoll 20/146, S. 18509) zugrunde, „dass die Kosten, sollten wir der Ukraine nicht helfen, sollten wir sie nicht unterstützen ..., dass diese Kosten um ein Vielfaches höher für unsere Volkswirtschaft wären“?
131. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)
- Mit welcher Begründung ist, laut Aussage des Staatsministers im Auswärtigen Amt Dr. Tobias Lindner in der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 17. Januar 2024 (Plenarprotokoll 20/146, S. 18508), „die von Präsident Selensky initiierte Friedensformel aktuell der einzige konkrete Vorschlag, der Perspektiven für einen gerechten und dauerhaften Frieden für die Ukraine aufzeigt“, und mit welcher Begründung werden die in den Abkommen Minsk I und Minsk II vorgesehenen, aber nie umgesetzten, international überwachten Referenden in den Donbassrepubliken als Lösung für den Krieg in der Ukraine offenbar kategorisch ausgeschlossen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 6. Februar 2024**

Die Fragen 130 und 131 werden gemeinsam beantwortet.

Russlands völkerrechtswidriger Angriffskrieg gegen die Ukraine ist ein eklatanter Bruch der Charta der Vereinten Nationen und der kooperativen europäischen Sicherheitsordnung. Er zielt darauf ab, die staatliche Souveränität, territoriale Integrität, kulturelle Identität und politische Existenz eines friedlichen Nachbarn zu zerstören und eine imperiale Politik der Einflussphären durchzusetzen. Mit diesem epochalen Bruch der europäischen Friedensordnung bedroht Russland die Sicherheit Deutschlands und die der Verbündeten in NATO und Europäischer Union direkt. Mit ihrer Unterstützung für die Ukraine stärkt die Bundesregierung daher nicht nur die Widerstandsfähigkeit der Ukraine gegen die russische Aggression, sondern leistet zugleich einen elementaren Beitrag zur eigenen Sicherheit. Hätte Russland mit seinem Vorhaben, Grenzen mittels eines brutalen Angriffskriegs gewaltsam zu verändern, Erfolg, hätte dies weitreichende Auswirkungen auf die globale Sicherheit und wäre auch auf nationaler Ebene mit erheblichen zusätzlichen sicherheitspolitischen Kosten verbunden.

Aus Sicht der Bundesregierung ist es allein an der Regierung der Ukraine, über Zeitpunkt, Format und Inhalt möglicher Verhandlungen mit Russland über eine friedliche Lösung zur Beendigung des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges gegen die Ukraine zu entscheiden. Russland ließ im Übrigen alle diplomatischen Bemühungen um die Umsetzung der Minsker Abkommen ins Leere laufen und wählte den Weg der Gewalt. Russland könnte den Krieg jederzeit durch Einstellung der Angriffe und Rückzug vom ukrainischen Territorium beenden. Die Bundesregierung verurteilt den Versuch der völkerrechtswidrigen Annexion ukrainischen Territoriums durch Russland und erkennt die in der Frage erwähnten sogenannten Donbassrepubliken nicht an.

Die Bundesregierung unterstützt den von der Ukraine vorgelegten 10-Punkte-Friedensplan, da er zum jetzigen Zeitpunkt der einzige Vorschlag ist, der die territoriale Integrität der Ukraine, eines der Kernprinzipien der VN-Charta, das die wesentliche Grundlage eines gerechten und dauerhaften Friedens für die Ukraine darstellt, maßgeblich berücksichtigt.

132. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD) Welche Kosten entstanden dem Bundeshaushalt für Kleidung der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock (abgesehen von Sicherheits- oder Schutzausrüstung) in den letzten neun Fällen (bitte Art des Kleidungsstückes sowie Anlass und Kosten angeben), und wie ist der Verbleib dieser Kleidungsstücke geregelt?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 7. Februar 2024**

Dem Bundeshaushalt entstanden keine Kosten im Sinne der Fragestellung.

133. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(fraktionslos) Hat sich die Bundesregierung kritisch zur Hinrichtung von Kenneth Eugene Smith in den USA geäußert, und wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Tötung von Kenneth Eugene Smith mit Stickstoff (www.tagesschau.de/ausland/amerika/stickstoff-hinrichtung-100.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 5. Februar 2024**

Die Bundesregierung lehnt die Todesstrafe unter allen Umständen ab, unabhängig von der Art der Vollstreckung. Sie ist nicht nur mit ihrem Verständnis der Menschenwürde und der Menschenrechte unvereinbar, sondern steht auch im Gegensatz zum unveräußerlichen Recht auf Leben.

Deutschland setzt sich daher gemeinsam mit seinen EU-Partnern weltweit gegen die Todesstrafe ein. Das gilt auch gegenüber engen Verbündeten wie den Vereinigten Staaten, wo knapp die Hälfte der Bundesstaaten die Todesstrafe noch nicht abgeschafft haben.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und humanitäre Hilfe, Luise Amtsberg, hat sich in diesem Sinne am 24. Januar 2024 öffentlich auf X geäußert (<https://x.com/deonhumanrights/status/1750198304086864292?s=46>).

134. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(fraktionslos)
- Zu welchen Hinrichtungen hat sich die Bundesregierung in den Jahren 2022 und 2023 kritisch geäußert, und wie ist die Bundesregierung ggf. gegenüber den Staaten USA, Ägypten, Saudi-Arabien und China, die 2022 die meisten Todesstrafen vollstreckt haben, diplomatisch vorgegangen (<https://amnesty-todesstrafe.de/2023/05/die-bilanz-zur-todesstrafe-2022-weniger-henkerstaaten-aber-mehr-hinrichtungen/>)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 5. Februar 2024**

Die Bundesregierung äußert sich regelmäßig kritisch sowohl zur Todesstrafe generell als auch zu einzelnen Hinrichtungen. Dies erfolgt sowohl bilateral gegenüber einer Vielzahl von Staaten, so auch den Genannten, z. B. im Rahmen von politischen Konsultationen, als auch multilateral in Form von Erklärungen bei den Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder dem Europarat, sowohl in vertraulicher Form als auch öffentlich, z. B. durch Presseerklärungen oder Social-Media-Beiträge. Die öffentlichen Äußerungen der Bundesregierung sind u. a. auf den einschlägigen Social-Media-Kanälen bzw. Websites verfügbar.

135. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Erachtet das Auswärtige Amt das Auslieferungsersuchen Jordaniens als relevant, bei dem es sich um einen in Jordanien wegen Mordversuchs verurteilten und von Interpol zur Fahndung ausgeschriebenen Mann aus dem Irak handelt, der nun aus der deutschen Auslieferungshaft entlassen wurde (vgl. www.westfalen-blatt.de/owl/bielefeld/mordversuch-olg-hamm-liefert-verurteilten-nicht-nach-jordanien-aus-2901652), und wenn ja, bemüht sich das Auswärtige Amt mit konkreten Maßnahmen weiterhin um eine Auslieferung, und wenn nein, wieso nicht?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 5. Februar 2024**

Die Bundesregierung erachtet alle eingehenden Auslieferungsersuchen für relevant.

Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu Einzelheiten von Auslieferungsersuchen. Gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe ist die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens Voraussetzung für künftige effektive Zusammenarbeit. Das Interesse Deutschlands an der Gewährleistung einer funkti-

onstüchtigen internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit Verfassungsrang. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier deshalb, nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange, das Informationsinteresse des Parlaments hinter diesem berechtigten Interesse zurück.

136. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Bundesregierung bzw. dem Auswärtigen Amt nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen vor, die zur Streichung von Geldleistungen an das im Gazastreifen tätige sogenannte UNRWA-Hilfswerk führten (vgl. www.bild.de/politik/ausland/politik-ausland/unrwa-in-gaza-warum-finanzieren-wir-diese-terror-behoerde-86942312.bild.html, zuletzt abgerufen am 29. Januar 2024)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 7. Februar 2024**

Die Bundesregierung wurde erstmalig am 26. Januar 2024 von UNRWA Generalkommissar Philippe Lazzarini informiert, dass Mitarbeitende am Terrorangriff der Hamas vom 7. Oktober 2023 beteiligt gewesen seien.

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen, António Guterres, umgehend nach Bekanntwerden der Vorwürfe den Leiter des unabhängig operierenden Office of Internal Oversight Services (OIOS) gebeten hat, ein Untersuchungsverfahren zur vollständigen und transparenten Aufklärung durchzuführen.

Am 5. Februar 2024 wurde durch Guterres parallel eine unabhängige Untersuchungsgruppe unter der Leitung der ehemaligen französischen Außenministerin, Catherine Colonna, eingesetzt. Diese Gruppe wird am 14. Februar ihre Arbeit aufnehmen, ein erster Zwischenbericht der Gruppe wurde für den 20. März angekündigt. Der finale Bericht soll dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 20. April vorgelegt werden.

137. Abgeordneter
Dr. Rainer Rothfuß
(AfD)
- Zu welcher rechtlichen Bewertung des zwischen den USA, dem Vereinigten Königreich und der EU diskutierten Plans, neu zu emittierende ukrainische Kriegsanleihen ganz oder teilweise mit den ca. 300 Mrd. US-Dollar an im Westen eingefrorenen russischen Geldmitteln der russischen Zentralbank als Sicherung zu unterlegen (www.wsj.com/world/europe/u-s-partners-explore-seizing-russian-assets-to-back-loans-to-ukraine-f03241f4), ohne sie dabei rechtlich vorher per Gesetz Russland offiziell zu enteignen, kommt die Bundesregierung aktuell in den auch auf EU-Ebene geführten Diskussionen, und welchen Plan präferiert oder fördert die Bundesregierung auf EU-Ebene, um mit Teilen oder den vollumfänglichen ca. 300 Mrd. US-Dollar eingefrorenen Geldern der russischen Zentralbank der Ukraine zu helfen, falls der oben dargelegte Plan nicht die Präferenz der Bundesregierung darstellen würde?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 8. Februar 2024**

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat bereits am 15. November 2022 in Resolution A/RES/ES-11/5 anerkannt, dass Russland in der Pflicht steht, Wiedergutmachung für den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine zu leisten.

Die Staats- und Regierungschefs der G7 haben sich beim G7-Gipfel in Hiroshima 2023 darauf verständigt, immobilisierte Vermögenswerte erst dann freizugeben, wenn Russland für den Schaden der Ukraine bezahlt hat. Eine daran anknüpfende Diskussion wird auf G7-Ebene geführt. Parallel dazu wird auf EU-Ebene darüber gesprochen, inwiefern sich die im Zuge der Immobilisierung unerwartet anfallenden Erträge (sog. „windfall profits“) perspektivisch nutzen ließen.

138. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Stefinger
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, dass für den Fall, dass UNRWA in den kommenden Wochen die finanziellen Mittel ausgehen, weder im Gazastreifen eine humanitäre Katastrophe eintritt, noch die Nachbarländer (Jordanien, Syrien, Libanon) durch den Ausfall von UNRWA-Leistungen wie Krankenhäuser selbst instabil werden?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 9. Februar 2024**

Die Bundesregierung wird die humanitäre Hilfe für Gaza mit anderen humanitären Organisationen fortsetzen bzw. ausweiten. Dafür arbeitet die Bundesregierung eng mit humanitären Partnern wie dem Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP), dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF), dem Büro des Nothilfekordinators

der Vereinten Nationen (OCHA), dem Internationalen Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) und humanitären Nichtregierungsorganisationen zusammen. Am 27. Januar wurden 7 Mio. Euro zusätzliche Mittel für UNICEF und IKRK bereitgestellt.

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen, António Guterres, umgehend nach Bekanntwerden der Vorwürfe den Leiter des unabhängig operierenden Office of Internal Oversight Services (OIOS) gebeten hat, ein Untersuchungsverfahren zur vollständigen und transparenten Aufklärung durchzuführen.

Am 5. Februar 2024 wurde parallel eine unabhängige Untersuchungsgruppe unter der Leitung der ehemaligen französischen Außenministerin, Catherine Colonna, von Generalsekretär Guterres eingesetzt. Die Gruppe wird am 14. Februar ihre Arbeit aufnehmen, ein erster Zwischenbericht der Gruppe wurde für den 20. März angekündigt. Der finale Bericht soll dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 20. April vorgelegt werden.

Im Lichte des Fortgangs dieser Prozesse wird die Bundesregierung in enger Abstimmung mit anderen Geberländern über neue Mittelauszahlungen an UNRWA entscheiden.

139. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Stefinger
(CDU/CSU)
- Sind die Statements des Auswärtigen Amts (AA) und des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), dass „bis zum Ende der Aufklärung wird Deutschland in Abstimmung mit anderen Geberländern temporär keine neuen Mittel für UNRWA in Gaza bewilligen“ (www.tagesschau.de/ausland/asien/stop-p-finanzierung-unrwa-100.html) wird, so zu verstehen, dass keine weiteren Zahlungen an UNRWA erfolgen oder, falls nicht, in welcher Höhe werden AA und BMZ im Februar Gelder an UNRWA auszahlen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 8. Februar 2024**

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen, António Guterres, umgehend nach Bekanntwerden der Vorwürfe den Leiter des unabhängig operierenden Office of Internal Oversight Services (OIOS) gebeten hat, ein Untersuchungsverfahren zur vollständigen und transparenten Aufklärung durchzuführen.

Am 5. Februar 2024 wurde parallel eine unabhängige Untersuchungsgruppe unter der Leitung der ehemaligen französischen Außenministerin, Catherine Colonna, von Generalsekretär Guterres eingesetzt. Die Gruppe wird am 14. Februar ihre Arbeit aufnehmen, ein erster Zwischenbericht der Gruppe wurde für den 20. März angekündigt. Der finale Bericht soll dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 20. April vorgelegt werden.

Im Lichte des Fortgangs dieser Prozesse wird die Bundesregierung in enger Abstimmung mit anderen Geberländern über neue Mittelauszahlungen an UNRWA entscheiden.

Für den Monat Februar sind durch das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung keine Auszahlungen an UNRWA vorgesehen.

140. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Zu welchem Zeitpunkt lagen der Bundesregierung erstmalig Informationen darüber vor, dass Mitarbeiter der UNRWA der Terror-Organisation Hamas angehören könnten oder mit dieser sympathisieren, und auf welche Weise hat die Bundesregierung diese Informationen erhalten (www.tagesschau.de/ausland/asien/unrwa-faq-100.html)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 5. Februar 2024**

Die Bundesregierung wurde erstmalig am 26. Januar 2024 von UNRWA-Generalkommissar Philippe Lazzarini informiert, dass Mitarbeitende am Terrorangriff der Hamas vom 7. Oktober 2023 beteiligt gewesen seien.

141. Abgeordnete
Kerstin Vieregge
(CDU/CSU)
- Sind der Bundesregierung Pläne von UNRWA oder anderen Empfängern von Leistungen des Bundes bekannt, Mitarbeitende und Zuwendungsempfänger wegen Sympathiebekundungen für terroristische Gräueltaten disziplinarisch zu belangen bzw. finanziell zu sanktionieren, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass Lehrkräfte, die über UNRWA bezahlt werden und wurden, die terroristischen Angriffe der Hamas auf Israel vom 7. Oktober 2023 öffentlich befürworteten?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 9. Februar 2024**

Die Bundesregierung wurde erstmalig am 26. Januar 2024 von UNRWA-Generalkommissar Philippe Lazzarini informiert, dass Mitarbeitende am Terrorangriff der Hamas vom 7. Oktober 2023 beteiligt gewesen seien.

In Folge der Vorwürfe hat UNRWA neun der 12 beschuldigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlassen. Laut Auskunft von UNRWA seien zwei weitere Beschuldigte verstorben, die Identität einer weiteren beschuldigten Person noch nicht geklärt. Darüber hinaus haben die Vereinten Nationen angekündigt, umfassende Untersuchungen durchzuführen, die Vorwürfe aufzuarbeiten und weitere Konsequenzen zu ziehen. Hierzu zählt auch die strafrechtliche Verfolgung.

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen, António Guterres, umgehend nach Bekanntwerden der Vorwürfe den Leiter des unabhängig operierenden Office of Internal Oversight Services (OIOS) gebeten hat, ein Untersuchungsverfahren zur vollständigen und transparenten Aufklärung durchzuführen.

Am 5. Februar 2024 wurde parallel eine unabhängige Untersuchungsgruppe unter der Leitung der ehemaligen französischen Außenministerin, Catherine Colonna, eingesetzt. Die Gruppe wird am 14. Februar ihre Arbeit aufnehmen, ein erster Zwischenbericht der Gruppe wurde für den 20. März angekündigt. Der finale Bericht soll dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 20. April vorgelegt werden.

Im Lichte des Fortgangs dieser Prozesse wird die Bundesregierung in enger Abstimmung mit anderen Geberländern über neue Mittel entscheiden.

142. Abgeordnete **Annette Widmann-Mauz** (CDU/CSU) Plant das Auswärtige Amt analog zum kürzlich vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vorgestellten Gender-Aktionsplan (www.bmz.de/de/aktuelles/aktuelle-meldungen/bmz-legt-neuen-gender-aktionsplan-vor-196156) ebenfalls ein Konzept, um seine Fortschritte bei der Umsetzung der Leitlinien für feministische Außenpolitik überprüfbar zu machen, und wenn ja, inwiefern und bis wann, wenn nein, warum nicht?

Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann vom 6. Februar 2024

Seit der Veröffentlichung der Leitlinien „Feministische Außenpolitik gestalten“ am 1. März 2023 unterrichtet das Auswärtige Amt in unterschiedlichen Formaten unter anderem den Deutschen Bundestag und die interessierte Zivilgesellschaft über die laufende Umsetzung der Leitlinien. Beispiele hierfür sind das FFP-Forum am 22. November 2023 mit dem Staatsminister im Auswärtigen Amt, Dr. Tobias Lindner, das Konsultationsgruppentreffen Women, Peace and Security (WPS) und das Briefing der Botschafterin für Feministische Außenpolitik, Gesa Bräutigam, im Unterausschuss Zivile Krisenprävention des Deutschen Bundestages. Ergänzende Unterrichtungen zu den weiteren Umsetzungsschritten werden im Zuge der weiteren Implementierung angeboten.

143. Abgeordnete **Annette Widmann-Mauz** (CDU/CSU) Auf welche Schutzprogramme für Iranerinnen bezieht sich die Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Mündliche Frage 19, Plenarprotokoll 20/146, und wie viele der darüber bereitgestellten Plätze wurden bislang von iranischen Frauen und Mädchen auch tatsächlich in Anspruch genommen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 7. Februar 2024

Die Beantwortung kann aus Gründen des Schutzes der Betroffenen und ihrer Familien nicht offen erfolgen.

Durch die detaillierte Aufschlüsselung zu den einzelnen Schutzprogrammen wären gezieltere Rückschlüsse auf die Identität der Betroffenen

möglich. Dies würde für die Betroffenen und ihre in Iran verbliebenen Familien ein erhöhtes Sicherheitsrisiko nach sich ziehen.

Daher wird die Antwort gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz vom 10. August 2018 (Verschluss-sachenanweisung – VSA) als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft und als separater Anhang verschickt.*

144. Abgeordnete
Elisabeth Winkelmeier-Becker
(CDU/CSU)
- Wie erklärt sich die Bundesregierung die fehlgeschlagene Überprüfung der angeblich unter strengen Kriterien geprüften Projektpartner im Gazastreifen (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 55 auf Bundestagsdrucksache 20/10127), nachdem jüngst bekannt wurde, dass vor dem Hintergrund der aktuellen Berichterstattung jeder zehnte Mitarbeiter der UNRWA Verbindungen zur Terrororganisation Hamas unterhält, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus bezüglich ihrer zukünftigen Zuwendungspraxis im Gazastreifen?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 8. Februar 2024**

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen, António Guterres, umgehend nach Bekanntwerden der Vorwürfe den Leiter des unabhängig operierenden Office of Internal Oversight Services (OIOS) gebeten hat, ein Untersuchungsverfahren zur vollständigen und transparenten Aufklärung durchzuführen.

Am 5. Februar 2024 wurde parallel eine unabhängige Untersuchungsgruppe unter der Leitung der ehemaligen französischen Außenministerin, Catherine Colonna, von Generalsekretär Guterres eingesetzt. Die Gruppe wird am 14. Februar ihre Arbeit aufnehmen, ein erster Zwischenbericht der Gruppe wurde für den 20. März angekündigt. Der finale Bericht soll dem VN-Generalsekretär am 20. April vorgelegt werden.

Im Lichte des Fortgangs dieser Prozesse wird die Bundesregierung über neue Mittelauszahlungen an UNRWA entscheiden.

145. Abgeordneter
Nicolas Zippelius
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, neben Österreich auch mit weiteren Staaten Absichtserklärungen zu kollaborativen Open Source Lösungen zu zeichnen, und wenn ja, mit welchen konkret (vgl. Bundestagsdrucksache 20/9953)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 9. Februar 2024**

Die Bundesregierung hat zuletzt am 5. Februar 2024 eine Absichtserklärung mit Frankreich zur Stärkung der Zusammenarbeit im Bereich der

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

digitalen Souveränität der öffentlichen Verwaltung unterzeichnet. Einer der Schwerpunkte dieser Erklärung ist die gemeinsame Entwicklung eines Open-Source-basierten und interoperablen souveränen digitalen Arbeitsplatzes für Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter. Diese Zusammenarbeit soll zukünftig auf weitere interessierte Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeweitet werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

146. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Wie hat die Bundesregierung auf die Forderung der Justizministerkonferenz reagiert, die Gesetzeslücke beim Punktehandel zu schließen (www.dvr.de/presse/pressemitteilungen/punktehandel-unfallflucht-und-einziehung-des-fahrzeugs-vgt-2024)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 8. Februar 2024

Zur Erarbeitung möglicher Lösungsoptionen haben sich das Bundesministerium der Justiz (BMJ) und das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) zum Thema „Punktehandel“ ausgetauscht. Infolgedessen wurde eine weitere Aufklärung für erforderlich erachtet, unter welchen Umständen und zu welchem Zeitpunkt vor allem die Bußgeldbehörden, aber auch die Staatsanwaltschaften und die Gerichte Kenntnis von einem „Punktehandel“ beziehungsweise von Anhaltspunkten hierüber erlangen.

Das BMDV hat dementsprechend im Jahr 2023 die obersten Landesbehörden zu verschiedenen Aspekten des „Punktehandels“ beteiligt, um weitere Erkenntnisse zu diesem Thema von den die Bußgeldverfahren durchführenden Landkreisen, kreisfreien Städten und zentralen Bußgeldbehörden zu erlangen. Das BMJ hat seinerseits die Landesjustizverwaltungen zur Erlangung weiterer Erkenntnisse beteiligt.

147. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die Gesetzeslücke beim Punktehandel zu schließen, und wenn ja, welche (www.dvr.de/presse/pressemitteilungen/punktehandel-unfallflucht-und-einziehung-des-fahrzeugs-vgt-2024)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 8. Februar 2024

Die Auswertung der Ergebnisse der Länderbefragung und die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung dauern noch an.

148. Abgeordneter
Martin Hess
(AfD)
- Wie viele neue Ermittlungsverfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus, Rechtsextremismus, Linksextremismus und Ausländerextremismus hat der Generalbundesanwalt jeweils nach Kenntnis der Bundesregierung beim Bundesgerichtshof im Jahr 2023 sowie bisher im Januar 2024 eingeleitet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 8. Februar 2024

Für das erste Halbjahr 2023 ergibt sich die Anzahl der vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) eingeleiteten Ermittlungsverfahren zu den nachgefragten Extremismusbereichen aus der Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 58 auf Bundestagsdrucksache 20/7828.

Im zweiten Halbjahr 2023 hat der GBA 191 Ermittlungsverfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus, fünf Ermittlungsverfahren mit Bezug zum Rechtsextremismus, drei Ermittlungsverfahren mit Bezug zum Linksextremismus und 83 Ermittlungsverfahren mit Bezug zum auslandsbezogenen Extremismus eingeleitet.

Im Januar 2024 hat der GBA neun Ermittlungsverfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus, kein Ermittlungsverfahren mit Bezug zum Rechtsextremismus, kein Ermittlungsverfahren mit Bezug zum Linksextremismus und sieben Ermittlungsverfahren mit Bezug zum auslandsbezogenen Extremismus eingeleitet.

Die Verfahren in Bezug auf Islamisten betreffen überwiegend Auslandstaten im Zusammenhang mit den terroristischen Vereinigungen Islamischer Staat und Taliban und weisen Bezüge zu Syrien, Irak sowie Afghanistan auf. Der Großteil der Verfahren wurde, sofern sie nicht insbesondere nach § 153c der Strafprozessordnung (Absehen von der Verfolgung bei Auslandstaten) oder mangels Tatnachweises nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt wurden, wegen minderer Bedeutung an die Landesstaatsanwaltschaften abgegeben.

Die Beantwortung erfolgt auf Grundlage der in elektronisch geführten Verfahrensregistern erfassten Daten des GBA, wobei der Begriff des auslandsbezogenen Extremismus den internationalen-nichtislamistischen Terrorismus und auch die Bereiche des internationalen Links- und Rechtsextremismus umfasst. Nicht erfasst sind verdeckt geführte Ermittlungsverfahren. Hierzu gibt die Bundesregierung keine Auskünfte, auch nicht in eingestufte Form. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird insoweit durch das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete und damit gleichfalls Verfassungsrang genießende schutzwürdige Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionsgerechten und organadäquaten Aufgabenwahrnehmung durch die Strafverfolgungsbehörden begrenzt. Eine weitergehende Auskunft würde Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln. Nach sorgfältiger und konkreter Abwägung der betroffenen Belange tritt das Informationsinteresse des Parlaments hinter die berechtigten Interessen an einer effektiven Strafverfolgung zurück.

149. Abgeordneter
Fabian Jacobi
(AfD)
- Wie hoch waren die Zuwendungen aus Bundesmitteln für den RAV (Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.) in den Jahren 2021 bis 2024, und für welche Projekte wurden diese gezahlt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 7. Februar 2024

Die innerhalb der kurzen Antwortfrist durchgeführte Ressortbeteiligung kam zu dem Ergebnis, dass der RAV (Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.) keine Zuwendungen erhalten hat.

150. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD)
- Wie oft hat der Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann im Jahr 2023 mit Richtern am Bundesverfassungsgericht Gespräche geführt über die Änderung von Gesetzen, welche das Bundesverfassungsgericht besonders betreffen, und was war der genaue Inhalt dieser Gespräche (<https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2024/die-angst-der-anderen-vor-der-absoluten-mehrheit-der-afd/>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 8. Februar 2024

Der Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann hat am 23. Juni 2023 ein telefonisches Gespräch mit dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Stephan Harbarth zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs am Bundesverfassungsgericht geführt.

Er hat außerdem am 12. Dezember 2023 mit der Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Doris König zum Thema Resilienz des Rechtsstaats telefoniert.

Der Grundsatz der Gewaltenteilung wird bei den Gesprächen gewahrt und es wird nicht über konkrete Verfahren am Bundesverfassungsgericht gesprochen.

151. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Wurde – wie von der Bundesregierung in ihrer Digitalstrategie „Gemeinsam digitale Werte schöpfen“ auf Seite 47 angekündigt (https://digitalstrategie-deutschland.de/static/fcf23bbf9736d543d02b79ccad34b729/Digitalstrategie_Aktualisierung_25.04.2023.pdf) – bis Ende 2023 ein Minimum Viable Product (MVP) für eine bundesweit einsetzbare Software für Justizdienstleistungen in einer digitalen Rechtsantragstelle entwickelt, und wenn ja, wo wird das MVP bereits erprobt oder eingesetzt, bzw. wenn nein, aus welchen konkret aufzuführenden Gründen wurde die Entwicklung nicht bis Ende 2023 abgeschlossen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 7. Februar 2024

Die Bundesregierung verweist auf die Antwort der Kleinen Anfrage zu den Fragen 56 und 56a der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/9821.

Das Vorhaben einer „digitalen Rechtsantragsstelle“ wird erfolgreich umgesetzt. Bereits im August 2023 wurde mit dem sogenannten Vorabcheck ein „Minimum Viable Product“ im Rahmen der Beratungshilfe umgesetzt. Es ist unter www.service.justiz.de zugänglich.

152. Abgeordneter **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU) Wie viele Abteilungs-, Unterabteilungs- und Referatsleitungen – ab Besoldungsgruppe A 15 aufwärts – wurden im Bundesministerium der Justiz seit dem 1. Januar 2023 ohne Ausschreibung besetzt (unter Angabe der betroffenen (Unter-)Abteilung bzw. des betroffenen Referats und des Zeitpunkts der Besetzung), und warum erfolgte in diesen Fällen keine Ausschreibung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 7. Februar 2024

Seit dem 1. Januar 2023 sind zwei Referatsleitungen ohne Ausschreibung besetzt worden, nämlich eine Leitung des Referats IV B 4 zum 1. Januar 2023 und die Leitung des Referats II A 3 zum 1. Januar 2024. In beiden Fällen konnte gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 1 der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten (BLV) von einer Ausschreibung abgesehen werden, da es sich bei den Stellenbesetzungen um statusgleiche Umsetzungen von Beamten handelte.

153. Abgeordnete **Beatrix von Storch** (AfD) Welche Hinderungsgründe bestehen nach Auffassung der Bundesregierung dafür, dass ukrainische Männer im wehrpflichtigen Alter, die nach dem Beginn des Ukraine Krieges in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, an die Ukraine überstellt werden, und schließt die Bundesregierung eine solche Überstellung an die Ukraine für die Zukunft aus (www.sueddeutsche.de/politik/ukraine-krieg-deutschland-mobilisierung-1.6323978)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 6. Februar 2024

Die Bundesregierung geht angesichts des zitierten Zeitungsartikels davon aus, dass die Frage auf die dort genannten Strafverfahren wegen Entziehung der Wehrpflicht abzielt, die möglicherweise in der Ukraine gegen ukrainische wehrpflichtige Staatsangehörige geführt werden. Voraussetzung hier wie einer jeden Auslieferung ist ein Auslieferungersuchen eines anderen Staates aufgrund einer in dem anderen Staat verfolg-

ten Straftat. Entzieht sich ein ukrainischer Staatsangehöriger einem gegen ihn in der Ukraine geführten Strafverfahren wegen Entziehung von der Wehrpflicht, wäre ein an die Bundesrepublik Deutschland gerichtetes ukrainisches Auslieferungersuchen nach dem Europäischen Auslieferungsabkommen zu beurteilen, das den rechtlichen Rahmen hierfür darstellt. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 4 auf militärische Straftaten nicht anwendbar. Gleiches gilt nach § 7 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen für eine Auslieferung ohne vertragliche Grundlage. Weiterhin muss ebenfalls, wenn es sich nicht um eine militärische Straftat handelte, eine Entscheidung des Bundesgerichtshof (BGHSt 27, 191) berücksichtigt werden, wonach das Grundrecht auf Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe (Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes) die Unzulässigkeit einer Auslieferung begründen würde, wenn sie dazu führen würde, dass die verfolgte Person unmittelbar nach Verbüßung der Strafe wegen eines auslieferungsfähigen Deliktes, ohne zuvor das Land verlassen zu können, zum Wehrdienst mit der Waffe herangezogen würde und, falls sie aus Gewissensgründen diesen Dienst verweigert, Bestrafungen zu gewärtigen hat.

Die Bundesregierung gewährt jedem Menschen gleichermaßen Schutz, wenn die Voraussetzungen des § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen. Soweit die Personen über einen gültigen Aufenthaltstitel für Deutschland verfügen, sind sie berechtigt, sich in Deutschland aufzuhalten. Das Bleibeinteresse wiegt besonders schwer (§ 55 Absatz 1 Nummer 5 AufenthG). Der Nichtantritt des ukrainischen Wehrdienstes als solcher kann weder der Versagung der Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz noch der Ausweisung tragend zugrunde gelegt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/3796 und auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 21 des Abgeordneten Andreas Bleck auf Bundestagsdrucksache 20/9979 verwiesen.

154. Abgeordnete
**Mareike Lotte
Wulf**
(CDU/CSU)

Ist die Passage in dem am 16. Januar 2024 veröffentlichten Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz zur Reformierung des Abstammungsrechts, in dem es heißt, mit der Reform werde klargestellt, dass „Personen ohne Angabe eines Geschlechts im Personenstandsregister, Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder Personen, die ihren Geschlechtseintrag geändert haben, entsprechend den allgemeinen Regelungen des Abstammungsrechts als rechtlicher Elternteil bzw. Vater oder Mutter in das Personenstandsregister eingetragen werden können“, so zu verstehen, dass eine gebärende Person, die zum Zeitpunkt der Geburt eines Kindes einen männlichen Geschlechtseintrag hat, nach dem Vorhaben der Bundesregierung automatisch rechtlicher Vater des Kindes wird, oder wird die gebärende Person auch zukünftig bei Geburt unabhängig von ihrem Geschlechtseintrag zur rechtlichen Mutter des Kindes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 8. Februar 2024

Das Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz zur Reformierung des Abstammungsrechts enthält den Vorschlag, dass eine Person unabhängig von der Änderung ihres Geschlechtseintrags nach den allgemeinen abstammungsrechtlichen Regelungen Elternteil, Vater oder Mutter werden und entsprechend im Personenstandsregister eingetragen werden können soll. Über die weitere Ausgestaltung finden derzeit Gespräche zwischen dem Bundesministerium der Justiz, dem für das Personenstandsrecht federführenden Bundesministerium des Inneren und für Heimat sowie dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend statt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

155. Abgeordneter **Peter Aumer** (CDU/CSU)
- Wie viele der Beschäftigten, die nach dem Arbeit-von-morgen-Gesetz ein Arbeitsentgelt während der Weiterbildung erhalten haben, arbeiten in Unternehmen mit einer entsprechenden Betriebsvereinbarung oder einen entsprechenden betriebsbezogenen Tarifvertrag nach dem Qualifizierungsgeld auf der Grundlage der Drucksache 20/6518 (bitte nach Betriebsgröße Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, größere Unternehmen und große Unternehmen aufschlüsseln), und welche Grundlage wird der Bundesagentur für Arbeit für diese Ermessensleistung an die Hand gegeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. Februar 2024

Im Zeitraum von Januar bis Oktober 2023 waren rund 17.600 Eintritte von Teilnehmenden in eine berufliche Weiterbildung nach der Fördergrundlage nach § 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) bzw. i. V. m. § 16 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) zu verzeichnen, darunter rund 3.400 und somit fast jeder bzw. jede Fünfte mit einer erhöhten Förderung auf Grund des Vorliegens einer Betriebsvereinbarung oder eines Tarifvertrages, die betriebsbezogene berufliche Weiterbildung vorsehen.

Daten der zugelassenen kommunalen Träger sind in dieser Betrachtung nicht enthalten. Endgültige Informationen der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit stehen nach einer Wartezeit von drei Monaten zur Verfügung. Die Zahlen der Vorjahre sowie eine Untergliederung nach der Betriebsgröße können der nachstehenden Tabelle 1 entnommen werden.

Tabelle 1 Eintritte von Teilnehmenden in berufliche Weiterbildung nach der Fördergrundlage nach § 82 SGB III bzw. i. V. m. § 16 SGB II

Fördergrundlage	erhöhte Förderung	Eintritte			
		Okt bis Dez 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jan bis Okt 23
Förderung nach § 82 SGB III bzw. i. V. m. § 16 SGB II, davon	Insgesamt, davon	4.571	16.575	20.013	17.608
	erhöhte Förderung	44	2.082	5.012	3.423
	Grundförderung	3.738	14.479	15.000	14.185
	Keine Angabe	789	14	1	–
§ 82 Kleinstbetriebe (1–9 Beschäftigte)	Insgesamt, davon	1.813	6.494	6.030	5.509
	erhöhte Förderung	5	88	87	76
	Grundförderung	1.561	6.402	5.943	5.433
	Keine Angabe	247	4	–	–
§ 82 Kleine und mittlere Unternehmen (10–249 Beschäftigte)	Insgesamt, davon	2.159	6.964	7.833	7.729
	erhöhte Förderung	23	431	519	626
	Grundförderung	1.704	6.527	7.313	7.103
	Keine Angabe	432	6	1	–
§ 82 Betriebe (250–2.499 Beschäftigte)	Insgesamt, davon	279	1.028	1.320	1.374
	erhöhte Förderung	5	192	209	255
	Grundförderung	193	835	1.111	1.119
	Keine Angabe	81	1	–	–
§ 82 Großbetriebe (mind. 2.500 Beschäftigte)	Insgesamt, davon	320	2.089	4.830	2.996
	erhöhte Förderung	11	1.371	4.197	2.466
	Grundförderung	280	715	633	530
	Keine Angabe	29	3	–	–

Hinweis: Ohne Daten der zugelassenen kommunalen Träger

Die genannten Zahlen derjenigen, die aufgrund einer Betriebsvereinbarung oder eines betriebsbezogenen Tarifvertrags einen erhöhten Förderersatz nach § 82 Absatz 4 SGB III in der Fassung bis zum 31. März 2024 erhalten haben, lassen jedoch keine Rückschlüsse zu, ob diese auch die Fördervoraussetzungen des Qualifizierungsgeldes nach § 82a SGB III in der Fassung ab dem 1. April 2024 erfüllen.

Bei der Ausübung des Ermessens nach dem neuen § 82a SGB III hat die Agentur für Arbeit die Notwendigkeit der strukturwandelbedingten Qualifizierungsbedarfe, die mit der beruflichen Weiterbildung verbundenen Beschäftigungsperspektiven und das Ausmaß der Inanspruchnahme nach § 323 Absatz 3 SGB III angemessen zu berücksichtigen. Die strukturwandelbedingten Qualifizierungsbedarfe müssen als Tatbestandsvoraussetzung vorliegen. Die Ermessensausübung bezieht sich darauf, ob die vorgesehene Qualifizierung den in der Betriebsvereinbarung bzw. im betriebsbezogenen Tarifvertrag festgestellten Qualifizierungsbedarfen entspricht und diese für eine nachhaltige Beschäftigung im Betrieb notwendig ist. Bei der mit der beruflichen Weiterbildung verbundenen Beschäftigungsperspektive ist zu prüfen, ob die vorgenommene Prognose nachvollziehbar ist. Die Frage des Ausmaßes der Inanspruchnahme kann bei der Ermessensausübung Berücksichtigung finden, wenn Folgeanträge gestellt werden.

156. Abgeordneter
Peter Aumer
(CDU/CSU)

Wie viel Prozent des Arbeitsentgelts haben die Beschäftigten während der Weiterbildung über das Arbeit-von-morgen-Gesetz im Durchschnitt erhalten (bitte nach den vier Betriebsgrößen Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, größere Unternehmen und große Unternehmen aufschlüsseln), und wie hoch ist dieser Zuschuss über das Qualifizierungsgeld auf der Grundlage der Drucksache 20/6518?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. Februar 2024

Im Zeitraum von Januar bis Oktober 2023 waren rund 34.900 Eintritte von Teilnehmenden am Arbeitsentgeltzuschuss zu verzeichnen, darunter rund 7.300 mit einer Förderhöhe von mindestens 90 Prozent. Die genauen Daten können der nachstehenden Tabelle 2 entnommen werden.

Daten der zugelassenen kommunalen Träger sind in dieser Betrachtung nicht enthalten. Eine statistische Auswertung nach der förderrechtlichen Betriebsgrößenklassifizierung ist nicht möglich.

Tabelle 2 Eintritte von Teilnehmenden am Arbeitsentgeltzuschuss nach der Förderhöhe

Förderhöhe in %	Eintritte			
	Okt bis Dez 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jan bis Okt 23
Insgesamt, davon	7.460	26.938	33.712	34.885
1 bis unter 10 %	525	1.310	1.530	1.210
10 bis unter 20 %	616	1.806	2.457	1.996
20 bis unter 30 %	665	2.236	3.529	2.582
30 bis unter 40 %	387	2.442	4.161	3.539
40 bis unter 50 %	404	1.491	1.952	2.107
50 bis unter 60 %	1.855	5.319	5.724	6.233
60 bis unter 70 %	513	1.636	2.001	2.379
70 bis unter 80 %	896	4.163	4.488	5.377
80 bis unter 90 %	344	1.299	1.839	2.122
90 % bis 100 %	1.247	5.224	6.002	7.314
Keine Angabe	8	12	29	26

Hinweis: Ohne Daten der zugelassenen kommunalen Träger

Eine Übertragung der Höhe des Arbeitsentgeltzuschusses auf das Qualifizierungsgeld ist nicht möglich. Das Qualifizierungsgeld ist als Entgeltersatzleistung an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer ausgestaltet. Für die Zeit und den Umfang des Ausfalls der Weiterbildung entfällt die Entgeltverpflichtung für den Arbeitgeber. Das Qualifizierungsgeld beträgt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim Arbeitslosengeld die Voraussetzungen für den erhöhten Leistungssatz erfüllen würden, 67 Prozent, für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 60 Prozent der durchschnittlich auf den Tag entfallenden Nettoentgeltdifferenz im Referenzzeitraum. Es steht dem Arbeitgeber frei, diesen Betrag aufzustocken.

Der Zuschuss zum Arbeitsentgelt nach § 82 Absatz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) unterscheidet sich vom Qualifizierungsgeld nach § 82a SGB III in der Fassung ab dem 1. April 2024 u. a. in seiner Ausgestaltung der Förderung. Beim Arbeitsentgeltzuschuss erhält die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer weiterhin das vertraglich vereinbarte Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber. Der Zuschuss wird als Förderung an den Arbeitgeber erbracht, um den weiterbildungsbedingten Arbeitsausfall der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers (anteilig) auszugleichen.

157. Abgeordneter
Peter Aumer
(CDU/CSU)
- Für welche Art von Unternehmen ist das Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildung konzipiert, und welche Vorteile soll es in der betrieblichen Praxis gegenüber den Arbeit-von-morgen-Gesetz haben, wenn man bedenkt, dass beim Arbeit-von-morgen-Gesetz sowohl der Kollektivgedanke als auch Betriebsvereinbarung und Tarifverträge mit Qualifizierungselementen über höhere Fördersätze von 10 beziehungsweise 5 Prozentpunkten abgebildet wurden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. Februar 2024

Das Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildung (sogenanntes Aus- und Weiterbildungsgesetz) ist betriebsoffen konzipiert. Je nachdem, ob Beschäftigte des Betriebes eine Weiterbildung benötigen oder der Betrieb in besonderem Maße von der Transformation betroffen ist und sich daraus umfangreiche qualifikatorische Anpassungen der Beschäftigten ergeben, wurde mit dem Aus- und Weiterbildungsgesetz eine Verbesserung der Fördermöglichkeiten der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter vorgenommen. Daher muss die Reform der Weiterbildungsförderung Beschäftigter nach § 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) als sogenanntes Basisinstrument mit der Einführung des Qualifizierungsgeldes nach § 82a SGB III in der Gesamtschau betrachtet werden. Der Kollektivgedanke wird über erhöhte Fördersätze bei Vorliegen von Betriebsvereinbarungen oder betriebsbezogenen Tarifverträgen bei der Förderung nach § 82 Absatz 4 SGB III beibehalten und findet durch die Überführung in die Fördervoraussetzungen in § 82a SGB III auch beim Qualifizierungsgeld Berücksichtigung. Im Basisinstrument wurde durch den Wegfall des Erfordernisses des Strukturwandels oder einer Weiterbildung in einem Engpassberuf eine Öffnung für alle Betriebe erzielt. Die Fördersätze werden auf Höhe des Maximalsatzes festgeschrieben und somit die Planungssicherheit erhöht. Auch die Reduzierung und Neueinteilung der Betriebsgrößenklassen führt zu mehr Übersichtlichkeit und einer deutlich besseren Unterstützung kleinerer und mittlerer Unternehmen. Eine (erneute) Förderung ist ab dem 1. April 2024 bereits zwei Jahren nach dem Berufsabschluss bzw. einer nach dem SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung möglich. Das Qualifizierungsgeld ist als komplementäres Instrument zu betrachten, welches einer anderen Fördersystematik folgt. Die alleinige Übernahme der Weiterbildungskosten durch den Arbeitgeber erlaubt beispielsweise in der Folge als bewusst gewählte Ausnahme den Verzicht auf die Maßnahmezertifizierung.

158. Abgeordneter
Peter Aumer
(CDU/CSU)
- Wie viele Bürgergeldbezieher haben seit Einführung bisher das monatliche Weiterbildungsgeld – bitte monatlich das Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 und 75 Euro aufschlüsseln – in Anspruch genommen, und welche Weiterbildungen mit Abschluss wurden angefangen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Februar 2024

Hierzu liegen der Bundesregierung bisher keine Angaben vor. Die Zahl der Teilnehmenden, die das Weiterbildungsgeld erhalten haben, wird in der Statistik der Bundesagentur für Arbeit voraussichtlich im Laufe des II. Quartals 2024 verfügbar sein und publiziert.

159. Abgeordnete
Barbara Benkstein
(AfD)
- Welche Effekte erwartet die Bundesregierung von der Einführung der Bezahlkarte für Migranten, mit der laut Presseberichten der Kreis Greiz bereits positive Erfahrungen gemacht hat, und in welchem Zeitraum erwartet die Bundesregierung eine Ausweitung auf Kreise in Sachsen, wie beispielsweise den Kreis Meißen (m.bild.de/bild-plus/politik/inland/politik-inland/bezahlkarte-checkwann-kommt-die-karte-fuer-migranten-in-meine-m-kreis-86847252.bildMobile.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 5. Februar 2024

Am 6. November 2023 hat die Ministerpräsidentenkonferenz die Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vereinbart. Die konkrete Ausgestaltung sowie die Entscheidung über die Einführung der Bezahlkarte obliegt den Ländern und Kommunen. Durch die Bezahlkarte können aufwändige Bargeldauszahlungen an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem AsylbLG entfallen, daher wird mit einer Reduzierung des Verwaltungsaufwands bei den Kommunen gerechnet.

160. Abgeordneter
**Matthias W.
Birkwald**
(fraktionslos)

Wie begründet die Bundesregierung, dass sie in Ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 61 auf Bundestagsdrucksache 20/10170 angab, die Kürzungen aus dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2023 des Erhöhungsbeitrags des zusätzlichen Bundeszuschusses um 600 Mio. Euro jährlich für die Jahre 2024 bis 2027 seien bereits in der Tabelle B8 des Rentenversicherungsberichtes 2023 für die Vorausberechnungen der Beitragssätze zur Gesetzlichen Rentenversicherung enthalten, angesichts dessen, dass die Deutsche Rentenversicherung in ihrer Stellungnahme vom 11. August 2023 zum Referentenentwurf des Haushaltsfinanzierungsgesetzes eine Steigerung des Beitragssatzes durch die besagten Kürzungen für 2027 um ein Zehntel berechnete (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_II/20_Legislaturperiode/2023-08-18-Haushaltsfinanzierungsgesetz/Stellungnahme-deutsche-rentenversicherung.pdf?__blob=publicationFile&v=2), die sich aber in der Tabelle B8 des Rentenversicherungsberichtes 2023 nicht wiederfinden, und wie ordnet die Bundesregierung die ebenfalls von der Deutschen Rentenversicherung in ihrer Stellungnahme vom 10. Januar 2024 (<file:///C:/Users/BIRKWA~1/AppData/Local/Temp/MicrosoftEdgeDownloads/91fbafc8-81df-4c63-bf62-ec803ca72c73/2024110-zweites-haushaltsfinanzierungsgesetz.pdf>) prognostizierte Beitragssteigerung um 0,2 Prozentpunkte für das Jahr 2028 ein?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 7. Februar 2024**

Der Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund vom 11. August 2023 liegt im Vergleich zum Rentenversicherungsbericht (RVB) 2023 (Bundestagsdrucksache 20/9400) ein älterer Datenstand zugrunde. Die Vorausberechnungen des RVB wurden insbesondere auf Basis der Annahmen des interministeriellen Arbeitskreises „Gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen“ vom 11. Oktober 2023 erstellt. Die Aussage, dass die mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2023 umgesetzten Kürzungen des Erhöhungsbetrags zum zusätzlichen Bundeszuschuss um jeweils 600 Mio. Euro für die Jahre 2024 bis 2027 bereits bei den Berechnungen im Rentenversicherungsbericht berücksichtigt wurden, ist richtig und steht aus den vorgenannten Gründen nicht im Widerspruch zur Stellungnahme der DRV-Bund vom 11. August. In der Stellungnahme vom 10. Januar 2024 stützt sich die DRV-Bund dagegen auf eigene Berechnungen, ausgehend von Datenstand und geltendem Recht vor dem Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024, d. h. unter Berücksichtigung der mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2023 umgesetzten Kürzung des Erhöhungsbetrags zum zusätzlichen Bundeszuschuss.

161. Abgeordneter
**Matthias W.
Birkwald**
(fraktionslos)

Wie viele Personen der Alterskohorte 63 bis 67 im vorgezogenen Altersrentenbezug waren in den Jahren 2020 und 2021 nach der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit erwerbstätig (bitte aufgeschlüsselt nach Bundesländern angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Februar 2024

Angaben der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit zu Beschäftigten (Summe aus sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig Beschäftigten) im Alter von 63 bis unter 67 Jahren können nachfolgender Tabelle entnommen werden. Angaben zum Bezug von Altersrenten liegen in der Beschäftigungsstatistik nicht vor. Als Jahreswert wird der Juni-Wert ausgewiesen.

Tabelle: Beschäftigte (sozialversicherungspflichtig + ausschließlich geringfügig Beschäftigte) im Alter von 63 bis unter 67 Jahren, Deutschland und Länder (Arbeitsort), Stichtag jeweils 30. Juni

Region	2020	2021
Deutschland ¹⁾	1.321.899	1.394.973
Schleswig-Holstein	42.695	45.718
Hamburg	30.619	32.744
Niedersachsen	125.204	133.116
Bremen	12.922	13.609
Nordrhein-Westfalen	287.636	304.975
Hessen	97.639	103.639
Rheinland-Pfalz	64.385	67.973
Baden-Württemberg	189.918	201.337
Bayern	206.095	219.857
Saarland	18.176	19.155
Berlin	49.534	51.903
Brandenburg	37.083	38.179
Mecklenburg-Vorpommern	25.622	26.562
Sachsen	65.768	66.573
Sachsen-Anhalt	33.844	34.474
Thüringen	34.627	35.054

¹⁾ darunter regional nicht zuordenbare Fälle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

162. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung eine Gesetzesänderung mit Blick auf das Mindesthonorar für frei beschäftigte Dozenten an Volkshochschulen und privaten Sprachinstituten, um der veränderten Rechtslage im Zuge des Bundessozialgerichtsurteils vom 28. Juni 2022 (B 12 R 3/20 R) und der damit verbundenen akuten Nachzahlungsverpflichtung der Bildungseinrichtungen an die Deutsche Rentenversicherung Rechnung zu tragen, die zur Einstufung bislang freier Honorarkräfte als nunmehr abhängig Beschäftigte führte?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 8. Februar 2024**

Mit Urteil vom 28. Juni 2022 – B 12 R 3/20 R – hat das Bundessozialgericht über die Versicherungspflicht der Tätigkeit einer Musikschullehrerin an einer städtischen Musikschule entschieden. Mit der Entscheidung hat das Bundessozialgericht seine Rechtsprechung zur Statusbeurteilung von Lehrerinnen und Lehrern sowie Dozentinnen und Dozenten fortentwickelt. Über die Auswirkungen dieser Entscheidung auf die Honorare für frei beschäftigte Dozentinnen und Dozenten an Volkshochschulen und privaten Sprachinstituten liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Gesetzesänderungen sind in diesem Zusammenhang nicht geplant.

163. Abgeordneter
Ralph Edelhäuser
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Unterstützung von Einrichtungen für Leistungen zur Eingliederung gemäß § 17 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), wenn diese Einrichtungen vor dem Hintergrund der aktuellen Mindestlohnbestimmungen in eine existenzielle Schieflage geraten und die gegenwärtige Regelung für Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gemäß § 16i Absatz 2 SGB II nicht ausreicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 6. Februar 2024**

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Arbeitgeber aufgrund der aktuellen Anhebung des Mindestlohns zum 1. Januar 2024 auf 12,41 Euro in eine existenzielle Schieflage geraten wären und deshalb bestehende Förderungen nach § 16i des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) abbuchen. Eine institutionelle Förderung erfolgt generell nicht aus SGB II-Mitteln.

Bei der Förderung nach § 16i SGB II handelt es sich um Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber, die sehr arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung anbieten. Über den Einsatz von Förderungen nach § 16i SGB II entscheiden die Jobcenter vor Ort. Die Förderung erfolgt in Prozentwerten des Mindestlohns und steigt somit entsprechend an.

164. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(fraktionslos)
- Welche Regionen hat die Bundesregierung als „Regionen mit erheblicher Unterversorgung an Ausbildungsplätzen“ (siehe Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 66) ausgemacht, und wie viele „bedarfsgerechte außerbetriebliche Ausbildungsangebote“ (ebd.) hat die Bundesregierung bereits „initiiert“ (ebd.; bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Februar 2024

Die gesetzlichen Änderungen der Ausbildungsgarantie sind Teil des Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung, das am 20. Juli 2023 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde. Ein Element der Ausbildungsgarantie sind die Änderungen in der außerbetrieblichen Berufsausbildung in § 76 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), die zum 1. August 2024 in Kraft treten werden.

Die Bundesregierung ist weder in die Ermittlung der unterversorgten Regionen noch in den Einkauf von Maßnahmeplätzen für außerbetriebliche Berufsausbildung eingebunden. Die Identifizierung der Regionen mit einer erheblichen Unterversorgung an Ausbildungsplätzen wird mit der von der Bundesagentur für Arbeit verfassten Weisung „Umsetzung der Ausbildungsgarantie in unterversorgten Regionen mittels außerbetrieblicher Berufsausbildung (BaE)“ vom August 2023 geregelt. Der Weisung lässt sich entnehmen, dass die Agenturen für Arbeit mit den Verwaltungsausschüssen vor Ort bis spätestens Ende November des jeweiligen Jahres darüber beraten sollen, ob in ihrem Agenturbezirk eine erhebliche Unterversorgung an Ausbildungsplätzen vorliegt. Die Agenturen für Arbeit melden zum 30. November an die Regionaldirektionen, ob in ihrem Agenturbezirk gesamt oder für einzelne Jobcenter eine Unterversorgung vorliegt. Die Weisung ist unter folgendem Link https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202308004_ba045165.pdf abrufbar.

Identifiziert wurden zum 30. November 2023 bundesweit 22 Agenturbezirke mit einer erheblichen Unterversorgung an Ausbildungsplätzen in vier Regionaldirektionsbezirken: Berlin-Brandenburg, Hessen, Niedersachsen-Bremen, Nordrhein-Westfalen. Darunter sind sechs Agenturbezirke, in denen sich die Unterversorgung nur auf Teile des Bezirks bezieht: Bochum (nur Herne), Herford (nur Kreis Herford), Gießen (nur Stadt Gießen und Wetterau), Lüneburg-Uelzen (nur LK Harburg), Solingen-Wuppertal (nur Stadt Wuppertal und Solingen), Stade (nur LK Cuxhaven). Bei der Ermittlung der Unterversorgung haben die Agenturen für Arbeit die örtlichen Sozialpartner über die Verwaltungsausschüsse sowie Jobcenter und weitere Akteure, wie z. B. die Kammern, eingebunden. Da die gesetzliche Neuregelung erst zum 1. August 2024 in Kraft tritt, konnten die Agenturen für Arbeit bislang keine entsprechenden Angebote zur Teilnahme an außerbetrieblichen Berufsausbildungen machen.

165. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)

Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter für z. B. Kampagnen, Imagekampagnen, Werbung, Events, Veranstaltungen und Kongresse, Medienagenturen, die Kosten zur Erstellung eines Corporate Design sowie für externe Berater in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte die Kosten für (Image-)Kampagnen sowie für externe Beratung insgesamt in Jahresscheiben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 5. Februar 2024**

Die entsprechenden Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit können der folgenden Tabelle entnommen werden. Die Ausgaben der Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft (zKT) sind nicht enthalten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Ausgaben der BA und JC für Kampagnen/Werbung und externe Berater in den letzten 10 Jahren

Ausgaben in Millionen Euro
Stand 30. Januar 2024

Bundesagentur für Arbeit - Rechtskreis SGB III

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Sachverständige (ohne IT-Dienstleistungen) ¹	3,3	3,2	5,3	6,6	6,6	4,6	3,6	5,4	2,9	3,3	7,6
Öffentlichkeitsarbeit	10,7	8,9	9,1	10,0	8,7	8,7	8,3	9,6	9,0	10,5	10,6
Konferenzen, Tagungen usw.	5,6	5,3	4,9	5,3	5,6	5,4	5,1	2,9	2,7	5,5	6,5

¹ Die Ausgaben für externen Sachverstand (ohne IT-Dienstleistungen) sind im Haushaltsjahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, da im Zuge der Digitalisierung und Automatisierung des Dienstleistungsangebots der Bundesagentur für Arbeit für einen zeitlich begrenzten Zeitraum vermehrt auf externen Sachverstand zurückgegriffen werden muss.

Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung - Rechtskreis SGB II²

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Kosten externe Sachverständige	2,4	1,6	4,2	5,4	2,9	1,6	1,4	1,0	1,1	1,5	1,2
Öffentlichkeitsarbeit	5,1	5,5	5,7	6,9	5,5	6,2	7,2	7,2	5,4	6,9	6,1
Konferenzen, Tagungen usw.	1,7	1,7	2,9	3,6	3,2	3,3	3,7	1,3	0,8	3,1	3,3

² Bei den SGB II-Ausgaben handelt es sich um die Ausgaben der Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung (GE) sowie Ausgaben der Bundesagentur für überörtliche Kosten SGB II, die über das Finanzsystem der BA ausbezahlt wurden. Die Ausgaben der Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft (zKT) sind nicht enthalten. Diese Ausgaben werden nicht über die Bundesagentur für Arbeit abgewickelt.

166. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2018 sowie im Jahr 2023 die Zahl und der Anteil der Bezieher von Arbeitslosengeld I bei 12 Monaten, 16 Monaten, 20 Monaten und 24 Monaten Beitragszahlung in die Arbeitslosenversicherung in den letzten fünf Jahren vor Arbeitslosmeldung, und welche tatsächliche Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I ergab sich für diese Gruppen jeweils (bitte Daten letzter Stand ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Februar 2024

Zum Bestand an Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit wird auf die Veröffentlichung der Statistik der Bundesagentur für Arbeit „Arbeitslosengeld (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005)“ verwiesen (https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobal/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524082&topic_f=arbeitslosengeld-zr-alg).

Die abgeschlossene Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld bei Abgang der Leistungsbeziehenden kann nachfolgender Tabelle entnommen werden. Endgültige Angaben liegen bis November 2023 vor.

Statistische Informationen über Beitragszeiten liegen nicht vor, eine Differenzierung nach Beitragszahlungen bzw. Beitragszeiten kann daher nicht vorgenommen werden.

Tabelle: Abgang an Leistungsbeziehenden von Arbeitslosengeld – Abgeschlossene Dauer, Deutschland (einschließlich Personen mit Wohnort im Ausland), Gleitende Jahressummen, Datenstand: Januar 2024

Abgang Abgeschlossene Dauer	Gleitende Jahressumme Dezember 2017 bis November 2018	Gleitende Jahressumme Dezember 2022 bis November 2023
Leistungsbeziehende	2.167.899	1.971.582
dar. Leistungsbeziehende von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit	2.143.859	1.954.554
unter 1 Monat ¹	343.820	276.774
1 bis unter 2 Monate ¹	359.848	300.289
2 bis unter 3 Monate ¹	297.937	247.551
3 bis unter 6 Monate ¹	535.498	471.527
6 Monate bis unter 1 Jahr ¹	435.793	451.229
1 Jahr und länger ¹	170.963	207.184
durchschnittliche abgeschlossene Dauer ² in Tagen	141	161

¹ Umfasst Zeiten (Episoden) von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und in Weiterbildung.

² Umfasst Zeiten (Episoden) von Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

167. Abgeordnete
Gerrit Huy
(AfD)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die körperlichen und verbalen Attacken bzw. Gewaltdelikte gegen Beschäftigte der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter sowie gegen Mitarbeiter in Ordnungs-, Sozial- und Jugendämtern hierzulande in den letzten zehn Jahren entwickelt, und wie oft wurden Strafanzeigen gestellt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. Februar 2024

In der Bundesagentur für Arbeit werden sicherheitsrelevante Vorfälle entlang des geltenden Sicherheitskonzeptes erfasst und ausgewertet. Die Jobcenter sind nicht daran gebunden und entscheiden eigenständig über die Erfassung und Auswertung von sicherheitsrelevanten Vorfällen. Die vorliegenden Zahlen der Bundesagentur für Arbeit für die Jahre 2014 bis 2023 bezüglich Todesfälle, Körperverletzungen, Sachschäden sowie Alarmierungen wegen Amok sowie Gewalt- oder Bombendrohung sind seit dem Jahr 2021 stark rückläufig und im Vergleich zu den Vorjahren auf einem gleichbleibend niedrigen Niveau. Die Zahl der gestellten Strafanzeigen wird in der Bundesagentur für Arbeit nicht erfasst.

Für Jobcenter in Form von zugelassenen kommunalen Trägern sowie Ordnungs-, Sozial- und Jugendämter besteht keine Zuständigkeit des Bundes. Der Bundesregierung liegen entsprechend keine Erkenntnisse zu der Entwicklung von körperlichen und verbalen Attacken gegen deren Beschäftigte vor.

168. Abgeordneter
Roderich Kiesewetter
(CDU/CSU)
- Da immer mehr Erste-Hilfe/Ersthelfer-Kurse in Deutschland (auch in Schulen) nach dem BLS/ALS-Prinzip angeboten werden, wie bewertet die Bundesregierung die Wertigkeit dieser Kurse im Vergleich zu Kursen basierend auf den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV-Vorgaben), insbesondere mit Blick auf Kurse an Schulen und ist eine Gleichstellung oder ggf. ein Ausschluss der Kurse (basierend auf BGV zu BLS-Vorgaben) geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Februar 2024

Die betriebliche Erste Hilfe richtet sich nach den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 1)“. § 26 der DGUV Vorschrift 1 enthält Vorgaben für die Ausbildung betrieblicher Ersthelferinnen und Ersthelfer, die bei „einer von dem Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle“ erfolgen muss. Die Voraussetzungen für die Ermächtigung sind in der Anlage 2 der DGUV Vorschrift 1 geregelt. Demnach muss die Aus- und Fortbildung nach Inhalt und Umfang sowie in methodisch-didaktischer Hinsicht mindestens dem Stoff entsprechen, der, in sachlicher Übereinstimmung mit den in

der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe vertretenen Hilfsorganisationen und unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung bei der Bundesärztekammer, in den Lehrplänen und Leitfäden zum Erste-Hilfe-Lehrgang festgelegt ist. Für die Aus- und Fortbildung betrieblicher Ersthelferinnen und Ersthelfer sind die Art des Betriebes und die daraus resultierenden besonderen Unfallgefahren maßgeblich (vgl. § 26 Absatz 4 DGUV Vorschrift 1).

Die Erste-Hilfe-Ausbildung an Schulen fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundes. Auch erfolgt eine „Gleichstellung“ oder der Ausschluss von Kursen nicht durch den Bund.

169. Abgeordnete
Dr. Otilie Klein
(CDU/CSU) Wie viele Personen beziehen nach Kenntnis der Bundesregierung zusätzlich zur eigenen Rente Grundsicherung im Alter, und wie hoch ist die Nichtinanspruchnahme von Grundsicherung im Alter trotz Anspruchsberechtigung (bitte jeweils nach Geschlecht aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 8. Februar 2024

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts wurde Ende des Jahres 2022 bei 454.135 Leistungsberechtigten von der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ein Einkommen aus einer Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet. Ausweislich der Bundesstatistik zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII teilt sich dies auf in 205.445 männliche und 248.695 weibliche Leistungsbeziehende.

Die Bundesstatistik zum Vierten Kapitel des SGB XII ist eine Leistungsstatistik. Es werden ausschließlich statistische Daten in Bezug auf die tatsächliche Leistungsgewährung erhoben. Die Statistik enthält daher keine Informationen zur Anzahl von Personen, die möglicherweise leistungsberechtigt sein könnten, einen Leistungsanspruch aber nicht geltend machen und es deshalb zu keiner Leistungsgewährung kommen kann. Auch Leistungsanträge, die wegen fehlender Hilfebedürftigkeit abgelehnt werden, erfasst die Statistik nicht. Dementsprechend liegt der Bundesregierung keine Zahl zur Nichtinanspruchnahme vor.

Jedoch ist das Sozialgesetzbuch grundsätzlich darauf angelegt, dass alle Berechtigten die ihnen zustehenden Sozialleistungen möglichst unkompliziert in Anspruch nehmen können. So sind beispielsweise die Leistungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 46 SGB XII verpflichtet, potenziell Leistungsberechtigte in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung über die Leistungsvoraussetzungen und über das Verfahren zu informieren und zu beraten. Dazu sieht § 109a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) vor, dass die Träger der Rentenversicherung bei zugehenden Renten, deren Zahlungsbetrag unterhalb eines Grenzwertes (das 27-fache des aktuellen Rentenwertes) liegt, dem Rentenbescheid ein Antragsformular für Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII beifügen.

170. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung, wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigt, die Jugendberufsagenturen ausbauen, und wenn ja, wie passt dies damit zusammen, dass junge Menschen in der Kindergrundsicherung laut Gesetzentwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung künftig nicht mehr von den Jobcentern betreut werden sollen (siehe Bundestagsdrucksache 20/9662, S. 177), und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 8. Februar 2024**

In rechtskreisübergreifenden Kooperationen – vielerorts Jugendberufsagenturen genannt – arbeiten Vertreterinnen und Vertreter der Rechtskreise des Zweiten, Dritten und Achten Buches Sozialgesetzbuch gemeinsam an der beruflichen Integration junger Menschen. Jugendberufsagenturen sind dabei keine eigenständigen Institutionen, die Akteure handeln in ihren jeweiligen rechtlichen und fachlichen Zuständigkeiten. Die rechtskreisübergreifende Fallarbeit ermöglicht eine individuelle und passgenau abgestimmte Unterstützung junger Menschen. Zur Unterstützung der Jugendberufsagenturen wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales die „Servicestelle Jugendberufsagenturen“ beim Bundesinstitut für Berufsbildung eingerichtet. Diese fördert den Austausch der Bündnisse untereinander, macht erfolgreiche Praxisbeispiele in der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit sichtbar und unterstützt bei der Gründung neuer Jugendberufsagenturen sowie bei Fragen zur qualitativen Weiterentwicklung der Bündnisse.

Im laufenden parlamentarischen Verfahren zur Einführung einer Kindergrundsicherung wird derzeit auch die weitere Ausgestaltung der beruflichen Betreuung und Eingliederung in der Kindergrundsicherung beraten. Dies wurde auch bereits in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung zugesagt. In diesem Kontext hat die Bundesregierung zudem deutlich gemacht, dass es für sie entscheidend ist, dass vorhandene Kompetenzen, Strukturen und Netzwerke genutzt werden können.

171. Abgeordneter
Volker Mayer-Lay
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung mit Blick auf die Elternzeit eine Anpassung des § 150 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) dahingehend, dass die Elternzeit bei der Ermittlung des Bemessungszeitraums außer Betracht bleibt, und wenn nicht, warum?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 8. Februar 2024**

Die Bundesregierung plant nicht, dem Gesetzgeber eine Anpassung des § 150 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) vorzuschlagen.

Die Regelungen zur Bemessung des Arbeitslosengeldes sind durch das Entgeltersatzprinzip geprägt. Ziel des Arbeitslosengeldes ist es, das Arbeitsentgelt teilweise zu ersetzen, das wegen der Arbeitslosigkeit nicht erzielt werden kann. Die gesetzlichen Regelungen zur Leistungsbemessung gehen dabei von dem Grundsatz aus, dass das ausfallende Entgelt regelmäßig dem Arbeitsentgelt entspricht, das innerhalb des letzten Jahres vor der Entstehung des Anspruchs (im sogenannten Bemessungszeitraum) erzielt worden ist.

Eine abweichende Regelung zur Leistungsbemessung sieht das Gesetz vor, wenn die Arbeitszeit oder das Arbeitsentgelt während des Bezugs von Elterngeld oder Erziehungsgeld oder wegen der Erziehung und Betreuung eines Kindes unter drei Jahren gemindert war. In diesem Fall bleibt dieser Zeitraum mit gemindertem Arbeitsentgelt bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes außer Betracht und die Bemessung richtet sich je nach Fallgestaltung nach dem höheren durchschnittlichen Entgelt aus dem letzten oder den letzten beiden Jahren.

Diese Regelung stellt eine Besserstellung der Betroffenen aus sozialpolitischen Erwägungen dar, da hier eine Bemessung nach dem höheren Einkommen aus der Zeit vor der Einkommensminderung erfolgt, obwohl in der zuletzt ausgeübten Teilzeitbeschäftigung entsprechend niedrigere Beiträge zur Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung) entrichtet worden sind. Die Regelung ist eine eigenständige sozialpolitische Leistung der Arbeitslosenversicherung und steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Elternzeit. Ähnlich wie auch das Elterngeld nicht für die gesamte Elternzeit gezahlt werden kann, besteht auch diese Privilegierung nur zeitlich begrenzt.

Die Begrenzung auf das dritte Lebensjahr des Kindes berücksichtigt dabei einerseits, dass in den ersten drei Lebensjahren regelmäßig ein besonderes Betreuungs- und Erziehungsbedürfnis besteht. Andererseits berücksichtigt die Regelung auch, dass sich nach Vollendung des dritten Lebensjahres die Möglichkeiten verbessern, Kinder Betreuungseinrichtungen anzuvertrauen. Mit der bestehenden Sonderregelung leistet die Gemeinschaft der Beitragszahlenden zur Arbeitslosenversicherung bereits einen bedeutenden Solidarbeitrag und trägt familienpolitischen Zielsetzungen Rechnung, die nicht zum eigentlichen Kernbereich der Arbeitslosenversicherung gehören.

172. Abgeordneter
Pascal Meiser
(fraktionslos)

Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Verdienste der Beschäftigten im Baugewerbe (gemäß WZ08-41 und WZ08-42) in den letzten Jahren entwickelt (bitte sowohl den Median der Bruttomonatsverdienste als auch die Bruttostundenverdienste ausweisen; bitte zudem jeweils gesondert für die Leistungsgruppen 4 und 5 ausweisen; bitte jeweils für die drei letzten verfügbaren Jahre ausweisen), und wie hoch war 2023 (bzw. hilfsweise das letzte Jahr, für das die entsprechenden Daten vorliegen) der Anteil der Beschäftigten im Baugewerbe, deren Bruttostundenverdienst weniger als 60 Prozent des Medians des Bruttostundenverdienstes in der Gesamtwirtschaft betrug?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 5. Februar 2024**

Die nachfolgenden Auswertungen sind auf solche sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten eingeschränkt, die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen und für die keine (gesetzlichen) Sonderregelungen gelten (Kurzbezeichnung: sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe). Entsprechend der Frage wurden die Auswertungen nicht für das ganze Baugewerbe, sondern nur für die Wirtschaftsabteilungen „41 Hochbau“ und „42 Tiefbau“ vorgenommen. Informationen zu den Leistungsgruppen im Baugewerbe liegen im Rahmen der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit nicht vor.

Im Jahr 2022 betrug das mittlere Bruttomonatsentgelt (Median) im Hochbau 3.601 Euro und im Tiefbau 3.727 Euro. Weitere Ergebnisse können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Bruttomonatsentgelte von sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten der Kerngruppe im Hochbau und Tiefbau (WZ 2008)

Deutschland
Zeitreihe

Stichtag	Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008)	Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe (mit Entgeltangabe)		60 Prozent des Medianentgelts in der Gesamtwirtschaft in Euro (= Insgesamt * 0,6)	Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe mit einem Entgelt unterhalb des Schwellenwertes gemäß Spalte 3	
		Anzahl	Mittleres Bruttomonatsentgelt (Median) in Euro		Anzahl	bezogen auf Spalte 1 in Prozent
		1	2		3	4
31. Dezember 2019	Insgesamt	21.554.942	3.401	2.041	2.853.967	13,2
	41 Hochbau + 42 Tiefbau	441.852	3.399	2.041	23.191	5,2
	41 Hochbau	243.288	3.332	2.041	16.468	6,8
	42 Tiefbau	198.564	3.478	2.041	6.723	3,4
31. Dezember 2020	Insgesamt	21.452.043	3.427	2.056	2.804.363	13,1
	41 Hochbau + 42 Tiefbau	449.799	3.402	2.056	22.387	5,0
	41 Hochbau	245.332	3.341	2.056	15.827	6,5
	42 Tiefbau	204.467	3.473	2.056	6.560	3,2
31. Dezember 2021	Insgesamt	21.743.380	3.516	2.109	2.705.592	12,4
	41 Hochbau + 42 Tiefbau	452.528	3.505	2.109	21.314	4,7
	41 Hochbau	244.005	3.450	2.109	14.428	5,9
	42 Tiefbau	208.523	3.569	2.109	6.886	3,3
31. Dezember 2022	Insgesamt	21.977.297	3.646	2.188	2.344.749	10,7
	41 Hochbau + 42 Tiefbau	452.583	3.660	2.188	22.726	5,0
	41 Hochbau	240.179	3.601	2.188	14.758	6,1
	42 Tiefbau	212.404	3.727	2.188	7.968	3,8

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden.

Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Aus den Daten der vierjährigen Verdienststrukturerhebung und der neuen jährlichen Verdiensterhebung ab 2022 werden in der nachstehenden Tabelle Ergebnisse zu den mittleren Bruttostunden- und Bruttomonatsverdiensten von Vollzeitbeschäftigten im Wirtschaftsabschnitt „F – Baugewerbe“ für April 2018, 2022 sowie 2023 dargestellt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Da in der Verdiensterhebung keine Leistungsgruppen erfasst werden, wurden zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit die Daten nach Anforderungsniveau gegliedert. Beschäftigte in den Leistungsgruppen 4 und 5 sind dem Anforderungsniveau 1 (Helfer) zugeordnet.

Mittlere Bruttoverdienste (ohne Sonderzahlungen) insgesamt und nach Anforderungsniveau
 Deutschland - Wirtschaftsabschnitt F (Baugewerbe)
 Vollzeitbeschäftigte
 Verdiensterhebung April 2023

	Insgesamt			Frauen			Männer		
	Anzahl	Bruttostunden- verdienst	Bruttomonats- verdienst	Anzahl	Bruttostunden- verdienst	Bruttomonats- verdienst	Anzahl	Bruttostunden- verdienst	Bruttomonats- verdienst
	1 000	Euro	(Median)	1 000	Euro	(Median)	1 000	Euro	(Median)
Insgesamt.....	1 505	20	3 196	109	19	3 100	1 396	20	3 200
	Anforderungsniveau (KldB 2010)								
1 Helfer.....	(228)	(16)	(2 641)	/	/	(2 216)	(221)	(16)	(2 643)
2 Fachkraft.....	1 010	20	3 154	77	18	2 940	933	20	3 164
3 Spezialist.....	160	26	4 400	15	23	3 867	145	26	4 500
4 Experte.....	107	34	5 803	/	29	4 963	97	35	5 912

Quelle: Statistisches Bundesamt

Mittlere Bruttoverdienste (ohne Sonderzahlungen) insgesamt und nach Anforderungsniveau
 Deutschland - Wirtschaftsabschnitt F (Baugewerbe)
 Vollzeitbeschäftigte
 Verdiensterhebung April 2022

	Insgesamt			Frauen			Männer		
	Anzahl	Bruttostunden- verdienst	Bruttomonats- verdienst	Anzahl	Bruttostunden- verdienst	Bruttomonats- verdienst	Anzahl	Bruttostunden- verdienst	Bruttomonats- verdienst
	1 000	Euro	(Median)	1 000	Euro	(Median)	1 000	Euro	(Median)
Insgesamt.....	1 513	18,66	3 065	102	17,73	2 910	1 411	18,73	3 077
	Anforderungsniveau (KldB 2010)								
1 Helfer.....	(220)	15,64	2 546	/	(13,80)	(1 750)	(212)	15,70	2 553
2 Fachkraft.....	1 028	18,45	3 025	(72)	17,34	2 850	956	18,50	3 038
3 Spezialist.....	156	25,46	4 340	(13)	22,79	3 735	143	25,63	4 381
4 Experte.....	(108)	33,64	5 713	/	(24,46)	(4 408)	(100)	34,80	5 881

Quelle: Statistisches Bundesamt

Mittlere Bruttoverdienste (ohne Sonderzahlungen) insgesamt und nach Anforderungsniveau
 Deutschland - Wirtschaftsabschnitt F (Baugewerbe)
 Vollzeitbeschäftigte
 Verdienstrukturerhebung April 2018

	Insgesamt			Frauen			Männer		
	Anzahl	Bruttostunden- verdienst	Bruttomonats- verdienst	Anzahl	Bruttostunden- verdienst	Bruttomonats- verdienst	Anzahl	Bruttostunden- verdienst	Bruttomonats- verdienst
	1 000	Euro	(Median)	1 000	Euro	(Median)	1 000	Euro	(Median)
Insgesamt.....	1 357	16,28	2 808	85	15,58	2 648	1 272	16,32	2 817
	Anforderungsniveau (KldB 2010)								
1 Helfer.....	165	13,95	2 400	/	(12,24)	(2 127)	162	13,97	2 400
2 Fachkraft.....	993	16,12	2 777	63	14,97	2 528	929	16,18	2 791
3 Spezialist.....	121	22,30	3 861	(11)	19,59	3 400	111	22,56	3 922
4 Experte.....	78	27,48	4 703	/	(23,71)	(4 100)	71	27,67	4 800

Quelle: Statistisches Bundesamt

Zusätzlich ist nachstehend eine Sonderauswertung aus der Verdiensterhebung beigelegt, die den Anteil der Vollzeitbeschäftigten im Baugewerbe darstellt, deren Bruttostundenverdienst im April 2023 weniger als

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

60 Prozent des Medians des Bruttostundenverdienstes in der Gesamtwirtschaft betrug.

Verteilung der Beschäftigungsverhältnisse nach Bruttostundenverdienst (ohne Sonderzahlungen)

Deutschland - Wirtschaftsabschnitt F (Baugewerbe)

Vollzeitbeschäftigte

Verdiensterhebung April 2023

	Anzahl	Anteil
	1 000	%
Bruttostundenverdienst unter €13,32*	(70)	(4,6)
Bruttostundenverdienst ab €13,32*	1 436	95,4
Insgesamt	1 506	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

* €13,32 entsprechen 60% des Medians des Bruttostundenverdienstes in der Gesamtwirtschaft (€22,20)

Allgemeine Zeichenerklärung

–: Nichts vorhanden

.: Zahlenwert geheim zu halten

0: Weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts

/: Zahlenwert nicht sicher genug

(): Aussagewert eingeschränkt

Eine differenzierte Auswertung der Ergebnisse nach den einzelnen Wirtschaftszweigen WZ08-41 (Hochbau) und WZ08-42 (Tiefbau) ist aufgrund der kurzen Frist nicht möglich. Zudem kann aufgrund der geringeren Datenlage nicht gewährleistet werden, dass verlässliche Ergebnisse erstellt werden können.

173. Abgeordneter
Maximilian Mörseburg
(CDU/CSU)
- Gibt es eine Positionierung zum aktuellen Vorschlag einer Lieferkettenrichtlinie, der am 9. Februar 2024 im Ausschuss der Ständigen Vertreter abgestimmt werden soll bzw. wenn ja, wie lautet diese oder wenn nicht, wann ist mit einer offiziellen Positionierung der Bundesregierung zum Entwurf zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 8. Februar 2024

In dem Gesetzgebungsverfahren der Europäischen Union (EU) zu der „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937“ (CSDD-RL), haben der Rat der EU und das Europäische Parlament am 14. Dezember 2023 eine vorläufige Einigung erzielt. In den Verhandlungsprozess hat sich die Bundesregierung intensiv eingebracht. Deutschland wird sich bei der Abstimmung im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten am 9. Februar 2024 enthalten.

174. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(fraktionslos)
- Wie viele der Rentnerinnen und Rentner in Niedersachsen haben nach Kenntnis der Bundesregierung mindestens 40 Versicherungsjahre beziehungsweise mindestens 45 Versicherungsjahre erreicht und erhalten eine Nettorente (Zahlbetrag) von unter 1.200 Euro (bitte als Vergleichsgröße die aktuelle Gesamtzahl der Altersrentenbezieher in Niedersachsen angeben)?
175. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(fraktionslos)
- Wie viele Rentnerinnen und Rentner in Deutschland haben mindestens 40 Versicherungsjahre beziehungsweise mindestens 45 Versicherungsjahre erreicht und erhalten eine Nettorente (Zahlbetrag) von unter 1.200 Euro (bitte als Vergleichsgröße die aktuelle Gesamtzahl der Altersrentenbezieher in Deutschland angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 8. Februar 2024

Die Fragen 174 und 175 werden zusammen beantwortet.

Die Anzahl der Renten wegen Alters mit mindestens 40 bzw. mindestens 45 Versicherungsjahren und einem Rentenzahlbetrag von weniger als 1.200 Euro/Monat kann für die angefragten Wohnorte der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Versicherungsjahre umfassen sowohl Beitragszeiten als auch Zeiten, für die keine Beiträge entrichtet wurden, die nur in bestimmten Fällen unmittelbar rentensteigernd wirken. Bei der Interpretation der Angaben zur Rentenhöhe ist zu beachten, dass aus der Höhe einer Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich keine Rückschlüsse auf die

Einkommenssituation im Alter gezogen werden können, da u. a. weitere Alterseinkommen und der Haushaltskontext nicht berücksichtigt sind.

Anzahl der Renten wegen Alters mit einem Rentenzahlbetrag von unter 1.200 Euro/Monat nach Versicherungsjahren*) und Wohnort; Nichtvertragsrenten; Rentenbestand am 31. Dezember 2022 (aktuellere Daten liegen derzeit nicht vor)

Wohnort	Renten wegen Alters	darunter mit einem Rentenzahlbetrag von unter 1.200 €/Monat und mit Versicherungsjahren*) von	
	insgesamt	40 und mehr Jahren	45 und mehr Jahren
Deutschland	13.152.851	2.512.932	1.201.238
Niedersachsen	1.325.498	203.512	93.063

*) Beitrags- und beitragsfreie Zeiten bei Rentenberechnung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

176. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)
- Wurden die Mittel für das Bundesprogramm rehapro im Jahr 2023 vollständig abgerufen, und falls nein, in welchen Bereichen konnten die Mittel nicht abgerufen werden (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 8. Februar 2024

Die Mittel für das Bundesprogramm rehapro wurden im Jahr 2023 nicht vollständig abgerufen. Es wurden insgesamt rund 93,5 Mio. Euro verausgabt. Verzögerungen beim Programmbeginn, die pandemiebedingte Verlängerung der Förderdauer der Vorhaben des ersten und zweiten Förderaufrufs und der dadurch verzögerte dritte Förderaufruf führten zu einem zeitlich veränderten und sich weiterhin verändernden Finanzierungsbedarf. Um nicht ständig neue Finanzplanungen auszubringen, hat die Bundesregierung entschieden, die zeitlich erforderliche Flexibilität darüber herzustellen, dass in den ersten Jahren des Vorhabens Ausgabe- und Rückstellungen aufgebaut werden, die in den folgenden Jahren abgebaut werden. Derzeit befindet sich rehapro noch in der ersten Phase, in der nicht alle Mittel abgerufen werden. Die zweite Phase des Resteaabbaus wird in den kommenden Haushaltsjahren erwartet.

177. Abgeordneter
Jürgen Pohl
(AfD)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell Anzahl und Anteil der Single-Bedarfsgemeinschaften, die über 2.000 Euro, über 2.500 Euro, über 3.000, über 3.500 und über 4.000 Euro Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 8. Februar 2024**

Im Berichtsmonat Oktober 2023 (aktuellere Werte liegen aufgrund der Wartezeit nicht vor) besaßen rund 12.900 Single-Bedarfsgemeinschaften (0,81 Prozent aller Single-Bedarfsgemeinschaften) einen Zahlungsanspruch von über 2.000 Euro. Weitere Informationen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Zu beachten ist, dass die ausgewiesenen Zahlungsansprüche alle Leistungsarten nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch umfassen. Nach Analysen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit beziehen Bedarfsgemeinschaften mit auffällig hohen Zahlungsansprüchen in der großen Mehrheit Leistungen für einmalige Kosten der Unterkunft.

Hierunter fallen z. B. Umzugskosten, Maklergebühren, Kautionen oder Instandhaltungskosten für selbst genutztes Eigentum. Diese einmaligen Kosten der Unterkunft fallen lediglich in einem Berichtsmonat an und erhöhen den Zahlungsanspruch nur zu diesem Zeitpunkt.

**Bestand an Single-Bedarfsgemeinschaften (Single-BG)
nach Höhe des klassierten Zahlungsanspruchs in Euro**

Deutschland

Oktober 2023, Datenstand: Januar 2024

Klassierte Summe der Zahlungsansprüche	dar. Single-BG	Anteil
	1	2
Insgesamt	1.601.155	100,00
größer 2.000 Euro	12.903	0,81
größer 2.500 Euro	5.158	0,32
größer 3.000 Euro	2.300	0,14
größer 3.500 Euro	1.013	0,06
größer 4.000 Euro	458	0,03

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

178. Abgeordneter
Dr. Markus Reichel
(CDU/CSU)
- Wann findet der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit (BA) geplante, weitere Workshop mit den Ländern zur Bereitstellung von Informationen an junge Menschen ohne Anschlussperspektive statt, und was plant die Bundesregierung darüber hinaus, um die Regelungen in allen Bundesländern zu koordinieren sowie junge Menschen ohne Anschlussperspektive in Ausbildung oder Arbeit zu bringen, vor dem Hintergrund der heute veröffentlichten Statistiken der BA zur Anzahl der offenen, betrieblichen Ausbildungsstellen sowie der noch unversorgten Bewerberinnen und Bewerber sowie bezugnehmend auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 104 auf Bundestagsdrucksache 20/8636?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Februar 2024

Der o. g. Workshop fand am 29. Januar 2024 statt. Teilgenommen haben Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), der Bundesagentur für Arbeit (BA), der jeweiligen Landesministerien sowie der Regionaldirektionen der BA.

Die Voraussetzungen für eine Datenübermittlung von den Ländern an die Bundesagentur für Arbeit (§ 31a Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III) sind inzwischen in allen Ländern geschaffen worden. Die Möglichkeit der Rückübertragung der Daten von den örtlichen Agenturen für Arbeit an die Länder (§ 31a Absatz 2 SGB III) wird von Bremen und Hamburg umgesetzt. Bayern hat ein Modell für die Umsetzung des § 31a Absatz 2 SGB III entwickelt und im Rahmen des Workshops vorgestellt. Der Austausch zwischen BMAS, BA und Vertreterinnen und Vertretern der Länder wird am 13. Februar 2024 fortgeführt.

179. Abgeordnete
Heidi Reichinnek
(fraktionslos)
- Wie oft wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2023 von Bedarfsgemeinschaften mit Kindern Rechtsmittel gegen Bescheide von Jobcentern eingelegt (bitte getrennt für Widersprüche, Klageverfahren und Eilklageverfahren angeben sowie für Paar-Haushalte mit Kindern und Ein-Eltern-Haushalte mit Kindern aufschlüsseln), und in wie viel Prozent wurde den Anträgen der Rechtshilfeersuchenden stattgegeben bzw. teilweise stattgegeben (bitte getrennt für Widersprüche, Klageverfahren und Eilklageverfahren angeben sowie für Paar-Haushalte mit Kindern und Ein-Eltern-Haushalte mit Kindern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 5. Februar 2024

Die Bundesregierung verweist zu Klagen und Widersprüchen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf die Veröffentlichungen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit „Widersprüche und Klagen SGB II (Monatszahlen)“ https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?topic_f=wuk-wuk und „Widersprüche und Klagen SGB II (Zeitreihe Jahreszahlen ab 2013)“ https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524068&topic_f=wuk-wuk-jz.

Eine Differenzierung der Klagen und Widersprüche nach Art der Bedarfsgemeinschaft kann nicht vorgenommen werden. Angaben zu Eilklageverfahren liegen nicht vor.

180. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (fraktionslos) Wie viele Personen der Alterskohorte 63 bis 67 im vorgezogenen Altersrentenbezug waren in den Jahren 2022 und 2023 nach der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit erwerbstätig (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Februar 2024

Angaben der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit zu Beschäftigten (Summe aus sozialversicherungspflichtig und ausschließlich geringfügig Beschäftigten) im Alter von 63 bis unter 67 Jahren können nachfolgender Tabelle entnommen werden. Angaben zum Bezug von Altersrenten liegen in der Beschäftigungsstatistik nicht vor. Als Jahreswert wird der Juni-Wert ausgewiesen.

Tabelle: Beschäftigte (sozialversicherungspflichtig + ausschließlich geringfügig Beschäftigte) im Alter von 63 bis unter 67 Jahren, Deutschland und Länder (Arbeitsort), Stichtag jeweils 30. Juni

Region	2022	2023
Deutschland ¹⁾	1.516.585	1.667.987
Schleswig-Holstein	50.272	55.538
Hamburg	36.260	40.545
Niedersachsen	145.342	159.524
Bremen	14.735	15.922
Nordrhein-Westfalen	331.431	362.530
Hessen	112.443	124.298
Rheinland-Pfalz	73.706	80.795
Baden-Württemberg	218.878	242.407
Bayern	240.606	265.776
Saarland	20.947	22.559
Berlin	57.239	63.596
Brandenburg	41.311	45.605
Mecklenburg-Vorpommern	28.522	30.962
Sachsen	71.047	77.470
Sachsen-Anhalt	36.288	39.594
Thüringen	37.453	40.750

1) darunter regional nicht zuordenbare Fälle

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

181. Abgeordneter **Frank Rinck** (AfD) Bei wieviel Prozent der Rentner in Deutschland liegt nach Wissen der Bundesregierung die Höhe der Rente unterhalb der Armutsgrenze?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 6. Februar 2024

In Deutschland gibt es keine fest definierte Armutsgrenze.

Oft wird in diesem Zusammenhang die sogenannte Niedrigeinkommens- oder Armutsrisikoschwelle genannt. Diese Schwelle ist aber lediglich eine statistische Rechengröße, die zur Ermittlung der Niedrigeinkommens-/Armutsrisikoquote verwendet wird. Der Vergleich des eigenen Einkommens mit dieser auf der Einkommensverteilung basierenden Schwelle liefert keine Information über individuelle Bedürftigkeit. Die Höhe der Schwelle hängt u. a. von der zugrundeliegenden Datenbasis, dem verwendeten Einkommensbegriff, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens), dem regionalen Bezug und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab.

Alleine aus einer niedrigen Rente kann grundsätzlich nicht auf ein niedriges Alterseinkommen geschlossen werden, da weitere Einkommen und der Haushaltskontext zu berücksichtigen sind. Daher wird hier auf das Nettoäquivalenzeinkommen abgestellt. Je nach verwendeter Datenquelle liegen in Deutschland zwischen 17,5 und 18,2 Prozent der Rentenbeziehenden mit ihrem Nettoäquivalenzeinkommen unterhalb von 60 Prozent des mittleren, mit der neuen OECD-Skala gewichteten, Einkommens. Diese Quoten sind in etwa gleich hoch bzw. rund 1,5 bis 3,5 Prozentpunkte höher als die Quoten für die Bevölkerung insgesamt.

182. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Plant die Bundesregierung eine Anpassung des Bürgergeldgesetzes, so dass es möglich wird, für Bürgergeldempfänger im Jahr 2025 eine Nullrunde festzusetzen, wie das der Bundesminister der Finanzen Christian Lindner angekündigt hat, und wenn das nicht geplant ist, wie ist die Forderung des Bundesfinanzministers nach einer Nullrunde dann umzusetzen (www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/christian-lindner-fdp-chef-prognostiziert-nullrunde-beim-buergergeld-a-caba71c9-34d3-45d9-b122-69f7bc57adfc)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 5. Februar 2024**

Die Fortschreibung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2025 erfolgt gemäß den geltenden gesetzlichen Vorgaben mittels einer Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung. Mit dem Bürgergeld wurde der gesetzliche Fortschreibungsmechanismus der Regelbedarfe zu einem zweistufigen Verfahren bestehend aus Basisfortschreibung und ergänzender Fortschreibung weiterentwickelt.

Wie hoch die Fortschreibung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2025 ausfallen wird, wird Ende August 2024 feststehen, wenn dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales alle für die Berechnung erforderlichen Daten des Statistischen Bundesamts vorliegen werden. Sollte sich der derzeitige Trend bei der regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung fortsetzen, ist von einer Nullrunde auszugehen. Eine Senkung der Regelbedarfe im Rahmen der Fortschreibung ist durch eine gesetzliche Schutzklausel ausgeschlossen.

183. Abgeordneter
Stephan Stracke
(CDU/CSU)
- Ab welchem Alter ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Bezug einer ukrainischen Rente möglich und erhalten Beziehender ukrainischer Renten, die noch nicht die deutsche Regelaltersgrenze erreicht haben, ergänzend Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch, wenn das Einkommen nicht für den Lebensunterhalt ausreichend ist, und müssen diese Personen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, und wenn nicht, mit welcher Begründung müssen diese nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 8. Februar 2024**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Anfrage auf Altersrenten bezieht, da z. B. Erwerbsunfähigkeits- und Invaliditätsrenten nicht vom Lebensalter abhängig sind. Dies vorangestellt wird die Frage wie folgt beantwortet:

Nach Kenntnis der Bundesregierung kann eine ukrainische Altersrente – je nach Dauer der Versicherungszeiten – ab einem Alterskorridor von 60

bis 65 Jahren bezogen werden. Bezieht eine Person eine Altersrente, ist sie vom Bürgergeldbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ausgeschlossen (§ 7 Absatz 4 SGB II). Dies gilt grundsätzlich auch für ausländische Altersrenten.

Die im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) geregelte Gesetzliche Unfallversicherung ist kein Mindestsicherungssystem. Vielmehr hat die gesetzliche Unfallversicherung die Aufgabe, Versicherungsfälle (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten, nach Eintritt von Versicherungsfällen die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten wiederherzustellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen. Leistungen nach dem SGB VII, darunter auch Verletztenrenten, setzen einen in Deutschland versicherten Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit voraus, die kausal zu einer erheblichen Minderung der Erwerbsfähigkeit geführt haben. Leistungen nach dem SGB VII dürften für ukrainische Altersrentner daher regelmäßig nicht in Betracht kommen.

184. Abgeordneter
Stephan Stracke
(CDU/CSU)
- Wie viele Fälle ukrainischer Rentenbezieher gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland, die noch nicht die deutsche Regelaltersgrenze erreicht haben und die neben ihrem ukrainischen Rentenbezug ergänzende Sozialleistungen, inklusive Leistungen aus der Kranken- und Pflegeversicherung erhalten, und welche monatlichen und jährlichen Gesamtkosten fielen 2023 durch die ergänzenden Sozialleistungen inklusive Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung an?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 9. Februar 2024

Personen, die eine ausländische Altersrente beziehen, haben in Deutschland keinen Anspruch auf Leistungen des Bürgergeldes. Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, können diese Personen Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen. Eigene Einkommen, zu denen auch ausländische Renten zählen, sind hierbei anzurechnen. In der amtlichen Sozialhilfestatistik werden ausländische Rentenbezüge jedoch nicht separat erfasst und können daher nicht ausgewiesen werden.

In der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII erfolgt eine Erfassung nur nach Leistungsart und nicht nach Leistungsempfängern.

Daher liegen der Bundesregierung keine Daten zur Beantwortung der Frage vor.

185. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(fraktionslos)
- Wie viele Beschäftigte in Vollzeit verdienten 2022 so, dass sie nach 45 Jahren Vollzeitbeschäftigung eine Nettorente (Rentenzahlbetrag) unterhalb von 1.600 Euro erhalten (bitte gesamt, für Frauen und Männer aufschlüsseln und bitte jeweils auch für „unter 1.400 Euro“ und für „unter 1.100 Euro“ angeben), und wie viele Beschäftigte in Vollzeit verdienten so, dass sie nach 40 Jahren Vollzeitbeschäftigung eine Nettorente unterhalb von 1.600 Euro erhalten (bitte gesamt, für Frauen und Männer aufschlüsseln und bitte jeweils auch für „unter 1.400 Euro“ und für „unter 1.100 Euro“ angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 7. Februar 2024**

Als Grundlage für die Beantwortung der Frage wurde das Merkmal „Entgelt“ aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit herangezogen. Zum methodischen Hintergrund der Entgelte verweist die Bundesregierung auf die Vorbemerkung in ihrer Antwort zur Kleinen Anfrage „Niedriglöhne in der Bundesrepublik Deutschland“ auf Bundestagsdrucksache 19/21734. Auswertungen für das Merkmal „Entgelt“ liegen bis zum Jahr 2022 vor. In der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit werden Bruttomonatsentgelte abgebildet, während sich die Frage auf das sozialversicherungspflichtige Jahresentgelt bezieht, mit dem die erfragten Renten nach 40 bzw. 45 Jahren erreicht werden. Daher werden hier die jeweiligen jährlichen Schwellenwerte durch zwölf geteilt. Die ausgewiesenen Vollzeitbeschäftigten wurden approximativ ermittelt, da in den Auswertungssystemen der Beschäftigungsstatistik die Entgeltdaten in klassierter Form (50-Euro-Klassen) vorliegen. Als Schwellenwerte wurden für alle Abgrenzungen die versicherungspflichtigen Jahresentgelte zugrunde gelegt, mit welchen 1/40 bzw. 1/45 der Entgeltpunkte erreicht werden, die nötig wären, um die erfragten Rentenzahlbeträge zu erhalten.

Ergebnisse nach den erfragten Differenzierungen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle: Sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte der Kerngruppe ¹⁾ mit Angaben zum Bruttomonatsentgelt nach Geschlecht

Deutschland (Arbeitsort)
Stichtag: 31.12.2022

Geschlecht	Insgesamt	darunter mit einem Entgelt ²⁾ unterhalb des jeweiligen rentenversicherungspflichtigen Monatsentgelts von					
		1/45	1/40	1/45	1/40	1/45	1/40
		an nötigen Entgeltpunkten für eine Nettorente von					
		1.100 €		1.400 €		1.600 €	
	1	2	4	5	6	7	8
Insgesamt	21.977.297	3.394.541	7.086.189	9.520.123	11.993.260	12.309.049	14.467.950
Männer	14.814.320	1.867.495	4.331.612	5.963.504	7.575.109	7.781.307	9.222.762
Frauen	7.162.977	1.527.046	2.754.577	3.556.619	4.418.151	4.527.742	5.245.188

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Die Kerngruppe umfasst alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB) abzüglich der Beschäftigten, für die eine besondere (gesetzliche) Vergütungsregelung zur Ausbildung, zur Jugendhilfe, zur Berufsförderung, zu Tätigkeiten in Behindertenwerkstätten oder zu Freiwilligendiensten gilt.

2) Die berücksichtigten Schwel lenw erte für die erfragten Nettorenten entsprechen folgenden Bruttomonatsentgelten:

Nettorente in Euro	nötige ... Entgeltpunkte	Versicherungspflichtiges Bruttomonatsentgelt in Euro
1.100	1/45	2.389
1.100	1/40	3.006
1.400	1/45	3.401
1.400	1/40	3.826
1.600	1/45	3.887
1.600	1/40	4.373

Es wird darauf hingewiesen, dass aus der Höhe des sozialversicherungspflichtigen Entgelts eines einzelnen Jahres nicht auf eine Erwerbskarriere und ebenso wenig auf die Einkommenssituation im Alter geschlossen werden kann. Die tatsächliche Höhe einer Rentenanwartschaft steht erst dann fest, wenn die Versicherungsbiografie vollständig abgeschlossen ist. Bei der vorgegebenen Fallkonstellation „unter 1.100 Euro nach 45 Jahren“ kommt bei der Rentenberechnung ein Grundrentenzuschlag zum Tragen. Bei den anderen Vorgaben ist dies nicht der Fall, da bereits mehr als 0,8 Entgeltpunkte erworben werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass aus der Höhe einer Rentenanwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht auf Bedürftigkeit in der Grundsicherung im Alter geschlossen werden kann, da u. a. weitere Alterseinkommen und der Haushaltskontext nicht berücksichtigt sind (vgl. hierzu auch die Tabelle „Anteil der GRV-Rente am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen“ im Alterssicherungsbericht 2020, S. 17).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

186. Abgeordneter
Dr. Marlon Bröhr
(CDU/CSU)
- Wie viele Flugstunden sind für die Erbringung der Langsamen Flugzieldarstellung im Jahr 2022, vom 1. Januar 2023 bis zum 30. August 2023, vom 1. September 2023 bis 31. Dezember 2023 und bisher im Jahr 2024 erbracht worden (bitte jeweils nach den durch die Bundesregierung bezahlten Flugstunden und den erbrachten Trainings-Zeiten auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 6. Februar 2024**

Im Jahr 2022 wurden unter dem bis 30. Juni 2022 laufenden Altvertrag 2.221 Flugstunden erbracht.

Die Verträge zur Erbringung der Langsamen Flugzieldarstellung ab 1. Juli 2022, im Jahr 2023 und 2024 stellen Interimsverträge dar, die den Zeitraum bis zum Abschluss des zugrundeliegenden Vergabeverfahrens überbrücken sollen, welches andauert. Dies bedingt, dass die Verträge zwar in sich abgeschlossen, hinsichtlich der gewünschten Informationen jedoch dem noch laufenden Vergabeverfahren zuzuordnen sind.

Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Da die Frage ein zurzeit laufendes Vergabeverfahren betrifft und Rückschlüsse auf relevante Parameter im laufenden Vergabeverfahren zulässt, muss das parlamentarische Fragerecht hierhinter zurücktreten, weil der Willensbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung insoweit noch nicht abgeschlossen ist.

Hinsichtlich der durch den Fragesteller abgefragten Trainings-Zeiten außerhalb der durch die Bundesregierung bezahlten Flugstunden liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor, da diese in die Sphäre des Auftragnehmers fallen.

187. Abgeordneter
Dr. Marlon Bröhr
(CDU/CSU)
- Wie viele Soldatinnen und Soldaten können an den jährlich verpflichtenden Individuelle Grundfertigkeiten-Leistungen und Körperliche Leistungsfähigkeit-Leistungen (IGF- und KLF-Leistungen) aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen nicht mehr teilnehmen (bitte jeweils in absoluten Zahlen und prozentual nach Altersklassen, Teilleistungen und untersuchten Jahren auflisten)?

188. Abgeordneter
Dr. Marlon Bröhr
(CDU/CSU)
- Wie viele Soldatinnen und Soldaten (bitte auch prozentual angeben) werden nach der Allgemeinen Verwendungsfähigkeitsuntersuchung auf Individuelle Grundfertigkeiten (AVU-IGF) als verwendungsfähig beurteilt, und gibt es eine Tendenz im Verlauf der Untersuchungen seit 2019?
189. Abgeordneter
Dr. Marlon Bröhr
(CDU/CSU)
- Wie unterscheiden sich die Ergebnisse der Allgemeinen Verwendungsfähigkeitsuntersuchung auf Individuelle Grundfertigkeiten je nach Altersklassen der Soldatinnen und Soldaten (bitte auch prozentual angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 8. Februar 2024

Die Fragen 187 bis 189 werden zusammen beantwortet.

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.* Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung – VSA) vom 10. August 2018 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Rückschlüsse auf Gesundheitsdaten und damit auf die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr zulassen.

190. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(fraktionslos)
- In welcher Höhe sind für das Jahr 2023 tatsächliche Kosten für Truppenübungen entstanden, und welche Kosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung für die Teilnahme der Bundeswehr an multinationalen Manövern und Übungen im Jahr 2024 veranschlagt (bitte entsprechend der veranschlagten Kosten die zehn größten multinationalen Manöver und Übungen einschließlich Personalstärke auflisten; vgl. Frage 125 auf Bundestagsdrucksache 20/6782)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 5. Februar 2024

Im Jahr 2023 sind Ausgaben in Höhe von rund 251 Mio. Euro für Truppenübungen entstanden.

Durch die Bundesregierung wurde für das Jahr 2024 ein Haushaltsmittelbedarf in Höhe von rund 310 Mio. Euro für Truppenübungen prognostiziert.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Nachstehend die Übungen mit den größten Haushaltsmittelbedarfen:

Lfd. Nr.	Übung	gepl. HHM-Bedarf in TEuro	Personalstärke
1	PACIFIC SKIES 2024	34.215	760
2	GRAND QUADRIGA 2024	17.977	2.200
3	SABER STRIKE 2024	10.143	900
4	NORDIC RESPONSE 2024	9.689	1.600
5	SWIFT RESPONSE 2024	9.588	2.400
6	ALLIED SPIRIT XV 2024	8.624	2.300
7	GRAND SOUTH 2024	7.706	2.400
8	INDO-PACIFIC-DEPLOYMENT 2024	7.063	450
9	GREEN GRIFFIN 2024	7.025	420
10	GRAND EAGLE II 2024	6.000	1.000

191. Abgeordneter **Dietmar Friedhoff** (AfD) Wie bewertet die Bundesregierung den Zwischenstand bei der Umsetzung der strategischen Neuausrichtung der Bundeswehr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 7. Februar 2024

Der Bundesminister der Verteidigung, Boris Pistorius, hat am 9. November 2023 gemeinsam mit dem Generalinspekteur der Bundeswehr, General Carsten Breuer, neue Verteidigungspolitische Richtlinien vorgestellt. Diese Richtlinien sind ein logischer Folgeschritt in der Weiterentwicklung unserer strategischen Kultur und richten die Bundeswehr auf die Anforderungen der Zeitenwende aus.

Die Verteidigungspolitischen Richtlinien schließen unmittelbar an die Nationale Sicherheitsstrategie der Bundesregierung vom 14. Juni 2023 an und legen ausgehend von einer verteidigungspolitischen Standortbestimmung die strategischen Prioritäten für eine Integrierte Verteidigungspolitik der Bundesrepublik Deutschland fest.

Mit den Verteidigungspolitischen Richtlinien werden die notwendigen Vorgaben für die Bundeswehr in der Zeitenwende gemacht. Sie formulieren den Kernauftrag und die weiteren Aufträge der Bundeswehr und machen die Vorgaben für die Gesamtkonzeption der militärischen Verteidigung.

Weiterhin finden im Nachgang zur bereits abgeschlossenen Reorganisation des Bundesministeriums der Verteidigung derzeit umfassende Untersuchungen zu den Strukturen der Bundeswehr statt, um diese konsequent auf den Kernauftrag der Landes- und Bündnisverteidigung auszurichten.

192. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)
- Wie viele „Regelwerke, die gesetzliche Regelungen verschärfen“ (www.spiegel.de/politik/deutschland/boris-pistorius-die-geheimen-reformplaene-des-verteidigungsministers-a-0f41db38-7d39-400a-b65b-35e5c7917ee6), über die der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung im Rahmen der HandelsblattKonferenz „Sicherheit und Verteidigung 2024“ am 30. Januar 2024 gesprochen hat, sind infolge des Erlasses von Staatssekretär Benedikt Zimmer zur Beschleunigung des Beschaffungswesens ausgesetzt worden, und wie ist der aktuelle Sachstand bei der Neubeschaffung von Hochseeschleppern (bitte mit Erläuterung, wann der Schlepper „Rügen“ nach aktuellem Stand die volle Einsatzbereitschaft erlangen wird und wie es um die Beschaffung eines zweiten Schleppers steht)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 8. Februar 2024

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 75 auf Bundestagsdrucksache 20/9592 wird verwiesen. Die Antwort hat weiterhin Bestand.

Der beschaffte Bergungs- und Hochseeschlepper RÜGEN ist beginnend ab Juni 2024 für eine Werftfliegezeit zur Umsetzung der identifizierten Instandsetzungs- und Umrüsterfordernisse im Marinearsenal Wilhelmshaven eingeplant. Die volle Einsatzfähigkeit der RÜGEN soll nach Abschluss der Arbeiten Ende 2024 hergestellt sein.

Aufgrund erheblicher Preissteigerungen auf dem Weltmarkt führte das Vergabeverfahren zum Kauf eines zweiten gebrauchten Schleppers im gegebenen Finanzrahmen nicht zu einem zuschlagfähigen Angebot.

Zur Sicherstellung der Schlepp- und Bergefähigkeit ist die Beschaffung eines zweiten gebrauchten Schleppers nunmehr schnellstmöglich für das Jahr 2024 beabsichtigt.

193. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)
- Wie hat sich die Anzahl der im Sondervermögen Bundeswehr veranschlagten Vorhaben entwickelt (bitte jeweils die Anzahl der Vorhaben beginnend mit der einschlägigen Regierungserklärung des Bundeskanzlers bis zum heutigen Zeitpunkt auflisten), die z. B. seitens der damaligen Bundesministerin der Verteidigung Christine Lambrecht in ihrer Rede zu den Beratungen zum Einzelplan 14 am 7. September 2022 auf eine Anzahl von 65 identifizierten Vorhaben taxiert wurde, und besteht zum jetzigen Zeitpunkt in irgendeiner Form eine Überplanung des Sondervermögens Bundeswehr in dem Sinne, dass die Bundesregierung mit Gesamtausgaben (sowohl für die Beschaffungsvorhaben wie auch für die anfallenden Zinsen) plant, die die normierte Gesamtkreditaufnahme von 100 Mrd. Euro überschreiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 9. Februar 2024

Bis zum 7. September 2022 wurden 65 Vorhaben im Sondervermögen Bundeswehr differenziert ausgeplant. Die Gesamtheit der Vorhaben, welche zu Lasten der Kreditermächtigung des Sondervermögens Bundeswehr finanziert werden sollen, sind in den Wirtschaftsplänen zum Sondervermögen Bundeswehr sowie in einem tieferen Detaillierungsgrad in den Geheimen Erläuterungsblättern ausgewiesen. Die Geheimen Erläuterungsblätter zum Sondervermögen Bundeswehr wurden erstmalig für den Wirtschaftsplan 2023 zum Sondervermögen Bundeswehr erstellt und darin insgesamt 146 differenziert ausgeplante (Teil-)Vorhaben veranschlagt. Durch die zum Haushalt 2024 geänderte Ausplanung des Sondervermögens Bundeswehr ist im Entwurf des Wirtschaftsplans 2024 zum Sondervermögen Bundeswehr die Veranschlagung von insgesamt 551 (Teil-)Vorhaben vorgesehen. Die Kreditermächtigung des Sondervermögens Bundeswehr in Höhe von 100 Mrd. Euro wird eingehalten.

194. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)
- Welche finanziellen Konsequenzen hat die Entscheidung der AWACS-Nachfolge (vgl. <https://esut.de/2023/11/meldungen/45613/e-7a-wedgetail-fuer-die-awacs-nachfolge-ausgewaehlt/>) für den Bundeshaushalt (bitte jahresscharfe Aufschlüsselung der erwarteten Kosten), und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die im E-7 Industrieteam vertretenen deutschen Unternehmen – auch vor dem Hintergrund, dass andere potentiell am Vorhaben beteiligte Nationen nach meiner Kenntnis bereits den Einbezug der jeweiligen nationalen Wehrtechnik als Voraussetzung ihrer Teilnahme benannt haben – an der AWACS-Nachfolge zu beteiligen (bitte mit Erläuterung u. a. der geplanten vertraglichen Konstrukte sowie des Umfangs des beabsichtigten Wertschöpfungsanteils für die deutschen Unternehmen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 9. Februar 2024

Auf die Einstufung der Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ erlaube ich mir hinzuweisen.*

195. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Was sind die Gründe dafür, dass das Sanitätsversorgungszentrum am Bundeswehrstandort Gernsheim trotz Fertigstellung immer noch nicht an den Nutzer übergeben wurde, wie mir in Gesprächen vor Ort mitgeteilt wurde, und wann wird diese Übergabe verbindlich erfolgen?

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 6. Februar 2024

Die Baumaßnahme für das Sanitätsversorgungszentrum (SanVersZ) Germersheim befindet sich in der Realisierung. Beim Probetrieb und der Feststellung der Übergabereife für das SanVersZ wurden Mängel im Bereich der Betriebssicherheit erkannt, die einer Übernahme entgegenstehen. Die Mängel sind gewerkeübergreifend.

Nach Aussagen der Bauverwaltung werden diese Arbeiten im Februar 2024 abgeschlossen. Anschließend erfolgt die Grundreinigung des Gebäudes und eine Trinkwasserbeprobung, die bis März 2024 ausgewertet und abgeschlossen werden soll. Mit erfolgter Möblierung und nutzerseitiger Geräteausstattung kann das SanVersZ voraussichtlich ab Juni 2024 in Betrieb gehen.

In einem Gespräch zwischen dem Leiter des SanVersZ Germersheim und dem Referatsleiter K 2 im Kompetenzzentren Baumanagement Wiesbaden des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr am 17. Januar 2024 wurde dieser Sachverhalt abgestimmt. Der Leiter SanVersZ Germersheim hat mitgeteilt, dass er keine Einschränkung in der Auftragserfüllung durch den verzögerten Fertigstellungstermin erkennt.

196. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Worin sieht die Bundesregierung die Ursachen für den kaum vorhandenen Fortschritt bei der Umsetzung der Sanierungskette am Bundeswehrstandort Germersheim, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 6. Februar 2024

Am Standort Germersheim werden in den kommenden Jahren Infrastrukturmaßnahmen im Wert von rund 100 Mio. Euro umgesetzt. Dies beinhaltet den Neubau von Funktions- und Unterkunftsgebäuden, den Neubau von Ausbildungsanlagen, den Neubau eines Betreuungs- und Wirtschaftsgebäudes und eines Lehrsaalgebäudes. Zudem muss die Liegenschaft medientechnisch erschlossen werden. Die Umsetzung der baulichen Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Organleihe durch die Bauverwaltung Rheinland-Pfalz. Für den Standort Germersheim ist der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau (LBB) zuständig.

Die Bauverwaltung Rheinland-Pfalz und der LBB können nicht alle Maßnahmen gleichmäßig und zeitgerecht bedienen. Aufgrund von Schwerpunktbildungen wird das Personal der Bauverwaltung priorisiert für Projekte – wie der Implementierung des Waffensystems F-35A am Standort Büchel sowie die Reaktivierung des Munitionsdepots Kriegsfeld – eingesetzt.

Aktuell erfolgen der Umbau und die Anpassung der Halle 12. Im Jahr 2024 werden die Ersatzneubauten für Gebäude 3 und 6 sowie die Errichtung der Pelletanlage begonnen. Im folgenden Jahr soll die Umsetzung der Medienversorgung starten. Im Gespräch zwischen dem Kommandeur des Luftwaffenausbildungsbataillon und dem Kompetenzzentrum

Baumanagement Wiesbaden K 2 am 17. Januar 2024 wurde die Sanierungskette für den Standort Germersheim erörtert. Schwerpunkte waren die Verbesserung der Lagermöglichkeiten, die Trennung von Unterkunft- und Funktionsbereichen sowie der Neubau von Truppenküche und Betreuungsbereich. Die dabei aufgezeigte Reihenfolge der Sanierungskette entspricht dem für den Standort Germersheim ressortabgestimmten liegenschaftsbezogenen Ausbaukonzept.

197. Abgeordneter
Markus Grübel
(CDU/CSU)
- Was beziehungsweise sind die vertraglich vereinbarten Gesamtkosten für die Erbringung der Langsamen Flugzieldarstellung in Summe aller Verträge im Jahr 2022, vom 1. Januar 2023 bis 30. August 2023, von 1. September 2023 bis 31. Dezember 2023 und im Jahr 2024 (bitte bezogen auf die den zugehörigen Vergabeverfahren zugrunde gelegten Bedarfsmengen an Flugstunden pro Jahr für die erfragten Jahre angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 5. Februar 2024

Die Kosten der Flugzieldarstellung bis zum Jahr 2022 können über die öffentlich einsehbaren Haushaltsrechnungen des Bundes nachvollzogen werden.

Bei den Verträgen zur Erbringung der Langsamen Flugzieldarstellung ab dem 1. Juli 2022 sowie für die Jahre 2023 und 2024 handelt es sich um Interimsverträge, die den Zeitraum bis zum Abschluss des zugrundeliegenden Vergabeverfahrens überbrücken sollen. Dieses dauert an.

Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Da die Frage ein zurzeit laufendes Vergabeverfahren betrifft und Rückschlüsse auf relevante Parameter im laufenden Vergabeverfahren zulässt, muss das parlamentarische Fragerecht hierhinter zurücktreten.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 45 bis 49 auf Bundestagsdrucksache 20/9082 verwiesen.

198. Abgeordneter
Jens Lehmann
(CDU/CSU)
- Hat der aktuelle Auftragnehmer beziehungsweise die aktuelle Auftragnehmerin der Erbringung der Langsamen Flugzieldarstellung für das Betreiben seiner für die Dienstleistungserbringung der Langsamen Flugzieldarstellung verwendeten Luftfahrzeuge jemals ein sogenanntes Air Operator Certificate beim Luftfahrt-Bundesamt beantragt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis wurde zu welchem Zeitpunkt mit welcher Begründung über den Antrag entschieden (bei mehrfacher Beantragung bitte jeweils die einzelnen Beantragungen mit jeweiligem Ergebnis, Zeitpunkt und Begründung aufzuführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 5. Februar 2024

Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Da die Frage ein zurzeit laufendes Vergabeverfahren betrifft und Rückschlüsse auf relevante Parameter im laufenden Vergabeverfahren zulässt, muss das parlamentarische Fragerecht hierhinter zurücktreten, weil der Willensbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung insoweit noch nicht abgeschlossen ist.

199. Abgeordnete
Nadine Schön
(CDU/CSU)
- Was sind die Gründe für die Übernahme der Ausbildungswerkstatt des Bundes in St. Wendel durch die Heeresinstandsetzungslogistik, und auf welchem Weg wurden die Mitarbeiter, die Öffentlichkeit und die regionalen politischen Vertreter auf kommunaler, Landes- und Bundesebene über die Entscheidung informiert (bitte auch den Zeitpunkt der Bekanntgabe angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 8. Februar 2024

Im Dezember 2023 wurde im Ergebnis einer sorgfältigen Abwägung – unter besonderer Gewichtung der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Landstreitkräfte – entschieden, dass sowohl die Ausbildungswerkstatt des Bundes in St. Wendel als auch die in Doberlug-Kirchhain zukünftig durch die HIL GmbH betrieben werden sollen. Vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Beteiligungsgremien ist beabsichtigt, dass die HIL GmbH bereits den Ausbildungsjahrgang 2024 einstellt und eigenverantwortlich ausbildet.

Die Mitarbeiter der Ausbildungswerkstätten in St. Wendel und Doberlug-Kirchhain wurden im Dezember 2023 über die Entscheidung und

das beabsichtigte weitere Vorgehen in Kenntnis gesetzt. Anfang Januar 2024 wurden der Hauptpersonalrat und die Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung informiert. Das erforderliche Beteiligungsverfahren wurde eingeleitet.

Das Bundesministerium der Verteidigung und die HIL GmbH haben zum Sachstand der Übernahme der Ausbildungswerkstatt und zu weiteren Fragen im Zusammenhang mit dem Werk St. Wendel auf eine Presseanfrage der Redaktion der Saarbrücker Zeitung im Januar 2024 reagiert. Die Antworten sind zum Teil wörtlich in einen Bericht der St. Wendeler Zeitung vom 31. Januar 2024 eingeflossen.

Eine weitergehende Unterrichtung wird nach abschließender Zustimmung der Beteiligungsgremien erfolgen.

200. Abgeordnete
Nadine Schön
(CDU/CSU)
- Wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung mit den ersten Bauarbeiten („erster Spatenstich“) und wann mit dem Abschluss der Arbeiten zur Umstrukturierung des HIL-Werks (HIL: Heeresinsatzlogistik GmbH) in St. Wendel zum Kompetenzzentrum Kette zu rechnen (bitte möglichst konkrete Zeitangabe)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 6. Februar 2024

Der Infrastrukturbedarf für den Ausbau des HIL Werkes St. Wendel zu einem Kompetenzzentrum für Kettenfahrzeuge ist aufgestellt. Die Landesbauverwaltung des Saarlandes führt bereits vorbereitende Maßnahmen zur Realisierung des Bauprojektes durch.

Die Bestandsbewertung des HIL-Werks zeigte, dass es eines ganzheitlichen Ausbaukonzeptes bedarf. Die erforderlichen Baumaßnahmen müssen in Abschnitten realisiert werden, um den Betrieb des Werkes während der Bauphase aufrecht erhalten zu können. Diese Aspekte machen das Vorhaben insgesamt komplex und die Analyse sowie weitere vorbereitende Maßnahmen zeitaufwändiger.

Mit ersten Maßnahmen zur baulichen Umsetzung soll möglichst noch im Jahr 2025 begonnen werden. Damit kann nach jetzigem Stand die Anfangsbefähigung planmäßig bis zum Jahr 2027 und die Zielbefähigung des Kompetenzzentrums bis zum Jahr 2035 erreicht werden.

Mit Fertigstellung des Bauprojektes wird der Bundeswehr ein modernes, zukunftsorientiertes, leistungsfähiges und betriebswirtschaftlich optimiertes Kompetenzzentrum zur Verfügung gestellt.

201. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Plant die Bundesregierung, vor dem Hintergrund des Schutzes der kritischen Unterwasserinfrastruktur in der Ostsee, sich am Militärbündnis „Joint Expeditionary Force“ (JEF; <https://swzmaritime.nl/news/2023/06/15/european-countries-joint-forces-against-underwater-threats/>) zu beteiligen, und wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 8. Februar 2024**

Nein. Die Bundesregierung unterstützt die auf deutsch-norwegische Initiative begonnenen Arbeiten im Rahmen der NATO zum Schutz kritischer Unterwasserinfrastruktur.

202. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Plant die Bundesregierung, sich an der im vergangenen Jahr von der NATO gegründeten Zelle zum Schutz kritischer Unterwasserinfrastruktur über die Grundsätze der Lastenteilung hinaus zu beteiligen (Personal, Material etc.; bitte einzeln auflisten), und plant die Bundesregierung auf NATO-Ebene sich für eine Zusammenarbeit mit der „Joint Expeditionary Force“ (JEF) einzusetzen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 8. Februar 2024**

Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich an allen in der NATO vereinbarten Arbeitssträngen zum Schutz kritischer Unterwasserinfrastruktur im Rahmen der Grundsätze der Lastenteilung. Darüber hinaus unterstützt die Bundesrepublik Deutschland mit einem hochrangigen Vertreter zur Einrichtung und Koordinierung der Führungszelle im NATO-Hauptquartier.

Mit Blick auf die Fragestellung nach der Unterstützung der Bundesregierung hinsichtlich der Zusammenarbeit der Joint Expeditionary Force (JEF) und NATO wird auf die Antwort zu Frage 201 verwiesen.

203. Abgeordnete
Kerstin Vieregge
(CDU/CSU)
- Wann plant die Bundesregierung den Abschluss der zum Zeitpunkt der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/8160 und der dazu ergänzenden Antworten auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/9082 noch laufenden Vergabe, auf die die Bundesregierung sich in ihrer Vorbemerkung zu den genannten Antworten auf die Kleine Anfrage als Grund dafür bezieht, dass das parlamentarische Fragerecht in den Fällen, in denen Fragen das laufende Vergabeverfahren betreffen, Rückschlüsse auf relevante Parameter im laufenden Vergabeverfahren zulassen und folglich Auswirkungen auf die Vergabe insbesondere im Falle einer Veröffentlichung der Antworten zu befürchten sind, hinter dem Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung zurücktreten muss, sodass die diesbezüglich noch offenen Fragen abschließend beantwortet werden könnten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 6. Februar 2024**

Aufgrund der komplexen Wettbewerbssituation, der nicht unerheblichen technischen und luftrechtlichen Komplexität und zahlreicher Rügen und Nachprüfungsverfahren, konnte das Vergabeverfahren noch nicht abgeschlossen werden.

Die Bundesregierung geht zum jetzigen Zeitpunkt von einem Abschluss des Vergabeverfahrens zum 1. Juli 2024 aus.

204. Abgeordnete
Kerstin Vieregge
(CDU/CSU)
- Wie verteilen sich die 756 (teilweise) freigestellten Personen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung auf die Örtlichen Personalräte (ÖPR), Bezirkspersonalräte (BPR), Gesamtpersonalräte (GPR), Hauptpersonalrat (HPR), Gesamtvertrauenspersonenausschuss (GVPA), Vertrauenspersonenausschüsse (VPA), Vertrauenspersonenversammlungen (VPV), Gleichstellungsbeauftragten und Schwerbehindertenbeauftragten (bezugnehmend auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 96 (12/58) auf Bundestagsdrucksache 20/9807)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 5. Februar 2024**

Die erbetenen Daten können nachfolgender tabellarischer Aufstellung entnommen werden.

	Anzahl Personen
Örtliche Personalräte und Gesamtpersonalräte	413
Bezirkspersonalräte	45
Hauptpersonalrat	14
Gesamtvertrauenspersonenausschuss	15
Vertrauenspersonenausschüsse und Vertrauenspersonenversammlungen	11
Gleichstellungsbeauftragte	187
Schwerbehindertenbeauftragte	71
Gesamtergebnis	756

205. Abgeordnete
Kerstin Vieregge
(CDU/CSU)
- Welche gesetzgeberischen Ziele verfolgt die Bundesregierung mit dem derzeit im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) in Arbeit befindlichen Gesetzesvorhaben „Artikelgesetz Zeitemwende“, und welche Änderungen erachtet der verantwortliche Geschäftsbereich als zwingend notwendig?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 9. Februar 2024**

Im Bundesministerium der Verteidigung wird derzeit der Bedarf an möglichen gesetzlichen Änderungen zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit der Bundeswehr erhoben. Die Erhebungen sind nicht abgeschlossen, das gleiche gilt auch für deren Bewertung.

206. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(fraktionslos)
- Wie hoch sind die Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien im Soll des Bundeshaushaltes 2024 nach Beendigung der Haushaltsverhandlungen, und an welchen Haushaltsstellen gibt es Veränderungen hinsichtlich der Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien im Soll des Bundeshaushaltes 2024 gegenüber dem Regierungsentwurf vom 5. Juli 2023?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 7. Februar 2024**

Zu den Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien gehören neben den Ausgaben des Einzelplans 14 und des Sondervermögens Bundeswehr auch Ausgaben anderer Einzelpläne. Die Höhe dieser Ausgaben wird von den Ressorts in eigener Zuständigkeit ermittelt und im Rahmen von Abfragen des Bundesministeriums der Verteidigung aktualisiert.

Eine Ressortanfrage bezogen auf das Soll des Bundeshaushalts 2024 wurde veranlasst, die Ergebnisse liegen noch nicht vor. Das Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2024 bleibt insoweit abzuwarten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

207. Abgeordneter
**Artur
Auernhammer**
(CDU/CSU)
- Wie stellen sich die Kürzungen, die Medienberichten zufolge im Bundeshaushalt unter anderem dadurch erreicht werden sollten, dass eigentlich geplante weitere Förderprogramme für den klimafreundlichen Waldumbau in Höhe von 75 Mio. Euro gestrichen wurden, im Einzelnen dar?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller
vom 7. Februar 2024**

Die im Bundeshaushalt 2024 eingesparten Mittel in Höhe von 75 Mio. Euro waren für weitere Maßnahmen zu Waldumbau und klimaangepasstem Waldmanagement im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz vorgesehen. Derzeit prüft das Bundesministerium für Er-

nahrung und Landwirtschaft, inwiefern diese Vorhaben weiterverfolgt werden können.

208. Abgeordneter
Artur Auernhammer
(CDU/CSU)
- Versteht der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir unter dem Ziel, das in der Abschlusserklärung der 16. Berliner Agrarministerkonferenz festgehalten wurde, landwirtschaftliche Verfahren und Technologien zu fördern, die eine nachhaltige Lebensmittelherstellung auf der Welt stärken, auch die Einführung von Pflanzensorten, die mittels „Neuer Genomischer Techniken“ genetisch modifiziert und an neue, klimatische Verhältnisse angepasst wurden, und wenn nein, was versteht er darunter (Quelle: www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/007-gffa-agrarministerkonferenz.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 6. Februar 2024

Die Umsetzung des Rechts auf Nahrung weltweit kann vor allem durch vielfältige, regional angepasste und widerstandsfähige Agrar- und Ernährungssysteme und -techniken vor Ort gesichert werden. Mit der Abschlusserklärung der 16. Agrarministerkonferenz haben sich die Ministerinnen und Minister daher verpflichtet, widerstandsfähige und nachhaltige landwirtschaftliche Verfahren und Technologien zu fördern, um die nachhaltige landwirtschaftliche Produktion und nachhaltiges Produktivitätswachstum zu stärken. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft setzt sich insbesondere für die Förderung von ökologischen Verfahren und Techniken ein, die schon heute den Ackerbau umwelt-, biodiversitäts- und klimagerechter aufstellen.

209. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Wann beschließt die Bundesregierung eine Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, um der Zulassung des Wirkstoffs Glyphosat bis 2033 durch die EU-Kommission Rechnung zu tragen, und wie beabsichtigt die Bundesregierung, rechtliche Widersprüche zwischen nationalem und europäischem Recht auszuschließen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 5. Februar 2024

Die Bundesregierung wird dafür Sorge tragen, dass mit dem Auslaufen der Eilverordnung zum 30. Juni 2024 eine europarechtskonforme Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung beschlossen worden sein wird. Die konkreten Details werden zeitnah innerhalb der Bundesregierung abgestimmt und sodann mit den Ländern im Bundesrat beraten.

210. Abgeordneter
Alexander Engelhard
(CDU/CSU)
- Welche Koexistenzmaßnahmen plant das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Zuge „des Vorschlags der neuen Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625“ für den ökologischen Landbau in Deutschland?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 8. Februar 2024

Die Verhandlungen zum Vorschlag der Kommission zu einer neuen Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken (NGT) gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 dauern gegenwärtig noch an. Eine Entscheidung, ob und inwieweit konkrete Umsetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verordnung erfolgen, kann erst nach dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens auf europäischer Ebene getroffen werden.

211. Abgeordneter
Alexander Engelhard
(CDU/CSU)
- Könnte es für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft eine Handlungsoption sein, mit entsprechenden finanziellen Anreizen die konventionelle Biogaslandwirtschaft sukzessive auf ökologische Landwirtschaft umzustellen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 8. Februar 2024

Der Öko-Landbau ist für die Bundesregierung das Leitbild für eine nachhaltige Landwirtschaft. Als besonders ressourcenschonende und umweltverträgliche Form der Bewirtschaftung bietet er Lösungen für die Bekämpfung von Artensterben und Klimakrise. Mit dem Ziel der Bundesregierung, dass bis 2030 30 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen ökologisch bewirtschaftet werden sollen, hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Bio-Strategie 2030 – Nationale Strategie für 30 Prozent ökologische Land- und Lebensmittelwirtschaft bis 2030 – erarbeitet.

Ein wesentliches Merkmal des ökologischen Landbaus ist das Wirtschaften in Kreisläufen. So können verschiedene Betriebsschwerpunkte eng miteinander verzahnt werden, zu denen auch die stofflich-energetische Nutzung von Biomasse zählt. Die gekoppelte Zahlung, gebunden an einen bestimmten Betriebsschwerpunkt, ist nicht Ziel der Förderung des ökologischen Landbaus.

Die Ausgleichszahlungen für den ökologischen Landbau werden generell zur Förderung der Umstellung auf den ökologischen Landbau oder zur Förderung der Beibehaltung dieses Anbauverfahrens angeboten. Die zusätzlich zu den Direktzahlungen vorgesehenen Zahlungen für die Förderung des Öko-Landbaus aus der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) dürfen im Durchschnitt nur die zusätzlichen Kosten der An-

forderungen an die spezielle Bewirtschaftung oder die entgangenen Einnahmen ausgleichen, die über die anderweitig vorgeschriebenen Anforderungen an die Bewirtschaftung hinausgehen.

Um die Umwelt- und Naturverträglichkeit beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu verbessern, hat die Bundesregierung im Rahmen der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 die weitere Verringerung des Maiseinsatzes in Biogasanlagen verankert. Damit soll die Nutzung von landwirtschaftlichen Rest- und Abfallstoffen sowie von ökologisch wertvollen Wildpflanzenmischungen und Dauerkulturen an Bedeutung gewinnen. Die Einsatzmöglichkeit von überjährigem Klee-gras in Güllekleinanlagen soll dabei insbesondere Betrieben der ökologischen Landwirtschaft den wirtschaftlichen Betrieb einer Güllekleinanlage ermöglichen.

Eine Weiterentwicklung dieser Maßnahmen wird seitens der Bundesregierung geprüft.

212. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)
- Auf welchen rechtlichen Grundlagen beruhen die Verpflichtungen für Landwirte, wie von diesen mir gegenüber berichtet wurde, ab dem Antragsjahr 2023, die beantragten Flächen aus Agrarförderanträgen über Satellitenaufnahmen kontrollieren zu lassen bzw. für Flächen, die über die Möglichkeit der Satellitenkontrolle nicht bewertet werden können, durch die Landwirte unter Verwendung von KI-gestützten Apps entsprechende Aufklärungen vorzunehmen, und durch welche Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung die Länder in diesem Zusammenhang bei der Entbürokratisierung der Umsetzungsvorgaben/Angebote (z. B. Best Practice, Vergleich mit anderen Ländern in der EU, Umsetzung der rechtlichen Verpflichtung durch alternative Maßnahmen) für die Landwirte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 6. Februar 2024

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet, ein Flächenüberwachungssystem zu betreiben, um Tätigkeiten und Verfahren auf über Agrarbeihilfen geförderten landwirtschaftlichen Flächen regelmäßig zu beobachten und zu bewerten. Zu diesem Zweck sind seit dem 1. Januar 2023 Daten der Sentinel-Satelliten im Rahmen des Copernicus-Programms oder mindestens gleichwertige Daten einzusetzen (Artikel 65 und 70 der Verordnung (EU) 2021/2116). Gleichwertige Daten sind unter anderem georeferenzierte Fotos (Artikel 11 der Verordnung (EU) 2022/1173). Hintergrund dieser Regelung ist eine beabsichtigte Vereinfachung, indem zum Beispiel Kontrollbesuche vor Ort entfallen. Dies wurde national in §§ 32 und 36 der Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoSV) umgesetzt. Landwirtschaftsbetriebe sind nach § 41 Absatz 2 Nummer 5 GAPInVeKoSV im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht verpflichtet, georeferenzierte Fotos ihrer landwirtschaftlichen Flächen für die Unterstützung behördlicher Kontrollen zu erstellen.

Der Vollzug des EU-Agrarförderrechts, einschließlich des in der GAP in VeKoSV geregelten Verfahrensrechtes, fällt in Deutschland in die Zuständigkeit der Länder. Im Regelfall haben die Länder bereits eigene digitale Anwendungen zur Anforderung, Erstellung und Übersendung georeferenzierter Fotos entwickelt und den Landwirtschaftsbetrieben einschließlich Informationsmaterial zur Verfügung gestellt. Die Bundesregierung wird in regelmäßig stattfindenden Bund-Länder-Arbeitsgruppen über den Stand des Vollzuges unterrichtet und wirkt auf diese Weise koordinierend mit.

213. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Können die Maßnahmen zum „Schutz vor Schäden durch den Wolf“ im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) 2023 bis 2026 mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) kofinanziert werden, und falls nein, warum nicht (www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/gak-rahmenplan-2023-2026.pdf?__blob=publicationFile&v=4, S. 128)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 5. Februar 2024

Die Maßnahmen im Förderbereich 4 J. des GAK-Rahmenplans 2023 bis 2026 können durch den ELER kofinanziert werden. Die Entscheidung über eine Kofinanzierung durch ELER-Mittel und deren Umsetzung liegt bei den Bundesländern.

214. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Hat die Bundesregierung eine Position zur Forderung des österreichischen Landwirtschaftsministers Norbert Totschnig, dass Laborfleisch eine echte Gefahr für die Nutztierhaltung sei und deshalb eine faktenbasierte umfangreiche Folgenabschätzung unabdingbar sei, und was hat die deutsche Delegation bei der Tagung des Rats „Landwirtschaft und Fischerei“ am 23. Januar 2024 konkret damit gemeint, dass die Relevanz von Laborfleisch durch die Nachfrage der Verbraucher in den kommenden Jahren aufgezeigt werde (www.proplanta.de/agrar-nachrichten/agrapolitik/laborfleisch-eu-agrarminister-sehen-viele-ungeklaerte-fragen_article1706446860.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 5. Februar 2024

Die Bundesregierung hat anlässlich der Tagung des Rats „Landwirtschaft und Fischerei“ am 23. Januar 2024 zu der von Österreich, Frankreich und Italien eingebrachten Note zur Rolle der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) bei der Sicherstellung hochwertiger und primärländwirtschaftlicher Lebensmittelproduktion (Dok.-Nr.: 5469/1/24 REV 1) da-

rauf hingewiesen, dass die Produktion von Fleisch aus kultivierten tierischen Zellen derzeit nur in sehr kleinem Maßstab erfolgt. Chancen und Risiken in diesem Bereich sind aufgrund der frühen Technologiereife noch schwer zu beurteilen.

Die Entwicklungen sollten im Blick behalten und Chancen und Risiken für den Umwelt- und Klimaschutz sowie sozioökonomische Folgen wissenschaftlich fundiert abgeschätzt werden. Dies schließt auch die Landwirtschaft mit ein.

Mit Blick auf den gesundheitlichen Verbraucherschutz hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass Lebensmittel in der Europäischen Union nur dann in den Verkehr eingebracht werden dürfen, wenn sie den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen und sicher sind. Fleisch aus kultivierten tierischen Zellen muss hiernach für den europäischen Markt zugelassen werden und im Rahmen von Zulassungsanträgen auch eine Risikobewertung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) durchlaufen.

Die Nachfrage der Verbraucherinnen und Verbraucher wird zeigen, inwieweit die Art der Herstellung akzeptiert und ob sich Fleisch aus kultivierten tierischen Zellen zu einer Alternative für das tierische Original entwickeln wird.

215. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Wie verhält sich die Bundesregierung in Person des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir zum Mercosurabkommen, da jetzt nach den Bauernprotesten in Frankreich eine Ablehnung Frankreichs gegen dieses Abkommen zu erwarten ist (www.tagesspiegel.de/internationales/anhaltende-bauernproteste-frankreich-will-mercosur-abkommen-boykottieren-11137888.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 7. Februar 2024

Die Bundesregierung einschließlich des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft, Cem Özdemir, setzt sich weiter für eine baldige Finalisierung eines ambitionierten Abkommens ein. Das Abkommen ist geopolitisch, wirtschaftlich und im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung sehr wichtig.

Es soll unsere politische und wirtschaftliche Partnerschaft mit den MERCOSUR-Staaten stärken und zur nachhaltigen Entwicklung der Europäischen Union (EU) sowie der MERCOSUR-Staaten beitragen.

Die Bundesregierung steht in engem Austausch mit der Europäischen Kommission (KOM) und anderen EU-Mitgliedstaaten, um die KOM bei ihren Bemühungen für die Fortsetzung und den zügigen und ehrgeizigen Abschluss der Verhandlungen zu unterstützen.

216. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Ist dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Studie des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL) mit dem Titel „Verwendung erneuerbarer Antriebsenergien in landwirtschaftlichen Maschinen“ (abrufbar unter: www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/Artikel/Energie/Antriebsenergien/12643_Antriebssysteme.pdf) bekannt, und wenn ja, wie schätzt das BMEL diese ein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 6. Februar 2024

Dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ist die genannte Veröffentlichung des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL) bekannt. Die am KTBL angesiedelte Expertengruppe, die dieses Ergebnispapier erarbeitet hat, ist auf Anregung des BMEL initiiert worden. Das veröffentlichte Ergebnis der Expertenrunde stellt die Grundlage für weiterführende Überlegungen zur Weiterentwicklung alternativer Antriebe für Landmaschinen dar.

217. Abgeordnete
Christina Stumpp
(CDU/CSU)
- Wann fand das letzte Treffen des Weimarer Dreiecks (zur Abstimmung über grenzüberschreitende, europapolitische und internationale Angelegenheiten) zwischen Deutschland, Frankreich und Polen auf Ebene der Agrarminister statt, und wann soll das nächste Treffen auf Ebene der Agrarminister stattfinden (bitte auch den Ort der Zusammenkunft angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 5. Februar 2024

Aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie sowie nationaler Parlamentswahlen in allen drei Ländern (2021 in Deutschland, 2022 in Frankreich und 2023 in Polen) hat das letzte physische Treffen im Format des Weimarer Dreiecks auf Ebene der Agrarminister im Oktober 2019 in Warschau stattgefunden. Unmittelbar nach Ernennung der neuen polnischen Regierung im Dezember 2023 hat Bundesminister Cem Özdemir dem neuen polnischen Landwirtschaftsminister Czesław Siekierski in einem gemeinsamen Schreiben mit seinem französischen Amtskollegen Marc Fesneau zur Amtsübernahme gratuliert und den Wunsch zu einem baldigen trilateralen Treffen geäußert. Der Wille zu einem zeitnahen Treffen im Format des Weimarer Dreiecks wurde vom polnischen Landwirtschaftsminister bei einem bilateralen Gespräch mit dem Bundesminister Cem Özdemir am 19. Januar 2024 in Berlin bekräftigt. Derzeit läuft die Abstimmung zu Termin und Ort.

218. Abgeordneter **Hans-Jürgen Thies** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung Schritte, um einen freiwilligen Kohlenstoffmarkt für Waldbesitzer einzuführen, und wie sollen mögliche Hürden abgebaut sowie erforderliche Regulierungen umgesetzt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Claudia Müller vom 8. Februar 2024

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklung der Marktchancen, die sich für private Waldbesitzende auf dem bereits bestehenden freiwilligen Kohlenstoffmarkt ergeben. Derzeit erkennt die Bundesregierung keine Notwendigkeit, in diesen Markt regulierend einzugreifen. Gleichwohl beabsichtigt die EU, Rahmenbedingungen für die Zertifizierung von CO₂-Entnahmen zu schaffen, die auch den freiwilligen Kohlenstoffmarkt umfassen. Die Verhandlungen zu einem entsprechenden Verordnungsentwurf befinden sich in einem fortgeschrittenen Stadium.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

219. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung über das Hilfetelefon hinaus, um die Prävention von Gewalt gegen Frauen zu stärken (siehe dazu als Beispiel: www.kn-online.de/schleswig-holstein/wilster-19-jaehriger-toetet-ex-freundin-und-begieht-suizid-WA3JB7TNXVAFZGBFEYNLV70I3I.html und allgemeiner: www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/haeusliche-gewalt-122.html), und wie schätzt die Bundesregierung die Dringlichkeit der Umsetzung angesichts der in jüngster Zeit gestiegenen Zahlen von registrierter Gewalt gegen Frauen ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 8. Februar 2024

Nach Angaben des Lagebilds „Häusliche Gewalt“ des Bundeskriminalamtes (BKA) stieg die Anzahl der erfassten Opfer von Partnerschaftsgewalt von 2018 bis 2022 (der aktuellsten vorliegenden Auswertung) um 11,3 Prozent und erreichte 2022 mit 157.818 einen neuen Höchststand.

Im Jahr 2022 waren 80,1 Prozent der Opfer weiblich. (Bundeslagebild Häusliche Gewalt <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaesuslicheGewalt/HaesuslicheGewalt2022.html?nn=219004>).

Die Bundesregierung ist sehr besorgt über diese Entwicklung, die die Dringlichkeit präventiver Maßnahmen unterstreicht. In der Strategie der Bundesregierung zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen

Frauen und häuslicher Gewalt, die derzeit vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erarbeitet wird, bildet Prävention daher einen Schwerpunkt.

Bereits jetzt hat die Bundesregierung eine Reihe von Maßnahmen auf den Weg gebracht, um Gewalt gegen Frauen und insbesondere Partnerschaftsgewalt zu verhindern.

Dazu gehören unter anderem:

- Die unabhängige Berichterstattungsstelle zu geschlechtsspezifischer Gewalt am Deutschen Institut für Menschenrechte hat am 1. November 2022 ihre Arbeit aufgenommen und soll eine Datengrundlage schaffen, um Entwicklungen und Trends in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt sichtbar zu machen und geschlechtsspezifische Gewalt zielgenauer zu verhüten und zu bekämpfen.
- Um die Täterarbeit in Deutschland weiterzuentwickeln und zu professionalisieren, fördert die Bundesregierung die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häusliche Gewalt (BAG Tä hG).
- Eine Bedarfsanalyse zur Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt soll erstmals den Bestand an Angeboten zur Prävention in Deutschland erheben, analysieren und bewerten und Empfehlungen zur Verbesserung von Angeboten für alle und insbesondere vulnerabler Bevölkerungsgruppen liefern.
- Die beiden Projekte „Digitaler Gewalt im Frauenhaus handlungssicher begegnen“ und „Aktiv gegen digitale Gewalt“ (Konzepte gegen digitale Gewalt im sozialen Umfeld und im öffentlichen Raum) dienen auch der Prävention von digitaler Gewalt gegen Frauen.
- Das BKA hat für das Berichtsjahr 2022 das neue umfassende, oben erwähnte Lagebild „Häusliche Gewalt“ vorgestellt, das neben Gewalt in (Ex-)Partnerschaften nun auch Gewalt von und gegen weitere Angehörige wie Eltern, Kinder, Geschwister abbildet. Außerdem werden die Polizeilichen Kriminalstatistiken kontinuierlich verbessert und die Erfassungs- und Auswertemöglichkeiten angepasst. Ab dem Berichtsjahr 2023 wird zudem ein weiteres Lagebild in Form einer gesonderten Auswertung zu Geschlechtsspezifischer Gewalt unter Einbeziehung frauenfeindlicher Gewalt veröffentlicht werden.
- Um die Erkenntnisse zum Dunkelfeld von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu verbessern, wird aktuell die Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag“ (LeSuBiA) als gemeinsames Vorhaben von BMFSFJ, Bundesministerium des Innern und für Heimat und BKA durchgeführt; die Ergebnisse sollen 2025 vorliegen. Die Studie soll dazu beitragen, effiziente und wirksame politische Strategien zu entwickeln und die erforderlichen Gewaltschutzmaßnahmen passgenauer zu gestalten.

220. Abgeordnete
Barbara Benkstein
(AfD)
- Welche Auffassung haben Vertreter des Bundes im ZDF-Fernsehrat nach Kenntnis der Bundesregierung zur Nutzung öffentlich-rechtlichen Fernsehens durch den ZDF-Fernsehmoderator Jan Böhmermann für dessen Positionierung zum angeblichen „Beewashing“ gegen deutsche Imker, wie den in der Sendung persönlich gezeigten Rico Heinzig aus Meißen, und war die Berichterstattung über die Proteste der Bauern und Spediteure nach Auffassung der Bundesregierung Thema im ZDF-Fernsehrat, und falls ja, mit welchem Ergebnis, und falls nein, warum nicht (www.berliner-zeitung.de/panorama/jan-boehmermann-gegen-imker-aus-sachsen-keine-guetliche-einigung-vor-dem-landgericht-dresden-li.2177387?utm_medium=Social&utm_source=Twitter#Echobox=1705419387; www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/bauernprotest-demo-berlin-100.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 6. Februar 2024

Der Verantwortungsbereich der Bundesregierung ist bei beiden Teilen der Frage nicht gegeben.

§ 19a Absatz 1 des ZDF-Staatsvertrages sieht als Ausfluss des im öffentlich-rechtlichen Rundfunk geltenden Grundsatzes der Staatsferne die Weisungsfreiheit der Mitglieder des Fernsehrates vor. Die in den Fernsehrat entsandten Vertreterinnen und Vertreter des Bundes sind Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit.

In Bezug auf den zweiten Teil der Frage weist die Bundesregierung darauf hin, dass § 22 Absatz 5 des ZDF-Staatsvertrages öffentliche Sitzungen des Fernsehrates vorsieht.

221. Abgeordnete
Barbara Benkstein
(AfD)
- Wie viele Meldungen „gegen Hetze im Netz“ sind im Jahr 2023 bei der unter anderem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderten Meldestelle meldestelle-respect.de nach Kenntnis der Bundesregierung bezüglich Ereignissen im Bundesland Sachsen sowie dort speziell für den Landkreis Meißen eingegangen, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie viele der dort im fraglichen Zeitraum eingegangenen Meldungen „gegen Hetze im Netz“ strafrechtlich relevant waren und ein Ermittlungsverfahren nach sich gezogen haben (<https://meldestelle-respect.de/>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 6. Februar 2024

Die Meldestelle REspect! erfasst nur Online-Hetze. Bei der Meldestelle REspect! sind im Jahr 2023 mit Bezug zum Freistaat Sachsen 332 Mel-

dungen zu digitaler Hetze eingegangen. Eine Auswertung speziell für den Landkreis Meißen liegt nicht vor.

Die Meldestelle REspect! leitet die Strafanzeigen an die Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet des Bundeskriminalamtes (BKA) weiter. Das BKA entscheidet, ob eine strafrechtliche Relevanz vorliegt und welches Landeskriminalamt zuständig ist. Im fraglichen Zeitraum wurden insgesamt 553 Strafanzeigen vom BKA an das Landeskriminalamt Sachsen weitergeleitet.

Es wird ferner auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/9032 verwiesen.

222. Abgeordnete **Silvia Breher** (CDU/CSU) In welche Höhe stellt der Bund Mittel für den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter insgesamt zu Verfügung, und in welchen Einzelplänen (Kapitel und Titel) sind diese Mittel im Bundeshaushalt etatisiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 6. Februar 2024

Den quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter unterstützt der Bund gemäß Ganztagsfinanzierungsgesetz (GaFG) und Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) mit Finanzhilfen für Investitionen in Höhe von insgesamt 3,5 Mrd. Euro und hat diesbezüglich das Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ errichtet.

Das Sondervermögen ist im Einzelplan 17, Kapitel 1702 zugeordnet (siehe Anlage 3 zum Einzelplan 17, Kapitel 1702 (Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (1791)).

Weiter entlastet der Bund die Länder bei den ihnen durch den Ganztagsausbau entstehenden laufenden finanziellen Belastungen durch eine Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung stufenweise aufsteigend verteilt auf die Jahre 2026 bis 2029 um insgesamt 2,49 Mrd. Euro und dann ab 2030 um jährlich 1,3 Mrd. Euro.

223. Abgeordnete **Silvia Breher** (CDU/CSU) Woraus ergibt sich konkret die in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 74 auf Bundestagsdrucksache 20/10127 erwähnte eingegangene Verpflichtung des Bundes, und was bedeutet diese Verpflichtung konkret?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 6. Februar 2024

Die in der Antwort auf die Schriftliche Frage 74 erwähnte Verpflichtung des Bundes ergibt sich aus Regelungen des Ganztagsfinanzierungsgeset-

zes (siehe insbesondere § 2 Satz 1 GaFG), Ganztagsfinanzhilfegesetzes (siehe insbesondere § 1 GaFinHG) sowie der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau).

224. Abgeordneter
Ralph Edelhäuser
(CDU/CSU)
- Befürwortet die Bundesregierung eine Streichung der Stichtagsregelung im „Fonds sexueller Missbrauch“, und wenn ja, zu wann, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 6. Februar 2024**

Die Stichtagsregelung zur Gewährung von Leistungen aus dem „Fonds sexueller Missbrauch im familiären Bereich“ ist aktuell nicht Gegenstand von Beratungen innerhalb der Bundesregierung.

225. Abgeordnete
Susanne Hierl
(CDU/CSU)
- Welche Vorkehrungen hält die Bundesregierung für erforderlich, um den besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Änderung des Geschlechtseintrags zu gewährleisten, wenn ihre Annahmen laut ihrer Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/9885 nicht eintreten und die Kinder, Jugendlichen und deren Sorgeberechtigte eine so weitreichende Entscheidung ohne Unterstützung treffen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 7. Februar 2024**

Die Bundesregierung sieht keine Anzeichen dafür, dass die in der Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/9885 benannten Annahmen nicht eintreten.

Zusätzlich bestehen beispielsweise bereits über § 9 Nummer 3 und § 10a Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Vorkehrungen dafür, dass die Belange und unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen sind.

226. Abgeordnete
Susanne Hierl
(CDU/CSU)
- Welche Schlüsse hat die Bundesregierung im Hinblick auf den Gesetzentwurf zum geplanten Selbstbestimmungsgesetz (Bundestagsdrucksache 90/9049) aus den Vorkommnissen und Diskussionen rund um die Londoner Tavistockklinik und die Dutch Protocols gezogen, vor dem Hintergrund, dass viele psychologische und medizinische Fachleute und Wissenschaftler, wie z. B. Prof. Dr. Bernd Ahrbeck in seiner Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 28. November 2023, davon ausgehen, dass weitere (medizinische) Transitionsschritte durch einen leicht zu erringenden neuen Geschlechtseintrag gefördert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 7. Februar 2024**

Die Bundesregierung beurteilt derlei Vorgänge im Ausland nicht. Zu der Diskussion um die Tavistock-Klinik in London und die Dutch Protocols wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 29 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/9885 verwiesen, zu dem „Entscheidungsprozess“ und den Behandlungsschritten im Zuge einer medizinischen Transition auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 9 derselben Kleinen Anfrage.

227. Abgeordnete
Susanne Hierl
(CDU/CSU)
- Für welche Beratungsangebote im Hinblick auf die Thematik „Transsexualität“ hat der Bund die Kompetenz, und in welcher Höhe sollen Haushaltsmittel aus welchem Einzelplan bereitgestellt werden, um die Minderjährigen zu beraten (bitte konkret aufschlüsseln sowie Einzelplan, Kapitel und Titel benennen), unter der Annahme, dass das Selbstbestimmungsgesetz zum 1. November 2024 in Kraft tritt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 7. Februar 2024**

Die Förderung von Beratungsstrukturen obliegt den Ländern, etwa im Hinblick auf die Ausgestaltung des sich aus § 8 Absatz 3 SGB VIII ergebenden Beratungsanspruchs für Kinder und Jugendliche (§ 82 Absatz 1 SGB VIII).

Im Rahmen des Aktionsplans „Queer leben“ wird derzeit an Stärkung und Ausbau der bereits bestehenden Beratungsstrukturen für LSBTIQ* in einem partizipativen Prozess mit Ländern und Zivilgesellschaft gearbeitet. Nach Abschluss dieses Prozesses sollen die Beratungsangebote und -strukturen passgenau verbessert werden können.

228. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)
- Werden im Rahmen der Kindergrundsicherung die bewährten Beratungsinstrumente aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, welche auf eine ganzheitliche Betreuung ausgerichtet sind, ins Dritte Buch Sozialgesetzbuch übertragen werden, sodass eine enge Betreuung von jungen Menschen in komplexen Problemlagen auch bei den Agenturen für Arbeit geleistet werden kann, und wie soll durch die Agenturen für Arbeit eine mit den Jobcentern vergleichbare räumliche Erreichbarkeit, insbesondere durch hinreichende Anzahl von Standorten, für junge Menschen in der Kindergrundsicherung sichergestellt werden, welche künftig nicht mehr von den Jobcentern, sondern von den Agenturen für Arbeit betreut werden sollen (siehe Bundestagsdrucksache 20/9662, S. 177)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 8. Februar 2024**

Zur Ausgestaltung der beruflichen Betreuung und Eingliederung in der Kindergrundsicherung wird auf die Antwort zur Schriftlichen Frage 1/629 verwiesen.

In der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung hat die Bundesregierung zugesagt zu prüfen, ob jungen Menschen Zugang zu Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in Zuständigkeit der Jobcenter eröffnet werden kann. Dies ist auch Gegenstand des laufenden parlamentarischen Verfahrens.

229. Abgeordnete
Dr. Ottilie Klein
(CDU/CSU)
- Aus welchem Grund will die Bundesregierung junge Erwerbsfähige in der Kindergrundsicherung künftig von Leistungsminderungen ausnehmen, wenn diese ihren Pflichten beim Ausbildungs- und Berufseinstieg nicht nachkommen, wie die Bundesregierung im Gesetzentwurf zur Kindergrundsicherung festgehalten hat, und hält es die Bundesregierung für richtig, dass bei der Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration für junge Erwerbsfähige in der Kindergrundsicherung, welche durch die Einführung der Kindergrundsicherung vom Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ins Dritte Buch Sozialgesetzbuch übergehen werden, bei Pflichtverletzungen keine Leistungsminderungen mehr vorgesehen sind (siehe Bundestagsdrucksache 20/9662)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 8. Februar 2024**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer Kindergrundsicherung sieht vor, dass die Erfüllung der mitwirkungsähnlichen Pflichten für den Erhalt des Kindergarantiebetrags der Kindergrundsicherung gleichfalls Zugangsvoraussetzung für den Erhalt des Kinderzuschlags der Kindergrundsicherung ist. Kann wegen Nichterfüllung von Pflichten kein Kindergarantiebtrag bezogen werden, können junge Menschen auch keinen Kinderzuschlag beziehen und sind somit auf das Zweite Buch Sozialgesetzbuch zu verweisen. Im Rahmen des laufenden parlamentarischen Verfahrens wird derzeit auch die weitere Ausgestaltung der beruflichen Betreuung und Eingliederung in der Kindergrundsicherung beraten.

230. Abgeordnete **Heidi Reichinnek** (fraktionslos) Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Kennzahlen zum Kinderzuschlag (insbesondere eingegangene Anträge, bewilligte Anträge und Gesamtkosten für den Haushalt) seit Juli 2023 entwickelt (bitte nach einzelnen Monaten aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 7. Februar 2024**

Die eingegangenen und bewilligten Anträge zum Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) seit Juli 2023 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

	gestellte Anträge Jahr 2023	bewilligte Anträge Jahr 2023
Juli	95.691	70.498
August	96.448	71.972
September	95.406	66.614
Oktober	94.263	67.618
November	91.335	74.520
Dezember	89.605	64.890
gesamt	562.748	416.112

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Daraus ergeben sich Gesamtkosten für den Kinderzuschlag nach § 6a BKGG seit Juli 2023 von 1.007.950.000 Euro.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

231. Abgeordnete
Simone Borchardt
(CDU/CSU)
- Wie wurde das Vergabeverfahren für die Erstellung bzw. die Förderung des vom Beauftragten der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen vorgestellten „Glücksspielatlas 2023“ ausgestaltet (bitte insbesondere angeben, inwiefern eine öffentliche Ausschreibung erfolgt ist bzw. aus welchen Gründen eine Ausschreibung gegebenenfalls nicht erfolgt ist), und welche Qualifikationen und/oder peer-reviewten Publikationen haben den Ausschlag für die Zuschlagserteilung an das Hamburger Institut für Sucht- und Drogenfragen sowie die Universität Bremen gegeben haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke
vom 6. Februar 2024**

Ziel des Glücksspielatlas ist die komprimierte und zusammenfassende Darstellung aller wesentlichen Fakten zum Themengebiet Glücksspiel, wie z. B. Spielformen, Verbreitung, Rahmenbedingungen, Probleme und Schäden sowie Belastungen, Hilfe- und Präventionsangebote nach dem Vorbild des Alkohol- und Tabakatlas. Das Vorhaben wurde vom Sucht- und Drogenbeauftragten Burkhard Blienert ausdrücklich befürwortet. Aufgrund dessen haben das Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung (ISD) und die aus dem Bundeshaushalt institutionell geförderte Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) im August 2023 entsprechende Förderanträge gestellt. Die Antragstellenden sind im Bereich Glücksspiel hervorragend qualifiziert (siehe www.uni-bremen.de/institut-fuer-public-health-und-pflegeforschung/abteilungen-arbeitsgruppen/public-health-forschung/gesundheits-gesellschaft/arbeits-einheit-gluecksspielforschung und www.dhs.de) und erfüllen im Verbund für die Erstellung eines Glücksspielatlas das Kriterium eines Alleinstellungsmerkmals, so dass auf eine Öffentliche Bekanntmachung verzichtet wurde. Die DHS kommt zudem ihren satzungsgemäßen Aufgaben nach (z. B. Archivierung und Dokumentation von Veröffentlichungen und Materialien, Aufarbeitung von Statistiken; Öffentlichkeitsarbeit und Prävention). Aufgrund dieses Sachverhalts wurde die Erstellung des Glücksspielatlas mit einer Zuwendung als Verbundvorhaben gefördert.

232. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(fraktionslos)
- Mit welchen konkreten Maßnahmen, wie Stellenanzeigen oder Beauftragung von Vermittlungsagenturen, hat das Bundesministerium für Gesundheit in den letzten 12 Monaten versucht, die mit Bezug auf den Fachkräftemangel (siehe www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/it-sicherheit-bundesministerien-100.html) seit Jahren unbesetzten IT-Sicherheitsstellen zu besetzen (bei Stellenanzeigen bitte den Wortlaut, Medium und die Dauer der Veröffentlichung angeben, bei eventuellen Beauftragungen von Vermittlungsagenturen die Agentur und den konkreten Auftrag nebst Kosten auführen, bei anderen Maßnahmen bitte entsprechende Details angeben), und was sind konkret die Aufgabenbeschreibungen und Besoldungsstufen für die seit vier Jahren unbesetzten neun IT-Sicherheitsstellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. Februar 2024

Die Gewinnung von Fachkräften mit IT-Kompetenzen im Ressort des Bundesministeriums für Gesundheit ist von hoher Bedeutung. Hierzu gehört auch der Bereich der IT-Sicherheit.

In den letzten zwölf Monaten wurden vier Ausschreibungen zur Besetzung der offenen Stellen durch das Robert Koch-Institut auf verschiedenen Portalen des Bundes (z. B. Karriere.bund.de, Interamt.de), Stepstone und Indeed sowie Social-Media-Kanälen veröffentlicht. Die Kosten dafür beliefen sich auf etwa 7.000,00 Euro. Die Bewerbungsfrist von zwei aktuell laufenden Ausschreibungen endet am 18. Februar 2024 bzw. 22. Februar 2024.

Weitere Ausschreibungen – einschließlich der Aufgabenbeschreibungen – befinden sich derzeit in Vorbereitung.

In der Vergangenheit kam es durch eine geringe Anzahl an Bewerbern, von denen nicht alle formal geeignet waren, und kurzfristige Absagen vor der Einstellung dazu, dass Stellen trotz entsprechender Ausschreibung nicht besetzt werden konnten.

Die Ausschreibungen wurden in der Vergangenheit bis zur Entgeltgruppe E 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) veröffentlicht. Im Einstellungsfall werden die Flexibilisierungsmöglichkeiten, die § 16 TVöD bietet, geprüft.

233. Abgeordneter
Ates Gürpınar
(fraktionslos)
- Wie viele Notfallkontrazeptiva (z. B. Pille danach, Spirale danach) wurden Personen nach Untersuchungen wegen erlittener Vergewaltigung verabreicht oder verschrieben (bitte für das letzte Jahr angeben, für das Daten vorliegen, wenn möglich in Relation zu den behandelten Personen insgesamt), und was unternimmt die Bundesregierung, um die medizinische Versorgung und Nachsorge von Opfern sexualisierter Gewalt zu verbessern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 7. Februar 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Angaben dazu vor, wie viele Personen nach Untersuchungen wegen erlittener Vergewaltigung Notfallkontrazeptiva verabreicht oder verschrieben bekamen.

Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist es, die Gesundheit ihrer Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern. Versicherte der GKV haben gemäß § 27 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) einen Anspruch auf Krankenbehandlung, soweit diese notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Umfasst sind neben der ärztlichen Behandlung unter anderem auch die Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 SGB V. Die gesundheitliche Versorgung im Anschluss an eine Vergewaltigung ist von diesem Anspruch umfasst. Bei Leistungsansprüchen in der GKV wird grundsätzlich nicht danach differenziert, aus welchen Gründen eine bestimmte Leistung erforderlich wird.

Darüber hinaus umfasst der gesetzliche Anspruch auf Krankenbehandlung der Versicherten auch Leistungen zur vertraulichen Spurensicherung am Körper, einschließlich der erforderlichen Dokumentation sowie Laboruntersuchungen und einer ordnungsgemäßen Aufbewahrung der sichergestellten Befunde, bei Hinweisen auf drittverursachte Gesundheitsschäden, die Folge einer Misshandlung, eines sexuellen Missbrauchs, eines sexuellen Übergriffs, einer sexuellen Nötigung oder einer Vergewaltigung sein können.

Hat ein Vergewaltigungsoffer Anspruch auf Leistungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV), umfasst dieser hinsichtlich der anerkannten Schädigungsfolgen auch Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung nach Kapitel 5 des SGB XIV. Die Leistungen der steuerfinanzierten Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung entsprechen weitgehend denen der GKV. Als Ausdruck der besonderen Verantwortung des Staates gegenüber Geschädigten gelten aber einige Sonderregelungen. So fallen beispielsweise bei Sachleistungen keine Eigenbeteiligungen an (Zuzahlungsfreiheit). In Abweichung vom Leistungsumfang der GKV werden auf Antrag auch ergänzende Leistungen erbracht, wenn diese unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Einzelfalls und der besonderen Bedarfe der geschädigten Person erforderlich sind.

234. Abgeordnete
Susanne Hierl
(CDU/CSU)

Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung für das geplante Selbstbestimmungsgesetz (Bundestagsdrucksache 20/9049) daraus, dass inzwischen auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) den gender-affirmativen Ansatz bei Minderjährigen, der nicht nur medizinische, sondern auch soziale und rechtliche Interventionen umfasst, öffentlich als nicht evidenzbasiert einstuft (https://cdn.who.int/media/docs/default-source/hq-hiv-hepatitis-and-stis-library/tgd_faq_16012024.pdf?sfvrsn=79ef57f_1)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 7. Februar 2024**

Mit dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) soll für die unter den Personenkreis der §§ 1 und 2 Absatz 1 SBGG einzuordnenden Personen die Möglichkeit bestehen, ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister und ihre Vornamen durch eine Erklärung beim Standesamt ändern zu lassen. Das Verfahren soll mit dem SBGG vereinfacht werden, indem die Vorlage eines ärztlichen Attests oder die Einholung von Gutachten in einem Gerichtsverfahren nicht länger erforderlich sein sollen. Das Gesetz trifft keine Regelungen, die medizinische Maßnahmen betreffen. Dies wird in § 1 Absatz 2 SBGG ausdrücklich klargestellt. Insofern sich die geplante Leitlinie der Weltgesundheitsorganisation (WHO) gemäß dem Paper „WHO development of a guideline on the health of trans and gender diverse people“ in erster Linie auf medizinische Maßnahmen bezieht, ist sie für das SBGG nicht maßgeblich. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/10115 „Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung des sogenannten Selbstbestimmungsgesetzes“ verwiesen.

235. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)

Warum gehört bei der Prüfung der Richtlinie zum Hirntod durch das Bundesministerium für Gesundheit zum Begriff der „Gesamtfunktion“, die laut Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 142 auf Bundestagsdrucksache 20/9902 „die Funktion des gesamten Hirns“ bezeichnet, nur die Funktion von „Großhirn, Kleinhirn und Hirnstamm“, nicht aber auch die Funktion des Zwischenhirns?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 7. Februar 2024**

Die Bundesärztekammer stellt gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Transplantationsgesetzes (TPG) den Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft in Richtlinien fest für die Regeln zur Feststellung des Todes nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 TPG und die Verfahrensregeln zur Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 TPG einschließlich der dazu jeweils erforderlichen ärztlichen Qualifikation. Bei der Fortschreibung der entsprechenden Richtlinie hält sie sich streng an den Wortlaut dieses gesetzlichen Auftrages. Das Bundesministerium für Gesundheit prüft, ob die Richtlinie verfahrensgemäß einwandfrei zustande gekommen ist und ob die Richtlinie begründet ist und ob die Feststellung des Standes der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft nachvollziehbar dargelegt wurden (§ 16 Absatz 2 Satz 2 TPG).

236. Abgeordneter
Fabian Jacobi
(AfD)
- Wo findet sich die Rechtsgrundlage für die laut Bundesregierung erfolgte Übertragung des Verhandlungsmandates für die Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften an die EU-Kommission, sowie für die laut Bundesregierung erfolgte Übertragung der Verhandlungsführung für ein internationales Pandemieabkommen (vgl. Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/7438) an die EU-Kommission, soweit es in beiden Fällen diejenigen Angelegenheiten betrifft, die in die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten der EU fallen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. Februar 2024

Der Beschluss des Rates der Europäischen Union über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über eine internationale Übereinkunft über Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion sowie über ergänzende Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (Beschluss (EU) 2022/451 vom 3. März 2022) stützt sich auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf Artikel 168 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV.

237. Abgeordneter
Fabian Jacobi
(AfD)
- Wann haben welche Vertreter der Bundesregierung an den Sitzungen des INB (Intergovernmental Negotiating Body) der WHO teilgenommen, um die Verhandlungen für die Internationalen Gesundheitsvorschriften für die Bundesregierung zu führen, welche die Angelegenheiten betrifft, die in die Zuständigkeit Deutschlands fallen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 7. Februar 2024

Für die Verhandlungen zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften wurde kein Intergovernmental Negotiating Body (INB) eingesetzt. Insofern gab es auch keine Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung.

238. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Erwartet die Bundesregierung im Winter 2023/24 eine grundrechtsrelevante Überlastung des Gesundheitssystems vor dem Hintergrund, dass die Gesamtzahl der gemeldeten freien Intensivbetten aktuell (Stichtag 29. Januar 2024: 1.988) verglichen mit den Wintern 2020/2021, 2021/2022 sowie 2022/2023 im Schnitt niedriger ist (Stichtag 31. Januar 2021: 3.937, Stichtag 30. Januar 2022: 3.517, Stichtag 29. Januar 2023: 3.007, vgl. www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/zeitreihen), und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 6. Februar 2024

Ausweislich des DIVI-Intensivregisters waren am 1. Februar 2024 auf den Intensivstationen noch 1.689 Betten für Erwachsene frei und 6205 Betten befanden sich in der Notfallreserve. Mit dieser Zahl verfügbarer Betten könnte auch ein starker Anstieg intensivpflichtiger Patientinnen und Patienten aufgefangen werden. Während der Hochphase der Corona-Pandemie sind die Intensivkapazitäten erhöht worden. Verschiedene Betrachtungs-Zeitfenster bedeuten jeweils eine andere Datengrundlage. Zahlenergebnisse aus unterschiedlichen Zeitfenstern sind folglich nicht direkt vergleichbar.

239. Abgeordneter
Carsten Müller
(Braunschweig)
(CDU/CSU)
- Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass der finanziell vom Bundesministerium für Gesundheit geförderte sowie vom Beauftragten der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen in Form eines Vorworts und einer gemeinsamen Pressemitteilung mit den Herausgebern unterstützte „Glücksspielatlas Deutschland 2023“ (herausgegeben am 13. November 2023 vom Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung Hamburg (ISD), von der Arbeitseinheit Glücksspielforschung an der Universität Bremen sowie von der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e. V., Hamm (DHS)) die aktuelle wissenschaftliche Kontroverse über die methodische Qualität und Tragfähigkeit der Ergebnisse des vom Glücksspielatlas fortlaufend als zentrale Quelle herangezogenen „Glücksspiel-Surveys 2021“ (vgl. www.gamesundbusiness.de/das-games-business-interview-zum-gluecksspiel-survey-in-voller-laenge; www.dswv.de/gluecksspiel-survey-2021-keine-basis-fur-evidenzbasierte-regulierung/; www.dswv.de/katharina-schuller-antwortet-survey-autoren/) gänzlich unerwähnt lässt und auf evidente Limitationen/Fehleinschätzungen der Survey-Ergebnisse bzw. die naheliegende Überschätzung der Verbreitung glücksspielbezogener Probleme in der Bevölkerung in keiner Weise hinweist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 7. Februar 2024

Das Bundesministerium für Gesundheit hat im Rahmen seiner Ressortforschung die Erstellung des Glücksspielatlas gefördert mit dem Ziel, eine komprimierte und zusammenfassende Darstellung aller wesentlichen Fakten zum Themengebiet Glücksspiel verfügbar zu machen – nach dem Vorbild des Alkohol- und Tabakatlas. Die Umsetzung obliegt allein den Zuwendungsempfängern. Der Diskurs zur wissenschaftlichen Qualität einzelner Studien ist Aufgabe der Wissenschaft.

240. Abgeordneter
Carsten Müller
(Braunschweig)
(CDU/CSU)
- Der Beauftragte der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen hatte zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des „Glücksspielatlas Deutschland 2023“ Kenntnis von der wissenschaftlichen Kontroverse über die Qualität und Tragfähigkeit der Ergebnisse des „Glücksspiel-Surveys 2021“: Wurden die Bundesregierung und das Ministerium für Gesundheit durch ihn hierüber informiert und haben die Bundesregierung, das Bundesministerium für Gesundheit oder der Beauftragte der Bundesregierung für Sucht- und Drogenfragen bei den Herausgebern des aus öffentlichen Mitteln geförderten „Glücksspielatlas Deutschland 2023“ die Erwähnung dieser Kontroverse oder von Hinweisen auf die evidenten Limitationen/Fehleinschätzungen der Survey-Ergebnisse bzw. auf die naheliegende Überschätzung der Verbreitung glücksspielbezogener Probleme in der Bevölkerung angeregt, falls nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 7. Februar 2024

Die angesprochene wissenschaftliche Diskussion ist dem Bundesministerium für Gesundheit bekannt. Es ist Aufgabe der Wissenschaft, über unterschiedliche wissenschaftliche Sichtweisen den Diskurs zu führen.

241. Abgeordneter
Tobias Matthias
Peterka
(AfD)
- Welche Gründe liegen nach Kenntnis der Bundesregierung für die gegenwärtig hohe Anzahl an belegten Intensivstationen-Betten in deutschen Krankenhäusern vor, und welche konkreten Erkenntnisse liegen in diesem Zusammenhang der Äußerung des Bundesministers für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach zugrunde, dass eine Überlastung der Intensivstationen derzeit nicht zu befürchten sei (vgl. NIUS – www.nius.de/politik/intensivstationen-heute-voller-als-zur-schlimmsten-corona-zeit-aber-nicht-mal-lauterbach-warnt-mehr/9695c33a-fc73-4f0f-a212-ea1902979ac3, zuletzt abgerufen am 1. Februar 2024)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. Februar 2024

Derzeit wird das Infektionsgeschehen in Bezug auf akute respiratorische Erkrankungen (ARE) zunehmend durch die weiter steigende Zahl an Influenza-Erkrankungen und eine hohe Respiratorische Synzytial-Virus (RSV)-Aktivität bestimmt.

Ausweislich des DIVI-Intensivregisters waren am 5. Februar 2024 auf den Intensivstationen noch 1980 Betten für Erwachsene frei und 6.249 Betten befanden sich in der Notfallreserve. Mit dieser Zahl verfügbarer Betten könnte auch ein stärkerer Anstieg intensivpflichtiger Patientinnen und Patienten aufgefangen werden.

242. Abgeordneter **Stephan Pilsinger** (CDU/CSU) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über – wie in den Medien berichtet wird – Lieferengpässe der HIV-Präexpositionsprophylaxe (Prep) (vgl. etwa www.tagesspiegel.de/wissen/aidshilfe-befurchtet-fatale-folgen-mehrere-prep-herstellermelden-lieferengpasse-seit-jahresbeginn-11130817.html), und welche konkreten Maßnahmen will die Bundesregierung umsetzen, um diese Lieferengpässe dauerhaft zu beseitigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 7. Februar 2024

Arzneimittel mit der Wirkstoffkombination Emtricitabin/Tenofovirdisoproxil werden als Präexpositionsprophylaxe (PrEP) der HIV-Infektion sowie bei bestehender HIV-Infektion als Bestandteil einer Dreifachkombinationstherapie eingesetzt.

Derzeit sind Lieferengpässe dieser Arzneimittel von vier pharmazeutischen Unternehmen gemeldet, die den wesentlichen Teil der Versorgung in Deutschland abdecken (insgesamt ca. 70 Prozent Marktanteil). Gründe für die gemeldeten Engpässe sind Probleme und Verzögerungen bei der Herstellung sowie eine erhöhte Nachfrage aufgrund der Nicht-Verfügbarkeit von Arzneimitteln anderer Hersteller. Ebenso resultiert der Engpass aus dem Markrückzug von zwei pharmazeutischen Unternehmen. Nach den Lieferengpassmeldungen der pharmazeutischen Unternehmen und den Rückmeldungen zu geplanten Arzneimittelfreigaben sollte sich die Situation voraussichtlich spätestens Anfang März 2024 entspannen. Zwei pharmazeutische Unternehmer konnten bereits größere Warenkontingente zur Verfügung stellen, sodass sich die Versorgungssituation kurzfristig bessern wird.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat einen Versorgungsmangel gemäß § 79 Absatz 5 des Arzneimittelgesetzes (AMG) festgestellt, der am 1. Februar 2024 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Dies ermächtigt unter anderem die zuständigen Behörden der Länder, im Einzelfall ein befristetes Inverkehrbringen von im Geltungsbereich des AMG nicht zugelassenen oder registrierten Arzneimitteln zu gestatten.

Begleitend hat das BMG den Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) um eine Empfehlung an die Krankenkassen gebeten, dass diese etwaige Mehrkosten auch bei der Abgabe von Import-

ware übernehmen sollten, wenn keine preisgünstigere reguläre Ware verfügbar ist. Der GKV-Spitzenverband hatte dem BMG geantwortet, den Krankenkassen entsprechende Empfehlungen zu geben.

Das BMG steht gemeinsam mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im engen Austausch mit den beteiligten pharmazeutischen Unternehmen, Verbänden und Organisationen sowie dem Beirat zu Liefer- und Versorgungsengpässen, um den Engpass engmaschig bewerten zu können und geeignete Maßnahmen zur Abmilderung des Versorgungsmangels abzustimmen.

243. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Wie viele Menschen waren 31. Dezember 2022 und dem 31. Januar 2024 nach Kenntnis der Bundesregierung im Besitz einer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) und der PIN zur Nutzung der elektronischen Patientenakte (ePA) (bitte um Auflistung nach Monat für die Anzahl der Personen mit eGK und Anzahl der Personen mit PIN)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 7. Februar 2024

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) berichtet dem Bundesministerium für Gesundheit halbjährlich über die Anzahl der von den Krankenkassen an die Versicherten ausgegebenen elektronischen Gesundheitskarten (eGK) mit einer kontaktlosen Schnittstelle (Near Field Communication (NFC-) eGK) sowie über die Anzahl der an die Versicherten versendeten PIN-Briefe. Die Erhebung des GKV-Spitzenverbandes erfolgt jeweils zum 1. Juni und zum 1. Dezember eines Jahres.

Aus den zu den Stichtagen 1. Dezember 2022 und 1. Dezember 2023 erhobenen Daten ergeben sich jeweils folgende Angaben:

1. Dezember 2022:

- Anzahl Versicherte: 74.176.122,
- Anzahl Versicherte mit NFC-eGK: 52.176.034,
- Anzahl Versicherte mit PIN: 652.806.

1. Dezember 2023:

- Anzahl Versicherte: 74.455.409,
- Anzahl Versicherte mit NFC-eGK: 67.580.984,
- Anzahl Versicherte mit PIN: 1.673.780.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass alternativ zur eGK und PIN gleichwertig der elektronische Personalausweis und PIN zur Identifizierung und Authentifizierung für TI-Anwendungen und -Dienste verwendet werden kann. Eine eGK mit PIN ist also nicht zwingend für die Versicherten erforderlich.

244. Abgeordneter
Albert Rupprecht
(CDU/CSU)
- Wird im Rahmen der im Eckpunktepapier Reform der Notfallversorgung (www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/N/Notfallversorgung/Eckpunkte_Notfallreform_16.01.2024.pdf) dargelegten Pläne – u. a. der Schaffung von Integrierten Notfallzentren (INZ) – der bisherige Betrieb von Notaufnahmen an Krankenhäusern der Basisversorgung weiter finanziert, und wenn ja, wodurch, und wenn nein, warum nicht, bzw. sollen die bisherigen Notaufnahmen im Umkreis von 30 bis 45 Minuten an INZ zusammengeführt werden, und wenn ja, wodurch?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 5. Februar 2024

Im Rahmen der Reform der Notfallversorgung ist keine Änderung der Finanzierung von Notaufnahmen an Krankenhäusern, die nicht als Standort eines INZ bestimmt werden, geplant. Es ist auch keine Zusammenführung von Notaufnahmen vorgesehen.

245. Abgeordneter
Tino Sorge
(CDU/CSU)
- Welchen Stand haben die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für 2023 angekündigten konkreten Vorschläge der Expertenkommission für eine Ergänzung der sozialen Pflegeversicherung um eine freiwillige, paritätisch finanzierte Vollversicherung, und wann genau werden diese vorgelegt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 7. Februar 2024

Die AG Zukunftssichere Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung unter Leitung des Bundesministeriums für Gesundheit soll bis 31. Mai 2024 Empfehlungen für eine stabile und dauerhafte Finanzierung der Sozialen Pflegeversicherung (SPV) vorgelegen (vgl. Drucksache 20/6983, S. 90) gemäß der Begründung zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155). In diesem Zusammenhang beabsichtigt die AG Zukunftssichere Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung neben anderen Maßnahmen auch den Prüfauftrag einer freiwillig, paritätisch finanzierten Pflegevollversicherung aus dem Koalitionsvertrag aufzugreifen. Derzeit gibt es aus dem laufenden Prozess noch keine Ergebnisse zu einzelnen Sachfragen. An der Erarbeitung der Empfehlungen sind das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie die Länder beteiligt.

246. Abgeordneter
Johannes Steiniger
(CDU/CSU)
- Wie gedenkt die Bundesregierung die seit der Einführung des elektronischen Rezepts aufgetretenen Verzögerungsprobleme aufgrund fehlender Signaturen (www.heise.de/news/E-Rezept-noch-nicht-signiert-Welche-Probleme-es-fuer-Versichert-e-geben-kann-9605902.html) zu lösen und den zusätzlich entstehenden Aufwand gerade für ältere Patienten zu minimieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 7. Februar 2024

Damit Patientinnen und Patienten möglichst schnell ihre Verordnungen in der Apotheke einlösen können, sollten Ärztinnen und Ärzte E-Rezepte direkt nach der Verordnung in der Sprechstunde digital signieren. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die gematik empfehlen Ärztinnen und Ärzten, die Komfortsignatur bei der Erstellung von E-Rezepten zu nutzen. Wenn dies der Fall ist, können Rezepte unmittelbar mit der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) bei der Apotheke, per App oder als Ausdruck eingelöst werden.

247. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Wie viele Fälle von Hospitalisierungen mit positivem SARS-COV-2 Testergebnis (U07.1) wurden in den Ihnen jeweils verfügbaren Altersgruppen im Jahr 2021 und 2022 kumuliert pro Quartal oder alternativ pro Monat von den Bundesländern geliefert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 7. Februar 2024

Daten zur Hospitalisierung von Patientinnen und Patienten mit positivem SARS-CoV-2-Testergebnis in den Jahren 2021 und 2022 können aufgeschlüsselt nach Altersgruppen unter folgenden Links abgerufen werden: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Klinische_Aspekte.html?nn=13490888 (Datenerhebung bis zum 8. Juni 2023) und https://github.com/robert-koch-institut/COVID-19-Hospitalisierungen_in_Deutschland.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

248. Abgeordnete
Carolin Bachmann
(AfD)
- Existiert nach Kenntnis der Bundesregierung ein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der als im Bundesverkehrswegeplan als „vordringlich“ eingestuften Ortsumgehung Freiberg der Bundesstraße 101 (www.bvwp-projekt.de/strasse/B101-G60-SN-T3-SN/B101-G60-SN-T3-SN.html), und wenn ja, welcher, und falls nicht, warum nicht, und in welchem Stand befinden sich die bereits seit ca. 13 Jahren, mindestens seit dem Urteil vom 14. Juli 2011 – 9 A 12.10 – (BVerwGE 140, 149), in dem der Senat den Planfeststellungsbeschluss für die Ortsumgehung Freiberg im Hinblick auf einen Fehler bei der Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Oberes Freiburger Muldetal“ und darüber hinaus wegen artenschutzrechtlicher Mängel für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärte, erforderlichen Anpassungen der technischen Planung (<https://research.wolterskluwer-online.de/document/e6b06fba-6148-47fe-ae82-ffd252500755/document/f5ddfacc6-70f7-457c-b582-068aef70f98>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 7. Februar 2024

Aufgrund des angesprochenen Urteils liegt bisher kein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss vor.

Gegen den nach umfangreichen Planänderungen anschließend erarbeiteten Planänderungs- und Planergänzungsbeschluss zur 3. Planänderung der Landesdirektion Sachsen (LDS) aus dem Jahr 2017 klagten eine Umweltvereinigung und ein Unternehmen. Gemäß Hinweisbeschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 12. Januar 2018 sind die von der Umweltvereinigung vorgebrachten Einwände zu berücksichtigen.

Auf Bitten der LDS hin stellte das BVerwG hierzu mit Beschluss vom 8. Mai 2018 dieses Klageverfahren ruhend, damit die Einwände im Zuge der Überarbeitung der Planunterlage durch die zuständige sächsische Straßenbauverwaltung berücksichtigt und anschließend ein ergänzendes Verwaltungsverfahren erfolgen kann.

Die hierzu erforderliche grundlegende Überarbeitung insbesondere der umweltfachlichen Unterlagen einschließlich Kartierungen ist nach Auskunft der sächsischen Straßenbauverwaltung noch nicht abgeschlossen.

249. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Erkenntnisse dazu, in welchen Staaten außerhalb der EU es eine ähnliche Datenzugangs- und Datennutzungsregulierung wie den Data Act gibt, und wenn ja, welche (<https://table.media/europe/news/data-act-tritt-in-kraft/>)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 5. Februar 2024

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es keine dem Data Act in seiner Gesamtheit vergleichbare Datenzugangs- und Datennutzungsregulierung in Staaten außerhalb der EU. Der Data Act enthält eine Vielzahl verschiedener Datenzugangs- und Nutzungsregeln, die teilweise international üblich sind:

- Im Bereich des Datenzugangs der öffentlichen Hand gegenüber Unternehmen (Business-to-Government, B2G) enthält der Data Act insbesondere Regelungen zur Bewältigung eines öffentlichen Notstands. Für andere Zwecke kann eine öffentliche Stelle auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Union oder des Rechts eines Mitgliedstaates Zugang zu Unternehmensdaten erhalten. Derartige Regelungen sind international üblich und regelmäßig Bestandteil nationaler Rechtsordnungen zur Wahrnehmung staatlicher, gesetzlich übertragener Aufgaben (z. B. Aufsicht über Unternehmen, Umweltschutz, Gesundheitsvorsorge, Steuer, etc.)
- Für natürliche Personen (Business-to-Customer, B2C) enthält der Data Act eine Erweiterung der sich aus der Datenschutzgrundverordnung ergebenden Ansprüche auf Auskunft und Übertragbarkeit ihrer personenbezogenen Daten. Diese Erweiterung betrifft lediglich den Zugang zu und die Weitergabe von Daten, die bei der Nutzung eines vernetzten Gerätes vom Unternehmen generiert worden sind. Ansprüche auf Auskunft und Übertragbarkeit personenbezogener Daten finden sich auch in Datenschutzgesetzen in Staaten außerhalb der EU. Bezüglich der Nutzung vernetzter Geräte (Internet-of-Things, IoT) verfolgen diese dieselbe Zielrichtung wie der Auskunfts- und Weitergabeanpruch nach dem Data Act.
- Auch Unternehmen haben Anspruch auf Datenzugang/Datenweitergabe nach dem Data Act (Business-to-Business, B2B). Ziel des Data Act im B2B-Bereich ist insbesondere die Effizienzsteigerung durch höhere Auslastung der vernetzten Geräte sowie die Möglichkeit des Nutzers, sein Produkt selbst zu warten oder zur Reparatur des Gerätes einen Drittanbieter zu beauftragen.

Ähnliche Bestrebungen oder Regelungen gibt es ebenfalls im internationalen Kontext (Stichwort: „Right-to-repair“, in den USA zum Beispiel den Magnuson-Moss Warranty Act; Regelungen auf Bundes- und Landesebene zum „Right to Repair“ für Eigentümer von Fahrzeugen, Exception 13 of 37 CFR § 201.40 (erlaubt Landwirten die Modifizierung der Software von Traktoren zum Zweck der Wartung)).

250. Abgeordneter **Dr. Reinhard Brandl** (CDU/CSU) Welche Gesetzentwürfe im Digitalbereich wurden in der 20. Legislaturperiode federführend vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) erstellt (bitte auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 9. Februar 2024

In der 20. Legislaturperiode hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Digitalbereich folgende Gesetzentwürfe erstellt:

- Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze (Digitale-Dienste-Gesetz) – Bundestagsdrucksache 20/10031
- Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz) – noch nicht vom Kabinett beschlossen
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des DWD-Gesetzes – Bundestagsdrucksache 20/10032.

Diese Auflistung ist nicht abschließend für die federführenden Vorhaben des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr. Weitere Gesetzentwürfe, wie beispielsweise der Entwurf eines Mobilitätsdatengesetzes, sind in Arbeit.

251. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Wie viele und welche Förderprogramme hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr im Digitalbereich in der 20. Legislaturperiode gestartet (bitte auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 9. Februar 2024

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat im Digitalbereich in der 20. Legislaturperiode folgende Förderprogramme gestartet:

- Förderprogramm: Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland (Gigabitförderung 2.0),
- Förderung innovativer Netztechnologien im Mobilfunk (gemäß Förderrichtlinie vom 22. August 2022, Veröffentlichung am 23. August 2022 im Amtsblatt und Förderaufrufe vom 6. September 2022 und 21. März 2023),
- StepUp Fellowship Programme for Early Career Scientists,
- Italia – Deutschland science-4-services network in weather and climate (IDEA-S4S),
- Hans-Ertel-Zentrum für Wetterforschung IV (HErZ IV).

252. Abgeordneter
Yannick Bury
(CDU/CSU)
- Welche weiteren konkreten Schritte plant die Bundesregierung nach Fertigstellung der dritten Kosten-Nutzen-Analyse für die geplante Bahnverbindung Freiburg–Colmar, und warum wurden die entsprechenden Mittel für die TEN-V-Förderung von Seiten der Bundesregierung – im Gegensatz zur französischen Regierung, für die dieselben Projektbedingungen gelten – nicht beantragt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 7. Februar 2024**

Sobald die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse vorliegen, soll der deutsch-französische Lenkungskreis zum Vorhaben „Reaktivierung der Eisenbahnverbindung Freiburg–Colmar“ über die Weiterführung der Planungen entscheiden. Die Bundesregierung ist bereit, sich an diesen Planungen mit Mitteln aus dem Haushaltstitel für „Machbarkeitsstudien für grenzüberschreitende Mobilität zur Umsetzung des Aachener Vertrages“ zu beteiligen. Derzeit wird eine deutsch-französische Arbeitsgruppe vorbereitet, die Gespräche über die Finanzierung der nächsten Planungsphase (Vorplanung) aufnehmen soll.

In Bezug auf eine mögliche TEN-V-Förderung ist festzuhalten, dass sich der EU-Gesetzgeber im Dezember 2023 im Rahmen des Trilogverfahrens zur Revision der TEN-V-Verordnung darauf geeinigt hat, die Bahnverbindung Freiburg–Colmar nicht in das TEN-V-Netz aufzunehmen. Das einschlägige Förderinstrument für die TEN-V-Förderung ist die Connecting Europe Facility (CEF). Da die Bahnverbindung Freiburg–Colmar sowohl nach der derzeit geltenden als auch höchstwahrscheinlich nach der künftigen TEN-V-Verordnung nicht zum TEN-V gehört, haben weder Deutschland noch Frankreich die Möglichkeit, Fördermittel aus der CEF zu beantragen.

253. Abgeordnete **Gitta Connemann**
(CDU/CSU) Wie viele Anträge für die Errichtung von Schnellladesäulen für schwere Nutzfahrzeuge hat die Autobahn GmbH im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung der bundesweiten Autobahn-Lose seit Beginn der Ausschreibungsphase im Dezember 2021 genehmigt, und wie viele dieser genehmigten Ladesäulen für schwere Nutzfahrzeuge wurden inzwischen errichtet und befinden sich in Betrieb?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 8. Februar 2024**

Die im Dezember 2021 durch die Autobahn GmbH veröffentlichte Ausschreibung für die Errichtung und den Betrieb von Schnellladeinfrastruktur an unbewirtschafteten Autobahn-Rastanlagen betrifft den Ausbau von Ladeinfrastruktur für Pkw und ist Teil des „Deutschlandnetzes“, mit dem eine flächendeckende und bedarfsgerechte Grundversorgung für das Laden von Elektro-Pkw entsteht. Der Ausbau von Ladeinfrastruktur für schwere Nutzfahrzeuge ist nicht Inhalt dieser Ausschreibung. Für das Nutzfahrzeugsegment sieht der Masterplan Ladeinfrastruktur II eine separate Ausschreibung für den Aufbau eines initialen, skalierbaren Lkw-Ladeinfrastrukturnetzes entlang des Fernverkehrsnetzes vor. Aktuell erarbeitet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr zusammen mit der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur und der Autobahn GmbH ein entsprechendes Ausschreibungskonzept.

254. Abgeordneter
Hansjörg Durz
(CDU/CSU)
- Sind der Bundesregierung andere Länder innerhalb der EU bekannt (bitte auflisten), in denen bereits Fahrzeuge im automatisierten Fahrmodus eine Geschwindigkeit von 130 km/h erreichen dürfen und bis wann plant die Bundesregierung rechtliche Anpassungen dahingehend vorzunehmen, dass entsprechende praktische Fahrtests gemäß Level 3 auf der A 8 durchgeführt werden können?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 8. Februar 2024**

Der Betrieb von Kraftfahrzeugen im automatisierten Fahrmodus auf öffentlichen Straßen setzt einerseits entsprechende Verhaltensnormen, andererseits die technische Genehmigung solcher Fahrzeuge voraus. Verhaltensrechtliche Fragen liegen in der Kompetenz der einzelnen Mitgliedstaaten. Der Bundesregierung liegen hierzu daher keine umfassenden Informationen für den gesamten europäischen Raum vor. Technische Anforderungen für die Typgenehmigung von Fahrzeugen werden weitestgehend auf Ebene der der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) oder auf Ebene der Europäischen Union erarbeitet. Die UN-Regelung Nr. 157 zum automatischen Spurhalteassistenzsystem (ALKS, Level 3), ermöglicht seit dem 1. Januar 2023 die Typgenehmigung von automatisierten Fahrsystemen die bis zu einer Geschwindigkeit von 130 km/h auf der Autobahn die Längs- und Querverführung des Kraftfahrzeuges übernehmen. Der Einsatz von Systemen die nach der UN-Regelung Nr. 157 in der EU typgenehmigt wurden ist EU-weit möglich. Aktuell gibt es noch kein System welches in der EU typgenehmigt wurde und eine Betriebsgeschwindigkeit von 130 km/h im automatisierten Fahrmodus erreicht. Die Bundesregierung plant derzeit keine rechtlichen Anpassungen hinsichtlich der Erprobung von automatisierten Fahrzeugen des Level 3. Der vorliegende Rechtsrahmen ist ausreichend, auch zur Durchführung praktischer Fahrtests gemäß Level 3 auf der A 8.

255. Abgeordnete
**Martina
Englhardt-Kopf**
(CDU/CSU)
- Zu welchen (Zwischen-)ergebnissen kamen die in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/6265 genannten Arbeitsgruppen bezüglich einer Erleichterung und Verbesserung der Genehmigungspraxis von Schwer- und Großraumtransporten, und wie plant die Bundesregierung die Genehmigungspraxis ganz konkret zu erleichtern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 9. Februar 2024**

Die genannten Arbeitsgruppen zu den Beschleunigungsmöglichkeiten des Erlaubnis- und Genehmigungsverfahrens für Großraum- oder Schwertransporte (GST) tagen weiterhin. Sie werden ihre Zwischenergebnisse der Ad-hoc Arbeitsgruppe der Verkehrsministerkonferenz zu

den Beschleunigungsmöglichkeiten des Erlaubnis- und Genehmigungsverfahrens für GST zu gegebener Zeit vorstellen.

Für den Bereich der Autobahn wurde im letzten Jahr schon viel erreicht.

Die Bearbeitungszeiten, die zwischenzeitlich deutlich zu lang waren, konnten durch eine größere Automatisierung erheblich verkürzt werden. Inzwischen erfolgt die Bearbeitung tagesaktuell; der zwischenzeitlich aufgehäufte Antragsberg ist vollständig abgebaut. Außerdem hat die Autobahn GmbH des Bundes die geometrischen Grenzwerte für Fahrzeuge für Dauergenehmigungen angehoben, die Anzahl der angeordneten Begleitfahrzeuge auf das absolut notwendige Maß reduziert und die Überquerung bestimmter Brücken in Schrittgeschwindigkeit auch tagsüber erlaubt, so dass weniger Nachtfahrten erforderlich sind.

Zudem ist die Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung, welche die Begleitung von GST bundesweit ermöglicht, am 7. September 2023 in Kraft getreten und muss nunmehr von den Ländern umgesetzt werden. Das BMDV begleitet die Länder dabei.

256. Abgeordnete **Martina Enghardt-Kopf** (CDU/CSU) Welche Kosten sind im Bundeshaushaltsjahr 2023 für den Infrastrukturdialog des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr entstanden, und in welcher Höhe sind dafür Kosten im Bundeshaushaltsjahr 2024 aktuell vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 9. Februar 2024

Im Jahr 2023 sind Ausgaben in Höhe von 367.241,75 Euro entstanden. Die Kalkulation der Kosten für 2024 wird nach Inkrafttreten des Haushaltes für 2024 erfolgen.

257. Abgeordnete **Martina Enghardt-Kopf** (CDU/CSU) Welchen Mehrwert verspricht sich die Bundesregierung von der Einbeziehung einer externen Beratungs- und Medienagentur im Rahmen des Infrastrukturdialoges des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, und wie bewertet die Bundesregierung das Kosten-Nutzen-Verhältnis zwischen eben dieser Variante mit Einbeziehung einer Beratungs- und Medienagentur gegenüber einer Variante mit einer schriftlichen und mündlichen Verbändeanhörung ohne Beteiligung einer Beratungs- und Medienagentur?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 8. Februar 2024

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat zur Auftaktveranstaltung des Infrastrukturdialogs im Dezember 2022 weit über hundert Verbände aus den Bereichen Verkehr, Umwelt, Wirtschaft und Verbraucherschutz eingeladen.

Aktuell beteiligen sich ca. 70 Verbände aktiv am Infrastrukturdialog, in der laufenden Dialogphase durch Teilnahme an in der Regel jeweils mehreren von insgesamt acht themenspezifischen Arbeitsgruppen, die auf Wunsch der großen Mehrheit der teilnehmenden Verbände eingerichtet wurden.

Insgesamt trifft im Infrastrukturdialog eine große Zahl von Verbänden mit zum Teil sehr unterschiedlichen Vorkenntnissen und einer hohen Vielfalt an Perspektiven auf die diskutierten Themen aufeinander. Die teilnehmenden Verbände müssen im Rahmen unterschiedlicher Dialogformate sowohl miteinander als auch mit den Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) in den konstruktiven und konsensorientierten Austausch zu einer großen Vielfalt an komplexen Fragestellungen gebracht werden. Eine Verbändeanhörung in klassischer Form wird aus Sicht des BMDV den mit dem Infrastrukturdialog verfolgten Zielsetzungen nicht gerecht.

258. Abgeordnete
Franziska Hoppermann
(CDU/CSU)
- Für welche Anpassungen hat sich die Staatssekretärsrunde unter dem Vorsitz des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zum Monitoring der Digitalstrategie bei der letzten Sitzung entschieden, und welche Auswirkungen haben diese?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 5. Februar 2024

Die 2. Staatssekretärsrunde Digitalstrategie am 7. Dezember 2023 unter Vorsitz des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr hat keine Anpassungen zum Monitoring der Digitalstrategie beschlossen.

259. Abgeordneter
Hubert Hüppe
(CDU/CSU)
- Wie viele Beschäftigte sind bei der lizenzführenden Behörde (Luftfahrt-Bundesamt) für die Bearbeitung von flugmedizinischen Tauglichkeitsentscheidungen eingesetzt, und wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit bis zur Entscheidung über die Erteilung des Tauglichkeitszeugnisses?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 5. Februar 2024

Im Luftfahrt-Bundesamt (LBA) sind zurzeit sieben ärztliche Referenten beschäftigt (entspricht vier Vollzeitäquivalenten), die durch fünf Büro-sachbearbeiter, davon eine medizinische Fachangestellte, unterstützt werden. Zudem beschäftigt das LBA sechs flugmedizinische Sachverständige als Honorarkräfte. In Kürze werden voraussichtlich weitere drei ärztliche Referenten (entspricht zwei Vollzeitäquivalenten), zwei Büro-sachbearbeiter, hiervon zwei medizinische Fachangestellte, sowie drei Honorarkräfte ihre Tätigkeit aufnehmen.

Das LBA stellt ausschließlich in den Fällen der sog. Verweisung oder der sog. Konsultation Tauglichkeitszeugnisse aus. Diese Fälle machen

ca. 2 Prozent der flugmedizinischen Untersuchungen in Deutschland aus. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit wird dabei nicht erfasst.

260. Abgeordneter
Dr. Michael Kaufmann
(AfD)
- Welche Mittel sind von der Bundesregierung – anknüpfend an die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 208 (11/557) auf Bundestagsdrucksache 20/9662 und in Anbetracht der in dieser Woche abzuschließenden Haushaltsdebatten – für die in Pressemitteilungen im Spätsommer 2023 angekündigte Unterstützung des Neubaus der Linkenmühlenbrücke über den Stausee Hohenwarte zwischen den Gemeinden Paska (Saale-Orla-Kreis) und Altenbeuthen (Landkreis Saalfeld/Rudolstadt) vorgesehen, und in welchem Zeitrahmen soll der Neubau erfolgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 7. Februar 2024

Für das genannte Projekt sind im Bundeshaushalt 2024 Mittel im Kapitel 1210 Titel 891 91 „Förderung von Modellvorhaben des Radverkehrs“ eingestellt. Voraussetzung für die Förderung ist die Einreichung eines bewilligungsfähigen Förderantrages.

261. Abgeordnete
Ronja Kemmer
(CDU/CSU)
- Welcher neue Zeitplan ist nach der mehrmaligen Verschiebung der Kabinettsbefassung für das TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz vorgesehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 5. Februar 2024

Innerhalb der Bundesregierung wird an einer schnellstmöglichen Fertigstellung des Gesetzentwurfes gearbeitet und ein zeitnaher Kabinettttermin angestrebt.

262. Abgeordnete
Ronja Kemmer
(CDU/CSU)
- Wieso unterstützt die Bundesregierung nicht den Vorstoß des EU-Parlaments, Gebühren für Intra-EU-Calls abzuschaffen (<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/bringt-der-gia-wirklich-den-ausbau-turbo/>)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 9. Februar 2024

Im Europäischen Gesetzgebungsverfahren ist es üblich und sinnvoll, dass zu gesetzgeberischen Initiativen zunächst eine Analyse und eine Folgenabschätzung der Europäischen Kommission zu den zu erwartenden Auswirkungen erfolgt. Auf dieser Grundlage kann eine fakten- und evidenzbasierte legislative Entscheidung darüber getroffen werden, ob

und inwieweit weitere gesetzgeberische Eingriffe erforderlich und verhältnismäßig sind. Eine solche Folgenabschätzung der Kommission liegt jedoch hier ebenso wenig vor wie ein darauf aufbauender Gesetzgebungsvorschlag der Kommission. Vor diesem Hintergrund sowie zur gleichzeitigen Sicherung des Verbraucherschutzes hat sich die Bundesregierung für eine Verlängerung der bestehenden Regelung zur Intra-EU-Kommunikation ausgesprochen.

263. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Wurde das Eigenkapital der Deutschen Bahn AG in den Jahren 2012 bis einschließlich 2023 für andere Programme, Zwecke oder Haushaltstitel verwendet bzw. in andere Programme, Zwecke oder Haushaltstitel umgewidmet, und wenn ja, für was, in welchem Umfang und in welchem Jahr (bitte für die einzelnen Jahre separat aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 8. Februar 2024

Nein. Unter Eigenkapital werden die einem Unternehmen von seinen Anteilseignern unbefristet zur Verfügung gestellten Finanzmittel verstanden. Es wird für die Geschäftstätigkeit eingesetzt und kann nicht für andere Programme, Zwecke oder Haushaltstitel verwendet bzw. umgewidmet werden.

264. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(fraktionslos)
- Gefährdet nach Auffassung der Bundesregierung der komplette Abbau von Fahrkartenautomaten der Deutschen Bahn in Saalfeld und in Rudolstadt und das gleichzeitige Schließen des letzten regionalen Reisezentrums der Deutschen Bahn in Saalfeld (www.otz.de/regionen/rudolstadt/article240860590) die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, und wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 8. Februar 2024

Nein, denn durch die Möglichkeit einer Online-Buchung steht den Fahrgästen ein barrierefreier Erwerb von Tickets zur Verfügung. Den Vertrieb der Fahrkarten haben die Eisenbahnverkehrsunternehmen in eigener unternehmerischer Verantwortung zu organisieren.

265. Abgeordneter
Christian Leye
(fraktionslos)
- Inwieweit teilt die Bundesregierung die Kritik von Branchenvertretern der Automobilindustrie, der Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Autos gehe zu langsam voran, und rechnet die Bundesregierung weiterhin mit dem Erreichen der Zielmarke, mindestens eine Million öffentlicher Ladepunkte bis 2030 bereitzustellen (vgl. www.chip.de/news/Ladennetz-Ausbau-zu-langsam-E-Autoindustrie-fordert-mehr-Tempo_185023765.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 7. Februar 2024

Das Ziel der Bundesregierung von einer Million öffentlich zugänglicher Ladepunkte bis 2030 verdeutlicht das hohe Ambitionsniveau und die Bedeutung, die dem Ladeinfrastruktur-Ausbau durch die Bundesregierung eingeräumt wird.

Aktuell sind deutschlandweit bereits über 100.000 öffentlich zugängliche Ladepunkte in Betrieb. Seit Dezember 2021 hat sich diese Zahl verdoppelt. Mit dem Masterplan Ladeinfrastruktur II verfolgt die Bundesregierung eine umfassende Gesamtstrategie, um den Ausbau von Ladeinfrastruktur weiter zu beschleunigen und die Ausbauziele zu erreichen.

Weitere Verbesserungen für die Versorgung mit Ladeinfrastruktur in den Städten, Regionen und an der Autobahn ergeben sich durch das „Deutschlandnetz“ mit über 1.000 Standorten und 9.000 Schnellladepunkten. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat die Ausschreibung für das Deutschlandnetz erfolgreich abgeschlossen. Der erste Standort wurde im Dezember 2023 eröffnet.

266. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(fraktionslos)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die absolute Höhe der Summe der Zinsen auf die Boni-Zahlungen für die Führungskräfte der Deutschen Bahn AG für das Jahr 2022 (siehe www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/deutsche-bahn-chefs-sollen-noch-zinsen-auf-ihre-boni-bekommen-a-59d75736-de5e-45cd-9e9a-a836c39cbd1f)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 5. Februar 2024

Nach Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG) sind über die im integrierten Bericht für das Geschäftsjahr 2022 enthaltenen Informationen hinaus gehende Angaben zur Höhe der variablen Vergütungsbestandteile des Vorstands mangels datenschutzrechtlicher Zustimmung des Vorstands nicht möglich. Unter Abwägung zwischen dem parlamentarischen Auskunftsanspruch einerseits und dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung der Vorstände der DB AG können die erbetenen Informationen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Zur näheren Abwägung führt die DB AG weiter aus, dass laut Bundesverfassungsgericht das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebens-

sachverhalte offenbart werden (BVerfG, Urteil vom 7. November 2017, Az. 2BvE 2/11, Rn. 236).

Da es wie beschrieben keine Zustimmung des Vorstands zur Weitergabe von Informationen zu vertraglichen Ansprüchen gibt, die über die Informationen im Geschäftsbericht hinausgehen, kommt auch keine Hinterlegung in der Geheimschutzstelle in Betracht.

Der Bundesgesetzgeber hat ausweislich des § 162 Absatz 1 AktG lediglich bei den börsennotierten Gesellschaften dem Transparenzinteresse ein höheres Gewicht gegenüber dem Interesse der Vorstände an ihrer informationellen Selbstbestimmung eingeräumt. Demgegenüber genießt bei den nicht börsennotierten Gesellschaften das Interesse der Vorstände an ihrer informationellen Selbstbestimmung Vorrang.

Vorliegend sind keine überwiegenden Argumente dafür ersichtlich, von dieser gesetzgeberischen Wertung abzuweichen. Da der Integrierte Bericht der DB AG die Höhe der variablen Vergütungsbestandteile einzeln nennt, wären insofern selbst bei Nennung kollektiver Werte der Zinszahlungen zumindest ungefähre Rückschlüsse auf die einem einzelnen Vorstandsmitglied zu zahlenden oder gezahlten Zinsen möglich und das einzelne Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen.

267. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(fraktionslos)
- An welchem Datum sollen die von der Deutschen Bahn AG angekündigten Instandsetzungsarbeiten an der maroden Eisenbahnklappbrücke über die Hunte in Oldenburg, die zwischen Februar 2018 und Juni 2023 insgesamt 118-mal ausgefallen ist, nach Kenntnis der Bundesregierung stattfinden, und können damit nach Auffassung der Bundesregierung die Störungen der Brücke zukünftig ausgeschlossen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 7. Februar 2024

Nach Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG) befinden sich die Instandsetzungsmaßnahmen an der Huntebrücke in Oldenburg in der technischen Planung sowie der Umsetzungsplanung und werden in den nächsten Jahren sukzessive realisiert. Bereits in diesem Jahr sind erste Maßnahmen vorgesehen. Die baubetriebliche Einordnung der Baustelle in den Fahrplan wird auch in Abstimmung mit den dort agierenden Eisenbahnverkehrsunternehmen vorgenommen. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr geht davon aus, dass die Instandsetzungsarbeiten die Störanfälligkeit des Bauwerks deutlich reduzieren.

268. Abgeordneter
Mike Moncsek
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die Einrichtung eines ICE-Halts an den Flughäfen Leipzig und München, was in Leipzig problemlos möglich wäre (www.lvz.de/mitteldeutschland/flughafen-leipzig-halle-wieso-der-ice-bahnhof-keinen-ice-halt-hat-IZYQRVCKZJCYBOKVMQRJIDWPN-A.html), und auch von der Stadt München gefordert wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 9. Februar 2024**

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel einer besseren Anbindung von Luftfahrt-Drehkreuzen an die Schiene. Daraus resultierende infrastrukturelle Maßnahmen werden auch bei der laufenden Fortschreibung des Zielfahrplans Deutschlandtakt berücksichtigt.

Über die letztliche Einrichtung von Fernverkehrshalten entscheiden jedoch die jeweils eigenwirtschaftlich am Markt agierenden Eisenbahnverkehrsunternehmen in eigener Zuständigkeit.

269. Abgeordneter
Mike Moncsek
(AfD)
- Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung von der geplanten Erhöhung der Luftverkehrssteuer ab Mai 2024 um ca. 36 Prozent auf das Verhalten von Passagieren und bezüglich des bereits bestehenden Wettbewerbsnachteils deutscher Flughäfen, speziell Fraport, und Fluggesellschaften im europäischen Vergleich, auf den u. a. Jost Lammers, Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Luftverkehrswirtschaft, ausdrücklich hingewiesen hat (www.airliners.de/erhoehung-luftverkehrssteuer-mai-beschlossen/72360)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 7. Februar 2024**

Die Bundesregierung hat gerade mit Blick auf die nationale Wettbewerbssituation die Form einer gleichmäßigen Erhöhung der Luftverkehrssteuersätze gewählt. Diese betrifft alle in Deutschland startenden Passagiere, unabhängig von der Fluggesellschaft und der jeweiligen Reiseroute. Dabei wurde die Erhöhung, die sich für über 80 Prozent der Passagiere auf 3,05 Euro beläuft, maßvoll gewählt, so dass die Bundesregierung davon ausgeht, dass diese nicht zu Verlagerungen von Verkehren an ausländische Flughäfen führt.

270. Abgeordneter
Victor Perli
(fraktionslos)
- Welche Gespräche hatte die Bundesregierung in den letzten drei Jahren mit Vertretern der Tank & Rast Unternehmensgruppe bzw. mit Eigentümern dieser Gruppe (bitte Termine, Gesprächspartner und Thema auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 7. Februar 2024**

In den Jahren 2021 bis 2023 fanden die folgenden Gespräche zwischen Vertretern des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (bzw. bis 2021: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) und Vertretern der Autobahn Tank & Rast GmbH statt.

Datum	Vertreter BMVI/BMDV	Vertreter Tank & Rast	Thema
12.01.2021	Staatssekretärin Zieschang	Berater	Ladeinfrastruktur, Schnellladegesetz
14.01.2021	Staatssekretärin Zieschang	CEO	Konzessionsverträge
16.09.2021	Abteilungsleiter G	CEO	Ausbau von Schnellladeinfrastruktur
19.01.2022	Parlamentarischer Staatssekretär Luksic	CEO	Antrittsgespräch
18.07.2022	Parlamentarischer Staatssekretär Luksic	CEO	Rastanlagen/Tank & Rast allgemein
06.02.2023	Staatssekretärin Henckel	Geschäftsführer	Autobahn Tank & Rast Austausch Status und Herausforderungen der Nebenbetriebe
06.04.2023	Parlamentarischer Staatssekretär Luksic	CEO	Tank & Rast-Standorte im Saarland
28.04.2023	Abteilungsleiter StB	CEO, Geschäftsführer	Kennenlernermin Abteilungsleiter StB
09.08.2023	Staatssekretär Höppner	Berater	Ladeinfrastruktur, Nachprüfungsverfahren Tesla/Fastned gegen Autobahn GmbH
01.12.2023	Staatssekretär Höppner	CEO	Ladeinfrastruktur Tank & Rast

271. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung im Zuge der Revision der Eurovignetten-Richtlinie, die ab dem 1. Juli 2024 eine Mautpflicht für Lkw mit über 3,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse vorsieht, eine Befreiung von der Mautpflicht für Fahrzeuge aus dem Gewerbe der Schausteller und Marktkaufleute ähnlich derjenigen für Handwerkerfahrzeuge einzuführen, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 5. Februar 2024

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union müssen die Regelungen der Richtlinie 1999/62/EG (sog. Eurovignetten-/Wegekosten-Richtlinie), die unter anderem Vorgaben für die Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren enthält, beachten. Die Richtlinie enthält auch Vorgaben, welche Mautbefreiungen die Mitgliedstaaten erteilen können. Eine Mautbefreiung für Fahrzeuge von Marktkaufleuten ist darin nicht vorgesehen. Eine Erweiterung der bestehenden Mautbefreiungen über die Vorgaben der Richtlinie hinaus ist daher nicht möglich. Mögliche Befreiungen etwa auf Grundlage der künftigen HandwerkerAusnahme oder bei der Beförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse müssen jeweils im Einzelfall geprüft werden.

Fahrzeuge von Marktkaufleuten können beispielsweise im konkreten Einzelfall unter bereits bestehende Befreiungstatbestände oder die künftige sogenannte „HandwerkerAusnahme“ fallen, sofern Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von weniger als 7,5 Tonnen, die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Handwerks oder seines mit dem Handwerkvergleichbaren Berufs benötigt, oder zur Auslieferung von hand-

werklich hergestellten Gütern, wenn die Beförderung nicht gewerblich erfolgt, benutzt werden.

Darüber hinaus sind in der Landwirtschaft übliche Beförderungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie damit unmittelbar verbundene Leerfahrten durch Landwirte für eigene Zwecke bereits jetzt nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 BFStrMG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nummer 7 des GüKG grundsätzlich mautbefreit. Sofern ein landwirtschaftlicher Betrieb selbst hergestellte Erzeugnisse der Urproduktion zum Verkauf auf einem Markt transportiert, ist die Fahrt somit grundsätzlich von der Maut befreit.

Fahrzeuge, die ausschließlich für Zwecke des Schausteller- und Zirkusgewerbes eingesetzt werden, sind nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 BFStrMG mautbefreit. Dieser Befreiungstatbestand gilt unabhängig von der technisch zulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs und gilt unverändert auch nach der Ausweitung der Mautpflicht auf Fahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen.

272. Abgeordneter **Patrick Schnieder** (CDU/CSU) Welche Argumente haben die Bundesregierung – im Zuge der vertieften fachlichen Würdigung der von der vor Ort zuständigen Autobahn GmbH des Bundes erstellten Stellungnahme – bewogen, der Errichtung einer neuen Anschlussstelle der A 60 bei Brandscheid nicht zuzustimmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 5. Februar 2024

Auf Basis der von der Autobahn GmbH des Bundes erstellten Stellungnahme zu den Antragsunterlagen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz haben sich im Ergebnis vertiefter fachlicher Würdigung insbesondere die nachstehenden verkehrlichen und wirtschaftlichen Punkte ergeben, die einer Zustimmung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr entgegenstehen:

- Durch die vorhandenen Anschlussstellen (AS) Prüm und Bleialf ist die Region bereits gut an das Bundesautobahnnetz angebunden.
- Auch lassen die Antragsunterlagen keine Mängel im vorhandenen Verkehrsnetz, z. B. verkehrliche Überlastungen, erkennen.
- Mit einer zusätzlichen AS Brandscheid würde der gemäß der hier maßgebenden Planungsrichtlinie (Richtlinien für die Anlage von Autobahnen) anzustrebende Mindestabstand zu benachbarten Knotenpunkten nicht mehr eingehalten werden.
- Die Kostenannahmen der den Antragsunterlagen beigefügten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung berücksichtigen nicht alle notwendigen baulichen Veränderungen (u. a. am bestehenden Kreuzungsbauwerk), so dass die Wirtschaftlichkeit in Frage steht.

273. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)
- Was ist der Grund für die in einem offenen Brief mehrerer Luftfahrtverbände angesprochenen erheblichen Probleme, die es beim Luftfahrt-Bundesamt (LBA) bezüglich der zeitgerechten Ausstellung von flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnissen und der Aufsicht über die Fliegerärzte gibt, und wie gedenkt die Bundesregierung die Probleme zu lösen (<https://aopa.de/wp-content/uploads/LBA-Medicals-Offener-Brief.pdf>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 7. Februar 2024**

Die Gründe der Verzögerungen bei der Bearbeitung sog. Verweisungs- und Konsultationsfälle, die ca. 2 Prozent der Tauglichkeitsuntersuchungen in Deutschland betreffen, liegen zum einen in der personellen Situation in dem zuständigen Referat im Luftfahrt-Bundesamt (LBA), insbesondere in Bezug auf medizinische Sachverständige, zum anderen in der hohen Anzahl der Fälle, in denen das LBA-Befunde bei Fliegerärzten nachfordern muss oder weitere medizinischen Untersuchungen angezeigt sind.

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat das LBA mehrere Maßnahmen zur Verbesserung der Situation ergriffen. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf einer besseren Personalausstattung des zuständigen Referates. Zudem soll durch Schulungen und Sensibilisierungen der vom LBA anerkannten flugmedizinischen Sachverständigen die Zahl der Nachforderungen reduziert werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

274. Abgeordneter
**Artur
Auernhammer**
(CDU/CSU)
- Wie wird sich die Bundesregierung im EU-Umweltrat hinsichtlich des Vorschlags der EU-Kommission, den Schutzstatus des Wolfs in der Berner Konvention anzupassen, positionieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 6. Februar 2024**

Der vorliegende Vorschlag der EU-Kommission weicht von der bisherigen Positionierung ab. Noch im Jahr 2022 wurde im Rahmen der Berner Konvention eine Änderung des Schutzstatus des Wolfs von der EU-Kommission und der Mehrzahl der Mitgliedstaaten abgelehnt.

Aufgrund dieser neuen Position der EU-Kommission besteht zum Vorschlag der EU-Kommission innerhalb der Bundesregierung noch Prüf- und Abstimmungsbedarf.

275. Abgeordnete
Barbara Benkstein
(AfD)
- Wie beabsichtigt die Bundesregierung, auf die durch E-Autos im Vergleich zu Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren höheren Feinstaubemissionen zu reagieren, und sieht die Bundesregierung hierbei besondere Herausforderungen für Tourismus-Regionen mit historischen Altstädten mit Kopfsteinpflaster wie Meißen (www.meinauto.de/lp/ratgeber/sind-e-autos-gut-furs-klima)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 7. Februar 2024**

Die in der Fragestellung aufgestellte Behauptung von „durch E-Autos im Vergleich zu Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren höheren Feinstaubemissionen“ ist so nicht richtig. Batterieelektrische Fahrzeuge haben gegenüber Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor bezogen auf die Partikelmasse keine bzw. reduzierte Feinstaubemissionen aus Antrieb und Bremsen. Der Antrieb verursacht beim batterie-elektrischen Fahrzeug im Vergleich zum Verbrenner keine Feinstaubemissionen. Die Feinstaubemissionen des Reifenabriebs werden wesentlich vom Gewicht des jeweiligen Fahrzeugs bestimmt. Batterieelektrische Fahrzeuge sind tendenziell schwerer als Verbrenner, wobei ein Vergleich der Feinstaubemissionen aus Brems- und Reifenabrieb für unterschiedliche Antriebe stark von den jeweils betrachteten Fahrzeugtypen und vor allem deren Masse abhängt. Es wird auf die Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 20/5174 verwiesen.

Zu Feinstaubemissionen aus Reifen in Abhängigkeit der Fahrbahnbeschaffenheit, hier insbesondere Kopfsteinpflaster, liegen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz keine Daten vor.

Die Bundesregierung begleitet und unterstützt den Prozess auf EU-Ebene zur Euro 7-Abgasgesetzgebung aktiv und begrüßt, dass diese zukünftig erstmals auch Vorgaben für Abriebemissionen aus Reifen und Bremsen enthält und damit bisher unregulierte Feinstaubemissionen sowohl von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor als auch von batterieelektrischen Fahrzeugen adressiert.

276. Abgeordneter
Olav Gutting
(CDU/CSU)
- Wie hoch waren die jeweiligen Jahressummen im Sinne von § 37h Absatz 1 des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG) der für die Jahre 2022 und 2023 an das Umweltbundesamt gemeldeten Mengen an elektrischem Strom zur Verwendung in Straßenfahrzeugen (bitte dabei auch dazu ausführen, wann die Summen gemäß § 37h BImSchG im Bundesanzeiger bekannt gegeben werden), und welche Auswirkungen haben diese Jahressummen auf die Höhe der Treibhausgas-minderungs-Quote nach § 37a Absatz 4 Satz 2 BImSchG für die Jahre 2024 bis 2030?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 8. Februar 2024**

Im Jahr 2022 wurden rund 8,984 Petajoule an Strom, der zur Verwendung in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb aus dem Netz entnommen wurde, an das Umweltbundesamt (UBA) gemeldet. Für das Jahr 2023 kann noch keine Summe genannt werden, da die Betreiber öffentlicher Ladepunkte noch bis zum 28. Februar 2024 Zeit haben, die Strommengen aus dem Jahr 2023 an das UBA zu melden.

Die Strommengen aus dem Jahr 2022 hat das UBA im Juli 2023 auf seiner Internetseite veröffentlicht. Eine Bekanntmachung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) im Bundesanzeiger wurde veranlasst.

Aus der den Schwellenwert nach § 37h Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) übersteigenden Strommenge ergibt sich eine Erhöhung der Treibhausgasminderungs-Quote nach § 37a Absatz 4 Satz 2 BImSchG von rund 0,1 Prozentpunkte für die Verpflichtungsjahre ab dem Kalenderjahr 2024. Das BMUV wird zeitnah eine entsprechende Verordnung zur Anpassung der Treibhausgasminderungsquote vorlegen.

277. Abgeordnete **Ronja Kemmer** (CDU/CSU) Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um kleinere Wirtschaftsteilnehmer vor hohem bürokratischem Aufwand im Rahmen der Dokumentierung des Handels von nachhaltigen Biokraftstoffen und Biogas sowie den dazugehörigen Rohstoffen und Zwischenprodukten in der Unionsdatenbank zu schützen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 7. Februar 2024**

Die Europäische Kommission hat die Unionsdatenbank (UDB) gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 aufgebaut und betreibt diese. Die Mitgliedstaaten waren an diesem Prozess nicht beteiligt.

Im Vergleich zu den Wirtschaftsbeteiligten, die die deutsche staatliche elektronische Datenbank Nachhaltige-Biomasse-System (Nabisy) nutzen, wurde der Kreis der Nutzer, die zur Eingabe von Daten in die UDB verpflichtet sind, erweitert. Dies betrifft alle Hersteller von Rohstoffen und Zwischenprodukten einschließlich der Händler und Lieferanten vor der letzten Schnittstelle, die die Kraft- oder Brennstoffe auf die für die Verwendung erforderliche Qualität bringen. Auf den mit dieser Erweiterung verbundenen zusätzlichen bürokratischen Aufwand hat die Bundesregierung keinen Einfluss.

Es ist das Bestreben der Bundesregierung, die Wirtschaftsbeteiligten von unnötigem bürokratischem Aufwand zu entlasten. Bei der in Vorbereitung befindlichen Anbindung der nationalen Datenbank Nabisy an die UDB wird sich die Bundesregierung daher dafür einsetzen, dass den Wirtschaftsbeteiligten ab der letzten Schnittstelle kein zusätzlicher Aufwand entsteht.

278. Abgeordneter
Dr. Andreas Lenz
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung Änderungen in der Anlage 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) anzustoßen, um Erleichterungen für kleine Schlachtbetriebe (im Nebenerwerb) zu erreichen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 7. Februar 2024**

Die Bundesregierung beabsichtigt im Zuge einer anstehenden Überarbeitung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, ob sich zwischenzeitlich typenmäßig abgrenzbare Unterfälle der Anlagenarten entwickelt haben, die nicht mehr geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen in besonderem Maße hervorzurufen (vgl. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Diese Prüfung wird auch Anlagen zum Schlachten von Tieren umfassen. Sollte die Prüfung Anpassungsbedarf ergeben, so wird die Bundesregierung hierfür einen Regelungsvorschlag machen.

279. Abgeordneter
Mike Moncsek
(AfD)
- Wie bewertet die Bundesregierung die wirtschaftlichen Folgen eines PFAS-Verbots durch die Europäische Union?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 7. Februar 2024**

Derzeit wird die weitere Regulierung der chemischen Stoffgruppe der per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) in einem sogenannten Beschränkungsverfahren nach der Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) geprüft. Wesentlicher Bestandteil dieses Verfahrens ist auch die sozioökonomische Bewertung der Auswirkungen einer möglichen Regelung in ganz Europa, sowohl im Hinblick auf die Wirtschaft als auch auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit. Da diese Bewertung noch nicht abgeschlossen ist und auch noch kein formaler Regulierungsvorschlag der EU-Kommission vorgelegt wurde, können mögliche Folgen derzeit noch nicht bewertet werden.

280. Abgeordneter
Stephan Protschka
(AfD)
- Ist es zutreffend, dass die Bundesregierung insgesamt 20 Vogelarten, darunter Rote-Liste Arten wie Wiedehopf, Haselhuhn, Birkhuhn und Auerhuhn, aus dem Katalog der beim Bau von Windkraftwerken zu prüfenden Tierarten gestrichen hat, und wenn ja, warum, und welche Auswirkungen hat das auf den Artenschutz ([journalistenwatch.com/2024/01/26/unfassbare-gruene-heuchelei-habecks-ministerium-liess-20-vogelarten-aus-der-pruef-liste-streichen-um-windkraft-voranzutreiben/](https://www.journalistenwatch.com/2024/01/26/unfassbare-gruene-heuchelei-habecks-ministerium-liess-20-vogelarten-aus-der-pruef-liste-streichen-um-windkraft-voranzutreiben/))?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 5. Februar 2024**

Mit dem vierten Gesetz zu Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wurden im Jahr 2022 erstmals bundeseinheitliche Standards eingeführt, um zu prüfen, ob sich durch den Betrieb einer Windenergieanlage das Tötungs- und Verletzungsrisiko kollisionsgefährdeter Vögel signifikant erhöht. Damit wurden für die Genehmigungsbehörden der Länder klare und verbindliche Prüfkriterien festgelegt, um die Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Mit der Reform wurde erstmalig eine Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten normiert. Die Liste beruht im Wesentlichen auf dem Signifikanzrahmen der Umweltministerkonferenz vom 11. Dezember 2020 (abrufbar unter www.umweltministerkonferenz.de/documents/vollzugshilfe_signifikanzrahmen_11-12-2020_1608198177.pdf). Die dort erarbeitete Artenliste zwölf kollisionsgefährdeter Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz wurde um drei weitere Arten mit Relevanz auf Landesebene bzw. regionaler Ebene erweitert. Die Liste kollisionsgefährdeter Vogelarten löste die bis dahin geltenden Länderleitfäden ab, die teilweise abweichende, weniger oder mehr Arten enthielten. Durch die Standardisierung werden die hohen und europarechtlich gebotenen ökologischen Schutzstandards weiterhin gewahrt.

Bei der Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots für Ansammlungen, Rastplätze und Brutkolonien von Vogelarten sowie in Bezug auf das Störungs- und Zerstörungsverbot sind auch andere Vogelarten entsprechend geltenden Länderleitfäden zu berücksichtigen.

281. Abgeordnete **Jana Schimke** (CDU/CSU) Inwieweit sind Mitarbeiter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und seiner untergeordneten Behörden zur Anwendung einer gendgerechten Sprache verpflichtet, und wie behält sich der Arbeitgeber Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 5. Februar 2024**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) sowie die nachgeordneten Behörden haben Leitfäden erarbeitet, um die Anwendung einer gendgerechten Sprache zu erleichtern. Damit wurden die Regelungen des § 4 Absatz 3 des Bundesgleichstellungsgesetzes und § 42 Absatz 5 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien umgesetzt.

Im Umweltbundesamt besteht der Leitfaden bereits seit dem Jahr 2010 und ist auch öffentlich zugänglich unter www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/dokumente/leitfaden-fuer-geschlechtergerechte-sprache-umweltbundesamt_2021_bf.pdf.

In keiner der Behörden des BMUV-Geschäftsbereichs sind Sanktionen vorgesehen, wenn Mitarbeitende die Leitfäden nicht anwenden.

282. Abgeordnete
Jana Schimke
(CDU/CSU)
- Auf welcher Grundlage ist es gerechtfertigt, in ausgeschriebenen Vorhaben des Bundesamtes für Strahlenschutz eine gendergerechte Schreibweise von externen Auftrags- bzw. Forschungsnehmern gemäß dem Leitfaden des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur geschlechtergerechten Sprache zu fordern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Kühn
vom 5. Februar 2024**

Eine gendergerechte Schreibweise wird nicht standardmäßig bei Vorhaben des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) gefordert, sondern nur dort, wo ggf. ein Auftragsbezug vorliegt. Dies kann beispielsweise dort der Fall sein, wo Berichte, Konzepte, Flyer, Intranetseiten etc. für das BfS erstellt werden oder im Namen des BfS mit Dritten kommuniziert wird (wie beispielsweise beim Versand von Einladungen). Nicht betroffen wären hingegen beispielsweise Aufträge mit Bezug zur Erstellung von amtlichen Regelwerken. Grundlage für die Forderung ist dann die vertragliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien als Ausfluss des Leistungsbestimmungsrechts des BfS als Auftraggeberin.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) sowie die nachgeordneten Behörden haben Leitfäden erarbeitet, um die Anwendung einer gendergerechten Sprache zu erleichtern. Damit wurden die Regelungen des § 4 Absatz 3 des Bundesgleichstellungsgesetzes und § 42 Absatz 5 Satz 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien umgesetzt.

Zu den Aufgaben des BfS gehört auch, auf die Fragen und Sorgen der Bevölkerung zu Strahlenschutzthemen einzugehen. Um den dazu erforderlichen Dialog zu führen und eine aktive Öffentlichkeitsarbeit und Informationen kompetent, verständlich und zeitnah anbieten zu können, sollten sich möglichst alle Menschen angesprochen fühlen.

283. Abgeordneter
Björn Simon
(CDU/CSU)
- Welche Impulse erhofft sich die Bundesregierung in Bezug auf die angestrebte Verbesserung der Kreislaufwirtschaft von einer Abfallende-Verordnung, die nur sehr wenige Ersatzbaustoffe aus dem Abfallregime entlassen will und die zudem keine Verwertungsmöglichkeiten über die Ersatzbaustoffverordnung hinaus ermöglicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 6. Februar 2024**

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP das Ziel gesetzt, Kriterien zum Erreichen des Abfallendes für bestimmte Sekundärstoffströme zu erarbeiten. In Umsetzung dieses Ziels hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz beschlossen, entsprechende Kriterien für mineralische Ersatzbaustoffe festzu-

legen. Durch das vorzeitige Abfallende sollen bestehende Vorurteile und Hemmnisse seitens der Verwender gegenüber mineralischen Ersatzbaustoffen abgebaut werden und abfallrechtliche Verpflichtungen (z. B. beim Transport oder der Lagerung) entfallen. Damit verbindet sich eine höhere Akzeptanz bei der Vermarktung als hochwertige und qualitätsgesicherte Recycling-Produkte sowie ein Imagegewinn von mineralischen Ersatzbaustoffen, die dann keine „Abfälle“ mehr sind. So wird die Abfallende-Verordnung im Einklang mit der Ersatzbaustoffverordnung dazu beitragen, mineralische Ersatzbaustoffe effektiver im Kreislauf zu führen. Eine Abfallende-Verordnung leistet zudem einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit hinsichtlich der Verwendung dieser Materialien, indem die Anforderungen zum Erreichen des Abfallendes in einer Rechtsverordnung allgemeinverbindlich festgelegt werden.

284. Abgeordneter
Hans-Jürgen Thies
(CDU/CSU)
- Wie plant die Bundesregierung, das Monitoring des Goldschakals (*Canis aureus*) zu gestalten, und kann diese Art, obwohl sie nicht als gebietsfremd definiert ist, aufgrund potenziell erheblicher Schäden an heimischen Arten als invasiv eingestuft werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 7. Februar 2024**

Der Goldschakal (*Canis aureus*) ist eine sowohl auf europäischer Ebene u. a. durch die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) als auch auf nationaler Ebene durch das Bundesnaturschutzgesetz geschützte Art.

Die Zuständigkeit für das Monitoring des Goldschakals liegt in Deutschland bei den Ländern. Nachweise des Goldschakals in Deutschland werden derzeit im Rahmen des Wolfsmonitorings in den Ländern erfasst und dokumentiert.

Der Goldschakal gilt nicht als gebietsfremd, da die bisher nachgewiesenen Individuen ohne Hilfe des Menschen zugewandert sind. Er erfüllt somit nicht die Kriterien für eine Listung als invasive gebietsfremde Art gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

285. Abgeordneter
Dr. Volker Ullrich
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen durch Wasserkraftwerksbetreiber (wie beispielsweise eine Entlohnung für die Entnahme) ergreift die Bundesregierung, um die Verschmutzung der Fließgewässer durch menschliche Verunreinigungen zu bekämpfen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Bettina Hoffmann
vom 8. Februar 2024**

Eine Entlohnung von Wasserkraftanlagenbetreibern für die Entnahme von anthropogenen Abfällen (zumeist Plastikmüll) aus Gewässern, die

sich an Wasserkraftanlagen sammeln, gibt es zurzeit nicht. Die Bundesregierung plant auch nicht, ein entsprechendes Entlohnungssystem oder ähnliche Maßnahmen einzuführen.

Weitere Informationen können dem öffentlich zugänglichen wissenschaftlichen Sachstandsbericht (WD 8 – 3000 – 072/22) des Bundestages „Zur Entnahme und Entsorgung von Zivilisationsabfällen durch Wasserkraftanlagenbetreiber“ aus dem Jahr 2022 entnommen werden. Außerdem wird auf das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Verbundprojekt „Mikroplastik in Binnengewässern – Untersuchung und Modellierung des Eintrags und Verbleibs im Donaugebiet als Grundlage für Maßnahmenplanung – MicBin“ hingewiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

286. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(fraktionslos)
- In welchem Umfang hat nach Kenntnis der Bundesregierung der „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ tatsächlich dazu beigetragen, Dauerstellen an den Hochschulen zu schaffen (bitte Erkenntnisse nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jens Brandenburg vom 7. Februar 2024

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 112 auf Bundestagsdrucksache 20/6608 wird verwiesen.

287. Abgeordneter
Thomas Jarzombek
(CDU/CSU)
- Welchen Anteil hatte die Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger an den Verhandlungen und der politischen Einigung zum sog. AI-Act, und an wie vielen Terminen hat sie dazu auf europäischer Ebene teilgenommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mario Brandenburg vom 7. Februar 2024

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium der Justiz sind federführend für den AI-Act zuständig und haben dementsprechend die Bundesregierung in den Verhandlungen auf europäischer Ebene vertreten. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat sich im Rahmen der nationalen Ressortabstimmungen zum AI-Act bis auf Leitungsebene aktiv eingebracht.

288. Abgeordneter
Tino Sorge
(CDU/CSU)
- Welche über die bisherigen Regelungen hinausreichenden Maßnahmen plant die Bundesregierung aktuell, um den im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigten Abbau von Bürokratie und Anerkennungshürden bei ausländischen Bildungs- und Berufsabschlüssen voranzutreiben, und welchen konkreten Anpassungsbedarf sieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang beim Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 8. Februar 2024**

Die Bundesregierung setzt sich aktiv für die im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vereinbarte Senkung der Hürden bei der Anerkennung von Bildungs- und Berufsabschlüssen aus dem Ausland, den Abbau von Bürokratie und die Beschleunigung der Verfahren ein.

Mit der bereits beschlossenen Reform des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes werden bürokratische Hürden bei der Fachkräfteeinwanderung abgebaut und so auch die Zuwanderung qualifizierter Arbeitskräfte ohne ein berufliches Anerkennungsverfahren erleichtert. In nicht reglementierten Berufen wird künftig auch im Fall der Einreise zum Zweck der Erwerbstätigkeit unter weiteren Voraussetzungen in weiten Teilen kein Berufsanerkenntnisverfahren erforderlich sein. Darüber hinaus wird mit der Anerkennungspartnerschaft, welche auch auf reglementierte Berufe, z. B. in der Pflege Anwendung findet, ein neuer Rahmen für Arbeitgeber und Fachkräfte geschaffen, um das Anerkennungsverfahren vom Inland aus zu betreiben. Dies erleichtert vor allem die Kommunikation während des Verfahrens und wird auch zu Erleichterungen bei etwaigen Nachqualifizierungen führen. In diesem Zuge erfolgten auch Anpassungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes.

Die Gesundheitsberufe sind vor allem in quantitativer Hinsicht von zentraler Bedeutung für die Verfahren zur Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen. Mit dem bereits in Kraft getretenen Pflegestudiumstärkungsgesetz wurden die Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegefachkräfte weiter vereinheitlicht und vereinfacht. So wurden der Umfang und die erforderlichen Formerfordernisse der vorzulegenden Unterlagen bundesrechtlich geregelt, was zu mehr Transparenz, Klarheit und Sicherheit sowohl für die antragstellenden Personen als auch die umsetzungsverantwortlichen Länder führt. Die Möglichkeit eines Verzichts auf eine umfassende Gleichwertigkeitsprüfung zugunsten einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs wird ebenso wie die weiteren Verbesserungen (Möglichkeit zur Parcoursprüfung; Verwendung von Mustergutachten) zur Beschleunigung der Verfahren führen. Die Bundesregierung erachtet die durch das Pflegestudiumstärkungsgesetz eingeführten Anpassungen der bundesrechtlichen Grundlagen derzeit als ausreichend, um gesetzliche Hürden im Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegefachkräfte abzubauen. Sie wird die Auswirkungen beobachten.

Gesetzliche Vereinfachungen werden auch für weitere Gesundheitsberufe verfolgt.

Die Bundesregierung hat geprüft, ob über die im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes erfolgten Änderungen hinaus Änderungsbedarf am Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG), insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung der Möglichkeit, englischsprachige oder Dokumente in Originalsprache einzureichen, besteht. Nach der bestehenden Gesetzeslage können die zuständigen Stellen jedoch bereits nach § 5 Absatz 3 BQFG abweichend von § 5 Absatz 2 BQFG eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Daraus ergibt sich auch, dass englische Übersetzungen von den Unterlagen nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 und 4 BQFG nicht angefordert werden müssen. Ebenso kann nach § 5 Absatz 3 BQFG von der Maßgabe abgewichen werden, dass die Übersetzungen von einem öffentlich bestellten oder beidigten Dolmetscher oder Übersetzer zu erstellen sind.

Obwohl die Zuständigkeit für den Vollzug vor allem bei den Ländern und Kammern liegt, setzt die Bundesregierung weitere wichtige Impulse. So werden beispielsweise die im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes entwickelten elektronischen Antragsdienste zur Anerkennung über das Portal „Anerkennung-in-Deutschland.de“ und dem dortigen „Anerkennungs-Finder“ für immer mehr Berufe und immer mehr zuständige Stellen in Deutschland freigeschaltet. Die elektronische Antragstellung ist mit dem Antragsdienst für Fachkräfte aus der ganzen Welt zugänglich. Gleichzeitig trägt der Bund mit berufsspezifischen Austauschformaten dazu bei, dass die Vollzugspraxis der zuständigen Anerkennungsstellen erleichtert und vereinheitlicht wird. So wurden beispielsweise Musterbescheide erarbeitet, von denen sowohl Fachkräfte als auch weitere im Anerkennungs- und weiteren Verwaltungsverfahren involvierte Akteure profitieren.

289. Abgeordnete **Katrin Staffler** (CDU/CSU) Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung auf nationaler und europäischer Ebene über das Wissenschaftsjahr 2024 – Freiheit hinaus, um die Freiheit von Forschung und Lehre zu schützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 7. Februar 2024**

Eine fortschrittliche Gesellschaft und eine freie Welt sind ohne die Freiheit der Wissenschaft nicht denkbar. Deshalb setzt sich die Bundesregierung gemeinsam mit der Wissenschaft dafür ein, die Wissenschaftsfreiheit zu schützen und für deren Bedeutung zu sensibilisieren.

Mit den vielfältigen Veranstaltungen und Formaten im Rahmen des „Wissenschaftsjahrs 2024 – Freiheit“ schafft die Bundesregierung eine wichtige Plattform. Darüber hinaus engagiert sich das Bundesministerium für Bildung und Forschung in den aktuellen Debatten zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit in Europa und der Welt.

Für eine Übersicht über die Beiträge der Bundesregierung zum Schutz der Wissenschaftsfreiheit wird auf die Anlage verwiesen.*

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/10262 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

290. Abgeordnete
Katrin Staffler
(CDU/CSU)
- Welche internationalen Kooperationen mit dem konkreten Ziel, die Freiheit von Forschung und Lehre zu verteidigen, hat die Bundesforschungsministerin Bettina Stark-Watzinger seit ihrem Amtsantritt auf den Weg gebracht, und wie viele Gespräche hat die Bundesministerin in diesem Zusammenhang persönlich geführt (bitte einzeln nach Partnerländern auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 7. Februar 2024**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterhält internationale Kooperationen mit einer Vielzahl von Staaten. Unsere demokratischen Werte und Prinzipien liegen dieser Zusammenarbeit zugrunde. In den bilateralen Gesprächen, die Bundesministerin Bettina Stark-Watzinger mit ihren Amtskolleginnen und -kollegen führt, ist gerade die Freiheit von Wissenschaft und Forschung als für Deutschland grundgesetzlich geschütztes Prinzip immer wieder Thema. So sprach Bundesministerin Bettina Stark-Watzinger seit ihrem Amtsantritt über diese Themen persönlich u. a. mit Vertreterinnen und Vertretern folgender Staaten (Anzahl der Gespräche in Klammern): Ukraine (7), Israel (2), Kanada (2), Republik Frankreich (2), Republik Italien (2), Königreich der Niederlande (2), Ungarn (1), Großbritannien (1), Vereinigte Staaten von Amerika (1), Japan (1), Republik Südafrika (1), Volksrepublik China (2) sowie mit Taiwan (1).

Forschungsfreiheit und -sicherheit spielen darüber hinaus insbesondere auch im multilateralen Kontext der G7, G20, OECD und Vereinten Nationen eine wichtige Rolle. Insbesondere während der deutschen G7-Präsidentschaft 2022 tauschte sich Bundesministerin Bettina Stark-Watzinger mit ihren Amtskolleginnen und -kollegen der übrigen G7-Mitglieder (Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, USA sowie Europäische Union) vertieft über Forschungssicherheit und -integrität sowie Wissenschaftsfreiheit aus. Sie beschlossen, ihre Aktivitäten stärker mit anderen Prozessen, die auf multilateraler Ebene ähnliche Ziele verfolgen, zu verknüpfen, um so gegenseitiges Lernen zu fördern und mehr Synergien zu schaffen. Japan baute beim G7-Wissenschaftsministertreffen 2023 auf die Ergebnisse der deutschen Präsidentschaft auf und führte das Thema in den Beratungen fort.

Die europäische Kommission hat einen Multilateralen Dialog zu Werten und Prinzipien für internationale Kooperationen in Forschung und Innovation angestoßen. Das BMBF hatte in diesem Rahmen am 20. Oktober 2022 den Auftaktworkshop der Reihe zu Wissenschaftsfreiheit gemeinsam mit der Republik Finnland und The Guild of European Research-Intensive Universities organisiert. Hieran nahmen neben der Bundesrepublik Deutschland 34 weitere Staaten sowie zehn Organisationen und Institutionen teil.

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger führte zudem am 16. Dezember 2022 ein Gespräch mit Christian Ehler, in dem u. a. über den Schutz der Wissenschaftsfreiheit in der Europäischen Union (EU) und den Aufbau eines Monitoring-Systems zu Forschungsfreiheit in der EU gesprochen wurde.

Die Vielzahl der Gespräche, die Bundesministerin Bettina Stark-Watzinger mit ihren Amtskolleginnen und -kollegen im bilateralen und multilateralen Umfeld geführt hat und noch führen wird, sind ein wesentliches Element zur Stärkung der internationalen Partnerschaften. Freiheit von Wissenschaft und Forschung ist und bleibt immer wieder Thema dieser Gespräche.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

291. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)
- In welcher exakten Höhe (in Euro) hat seit Bekanntwerden der staatlichen Androhung der Todesstrafe für Homosexuelle in Uganda und der damit einhergehenden schwerwiegenden Verletzung fundamentaler Menschenrechte wie der in der auch von Deutschland völkerrechtlich verpflichtend ratifizierten UN-Menschenrechtscharta und der Europäischen Menschenrechtskonvention und nicht zuletzt der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verankerten Rechte und Schutzbestimmungen, zum Stopp von Zahlungen aus deutschen Steuergeldern im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit Uganda geführt, und wie koordiniert sich Deutschland in dieser Frage bilateral mit Partnern in der EU und mit den USA und Kanada?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler vom 5. Februar 2024

Die Bundesregierung stimmt sich vor Ort eng mit anderen EU-Mitgliedstaaten und den USA ab. Kanada ist vor Ort nicht vertreten. Unter anderem werden die Auswirkungen des Anti-Homosexualitätsgesetzes auf konkrete Vorhaben der Zusammenarbeit besprochen und Positionen für den politischen Dialog mit der ugandischen Regierung abgestimmt.

Derzeit sieht keiner der in diesem Kreis tätigen Geber vor, aufgrund des o. g. Gesetzes laufende Projekte zu stoppen oder die Entwicklungszusammenarbeit mit Uganda einzustellen. Vielmehr werden Maßnahmen abgestimmt, um menschenrechtliche Standards zu stärken.

Ein wichtiger Partner der deutschen Zusammenarbeit ist die Weltbank. Diese befindet sich derzeit in Abstimmungen mit der ugandischen Regierung über Maßnahmen zum Schutz vor Diskriminierung und hat neue Finanzierungen in Uganda unter den Vorbehalt funktionierender Schutzmechanismen gestellt. Dies schließt den deutschen Beitrag zu einem Multi-Donor-Trust-Fund, der von der Weltbank verwaltet wird, ein.

Aufgrund mehrerer Klagen läuft derzeit ein Prozess gegen das Anti-Homosexualitätsgesetz-Gesetz vor dem ugandischen Verfassungsgericht. Das Urteil steht noch aus.

292. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD) An welche Länder wurden im Haushaltsjahr 2021 in welcher Höhe für Maßnahmen im Klimaschutz Gelder bereitgestellt (bitte die Gesamtsumme sowie die 27 Empfängerländer mit den höchsten Beträgen auflühren)?
293. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD) An welche Länder wurden im Haushaltsjahr 2021 in welcher Höhe für Maßnahmen zur Klimaanpassung Gelder bereitgestellt (bitte die Gesamtsumme sowie die 27 Empfängerländer mit den höchsten Beträgen)?
294. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD) An welche Länder wurden im Haushaltsjahr 2023 in welcher Höhe für Maßnahmen im Klimaschutz Gelder bereitgestellt (bitte die Gesamtsumme sowie die 27 Empfängerländer mit den höchsten Beträgen auflühren)?
295. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD) An welche Länder wurden im Haushaltsjahr 2023 in welcher Höhe für Maßnahmen zur Klimaanpassung Gelder bereitgestellt (bitte die Gesamtsumme sowie die 27 Empfängerländer mit den höchsten Beträgen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 8. Februar 2024**

Die Fragen 292 bis 295 werden zusammen wie folgt beantwortet.

Im Jahr 2021 hat die Bundesregierung rund 5,34 Mrd. Euro an internationaler Klimafinanzierung aus Haushaltsmitteln (u. a. Zuschüsse, Darlehen), inklusive der Schenkungsäquivalente aus den Entwicklungskrediten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), bereitgestellt. Von diesen Mitteln wurden rund 51 Prozent für Minderung von Treibhausgasemissionen (Klimaschutz) und rund 49 Prozent für Anpassungsmaßnahmen bereitgestellt (bilateral und multilateral).

Klimafinanzierung der Bundesregierung 2021 (bi- und multilateral) aus Haushaltsmitteln (u. a. Zuschüsse, Darlehen, inklusive Schenkungsäquivalente) in Euro ¹					
Klimaschutz (Minderung von Treibhausgasemissionen)			Klimaanpassung		
Rang	Land	Gesamt	Rang	Land	Gesamt
1	Indien	309.457.161	1	Indien	145.351.727
2	Côte d'Ivoire	105.955.000	2	Jordanien	67.311.000
3	Ukraine	85.304.105	3	Niger	65.654.308
4	Brasilien	65.250.885	4	Tunesien	65.600.000
5	Serbien	46.017.500	5	Namibia	58.161.524
6	Namibia	45.861.200	6	Mali	52.573.922
7	Mexiko	45.636.725	7	Brasilien	46.663.385
8	Dem. Republik Kongo	43.701.167	8	Bangladesch	42.336.054
9	Indonesien	41.773.384	9	Äthiopien	41.415.473
10	Ghana	41.420.000	10	Pakistan	39.623.499
11	Georgien	39.459.150	11	Vietnam	37.715.608
12	Pakistan	37.752.999	12	Georgien	36.659.150
13	Afghanistan	35.500.000	13	Afghanistan	35.300.000
14	Ecuador	32.273.938	14	Madagaskar	31.393.887
15	Jordanien	31.538.000	15	Dem. Republik Kongo	30.289.200
16	Senegal	24.550.000	16	Serbien	29.657.500
17	Madagaskar	24.521.500	17	Burkina Faso	28.545.573
18	Vietnam	23.888.351	18	Irak	24.915.000
19	Algerien	20.550.000	19	Sudan	24.707.293
20	Niger	20.104.308	20	Indonesien	22.983.055
21	Tadschikistan	18.442.493	21	Tansania	22.947.676
22	Palästinensische Gebiete	18.022.000	22	Ruanda	22.000.000
23	Tunesien	16.729.083	23	Bolivien	21.963.348
24	Uganda	16.421.857	24	Kamerun	21.706.500
25	Kolumbien	15.824.000	25	Mexiko	18.939.945
26	Tansania	14.852.732	26	Somalia	18.096.666
27	Bangladesch	14.150.000	27	Südafrika	16.261.849

¹ Viele Projekte im Entwicklungs- und Klimaportfolio begünstigen mehrere Empfängerländer, vor allem im multilateralen Bereich. Insgesamt werden rund 39 Prozent der Mittel (bi- und multilateral) globalen oder überregionalen Projekten zugeordnet und sind somit in der Tabelle nicht enthalten.

Die Klimafinanzierungsberichterstattung für 2023 wird momentan erstellt und daher können dazu derzeit noch keine Aussagen getroffen werden. Die Ergebnisse werden ab Ende September 2024 öffentlich zugänglich vorliegen (abrufbar dann unter <https://reportnet.europa.eu/public/dat aflows>).

296. Abgeordneter
Axel Knoerig
(CDU/CSU)

Wie viele Freiwillige wurden in den letzten fünf Jahren im Wahlkreis Diepholz/Nienburg I im Rahmen des Freiwilligendienstes Weltwärts mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gefördert (bitte auflisten nach Projektträgern und der jeweiligen Gesamtfördersumme pro Jahr von 2019 bis 2023)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler
vom 7. Februar 2024**

Im Zeitraum zwischen 2019 und 2023 wurden insgesamt 20 Freiwilligeneinsätze gefördert. Die Aufschlüsselung der Förderung auf die einzelnen Projektträger ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Trägerorganisation	weltwärts-Freiwillige aus dem Wahlkreis Diepholz/Nienburg I					Summe der Trägerorganisationen
	Entsendejahr und Fördersumme in Euro					
	2019	2020	2021	2022	2023	
AFS Interkulturelle Begegnungen e. V.	13.931,60			12.268,20		26.199,80
Arbeitsgemeinschaft pfingstlich-charismatischer Missionen e. V.					8.098,20	8.098,20
ASC Göttingen von 1846 e. V.	9.372,66					9.372,66
Deutsches Rotes Kreuz in Hessen Volunta gGmbH	9.418,17				8.552,07	17.970,24
Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe e. V.	17.628,75			7.725,56	23.389,37	48.743,68
Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiners e. V.				8.125,74		8.125,74
Katholischer Verbund entwicklungspolitischer Freiwilligendienst/KZE			8.370,41			8.370,41
VAMOS JUNTOS Freundeskreis Deutschland – Bolivien e. V.					8.554,00	8.554,00
VIA e. V.	9.183,86					9.183,86
Welthaus Bielefeld e. V.					8.924,03	8.924,03
Jahressumme	59.535,04	0,00	8.370,41	28.119,50	57.517,67	
Gesamtsumme						153.542,62

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

297. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Bewilligungen für UNRWA sind von der angekündigten Aussetzung (www.bmz.de/de/aktuelles/aktuelle-meldungen/gemeinsame-erklarung-aa-und-bmz-zu-unrwa-197500) betroffen, und stehen von den Ende 2023 für UNRWA bewilligten Geldern (www.bmz.de/de/aktuelles/aktuelle-meldungen/zusammenarbeit-palaestinsische-gebiete-wieder-aufgenommen-195748) noch Tranchen aus, deren Zahlungen ausgesetzt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 9. Februar 2024**

Wegen der gravierenden Vorwürfe gegen UNRWA hat die Bundesregierung in enger Abstimmung mit anderen Gebern entschieden, temporär keine neuen Mittel für UNRWA in Gaza zu bewilligen. Es stehen derzeit keine Zusagen oder Auszahlungen für UNRWA-Maßnahmen in Gaza an.

298. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Stefinger
(CDU/CSU)
- Welches Referat hat federführend den „Bericht über den Prüf- und Freigabeprozess des BMZ-Portfolios für die Palästinensischen Gebiete“ vom 11. Dezember 2023 erstellt, und auf Basis welcher rechtlichen Grundlage wurde er als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGBERAUCH“ durch welchen Amtswalter klassifiziert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 8. Februar 2024**

Der „Bericht über den Prüf- und Freigabeprozess des BMZ-Portfolios für die Palästinensischen Gebiete“ vom 11. Dezember 2023 wurde am selben Tag dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (AwZ) des Deutschen Bundestages übersandt. Außerdem erfolgte zu den Ergebnissen der Überprüfung am 13. Dezember 2023 eine mündliche Unterrichtung durch die Bundesregierung im AwZ.

Aus dem parlamentarischen Fragerecht ergibt sich kein Recht auf die Beantwortung von Fragen über die interne Erstellung von Dokumenten.

Die Einstufung bestimmter Informationen ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gesetzlich vorgeschrieben. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) sind Verschlussachen (VS) „im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz des Wohles des Bundes oder eines Landes, geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform“. Sie werden gemäß § 4 Absatz 2 SÜG entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit in einen der dort definierten vier Geheimhaltungsgrade eingestuft.

Für die Einstufung ist gemäß § 15 der Verschlussachenanweisung (VSA) der jeweilige Herausgeber einer VS verantwortlich. Herausgeber ist die Dienststelle, die eine Verschlussache erstellt oder deren Erstellung veranlasst. Die demokratische Kontrolle exekutiven Handelns wird durch die notwendige Einstufung der Informationen nicht verhindert.

299. Abgeordnete
Kerstin Vieregge
(CDU/CSU)
- Aus welchen Gründen wurde der „Bericht über den Prüf- und Freigabeprozess des BMZ-Portfolios für die Palästinensischen Gebiete“ vom 11. Dezember 2023 als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft, und welche Stelle im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat die Entscheidung zur Einstufung des Berichts getroffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 8. Februar 2024**

Der „Bericht über den Prüf- und Freigabeprozess des BMZ-Portfolios für die Palästinensischen Gebiete“ vom 11. Dezember 2023 wurde am selben Tag dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (AwZ) des Deutschen Bundestages übersandt. Außerdem erfolgte zu den Ergebnissen der Überprüfung am 13. Dezember 2023 eine mündliche Unterrichtung durch die Bundesregierung im AwZ.

Die Einstufung bestimmter Informationen ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen gesetzlich vorgeschrieben. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) sind Verschlussachen (VS) „im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz des Wohles des Bundes oder eines Landes, geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform“. Sie werden gemäß § 4 Absatz 2 SÜG entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit in einen der dort definierten vier Geheimhaltungsgrade eingestuft. Für die Einstufung ist gemäß § 15 Verschlussachenanweisung (VSA) der jeweilige Herausgeber einer VS verantwortlich. Herausgeber ist die Dienststelle, die eine Verschlussache erstellt oder deren Erstellung veranlasst. Die demokratische Kontrolle exekutiven Handelns wird durch die notwendige Einstufung der Informationen nicht verhindert.

Aus dem parlamentarischen Fragerecht ergibt sich kein Recht auf die Beantwortung von Fragen über die interne Erstellung von Dokumenten. Dies betrifft auch die Frage, welche Stelle eine entsprechende Einstufung vorgenommen hat.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

300. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Schlüsse zieht die Bundesregierung aus dem in der vom Verbändebündnis „Soziales Wohnen“ vorgestellten Studie festgestellten gravierenden Missverhältnis zwischen Objekt- und Subjektförderung im wohnungspolitischen Bereich, wodurch der Staat selbst immer höhere Mieten verursache (siehe dazu: https://rp-online.de/politik/deutschland/berlin-mieterbund-kritisiert-wohnungspolitik-der-ampel_aid-105200323), und wie positioniert sich die Bundesregierung zur Idee eines im Grundgesetz festgeschriebenen Sondervermögens für den sozialen Wohnungsbau?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser
vom 7. Februar 2024**

Das Gutachten „Bauen und Wohnen 2024 in Deutschland“ des Eduard Pestel Instituts kommt zunächst zu dem Ergebnis, dass Objekt- und Subjektförderung zwei wichtige Säulen der Wohnungspolitik sind, die sich wechselseitig ergänzen. Entsprechend würdigt das Gutachten neben der Stärkung des sozialen Wohnungsbaus auch die Wohngeld-Plus-Reform der Bundesregierung.

Bezüglich des von Ihnen zitierten Ergebnisses plädiert das Gutachten für eine weitere Stärkung der Objektförderung, um das Angebot an bezahlbarem Wohnraum zu erhöhen und damit auch die Ausgaben für die Subjektförderung zu reduzieren.

Die Notwendigkeit einer Wende in der Entwicklung des Sozialwohnungsbestandes ist dabei unbestritten. Um dieses Ziel zu erreichen, stellt der Bund den Ländern im Zeitraum von 2022 bis 2027 Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau in der Rekordhöhe von insgesamt 18,15 Mrd. Euro zur Verfügung. Mit der auf der Sonder-Bauministerkonferenz am 11. Januar 2024 erzielten Einigung erhöhen auch die Länder nochmals ihren Finanzierungsbeitrag.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) ist die Förderung des sozialen Wohnungsbaus eine staatliche Kernaufgabe. Deshalb ist sie im Kernhaushalt abgebildet und wird zielgerichtet durch weitere Förderprogramme ergänzt. Dazu gehören die bestehenden Förderprogramme Klimafreundlicher Neubau, Wohneigentum für Familien und die Genossenschaftsförderung sowie künftig die neue Förderung für klimafreundlichen Neubau im Niedrigpreissegment.

Grundsätzlich ist aus fachlicher Sicht kritisch zu bewerten, dass das Gutachten die angewandte Methodik und die dabei notwendigerweise getroffenen Annahmen nur teilweise offenlegt und nicht diskutiert. Die im Gutachten unterlegten und in der Öffentlichkeit dargelegten Zahlen sind damit nicht nachvollziehbar. So hat die mangelnde Transparenz beispielsweise auch dazu geführt, dass in der öffentlichen Berichterstattung häufig nicht kommuniziert wurde, dass der im Gutachten ausgegebene

Gesamtbedarf von zwei Millionen Sozialwohnungen eine theoretische Setzung ist und nicht auf Grundlage empirischer Daten berechnet wurde.

301. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Welchen Zeitrahmen sieht das zuständige Bundesministerium für Erarbeitung und Veröffentlichung des Förderauftrages für das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ vor, und welche Förderkriterien werden für die Antragsbewilligung maßgeblich sein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 8. Februar 2024**

Im Bundeshaushalt 2024 sind keine Mittel für eine neue Förderrunde des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ veranschlagt. Daher wird in diesem Jahr kein neuer Projektauftrag veröffentlicht werden. Die vom Deutschen Bundestag im Bundeshaushalt 2024 für das Programm bereit gestellten Mittel dienen der weiteren Umsetzung und Ausfinanzierung der Förderrunden 2022 und 2023, für die die jeweiligen Interessenbekundungsverfahren bereits abgeschlossen sind.

302. Abgeordneter
Michael Kießling
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Kennzahlen des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen führten zu der geäußerten Einschätzung der Bundesministerin Klara Geywitz im Interview mit tagesschau24 vom 16. Januar 2024 zur Lage auf dem Bau- und Wohnungsmarkt, dass man die Talsohle der Bauwirtschaftskrise bereits durchschritten habe, insbesondere vor dem Hintergrund der Probleme im Zusammenhang mit dem gescheiterten Wohneigentumsprogramm für Familien (WEF) im vergangenen Sommer sowie in Anbetracht der branchenweiten Befürchtungen eines Personalabbaus von über 10.000 Stellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 8. Februar 2024**

Investitionen in Bauleistungen werden seit geraumer Zeit durch hohe Energie- und Baumaterialkosten, den inflationsbedingten Kaufkraftentzug sowie gestiegene Finanzierungskosten gebremst. Die Annahme einer positiveren Prognose für die Lage der Bauwirtschaft in diesem Jahr basiert unter anderem auf einer gedämpfteren Entwicklung der Baupreise, einer sinkenden Inflation und einer Verbesserung der Finanzierungsbedingungen.

Die Baupreise waren in den letzten Jahren auch in Folge von Materialengpässen und hohen Energiekosten deutlich angestiegen. Am aktuellen Rand sind Preise für wichtige Baustoffe wie zum Beispiel Bauholz im Vergleich zum Vorjahresmonat gesunken. Prognosen des Deutschen In-

stituts für Wirtschaftsforschung (DIW) unterstreichen diese Entwicklung. Für das Jahr 2024 prognostiziert das DIW einen Rückgang der Baupreise in Höhe von -2 Prozent und für 2025 von -0,9 Prozent. Im Jahr 2022 betrug der Anstieg noch +15 Prozent.

Die Inflation ist seit ihrem Höchststand von über 8 Prozent (im Zeitraum September 2022 bis Februar 2023) gesunken und betrug im Januar 2024 nur noch 2,9 Prozent. Der unerwartet schnelle Rückgang der Inflation hat auch dazu geführt, dass sich die Markterwartungen zu zukünftigen Zinssätzen nach unten verschoben haben. In Erwartung einer früheren Zinswende der Europäischen Zentralbank (EZB) verlangen die Märkte für Kredite bereits jetzt weniger Zinsen.

Nach Daten des Hypothekenvermittlers Interhyp sanken die Hypothekenzinsen für Laufzeiten von zehn Jahren zwischen Oktober 2023 und Januar 2024 um rund 0,7 Prozentpunkte. Die seit inzwischen sechs Wochen durchgängig steigende Anzahl von neuen Hypotheken-Abschlüssen zeigt, dass wieder zunehmend Finanzierungen abgeschlossen werden. Daraus dürfte ein nachhaltiger Stabilisierungseffekt auf die Nachfrage nach Bauleistungen resultieren. Das gilt auch für Bauleistungen im Wohnungsbau.

Die Nachfrage nach Wohnungsbauleistungen ist nach wie vor hoch. Den rückläufigen Baugenehmigungen beim Neubau von Wohnungen steht ein hoher Bestand an bereits genehmigten Wohnungen gegenüber. Dieser Bauüberhang betrug Ende des Jahres 2022 über 880.000 Wohnungen. Das DIW kommt für den Neubau von Wohnungen in seiner aktuellen Prognose zu dem Ergebnis, dass im Jahr 2023 circa 269.000 neue Wohnungen und im Jahr 2024 circa 265.000 neue Wohnungen fertiggestellt werden. Gegenüber 2023 ist das angesichts der verschlechterten Bedingungen nur ein geringer Rückgang.

Stabilisierende Impulse gehen darüber hinaus auch von Investitionen in den Gebäudebestand und von den öffentlichen Bauinvestitionen insgesamt aus. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen stärkt die Bau- und Wohnungswirtschaft auf vielfältige Weise, unter anderem mit den Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau sowie mit gezielten Förderprogrammen wie dem Klimafreundlichen Neubau, Wohneigentum für Familien und künftig mit der neuen Förderung für klimafreundlichen Neubau im Niedrigpreissegment. Darüber hinaus soll mit dem Wachstumschancengesetz eine degressive AfA (Absetzung für Abnutzung) für neuerrichtete Wohngebäude eingeführt werden. Damit können Abschreibungen mit Baubeginn zum 1. Oktober 2023 vorgenommen und der Bauüberhang von mehr als 800.000 genehmigten Wohnungen abgebaut werden.

303. Abgeordnete
Caren Lay
(fraktionslos)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung aus der BBSR-Studie „Ausländische Personen als Käufer auf dem deutschen Wohnungsmarkt“ (www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/programme/refo/wohnungswesen/2019/auslaendische-kaeufer/01-start.html) gezogen, und was plant die Bundesregierung in diesem Bezug zu unternehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser
vom 8. Februar 2024**

Die genannte Studie hat festgestellt, dass Daten zur Staatsangehörigkeit von Immobilienerwerbern in Deutschland weder systematisch noch vollständig erfasst werden.

Die Erkenntnisse der genannten Studie sind in die weiteren Arbeiten des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) an einer Verbesserung der Bodenmarkttransparenz in Deutschland eingeflossen. Aktuell führt hierzu das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) die Studie „Transparenz am Immobilienmarkt – Analyse möglicher Instrumente und Verfahren für eine Verbesserung der Transparenz für die Immobilienmarktbeobachtung“ durch (https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/programm_e/refo/wohnungswesen/2023/transparenz-immobilienmarkt/01-star_t.html).

304. Abgeordneter
Dr. Jan-Marco Luczak
(CDU/CSU)
- Wie viele laufende, grundsätzlich für die Wohnungsbauprämie in Betracht kommende Bausparverträge oder sonstige derartige Verträge gab es 2023 (oder letzte verfügbare Jahreszahl) in Deutschland bzw. wie viele Wohnungsbauprämien wurden im Jahr 2023 (oder im zuletzt verfügbaren Jahr) in Deutschland gewährt, und wie viele Rückforderungsverfahren gab es im Jahr 2023 (oder letzte verfügbare Jahreszahl)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 6. Februar 2024**

Im Jahr 2022 gab es insgesamt 21.329.414 noch nicht zugeteilte Bausparverträge in Deutschland. Es ist nicht bekannt, wie viele der Vertragsinhaber berechtigt sind, die Wohnungsbauprämie zu erhalten, da keine Statistik über die Einkommen der Vertragsinhaber vorliegt.

Zur Anzahl gewährter Wohnungsbauprämien und Rückforderungsverfahren im Jahr 2023 liegen bislang keine Daten für die Berichtsjahre 2021 bis 2023 vor, da die Anträge auf Wohnungsbauprämie erst nach Ablauf der Antragsfrist (31. Dezember 2023 für das Sparjahr 2021) von den Bausparkassen an das Technische Finanzamt übermittelt werden und die Rückforderungen danach im dritten Quartal des entsprechenden Jahres von den Finanzämtern ermittelt werden.

Im Jahr 2020 wurden 4.947.830 Wohnungsbauprämien gemeldet, hiervon wurden 582.124 Prämien zurückgefordert. Die Rückforderungssumme belief sich auf 24.043.978,46 Euro.

305. Abgeordnete
Anne Janssen
(CDU/CSU)
- Unterliegen Neubauten von Feuerwehrhäusern im sogenannten Außenbereich von Kommunen ebenso den Vorschriften des § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) wie Wohnbauten, und plant die Bundesregierung eine Privilegierung von solchen Neubauten beziehungsweise eine Änderung des § 35 BauGB, um Neubauten von Feuerwehrhäusern zu erleichtern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser
vom 6. Februar 2024**

Für die Errichtung von Feuerwehrhäusern im sogenannten Außenbereich liegt kein Privilegierungstatbestand nach § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) vor. Daher bedarf es für die Errichtung eines Feuerwehrhauses im dann vormaligen Außenbereich der Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans durch die Gemeinde.

Das Erfordernis einer Bauleitplanung erscheint dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) als sachgerecht. Der Außenbereich ist grundsätzlich von Bebauung freizuhalten und zu schützen. Insbesondere sind Vorhaben der Feuerwehr weder wegen ihrer besonderen Standortanforderungen noch wegen ihrer Anforderungen oder Auswirkungen auf die Umgebung grundsätzlich auf eine Verwirklichung im Außenbereich angewiesen. Vielmehr sollte eine Ansiedlung von Anlagen der Feuerwehr in der Regel schon deshalb im Innenbereich erfolgen, damit sämtliche Einsatzorte im Innenbereich innerhalb kürzester Zeit erreicht werden können. Auch wenn eine Ansiedlung im Außenbereich ausnahmsweise sinnvoll sein kann, etwa zwischen zwei zu versorgenden Ortsteilen, ist eine Planung geboten. So ist die von Feuerwehrhäusern ausgehende Lärmbeeinträchtigung in die Abwägung einzustellen, die Erreichbarkeit für die Feuerwehrleute sicherzustellen, Parkflächen vorzusehen, gegebenenfalls Straßen zu ertüchtigen. Das BMWSB plant daher diesbezüglich keine Änderung des § 35 BauGB.

306. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Wie stark ist die Obdachlosigkeit statistisch nach Wissen der Bundesregierung unter der Bevölkerung in Deutschland in den letzten 12 Monaten gestiegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 6. Februar 2024**

Mit dem Wohnungslosenberichterstattungsgesetz (WoBerichtsG) vom 4. März 2020 wurde die Einführung einer Statistik untergebrachter wohnungsloser Personen sowie einer begleitenden Berichterstattung beschlossen.

Zur Erfassung der untergebrachten Personen führt das Statistische Bundesamt eine jährliche Stichtagserhebung zum 31. Januar durch. Die Entwicklung der Wohnungslosigkeit kann somit immer nur auf Grundlage der Stichtagsergebnisse erfolgen. Die Ergebnisse der Stichtagserhebung 2024 werden voraussichtlich im Juli 2024 veröffentlicht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Ergänzung

Die Bundesregierung hat die Antwort auf die Schriftliche Frage 82 auf Bundestagsdrucksache 20/10233 des Abgeordneten Matthias Gastel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie stellen sich die Pünktlichkeitswerte in den S-Bahn-Netzen in den Jahren 2019, 2020, 2021, 2022 und 2023 jeweils dar (bitte Werte für die ganzen Jahre sowie differenziert nach den 1. und 2. Halbjahren angeben)?

nachträglich ergänzt:

Bezüglich Ihrer Nachfrage zur Beantwortung der Schriftlichen Frage 82 des Abgeordneten Matthias Gastel auf Bundestagsdrucksache 20/10233 werden nach Auskunft der Deutschen Bahn AG die beigefügten Pünktlichkeitswerte der neun größten DB internen S-Bahn-Netze in den vergangenen fünf Jahren mitgeteilt.

Gesamt DB S-Bahnen	1. HJ 2019	2. HJ 2019	2019	1. HJ 2020	2. HJ 2020	2020	1. HJ 2021	2. HJ 2021	2021
	S-Bahn Berlin	95,6 %	94,9 %	95,3 %	96,7 %	96,3 %	96,5 %	96,1 %	94,5 %
S-Bahn München	97,9 %	98,0 %	97,9 %	98,4 %	98,5 %	98,5 %	98,1 %	97,8 %	97,9 %
S-Bahn Rhein-Main	93,1 %	93,1 %	93,1 %	95,3 %	94,3 %	94,8 %	93,5 %	91,6 %*	92,5 %
S-Bahn Hamburg	93,8 %	91,1 %	92,4 %	94,7 %	94,1 %	94,4 %	94,4 %	90,4 %	92,5 %
S-Bahn Rhein-Neckar	97,4 %	95,5 %	96,5 %	97,6 %	97,3 %	97,4 %	98,2 %	97,5 %	97,9 %
S-Bahn Köln	92,9 %	91,4 %	92,2 %	94,2 %	93,3 %	93,7 %	93,3 %	90,6 %*	91,9 %
S-Bahn Stuttgart	94,8 %	93,8 %	94,3 %	94,4 %	93,1 %	93,7 %	93,1 %	87,7 %*	90,6 %
S-Bahn Mitteldeutschland	96,4 %	94,1 %	95,3 %	97,1 %	97,4 %	97,3 %	97,4 %	96,6 %	97,0 %
S-Bahn Rhein-Ruhr	96,7 %	96,8 %	96,8 %	98,0 %	97,6 %	97,8 %	97,6 %	97,4 %	97,5 %
	–	91,9 %	91,9 %	95,3 %	94,9 %	95,1 %	93,7 %	86,2 %	90,1 %

Gesamt DB S-Bahnen	1. HJ 2022	2. HJ 2022	2022	1. HJ 2023	2. HJ 2023	2023
	S-Bahn Berlin	94,4 %	92,4 %	93,4 %	93,7 %	91,3 %
S-Bahn München	97,6 %	97,3 %	97,5 %	96,7 %	96,6 %	96,6 %
S-Bahn Rhein-Main	91,9 %	87,6 %	89,7 %	91,5 %	87,4 %	89,5 %
S-Bahn Hamburg	90,3 %	87,0 %	88,7 %	88,9 %	87,9 %	88,4 %
S-Bahn Rhein-Neckar	97,7 %	97,3 %	97,5 %	97,7 %	95,4 %	96,5 %
S-Bahn Köln	87,1 %**	82,6 %*	84,8 %	87,3 %	85,2 %	86,3 %
S-Bahn Stuttgart	90,1 %	89,5 %	89,8 %	90,7 %	84,9 %	87,9 %
S-Bahn Mitteldeutschland	95,1 %	90,8 %	93,1 %	91,4 %	86,7 %	89,1 %
S-Bahn Rhein-Ruhr	97,4 %	95,8 %	96,6 %	96,8 %	94,2 %	95,6 %
	89,4 %	83,4 %	86,4 %	87,9 %	82,4 %	85,2 %

* Gegenüber den Abfragen 2023 werden nur Verkehrshalte betrachtet. Für die markierten Daten ergibt sich dadurch eine Änderung von +0,1 %P gegenüber der vorherigen Abfrage.

** In der Abfrage vom 1. Halbjahr 2022 im Januar 2023 wurde nur eine der beiden Teile der S-Bahn Rhein-Neckar betrachtet. Dies wurde hier korrigiert (-0,9 %P).

Quelle: DB AG

Vorbereitung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anzahl eingeleiteter Ermittlungsverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten in der Branche
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe im Jahr 2023

Kategorie	Rechtsgrundlage	Bezeichnung	eingeleitete OWi-Verfahren
Gesamtsumme			3.135
AEntG	§ 23 (1) Nr. 9 AEntG	Bereithaltung von Unterlagen	1
Aufenthaltstitel	§ 404 (1) SGB III	Nachunternehmerbeauftragung ohne ArbG bzw. AT	6
	§ 404 (2) Nr. 3 SGB III	Beschäftigung (Arbeitgeber) ohne ArbG bzw. AT	327
	§ 404 (2) Nr. 4 SGB III	Arbeitnehmer ohne ArbG bzw. AT	325
	§ 98 (3) Nr.1 AufenthG	unerlaubte selbständige Tätigkeit eines Ausländers	2
AÜG	§ 16 (1) Nr. 1 AÜG	Verleih ohne Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung	468
	§ 16 (1) Nr. 14, 15, 16 AÜG	Anmeldung, Änderungsmeldung, Versicherung	2
	§ 16 (1) Nr. 17 AÜG	Aufzeichnungspflicht	2
	§ 16 (1) Nr. 1a AÜG	Entleih von einem Verleiher ohne Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung	200
	§ 16 (1) Nr. 1c AÜG (Entl.)	Unzureichende/Fehlende Bezeichnung der Arbeitnehmerüberlassung im Vertrag	4
	§ 16 (1) Nr. 1c AÜG (Verl.)	Unzureichende/Fehlende Bezeichnung der Arbeitnehmerüberlassung im Vertrag	1
	§ 16 (1) Nr. 1d AÜG (Verl.)	Unzureichende/Fehlende Konkretisierung des Leiharbeitnehmers	9
	§ 16 (1) Nr. 2 AÜG	Entleih ohne ArG/AT	38
	§ 16 (1) Nr. 7b AÜG	Lohnuntergrenze	1
Beitragsbetrug	§ 8 (3) SchwarzArbG	Leichtfertiges Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt	58
Leistungsmissbrauch	§ 404 (2) Nr. 26 SGB III	Angabepflichtverletzung	20
	§ 404 (2) Nr. 27 SGB III	Mitteilungspflichtverletzung	178
	§ 63 (1) Nr. 6 SGB II	Angabepflichtverletzung Alg II	7
	§ 63 (1) Nr. 7 SGB II	Mitteilungspflichtverletzung Alg II	95
MiLoG	§ 21 (1) Nr. 4, 5, 6 MiLoG	Anmeldung, Änderungsmeldung, Versicherung	13
	§ 21 (1) Nr. 7 MiLoG	Aufzeichnungspflicht	331
	§ 21 (1) Nr. 8 MiLoG	Bereithaltung von Unterlagen	8
	§ 21 (1) Nr. 9 MiLoG	Mindestlohn	268
Übrige Tatbestände	sonstige Ordnungswidrigkeit	Sonstige Ordnungswidrigkeiten	15
	§ 111 (1) S. 1 Nr. 2 SGB IV	Meldepflichtverletzung/Sofortmeldepflichtverletzung	530
	§ 130 OWiG	Aufsichtspflichtverletzung	2
	§ 23 (1) Nr. 5, 6, 7 AEntG	Anmeldung/Änderungsmeldung/Versicherung	7
	§ 23 (1) Nr. 8 AEntG	Aufzeichnungspflicht	3
	§ 30 OWiG	Nebenbeteiligung	1
	§ 8 (2) Nr. 1 SchwarzArbG	Nichtmitführen oder Vorlage von Ausweispapieren	69
	§ 8 (2) Nr. 2 SchwarzArbG	Arbeitgeber-Hinweispflicht	17
	§ 8 (2) Nr. 3a SchwarzArbG	Mitwirkung Prüfung u. Duldung Betreten Grundstück/Geschäftsraum	124

§ 8 (2) Nr. 3b SchwarzArbG	Duldungs- und Mitwirkungspflichten eines privaten Auftraggebers	1
§ 8 (4), (5) SchwarzArbG	Ausstellen und Inverkehrbringen von unrichtigen Belegen	1
§ 98 (2a) Nr. 1 AufenthG	unerlaubte Ausländerbeauftragung	1

Anzahl eingeleiteter Ermittlungsverfahren wegen Straftaten in der Branche Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe im Jahr 2023

Kategorie	Rechtsgrundlage	Bezeichnung	eingeleitete Strafverfahren
Gesamtsumme			4.271
ANÜ	§ 15 (1) AÜG	Verleih von ausl. Leiharbeitn. ohne ArbG bzw. AT	8
	§ 15 a (1) AÜG	Entleih von Ausländern ohne o. ArbG oder AT zu ungünstigen Bedingungen	8
	§ 15 a (2) AÜG	Entl. v. Ausl. o. ArbG oder AT in größerem Umfang/wiederholte beh. Zuwiderh.	4
Aufenthaltstitel	§ 10 (1) SchwarzArbG	Beschäftigung v. Ausl. ohne ArbG oder AT und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen	5
	§ 11 (1) Nr. 2a, 2c SchwarzArbG	Wdh. Beschäftigung oder Beauftragung von Ausländern ohne ArbG oder AT	1
Beitragsbetrug	§ 266a (1) StGB	Beitragsvorenthaltung - Arbeitnehmerbeiträge	997
	§ 266a (2) StGB	Beitragsvorenthaltung - Arbeitgeberbeiträge	113
	§ 266a StGB - Kettenbetrug	Beitragsbetrug/-vorenthaltung - Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeiträge	50
Leistungsmissbrauch	§ 263 StGB	Betrug (Leistungsmissbrauch)	2.048
	§ 370 AO	Steuerhinterziehung	9
	§ 95 (1) Nr. 1 AufenthG	Aufenthalt ohne Pass und Ausweisersatz	13
illegaler Aufenthalt	§ 95 (1) Nr. 2 AufenthG	Illegaler Aufenthalt ohne Aufenthaltstitel	888
	§ 95 (1) Nr. 3 AufenthG	Illegale Einreise	15
	§§ 96, 97 AufenthG	Einschleusen von Ausländern	30
Übrige Straftatbestände	sonstige Straftat	Sonstige Straftaten	10
	§ 232 (1) Nr.1 b) StGB	Menschenhandel	2
	§ 267 StGB	Urkundenfälschung	25
	§ 85 Nr. 4 AsylG	Unerl. Erwerbstät. eines Asylbew. mit Verpfl. zum Wohnen in Aufnahmeeinrichtung	20
	§ 95 (1a) AufenthG	Ausüben einer unerlaubten Erwerbstätigkeit mit Schengenvisum	25

Höhe der festgesetzten Verwarnungs-, Bußgelder, Einziehungs-, Verfallbeträge in der Branche Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe im Jahr 2023

Kategorie	Rechtsgrundlage	Bezeichnung	Summe Verwarnungs-, Bußgelder, Einziehungs-, und Verfallbeträge in Euro
Gesamtsumme			53.868.810,65 EUR
AEntG	§ 23 (1) Nr. 9 AEntG	Bereithaltung von Unterlagen	50,00 EUR
Aufenthaltstitel	§ 404 (1) SGB III	Nachunternehmerbeauftragung ohne ArbG bzw. AT	5.000,00 EUR
	§ 404 (2) Nr. 3 SGB III	Beschäftigung (Arbeitgeber) ohne ArbG bzw. AT	294.929,00 EUR
	§ 404 (2) Nr. 4 SGB III	Arbeitnehmer ohne ArbG bzw. AT	21.697,50 EUR
AÜG	§ 16 (1) Nr. 1c AÜG (Entl.)	Unzureichende/Fehlende Bezeichnung der Arbeitnehmerüberlassung im Vertrag	3.000,00 EUR
	§ 16 (1) Nr. 7b AÜG	Lohnuntergrenze	16.205,00 EUR
Beitragsbetrug	§ 8 (3) SchwarzArbG	Leichtfertiges Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt	35.755,00 EUR
Leistungsmissbrauch	§ 404 (2) Nr. 26 SGB III	Angabepflichtverletzung	2.585,00 EUR
	§ 404 (2) Nr. 27 SGB III	Mitteilungspflichtverletzung	32.038,25 EUR
	§ 63 (1) Nr. 6 SGB II	Angabepflichtverletzung Alg II	1.010,00 EUR
	§ 63 (1) Nr. 7 SGB II	Mitteilungspflichtverletzung Alg II	16.051,00 EUR
MiLoG	§ 21 (1) Nr. 4, 5, 6 MiLoG	Anmeldung, Änderungsmeldung, Versicherung	3.055,00 EUR
	§ 21 (1) Nr. 7 MiLoG	Aufzeichnungspflicht	258.207,00 EUR
	§ 21 (1) Nr. 9 MiLoG	Mindestlohn	1.571.783,90 EUR
Übrige Tatbestände	sonstige Ordnungswidrigkeit	Sonstige Ordnungswidrigkeiten	3.000,00 EUR
	§ 111 (1) S. 1 Nr. 2 SGB IV	Meldepflichtverletzung/Sofortmeldepflichtverletzung	226.592,00 EUR
	§ 16 (1) Nr. 1 AÜG	Verleih ohne Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung	217.100,00 EUR
	§ 16 (1) Nr. 1a AÜG	Entleih von einem Verleiher ohne Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung	51.035.425,00 EUR
	§ 16 (1) Nr. 1d AÜG (Verl.)	Unzureichende/Fehlende Konkretisierung des Leiharbeitnehmers	150,00 EUR
	§ 16 (1) Nr. 2 AÜG	Entleih ohne ArbG/AT	31.650,00 EUR
	§ 23 (1) Nr. 8 AEntG	Aufzeichnungspflicht	2.750,00 EUR
	§ 8 (2) Nr. 1 SchwarzArbG	Nichtmitführen oder Vorlage von Ausweispapieren	1.030,00 EUR
	§ 8 (2) Nr. 2 SchwarzArbG	Arbeitgeber-Hinweispflicht	1.665,00 EUR
	§ 8 (2) Nr. 3a SchwarzArbG	Mitwirkung Prüfung u. Duldung Betreten Grundstück/Geschäftsraum	88.082,00 EUR

Höhe der verhängten Freiheitsstrafen in der Branche
Speditions-, Transport- und damit verbundenes

Rechtsgrundlage	Bezeichnung	Freiheitsstrafen in Monaten
Gesamtsumme		797
§ 266a (1) StGB	Beitragsvorenthaltung - Arbeitnehmerbeiträge	209
§§ 96, 97 AufenthG	Einschleusen von Ausländern	65
§ 263 StGB	Betrug (Leistungsmissbrauch)	487
§ 370 AO	Steuerhinterziehung	19
§ 233 StGB	Ausbeutung der Arbeitskraft	17

Förderprojekte und Aktionen mit dem thematischen Fokus „Wissenschaftsfreiheit“

Stand: 02.02.2024

ERA Policy Agenda 2022-24	KOM, MS	Brüssel	BMBF begleitet die Umsetzung der „ERA Action“ zu Forschungsfreiheit im Rahmen der ERA Policy Agenda eng. Eine „ERA Action“ ist eine Initiative im Kontext des Europäischen Forschungsraums (European Research Area, ERA), die von EU Kommission und Mitgliedstaaten in einem Zeitraum von drei Jahren gemeinsam umgesetzt wird. Deutschland engagiert sich als einziger EU-Mitgliedstaat im Steuerungsgremium dieser „ERA Action“ und nimmt regelmäßig an den Beratungen der von der EU-Kommission beauftragten Expertengruppe teil. Ziel ist es, ein Konzept für eine solide Informationsgrundlage zum Stand der Forschungsfreiheit in allen 27 EU-Mitgliedstaaten zu erarbeiten.
Prinzipien und Werte in der internationalen F&I-Zusammenarbeit 15./ 02.02.2024.	Ministerkonferenz	Brüssel	Teilnahme des BMBF: Der Schutz der Wissenschaftsfreiheit ist dabei ein zentraler Wert, der über den Dialog der EU-27 mit weltweiten Partnerländern hochgehalten wird.

Anlage – Schriftliche Frage Nr. 1/502 der Abgeordneten Katrin Staffler der Fraktion der CDU/CSU

<p>Bologna Prozess, Umsetzung gemeinsamer Grundwerte im akademischen Bereich im EHR</p>	<p>MS</p>		<p>Aufgrund der hohen Bedeutung der gemeinsamen Werte hat Deutschland, vertreten durch BMBF, einen der vier Ko-Vorsitze in der eingerichteten <i>Arbeitsgruppe „Grundwerte“</i> inne. Neben der Definition der gemeinsamen Grundwerte wurde in der AG begonnen, einen Rahmen für das Monitoring der Einhaltung dieser gemeinsamen Grundwerte zu erarbeiten. Hierdurch soll die Aufmerksamkeit für dieses Thema in allen Bologna-Staaten erhöht und die Rahmenbedingungen für die Einhaltung dieser Werte verbessert werden.</p>
<p>Rahmenprogramm für Geistes- und Sozialwissenschaften</p>	<p>BMBF</p>		<p>Neben der institutionellen Förderung eröffnet das Rahmenprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) Forschenden mit diesem Rahmenprogramm vielseitige Perspektiven und zugleich auch neue Experimentier- und Freiräume, in denen sie selbstbestimmt ihre Themen setzen und wissenschaftliche Entwicklungen vorantreiben können.</p>
<p>Merian Centres</p>	<p>BMBF</p>		<p>Die fünf BMBF geförderten Merian Centres, die sich in Lateinamerika, Indien und Afrika als Orte der freien Forschungsk Kooperation etabliert haben, sind ein wichtiges Format zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit in den Geistes- und Sozialwissenschaften</p>

Anlage – Schriftliche Frage Nr. 1/502 der Abgeordneten Katrin Staffler der Fraktion der CDU/CSU

Förderung von Antisemitismus Projekten	BMBF		Wenn jüdische Studierende und Forschende sich an deutschen Hochschulen nicht mehr sicher fühlen, ist auch die Freiheit von Wissenschaft und Lehre bedroht. Für Antisemitismus darf es auch und gerade im Bildungsbereich keinen Platz geben. Das BMBF fördert Projekte in der Antisemitismusforschung, die u.a. auch zur Prävention von Antisemitismus im Bildungsbereich forschen oder dazu beitragen, jüdisches Leben in Deutschland sichtbarer zu machen. Dieses Engagement wird das BMBF weiter fortsetzen.
Dringend gesucht: Freiheit des Forschens und Lernens. Zukunftserwartungen von New Arrivals zu freier Wissenschaft, Berufsausbildung und Studium.	Off-University. Organisation für den Frieden e.V.	Berlin	Fokus des Vorhabens liegt auf „New Arrivals“, die wegen politischer Repressionen im Wissenschaftssystem ihrer Herkunftsländer nach Deutschland migriert sind. Kernstück ist ein Ko-produktionsprozess, der durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Flucht- bzw. Migrationserfahrungen moderiert wird und dessen Ergebnisse in Video und Hörspiel dokumentiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
Podiumsdiskussion zu „Wissenschaftsfreiheit in Europa“ am 29.04.2024	Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften	Berlin	
Fragile Freiheit – geflüchtete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Dialog	con gressa GmbH	Berlin und weitere Orte, digital	Fünf Dialogveranstaltungen, in denen geflüchtete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von ihren Erfahrungen berichten, sollen für die Fragilität der Demokratie sensibilisieren. Inhalte der Veranstaltungen werden aufgezeichnet und als Podcasts mit Zusatzmaterialien verbreitet.

Anlage – Schriftliche Frage Nr. 1/502 der Abgeordneten Katrin Staffler der Fraktion der CDU/CSU

Wissenschaftsfreiheit in der EU	Wissenschaft im Dialog	Berlin	Podiumsdiskussion zu neuen Herausforderungen der Zeitenwende für die Forschungsfreiheit in der Europäischen Union
Freiheit – Values Lead / Future Follows	Museum für Werte, Studio ix gUG	Digital und Berlin	Junge Menschen erforschen und reflektieren die Bedeutung von Freiheit in einer von geopolitischen Spannungen und Krisen geprägten Zeit und werden dabei als „WerteforscherInnen“ ausgebildet. Die Ergebnisse münden in einer Ausstellung und in Materialien für pädagogische Einrichtungen.
Wie Freiheit Wissen schafft	Universität Bielefeld	Bielefeld - NRW	Das Vorhaben entwickelt eine Ausstellung zum Spannungsfeld von Wissenschaftsfreiheit und Sicherheit, in deren Zentrum Geschichten von geflüchteten Forschenden stehen. Geplant ist zudem eine Filmreihe mit öffentlicher Debatte sowie eine Projektwoche an Schulen.
Verborgene Forschung - Geschichten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern performen	Berlin Center for Global Engagement	Berlin, digitale Begleitung	Das Projekt performt Geschichten über Wissenschaftsfreiheit von gefährdeten und geflüchteten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als theatrale Dialoge im öffentlichen Raum. Ergänzend werden die Zusammenhänge zwischen Wissenschaftsfreiheit und Demokratie über öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und digitale Inhalte vermittelt.
KI- Kompetenzen durch Wissenschaftskommunikation fördern	Universität zu Lübeck	digital	Der geplante Podcast beleuchtet in sechs Folgen KI-Systeme, die das Potenzial haben, menschliche Freiheit zu fördern und/oder einzuschränken. Ziel ist, zu einer Stärkung der digitalen Souveränität von BürgerInnen beizutragen und durch die fachliche Einordnung des öffentlichen Diskurses über KI die Wissenschaftsmündigkeit des Publikums zu fördern.

Anlage – Schriftliche Frage Nr. 1/502 der Abgeordneten Katrin Staffler der Fraktion der CDU/CSU

Standing up for Free Science.	LMU München	digital	Das Projekt zielt darauf ab, Awareness und Empowerment von Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf Online-Anfeindungen gegen Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftlern und Wissenschaftskommunikatoren zu stärken. Entwickelt wird ein innovatives digitales, kommunikatives Format, das öffentlichkeitswirksam auf sozialen Medien verbreitet werden kann.
Deutschland Spricht	Dialogplattform “My Country Talks” // Hanna Israel	Bundesweit	Im Rahmen einer Sonderausgabe des preisgekrönten Dialogformats “Deutschland spricht” soll die Öffentlichkeit dazu angeregt werden, über den Wert, die Bedeutung und den Begriff der Freiheit ins Gespräch zu kommen. Mindestens 10.000 Menschen mit unterschiedlichen politischen Haltungen sollen in kontroverse, digitale Eins-zu-Eins-Gespräche gebracht werden.
Im Namen der Freiheit	Universität Hamburg	Bundesweit	Das Projekt markiert die zentrale Mobilisierungsaktion im WJ24. Das übergreifende, bundesweit stattfindende Projekt hat zum Ziel durch acht Theater-Versammlungen und sechzehn Werkstätten Freiheitsdiskurse auf unterschiedlichen Ebenen zu ermöglichen und diese im Wissenschaftsjahr in einer digitalen Sammlung nachhaltig zu dokumentieren und zu bewahren. Die Auseinandersetzung mit dem Thema Freiheit erfolgt dabei auf einer künstlerisch-explorativen Ebene und ermöglicht durch unterschiedliche Formate auch diversen Zielgruppen Zugänge zu der Vorstellung von Freiheit.

Anlage – Schriftliche Frage Nr. 1/502 der Abgeordneten Katrin Staffler der Fraktion der CDU/CSU

Debattenreihe	Wissenschaft im Dialog	Bundesweit	Die Debattenreihe ermöglicht es, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse mit dem Publikum zu teilen und das Verständnis für das Thema Freiheit zu vertiefen. Die Diskussionsveranstaltungen finden an unterschiedlichen Orten in ganz Deutschland statt und bringen Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Disziplinen ins Gespräch. So wird das Thema Freiheit aus vielfältigen Perspektiven beleuchtet. Das Projekt greift dabei auf abwechslungsreiche Formate zurück, die eine respektvolle Streitkultur vermitteln und auch das Publikum in den Austausch einbinden. So stärkt die Debattenreihe das Bewusstsein der Bevölkerung für die Bedeutung von Wissenschaft und Forschung in der gesellschaftlichen Entwicklung.
Wissenschaft kontrovers	Wissenschaft im Dialog	Bundesweit	Wissenschaft kontrovers lädt bundesweit Bürgerinnen und Bürger zum Gespräch mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ein. Im Mittelpunkt stehen in diesem Jahr die Fragestellungen des WJ24. Durch eine offene Diskussion möchte die Dialogreihe Begegnung und Austausch der interessierten Öffentlichkeit mit Forschenden ermöglichen und vorantreiben.
Hochschulwettbewerb	Wissenschaft im Dialog	Bundesweit	Der Hochschulwettbewerb im WJ24 lädt Studierende, Promovierende und junge Forschende aller Fachrichtungen dazu ein, sich der Freiheit zu widmen. Die Projekte sollen zum Nachdenken anregen und Bürgerinnen und Bürger mit Forschenden ins Gespräch bringen. Dabei können unterschiedliche Aspekte von Freiheit im Mittelpunkt stehen, wie beispielsweise Barrierefreiheit, Demokratiebildung, Kunstfreiheit und die Freiheit zukünftiger Generationen. Die besten Ideen werden mit je 10.000 Euro gefördert.

re publica	re:publica GmbH	Berlin	<p>Im Rahmen der Gesellschaftskonferenz re:publica vom 27. bis 29. Mai 2024 in Berlin findet zum WJ24 der Themenschwerpunkt „Freiheit“ statt. Dabei soll ein interdisziplinärer nationaler wie internationaler Austausch ermöglicht werden und eine Plattform entstehen, um Erfahrungswissen und Forschungsinhalte zu verbinden. Der Themenschwerpunkt clustert sich um die vier Bereiche „Teilhabe und Zugang zu (digitalen) Informationen“, „zukünftige Schlüsseltechnologien“, „Bildung- und Forschungsfreiheit“ sowie „Freiheit zukünftiger Generationen“. Die Auseinandersetzung mit dem Thema Freiheit erfolgt dabei auf einer partizipativ-explorativen Ebene und ermöglicht durch unterschiedliche Konferenzformate (Vorträge, Workshops, Meet-Ups) beteiligungsdiverse Zugänge zu der Vorstellung von Freiheit.</p>
Perspektive:Freiheit	Union der deutschen Akademien der Wissenschaften e. V.	Bundesweit	<p>Mit dem Projekt „PERSPEKTIVE: FREIHEIT - Dialogprojekt der deutschen Wissenschaftsakademien im Rahmen des Wissenschaftsjahrs 2024“ plant die Union der deutschen Akademien der Wissenschaften e. V. verschiedene dialogische Formate an unterschiedlichen Standorten der Akademien der Wissenschaften in Deutschland, die den Austausch zwischen Bürgerinnen, Bürgern und Wissenschaft anstoßen und zudem innerhalb der beteiligten Institutionen Lernprozesse anstoßen und Kommunikationsformate verankern soll. Ziel der Einzelveranstaltungen ist es, die verschiedenen Freiheitsdimensionen in einen Alltagsbezug zu setzen und über diesen niedrigschwelligen Zugang Diskussionen anzuregen. Im Mittelpunkt stehen dabei drei Perspektiven von Freiheit und Gesellschaft: Politik, Kunst und Kultur sowie Medien und Wissenschaft.</p>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.